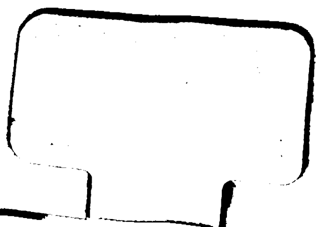




. Krüger, Witten.

Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

Märkischen Museum zu Witten.

12. Jahrgang 1897—98.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

F. W. Aug. Pott und A. H. Born.

Witten a. d. Ruhr, im April 1899.

Für die Originalbeiträge sind die Verfasser derselben verantwortlich.

Druck von C. L. Krüger, Witten.

Inhaltsverzeichnis.

Bei Anfertigung des Inhaltsverzeichnisses fielen uns einige sinnentstellende Druckfehler in die Augen:

S. 20 Zeile 10 von unten steht Muserm statt Museum,
S. 29 „ 4 „ „ fehlt das e im Worte Jephthas,
S. 76 „ 6 „ oben ist zu streichen: 5 Groschen.

I. Den Vereins-Vorstand

bilden im Jahre 1898/99 folgende Herren:

Friedrich Soeding, Fabrikbesitzer, Vorsitzender,
Prof. Emil Brandstäter, Oberlehrer, stellv. Vorsitzender,
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent, Schriftführer,
K. Fügner, Hauptlehrer, stellvertretender Schriftführer,
J. H. Born, Hauptlehrer, Verwalter des Museums,
Th. Kettler, Sparkassen-Rendant, Kassenführer,
Dr. G. Haarmann, Bürgermeister
Fr. Lohmann, Fabrikbesitzer
Dr. med. Gordes, G., Sanitätsrat
Dr. Hof, Oberlehrer
W. Dönhoff, Bierbrauereibesitzer
C. Weyrich, Ingenieur
H. Schwabe, Rechnungsführer
Gust. Brinkmann jun., Fabrikleiter
(sämtlich in Witten.)

Fr. Frieg, Amtmann in Annen.

Karl Spude, Königl. Landrat
Hahn, Oberbürgermeister
Dr. med. C. Faber, Arzt
(in Bochum.)

W. Golte, Oekonom, Bommern.

Meesmann, Ehrenamtmann
Fr. Brinkmann sen., Bierbrauereibesitzer
(in Herbede.)

II. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Museums

besteht aus den Herren:

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten.
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent in Witten.
Fr. Frieg, Amtmann in Annen.



III. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Almerfeld bei Alme i. W.

1. Dönhoff, Paul.

2. Altendorf.

2. Geck, H.
3. Dr. Mölleney, W., Arzt.

3. Altenwald bei Saarbrücken.

4. Stockfleth, Berg-Inspektor.

4. Annen.

5. Abé, Rich., Direktor.
6. Baltes, C., Grubenverwalter.
7. Blumensaat, Lehrer.
8. Brinkhoff, Lehrer.
9. Craemer, H., Rechnungsführer.
10. Eckardt, L., Kaufmann.
11. Frieg, Fr., Amtmann.
12. Günedler, Prokurist.
13. Heier, Hch., Bauunternehmer.
14. Hemke, Aug., Prokurist.
15. Dr. Hügemeier, Arzt.
16. van Kempen, Kommunal-Rendant.
17. Knapmann, Herm., Fabrikbesitzer.
18. Koenig, Rud., Fabrikbesitzer u. Ortsvorsteher.
19. Maiweg, W., Bauunternehmer.
20. Mainking, Lehrer.
21. Manitius, Rektor.
22. Dr. med. Reschop, Sanitätsrat.
23. Dr. med. Richter.
24. Ruhfus, Prokurist.
25. Schaefer, Gruben-Inspektor.
26. Schulte-Wullen zu Wullen, Oek.
27. Seifarth, Franz, Fabrikant.
28. Weber, Herm., Apotheker.
29. Würkert, Sparkassen-Rendant.

5. Aplerbeck.

30. Grügelsiep, Fr.

6. Auf dem Schnee.

31. Schulte-Munkenbeck, E.

7. Barop.

32. Sattelmacher, Th.

8. Barmen.

33. Luhn, Aug., Seifenfabrikant.

9. Beckacker bei Langerfeld.

34. Wandhoff, Fr. W., Kaufmann.

10. Blankenstein.

35. Blumbach, Amtmann.
36. Gethmann, E.
37. Petring, H., Hotelbesitzer.
38. Puth jun., H.
39. Engels, Direktor, Zeche Blankenburg.

11. Bochum.

40. Althüser, Pfarrer.
41. Dr. Baare, Wilh.
42. Bellwinkel, Stadtkämmerer.
43. Bendmann, Restaurateur.
44. Berve, Kaufmann.
45. Borbet.
46. Dr. Broicher, Gymnasial-Direktor.
47. Burgdorf, H., Restaurateur.
48. Clement, Rud., Kaufmann.
49. Cramer, J. D., Kaufmann.
50. Dr. Daniels.
51. Diekamp, Rechtsanwalt u. Notar.
52. Döhmann, H., Rentier.
53. Duesberg, Justizrat.
54. Eickhoff, Gebrüder.
55. Dr. med. Faber, Arzt.
56. Füser, Amtsrichter.
57. Füßmann, Adolf.
58. Gellhorn, Werner.
59. Gerstein, Knappschafts-Direktor.
60. Grümer, D.
61. Gymnasium.
62. Hahn, Oberbürgermeister.
63. Heimer, Kaufmann.
64. Dr. Hengstenberg.
65. Herbst, Stadt-Rendant.
66. Hennig, Zahnarzt.
67. Höltje, Amtmann.
68. Hollinde, Gymnasial-Oberlehrer.
69. vom Hove, Kaufmann.
70. Hünnebeck, Rechtsanwalt.
71. Janßen, Carl Alb.
72. Jehn, Stationsvorsteher I. Klasse.
73. Kerper, Fr., Hauptlehrer.
74. Kleppel, Pfarrer.
75. Köllermann, L.
76. Lange, E.
77. Löbbe, F.
78. Dr. Löbker, Professor.
79. Maaß, Ingenieur.
80. Niemeier, F.
81. Oldenburger, Ingenieur.
82. Ostermann, Chr., Kaufmann.
83. Ostermann, Amtsgerichtsrat.
84. Quandel, Redakteur.

85. Rahlenbeck, Pfarrer.
86. Reinshagen, Aug.
87. Roemer, Rechtsanwalt u. Notar.
88. Robert, Architekt.
89. Rummelsb, Lehrer.
90. Scharpenseel, M., Witwe.
91. Schlegel, J., Bierbrauereibesitzer.
92. Schlüter, C., Lehrer in A.-Bochum.
93. Schmalhorst, Aug.
94. Schmidt, Pfarrer.
95. Schulte, Stadtchemiker.
96. Schulte-Oestrich, H.
97. Dr. Schultz, Geh. Bergrat und Landtagsabgeordneter.
98. Schürmann, Wilh.
99. Schweling, Fr. Apotheker.
100. Seippel, Max, Kaufmann.
101. Seippel, Wilh., Kaufmann.
102. Dr. Seyfert.
103. Siebeck, H., Fabrikbesitzer.
104. von Sobbe, Königl. Ober-Bergrat.
105. Spude, Königl. Landrat.
106. Stegmann, Carl.
107. Stumpf, Wilh.
108. Thems, Wilh.
109. Vaupel, Aug.
110. Velten, Fr. Restaurateur.

12. Bodelschwingh.

111. von Bodelschwingh, Graf.

13. Bommern.

112. Barry, Leonh.
113. Brinkhoff, Emil.
114. Golte, W., Oekonom.
115. Dr. med. Kolbe.
116. Kozlowsky, B., Fabrikbesitzer.
117. Lohmann, W.
118. Rüping, August.
119. Schmidt, Wilh., Lehrer.
120. Schulte, A.
121. Schulze, Wilh., Wirt.
122. Schweißfurth, Lehrer.
123. Spengler, W., Buchhalter.

14. Braubauerschaft.

124. von Eberstein.

15. Brechten.

125. Schlett, Pfarrer u. Kreisschulinsp.

16. Breckerfeld.

126. Steinbach jun., C.

17. Brünninghausen.

127. Freiherr von Romberg.

18. Bulmke.

128. Seegner, Fr.
129. von Martitz, Apotheker.

19. Cabel.

130. Klagges, W., Fabrikant.
131. Steinhaus, C., Fabrikbesitzer.

20. Camen.

132. Funcke, Bergrat, Zeche Monopol.
133. Dr. Schüßler.
134. Wortmann, C., Apotheker.

21. Charlottenburg.

135. Rüping, Max.

22. Coblenz.

136. Rump, W., Apotheker.
137. Schmidt, Carl Fr.

23. Cöln a. Rhein.

138. Jägersberg, Gust., Archivbeamter.
139. Dr. jur. Mallinkrodt.

24. Crengeldanz.

140. Flottmann, D., Kaufmann.

25. Crone.

141. Wahmann, Hch., Bäckermeister.

26. Dahlhausen.

142. Falke, Amtmann.
143. Hellermann, Carl, Steiger.
144. Hilgenstock, G.
145. Dr. Otto, C.

27. Dorstfeld.

146. Faust, Hch., Steiger.
147. Wenner, Fr., Geschäftsführer.

28. Dortmund.

148. Baedecker, P., Landrichter.
149. Boehmer, C., Kgl. Eis.-Sekretär.
150. Brand, Aug.
151. Brügmann.
152. Crüwell, W.
153. Funcke, Fr., Apotheker.
154. Dr. Gottschalk, Rechtsanwalt und Notar.
155. Haarmann, Erster Staatsanwalt.
156. Hilbck, Bergwerksdirektor.
157. Hilgenstock, D.
158. Hoesch, Albert.
159. Isaac, Jos.
160. Kleine, Stadtrat.

161. Kollmann, F., Ingenieur.
162. Prein, Heinr.
163. Rose & Comp.
164. Freiherr von Rynsch, Geh. Reg.-Rat, Königlicher Landrat.
165. Schmieding, Oberbürgermeister.
166. Möllenkamp, W., Kaufmann.
167. Noack, Th.
168. Stade, Carl.
169. Stade, Heinr.
170. Springorum, Direktor.
171. Taeglichsbeck, Berghauptmann.
172. Weischede & Scherrer.
173. Wencker, Alfr. Joh.
174. Wencker, Heinr.
175. Wiethaus, Landgerichtsdirektor.
176. Wiskott, W.

29. Düren.

177. Düren, Hch. zu Düren.
178. Schulte-Steinberg, Hugo.

30. Düsseldorf.

179. Grevel, Wilh., Rentner.
180. Dr. med. Hamel.

31. Eckesey.

181. Kreft, E., Fabrikbesitzer.

32. Eickel.

182. Daniels, Pfarrer und Superintendent.
183. Engeling, Pfarrer.
184. Hülsmann, H.
185. Thiemann, H.

33. Elberfeld.

186. Schulte, Oberinspektor.

34. Endenich bei Bonn.

187. von Hymmen, Geh. Reg.-Rat.

35. Engers a. Rhein.

188. Baumann, Alfr., Bahnhofsrestaurateur.

36. Essen a. d. R.

189. Duesberg, Berg-Assessor.
190. Feige, Kaufmann.
191. Hüsener, Fabrik-Direktor.
192. Mohr, Direktor, Bredeney b. Essen.

37. Frankfurt a. d. O.

193. Klutmann, Reg.- und Baurat.

38. Frielinghausen.

194. Oberste-Frielinghaus, F. W.
195. Frielinghaus, Amtmann.

39. Gelsenkirchen.

196. Althoff, Wilh.
197. Dr. Flehinghaus, Amtsrichter.
198. Dr. Hammerschmidt, Landrat.
199. Heß, Rechtsanwalt.
200. Keller, W. Apotheker.
201. Kirdorf, General-Direktor auf Zeche Rheinelbe.
202. Dr. med. Limper, Kreisphysikus.
203. Dr. Reuter, Chemiker.
204. Dr. med. Schirmeyer, Augenarzt.
205. Vogelsang, Otto.
206. Vogelsang, Wilh.
207. Dr. Wallerstein, Augenarzt.
208. Dr. med. Wissemann.

40. Gevelsberg.

209. Bröking, J. H.
210. Bröking, Carl.
211. Dörken, E.
212. Drevermann, Herm., Rentner.
213. Gravemann, Fr., Pfarrer.
214. Huth, Herm., Bergassessor.
215. Knippschild, Fr., Bürgermeister.
216. Reitz, Gust.

41. Grundschöttel.

217. Feldhaus, Fr.
218. Müller, Jul.
219. Quast, Wilh. Witwe.
220. Rüping, G.
221. Schüttler, Witwe.

42. Hagen i. W.

222. Altenloh, W., Fabrikbesitzer.
223. von Basse, P., Landrat.
224. Bechem, Ernst, Fabrikbesitzer.
225. Boucke, Gust., Kaufmann.
226. Birk, C. L. Kaufmann.
227. Buchwald, Egon, Kaufmann.
228. Eicken, Ewald, Kommerzienrat.
229. Elbers, Ed., Fabrikbesitzer.
230. Ewald, Rud., Kaufmann.
231. Funcke jun., Wilh.,
232. Halbach & Möller.
233. Hermanni, H., Kaufmann.
234. Dr. Hiltrop, Arzt.
235. Hucke, Fritz, Kaufmann.
236. Huth, Herm., Kaufmann
237. Kerkhoff, Gust., Kaufmann.
238. Killing, Fr., Fabrikbesitzer.

239. Kohlhage, D., Kaufmann.
240. Dr. Lohmann, Rechtsanwalt.
241. Dr. Maiweg, Sanitätsrat.
242. Möller & Cie.
243. Peters, Louis, Kaufmann.
244. Post, Joh. Fr., Fabrikbesitzer.
245. Post, Alex, Fabrikbesitzer.
246. Proll, C., Fabrikbesitzer.
247. Putsch, Herm., Fabrikbesitzer.
248. Schemmann, Emil, Apotheker.
249. Soeding, Ernst, Fabrikant.
250. Stapelmann, E., Kaufmann.
251. Stern, Leffmann, Bankier.
252. Voormann, C., Fabrikbesitzer.
253. Dr. Wortmann, prakt. Arzt.
254. Zur Nedden, Gerichtsrat.

43. Hamborn bei Ruhrort.

255. Sest, Adolf, Apotheker.

44. Hamm i. W.

256. Prof. Dr. Beneke, Königl. Gymnas.-Direktor.

45. Hamme.

257. Dr. med. Schmitz.

46. Zeche Hannibal.

258. Ruppel, Fr.

47. Hannover.

259. Hollender, Direktor.

48. Haspe.

260. Andreas, Carl.
261. Lange, Rich., Beigeordneter.
262. Lange, Gust.
263. Dr. med. Reismann.

49. Hattingen.

264. Florschütz, Landrat.
265. Hundt, C. sel. Witwe.
266. Meyerpeter, Pfarrer.
267. Hundt, Gust.

50. Haus Husen bei Westhofen.

268. Freifrau von der Leithen.

51. Haus Ruhr bei Schwerte.

269. Frhr. v. Rheinbaben, Major a. D., Königl. Kammerherr.

52. Haus Schede bei Wetter.

270. Frau W. P. Harkort.

53. Haus Strünckede.

271. Freifrau von Forell.

54. Herbede.

272. Brinkmann, Fr., Brauereibesitzer.
273. Hengstenberg, Fr.
274. Koenigs, Adolf, Apotheker.
275. Lohmann, August.
276. Lohmann, Ernst.
277. Meesmann, C., Ehren-Amtmann.
278. Stratmann, A., Ndste.-Berghaus.
279. Stratmann-Boeste, Fr.
280. Wolzenburg, Postverwalter.

55. Herdecke.

281. Dr. Dumdey, Seminar-Direktor.
282. Escher, W.
283. Grave, Ferd.
284. Grave, Just.
285. Knapmannn, Eugen, Fabrikant.
286. Koetter, Pfarrer.
287. Mellinghaus, Bürgermeister.
288. Schütte, Pfarrer.

56. Herne.

289. Behrens, Bergrat.
290. Brunn, Ludwig.
291. Daber, G., Direktor.
292. Diekmann, Rechtsanwalt.
293. Dieckerhoff, W., Direktor.
294. Grothaus, Ludwig, Wirt.
295. Halbach, F., Buchdruckereibesitzer.
296. Köster, Fr., Auktionator.
297. Oberschulte, Bergassessor.
298. Schäfer, Amtmann.
299. Schlenkhoff, L.
300. Dr. Schulte vom Esch.

57. Heven.

301. Lapp, Hauptlehrer.
302. Luhn, G., Mühlenbesitzer.
303. Schulte-Ostermann, A.
304. Stammen, J.
305. Dr. Straube, A., Arzt.

58. Hiddinghausen.

306. Hiby, Heinrich.

59. Hoerde.

307. Frantzen, L., Brauereibesitzer.
308. Soeding, jun. Fr.

60. Hohenlimburg.

309. Boecker, jun. Phil.
310. Pieper, G.

61. Holthausen.

311. Ribbert, Heinr., Fabrikbesitzer.

62. Holzwickede.

312. Korfmann, Betriebsführer, Zeche Caroline.

63. Hombruch bei Barop.

313. Berger, Louis.
314. Dr. Bolte.

64. Hordel bei Bochum.

315. Dr. Haarmann, gnt. Spiekmann.
316. Hiddemann, Landwirt.
317. Windmöller, Bergassessor.

65. Horst an der Ruhr.

318. Dammer, Heinr.

66. Hüllen bei Gelsenkirchen.

319. Behmer, Gemeindevorsteher.

67. Iserlohn.

320. Breuer, sen. Aug.
321. Dr. Breuer.
322. Kirchhoff, Friedr.
323. Kreisausschuß.
324. Luckenburg, F., Apotheker.
325. Rüsch, jun. W.
326. Schmöle, Aug.
327. Vormann, Adolf.
328. Weiß, W., Apotheker.
329. Weidekamp, Carl.
330. von Werne, Fr.

68. Königsborn bei Unna.

331. Köster, W., Rentier.

69. Kaltenhardt.

332. Bergmann, Lehrer.
333. Bockholt, Diedr., Oekonom.
334. Gärtner, Jul.
335. Uehlendahl, A., Obersteiger.

70. Kastrop.

336. Fritsch, Amtsrichter.

71. Kirchen.

337. Stein, Otto.
338. Dittmar, cand. theol.

72. Kirchhoerde.

339. Frieg, H., Ehrenamtmann.
340. Kunze, Hauptmann a. D.

73. Kückelhausen bei Haspe.

341. Peters, Wilh., Fabrikbesitzer.

74. Laer.

342. Bonnermann, W., Landwirt.

75. Lage in Lippe.

343. Spennemann, Carl.

76. Langendreer.

344. Beckhaus, Betriebsführer.
345. Grügelsiepe, Pfarrer.
346. Haarmann, Georg, Metzger.
347. Dr. med. Klostermann.
348. Krebber, Hauptlehrer.
349. Landgrebe, Pfarrer.
350. Maiweg, F. W., Bauunternehmer.
351. Dr. med. Maiweg, Arzt.
352. Müser, Arth., Bierbrauereibesitzer.
353. Möller, Markscheider.
354. Prietsch, Pfarrer.
355. Quack, Postmeister.
356. Rösch, Lehrer.
357. Schulte-Frenking, Gutsbesitzer.
358. Wiesebrock, Direktor.
359. Vorhof, Güter-Exped.-Vorsteher.
360. Woltner, Bahnmeister.

77. Langerfeld.

361. Bastian, Carl.
362. Goebel, Herm.
363. Henkels, Alb., Fabrikant.
364. Henkels, Ernst, Kaufmann.
365. Wülfing, Otto, Kaufmann.

78. Letmathe.

366. Hassel, Carl, Fabrikant.

79. Linden.

367. Ernst, H., Apotheker.
368. Dr. Krüger.
369. Dr. Moeller.
370. Moll, Herm.
371. Spennemann, E.

80. Ludwigsburg.

372. Freiherr Stael von Holstein.

81. Lünen a. d. L.

373. Haarmann, F., Spark.-Rendant.
374. Potthoff.

82. Lütgendortmund.

375. Holtemeyer, J., Bauuntern.
376. Schulte-Noelle.
377. Westermann, Ehren-Amtmann.

83. Marten.

378. Haarmann, Brauereibesitzer.

84. Milspe.

379. Hesenbehl Fr.
380. Wellershaus, Alb.

85. Madras.

381. Gerdes, Alb., Konsul.

86. Moers.

382. Kühler, H., Lehrer.

87. Münster.

383. Groß, Peter, Rentier.

88. Niederwenigern.

384. Schulte, Carl.

89. Querenburg.

385. Schulte-Overberg.

90. Reading (Pens. N.-Amerika).

386. Kraemer, L.

91. Remscheid.

387. Spennemann, Emil.

92. Rennebaum bei Haßlinghausen.

388. Boßelmann, Peter, Wirt.

93. Riemke.

389. Schulz, G.

94. Rübeland a. Harz.

390. Dr. med. Schulte-Overbeck.

95. Rüdinghausen.

391. Klöpper, Pfarrer.

96. Ruhrort.

392. Huffmann, Amtsrichter.

97. Schalke.

393. Bonider, General-Direktor auf Zeche Consolidation.
394. Franken, Herm., Fabrikbesitzer und Reichstagsabgeordneter.

98. Schwelm.

395. Sternenberg, Aug.
396. Sternenberg, W.

99. Schwerte.

397. Dr. Munkenbeck.
398. Neuhaus, Tierarzt.

100. Somborn.

399. Ehmann, W.
400. Strunk, D.
401. Dr. Thomas.

101. Sprockhövel.

402. Kuhlmann, H., Apotheker.

102. Stiepel.

403. Schimmel, Pfarrer.

103. Stockum.

404. Beckhoff, Wilh., Landwirt.
405. Gröpper, W.
406. Grünewald, Hauptlehrer.
407. Mentler, Hauptlehrer.
408. Ostermann, H.
409. Quellenberg, Wilh.
410. Schulze-Vellinghausen, Fr., Ehren-Amtmann.

104. Ueckendorf.

411. Dr. Wirth.

105. Uemmingen.

412. Overhoff, E., Pfarrer.

106. Unna.

413. Heßler, Joh., Lehrer.

107. Volmarstein.

414. Schröder, Aug., Fabrikant.
415. Wehberg, C., Gastwirt.

108. Vorhalle bei Herdecke.

416. Bröking, Carl.
417. Düllmann, A.
418. Hülsberg, H.
419. Post, Louis.
420. Schmidt, Aug. Frau, Apotheker.
421. Siepmann, J., Rendant.

109. Vormholz.

422. Schilling, E., Lehrer.

110. Wanne-Bickern.

423. Hellweg, Pfarrer.

111. Wannen.

424. Winkelmann, A., Oekonom.

112. Wattenscheid.

425. Dr. Bonnin, L., Arzt.
426. Dr. jur. Beckmann, Referendar.

113. Weitmar.

427. von Berswordt-Wallrabe.
428. Goecker.
429. Holtgreven, Pfarrer.
430. Menniger, C., Bauunternehmer.
431. Dr. Pickert.
432. Schlett, W.
433. Dr. med. Wefelscheidt.

114. Wengern.

434. Bonnermann, Rendant.
435. Hölscher, C., Apotheker.
436. Lind, Otto.
437. Steffen, H.

115. Westhofen.

438. Falkenberg, Pfarrer.
439. Dr. med. Klug, W., Arzt.

116. Werl.

440. Dr. med. Fischer, Arzt.

117. Werne.

441. Adriani, Direktor.
442. Becker, Jos., Prokurist.
443. Kumpmann, C.
444. Luther, Pastor.
445. Reinhardt, Zeche Vollmond
446. Dr. Reinhertz, Arzt.
447. Rüsing, Gust., Unternehmer.
448. Wortmann.

118. Wetter a. d. R.

449. Albert, Gust.
450. Blank, Jul.
451. Blank, H.
452. Bönnhoff, Ludwig, Fabrikant.
453. Bredt, R.
454. Brenschede, E.
455. Buschmann, Rud
456. Goecker, Pfarrer.
457. Gravemann.
458. List, Apotheker.
459. Müller, Ernst, Amtmann.
460. Ortmann, Vikar.
461. Schemann, Gust.
462. Schulte, H.
463. Schulze, Friedr., Kaufmann.
464. Vorsteher, G., Kommerzienrat.

119. Wickede-Asseln.

465. Dr. Middelschulte.

120. Wiemelhausen.

466. Alpmann, Pfarrer.
467. Hoering, Direktor auf Zeche Julius Philipp.

121. Winz bei Hattingen.

468. Engelhardt, Bauinspektor.
469. Natorp, Steuereinnehmer.

122. Witten a. d. Ruhr.

470. Achenbach, H., Konditor.
471. Albert, Aug., Kaufmann.
472. Albert, F. W., Kaufmann.
473. Albert, W., Witwe.
474. Alberts, Fr., Kaufmann.
475. Alfermann & Schweigmann.
476. Allendorf, H., Rechtsanw. u. Notar.
477. Albermann, Gust.
478. Alstaede, Wilh.
479. Armbrust, Otto.
480. Bach, A., Apotheker.
481. Balz, C., Lehrer.
482. Barth, Heinr.
483. Becker, F., Geschäftsführer.
484. Berger jun., Carl, Kaufmann.
485. Bergmann, Ed., Rentner.
486. Berlemann, Rud.
487. Boecker, Friedr., Königl. Eisenb.-Direktor.
488. Boesken, Ed., Bücherrevisor.
489. Bolderink, H., Wirt.
490. Bremme, Oberlehrer.
491. Bitter, Betriebsführer.
492. Blank, G., Kaufmann.
493. Bleichroth, G., Kaufmann.
494. Blennemann, G., Uhrmacher.
495. Blumberg, F.
496. Boeckmann, Lehrer.
497. Boeder, Jos., Metzgermeister.
498. Bohde, L., Fabrikant.
499. Borgmann, Fr., Gasthofbesitzer.
500. Bormann, Fr., Maurermeister.
501. Bormann, H., Buchhändler.
502. Born, J. H., Hauptlehrer.
503. Dr. med. Boshamer.
504. Bottermann, Otto.
505. Brabänder, Fr., Rentier.
506. Brackmann, W., Bahnhofsrest.
507. Brand, Gustav.
508. Professor Brandstäter, Oberlehrer.
509. Bredt, Val., Kaufmann.
510. Dr. med. Brickenstein.
511. Brinkmann, A., Rentier.
512. Brinkmann sen., G., Fabrikant.
513. Brinkmann jr., G., Fabrikleiter.
514. Brodt, C., Kaufmann.
515. Brodt, Fr., Kaufmann.
516. Buchholz, Gust., Kaufmann.
517. Buchholz, Wilh., Kaufmann.
518. Buchthal, E., Kaufmann.
519. Bucksfeld, Jul., Apotheker.

520. Bullmann, Schlachthof-Inspektor.
521. Burckhardt, W., Wagenbauer.
522. Bürhaus, H., Kaufmann.
523. Buse, Wilh., Betriebsführer.
524. Callenberg, H., Bandagist.
525. Conze, Lehrer.
526. Cron, F., Droguist.
527. Le Claire, Aug., Kaufmann.
528. Le Claire, Fr., Kaufmann.
529. Cordes, Adolf, Kaufmann.
530. Christ, Gust., Obersteiger.
531. Däche, Architekt.
532. Dahlhaus, Fr., Kaufmann.
533. Dahms, Otto, Handelsgärtner.
534. Deppe, Pfarrer.
535. Dieck, Wilh., Lademeister.
536. Discher, Armensekretär.
537. Dönhoff, Herm., Brauereibesitzer.
538. Dönhoff, Wilh., Brauereibesitzer.
539. Dreyer, Louis, Kaufmann.
540. Dreyer, Lehrer.
541. Dünkelberg, W., Rittergutsbesitzer.
542. Dünnebacke, Witwe.
543. Dunkmann, G., Kaufmann.
544. Eckardt, Emil, Kaufmann.
545. Eckardt, Carl, Kaufmann.
546. Eichengrün, S., Kaufmann.
547. Eicke, A., Handelsgärtner.
548. Eickworth, technischer Direktor.
549. Engels, Heinr., Wirt.
550. Erdmann, Otto, Bergrat.
551. Erner, B., Gerichtskassen-Rendant.
552. Fahrwinkel, Aug., Fabrikant.
553. Falkenroth, Friedr., Lademeister.
554. Fautsch, O., Rechtsanwalt u. Notar.
555. Fischer, Aug. Kaufmann.
556. Foerst, Christ., Beigeordneter.
557. Foller, P., Spark.-Kontroleur.
558. Franke, Ernst.
559. Franzen, Architekt.
560. Franzmann, H., Gerichtsvollzieher.
561. Freisewinkel, Lehrer.
562. Frese, Fr., Selterssw.-Fabrikant.
563. Fricke & Cie.
564. Fügner, Carl, Hauptlehrer.
565. Funke, E., Wirt.
566. Gallabé, Wilh., Kaufmann.
567. Gelbke, Aug., Tischlermeister.
568. Dr. med. Gerdes,
569. Gerling, Th., Oekonom.
570. Goebel, Fr., Hofphotograph.
571. Goebel, Anton, Bauinspektor.
572. Gerhards, Louis, Stuckateurmstr.
573. Dr. med. Gordes, Sanitätsrat.
574. Graeber, M., Pfarrer.
575. Graefe, Carl, Kaufmann.
576. Graefe, Rud., Buchhändler.
577. Graefe, H. L., Weinhändler.
578. Gutzmann, D., Oberlehrer.
579. Haarhaus jun., J. P.
580. Dr. Haarmann, G., Bürgermstr.
581. Haarmann, Georg, Rentier.
582. Haarmann, Gust., Kaufmann.
583. Haarmann, J. H., Kaufmann.
584. Hager, Herm., Lederhandlung.
585. Hahne, Fr., Pfandleiher.
586. Hahne, Gust., Direktor.
587. Hanf, Moritz, Bankier.
588. Haren, G., Lehrer.
589. Harzewinkel, Rechtsanw. u. Notar.
590. Hasse, Lehrer.
591. Hassel, G., Stadtsekretär.
592. Hedtkamp, H., Klempnermeister.
593. Hedtkamp, F. W., Lademeister.
594. Heise, Louis, Kaufmann.
595. von der Heide, Emil, Bankier.
596. Hemmer, Carl, Kaufmann.
597. Hemsoth, W., Fuhrunternehmer.
598. Hengsbach, H. W., Kaufmann.
599. Hengstenberg, C., Kaufmann.
600. Herzstein, Isidor, Kaufmann.
601. Herzstein, Jos., Kaufmann.
602. Hirsch, Carl, Kaufmann.
603. Hirse, Hch., Anstreichermeister.
604. Hochkeppel, W., Kaufmann.
605. Hömberg, Gebr.
606. Höner, Ernst, Konditor.
607. Dr. Hof, Oberlehrer.
608. Höper, Carl, Barbier.
609. Höper, Fritz, Heilgehülfe.
610. Höper, Heinr., Zahnarzt.
611. Hummrich, W., Kaufmann.
612. Hutt, Alb., Buchbinder.
613. Janson, Schreinermeister.
614. Joester, Fr., Oekonom.
615. Kaphengst, Th. Photograph.
616. Karl, Friedr., Lehrer.
617. Kathagen, Fr., Rentier.
618. Keller, Hch., Kaufmann.
619. Kellermann, Pfarrer.
620. Dr. med. Kempermann.
621. Kettler, Theod. Spark.-Rendant.
622. Kleine, Berg-Assessor.
623. Klinker, Fr., Kaufmann.
624. Frl. Klocke, Lehrerin.
625. Koester, Wilh., Eisenhandlung.
626. Klutmann, Ed., Kaufmann.
627. Knapmann, Ed., Kaufmann.
628. Knapmann, L., Kaufmann.
629. Konetzky, B., Buchhändler.
630. Korfmann jun., H.
631. Koenig, Fr., Superintendent.

632. Dr. med. Koenig.
633. Koeniger, H., Bauunternehmer.
634. Koester, W. H., Kaufmann.
635. Koetzold, B., Buchhändler.
636. Kosthaus.
637 Kraushaar, E., Wirt.
638. Kreutler, E.
639. Kruhöffer, Wilh., Restaurateur.
640. Krumme, A., Oekonom.
641. Krüger, H., Buchhändler.
642. Kukowsky, Ed., Lehrer.
643. Küpper, L., Rechnungsführer.
644. Küppermann, D., Zimmermeister.
645. Kürschner, F., Kaufmann.
646. Langelittig, G., Kaufmann.
647. Lankhorst, G, Stadtrat.
648. Leesemann, B., Pfarrer.
649. Lefarth, F., Pfarrer.
650. Leye, Hch., Kaufmann.
651. Lischeid, Adam, Kaufmann.
652. Lindenbaum, M., Kaufmann.
653. Lindenbaum, S., Kaufmann.
654. Loesewitz, J., Werkst.-Vorsteher.
655. Lohde, Aug., Kaufmaan.
656. Lohmann, Carl, Kaufmann.
657. Lohmann, Friedr., Fabrikbesitzer.
658. Lohmann, Gust., Kaufmann.
659. Lohmann, Max, Fabrikbesitzer.
660. Loewenstein, A. Kaufmann.
661. Lüling, R. G., Maler.
662. Lünenbürger, Fr., Bauuntern.
663. Luhn, Wilh., Buchbinder.
664. Marks, Ed., Konditor.
665. Marx, D.
666. Masling, Wilh., Fuhrunternehmer.
667. Maser, J., Weinhändler.
668. Dr. Matthes, Real-Gymnasial-Dir.
669. May, Ernst, Metzgermeister.
670. Maiberg, Carl.
671. Mayweg, Stadtbaumeister.
672. Meier, Wilh.
673. Mellinghaus, Ernst, Brauerei-leiter.
674. Mengel, C., Senffabrikant.
675. Merkens, Rob., Kaufmann.
676. Mertens, Aug., Kaufmann.
677. Meyer, Carl, Restaurateur.
678. Moll jun., F. W., Fabrikant.
679. Moll, Waldemar, Kaufmann.
680. Müllensiefen, H., Wwe., Fabrik-besitzerin.
681. Müllensiefen jun., H.
682. Müllensiefen, Theod., Fabrikbes.
683. Müllensiefen jun., Theod.
684. Münscher, Hch.
685. Munte, C., Glockengießer.
686. Nachrodt, Gust., Kaufmann.
687. Näscher, Ingenieur.
688. Nitsch, A., Verwaltungssekretär.
689. Ostwald, Lehrer.
690. Overhoff, Ewald, Markscheider.
691. Dr. med. Overbeck.
692. Pampus, W.
693. Pfannschilling, L., Kaufmann
694. Pipo, L., Kaufmann.
695. Plugge, Lehrer.
696. Pott, Aug., Rechtskonsulent.
697. Rademacher, X., Architekt.
698. Redger, Bildhauer.
699. Rehr, Amtsgerichtsrat.
700. Reckeweg, Lehrer.
701. Reerink, Amtsrichter.
702. Reunert, Carl, Brennereibesitzer.
703. Reunert, Gust., Stadtrat.
704. Rheker, August, Agent.
705. Rocholl, P., Amtsgerichtsrat.
706. Richter, Carl, Restaurateur.
707. Rodenberg, E., Zimmermeister.
708. Roemer, Oskar, Zimmermeister.
709. Rohrmann, Beigeordneter.
710. Rosenberg, Moritz, Kaufmann.
711. Rosenberg, S., Kaufmann.
712. Rott, Herm., Kaufmann.
713. Ruhrmann, Hch., Kaufmann.
714. Ruhrmann, Hch., Rentier.
715. Rüping, Fr., Kaufmann.
716. Rüping, Otto, Kaufmann.
717. Sandkühler, L., Metzgermeister.
718. Saenger, Rob., Kaufmann.
719. Schade, Stadtrentmeister.
720. Dr. med. Schäfer, Arzt.
721. Schäfer, F. W., Rentier.
722. Dr. Schantz, Sanitätsrat.
723. Schartenberg, L., Kaufmann.
724. Schemmann, C., Wwe., Kaufm.
725. Schlichtherle, H. Kaufmann.
726. Schluck, Gust., Metzgermeister.
727. Schluck, Carl, Bäckermeister.
728. Schluck, Friedr., Bäckermeister.
729. Schluckebier, Lehrer.
730. Schneider, Alb., Fabrikbesitzer.
731. Schoeneberg, Aug, Restaurateur.
732. Schoeneberg, Fr., Konditor.
733. Schoeneberg, R., Klempnermstr.
734. Schroeder, Carl, Werkmeister.
735. Schubert, A., Faktor.
736. Schulte, Jos. Carl, Kaplan.
737. Schumann, G., Direktor.
738. Schwabe, H., Rechnungsführer.
739. Schwartz, Louis, Kaufmann.
740. Schwarz, Lehrer.
741. Schwefer, Fr, Wirt.

742. Schwiermann, Wilh., Wirt.
743. Seidel, Carl, Rentier.
744 Seidel, G., Schichtmeister.
745. Servaes, Hugo, Direktor.
746. Soeding, Fr., Fabrikbesitzer.
747. Spennemann, Otto, Kaufmann.
748. Stein, Schichtmeister.
749. Stein, Fr., Uhrmacher.
750. Stichternath, J., Steinbruchbes.
751. Stinshoff, G., Gerbereibesitzer.
752. Stölting, Oberlehrer.
753. Stratmann, Karl, Kaufmann.
754. Stratmann, Ludwig, „
755. Stutz, Ernst, Berg-Assessor.
756. Trottmann, H., Kaufmann.
757. Umlauff, Leop., Lehrer.
758. Unterberg, H., Kaufmann.
759. Veltjens, C., Dek.-Maler.
760. Vettebrodt, H., Schreinermeister.
761. Veuhoff, L., Möbelhändler.
762. Vilter, Julius, Buchhalter.
763. Vogt, Alb., Buchhalter
764. Voß, Peter, Gasthofbesitzer.
765. Wächter, Oberlehrer.
766. Waskowsky, Carl, Kaufmann.
767. Weißenfels, Const., ver. Landm.
768. Westhaus, Lehrer.
769. Weber, B., Zahnarzt.
770. Weber, Hch., Werkst.-Vorsteher.
771. Wehrich, C., Ingenieur.
772. Wiehage, Carl, Fabrikbesitzer.
773. Wiel, Gust., Kaufmann.
774. Winkelmann, Lehrer.
775. Winter, Diedr, Möbelhändler.
776. Wittmann, Kgl. Eisenb.-Direktor.
777. Wylich, H., Kaufmann.
778. Wolff, Gottfr.
779. Wolffstein, Samuel, Kaufmann.
780. Zeller, Bahnmeister.
781. Zöllner, Töchterschul-Direktor.

Für 1899 angemeldete Mitglieder:

1. Elling jun., Wilh., Oekonom, Heven.
2. Rensinghoff, Carl, Spark.-Assistent, Witten.

IV. Korrespondierende Mitglieder.

1. Herr Gymnasial-Oberlehrer Mummenthei in Wesel.



Bericht

des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark

über das Geschäftsjahr 1897/98.

In der ordentlichen General-Versammlung am 13. November 1898 erstattete zunächst Herr Fr. W. Aug. Pott folgenden Bericht:

„1. In Bezug auf die Erwerbung von Grundstücken zur Errichtung eines Museumsgebäudes schloß unser vorigjähriger Bericht mit der Nachricht, daß der Vorsitzende unseres Vereins, Herr Fabrikbesitzer Friedr. Soeding, durch Schreiben vom 24. Mai 1897 die Offerte des Landwirts Herrn Aug. Krumme in Betreff des Restgrundstückes zwischen Blücher- und verlängerten Schulstraße angenommen habe. Am 24. Februar 1898 hat nun die Auflassung der sämtlichen von Herrn Aug. Krumme erworbenen Grundstücke, nämlich:

Flur 37	Nr. $^{118}/_{10}$	Blücherstraße	Acker,	groß	6 ar	19 qm
„ 37	„ $^{114}/_{10}$	„	„	„	— „	90 „
„ 37	„ $^{117}/_{10}$	„	„	„	62 „	11 „
			zusammen	groß	69 ar	20 qm

oder $487^{87}/_{100}$ Quadratruten zum Grundbuche stattgefunden und zwar, da der Verein die Korporationsrechte noch nicht besitzt, auf den Namen des Vorsitzenden Herrn Friedr. Soeding. Der Kaufpreis einschließlich Zinsen, sowie Stempel- und Auflassungskosten betrug Mark 38 952,90.

Diese Summe ist wie folgt aufgebracht worden:

a) Darlehnshypothek der städtischen Sparkasse zu Witten auf die Grundstücke	Mark	24 000.—
b) Vorlage des Herrn Friedr. Soeding, welche demnächst mit 3 % jährlicher Zinsen an Herrn Soeding zurückzuerstatten ist	„	14 952.90
Summa	Mark	38 952.90

Am 12. März 1898 trat der Vorstand zur Beratung darüber zusammen, auf welchem Teile des Gesamtgrundstückes das Museumsgebäude errichtet werden solle, um den übrigen Teil des Grundstückes zu Bauplätzen verkaufen zu können. An dieser Sitzung nahm auch Herr Stadtbaumeister H. Maiweg teil, welcher gebeten worden war, den Verein mit seinem Rate in dieser Angelegenheit zu unterstützen. Auf Grund der schon vorhergegangenen wiederholten Besichtigung des Grundstückes und eingehender Verhandlung der in Betracht kommenden

Fragen gelangte der Vorstand in jener Sitzung zu dem Ergebnis, daß für die Errichtung des Museumsgebäudes derjenige Teil des Grundstückes, welcher sich von der Blücherstraße aus an der Berger'schen Grenze entlang bis zur Lohmann'schen Grenze erstreckt, aus mehrfachen Gründen am besten geeignet sei. Bei der Bestimmung dieses Teiles des Grundstückes als Bauplatz für das Museumsgebäude würden an der Blücherstraße und an der verlängerten Schulstraße eine Reihe von Bauplätzen zum Verkaufe übrig bleiben. Für den Bauplatz des Museumsgebäudes wurde eine Straßen-Front von 30 Meter an der Blücherstraße in Aussicht genommen. Bei der Form des Grundstückes würde sich diese Breite nach Süden noch etwas vergrößern. Für diese Abmessung war die Erwägung maßgebend, daß für die an den Museums-Hauptbau an der Blücherstraße in südlicher Richtung sich später anschließenden Anbauten, wofür eine bauwürdige Länge von ca. 90 Meter zur Verfügung bleibt, ausreichende Lichthöfe geschaffen werden können. Auf Grund dieses Beschlusses wurde Herr Landmesser Weißenfels beauftragt, einen Bebauungsplan für das ganze Grundstück aufzustellen. Nachdem dies geschehen, wurde der Plan vom Vorstande unter Zuziehung des Herrn Stadtbaumeisters Maiweg und des Herrn Stadtgeometers Schmitz geprüft und noch etwas verändert. Inzwischen hatten sich auch Kauflustige gefunden, welche Bauplätze an der Blücher- und verlängerten Schulstraße kaufen wollten. In der Sitzung vom 17. September 1898 trat der Vorstand dem Verkaufe von Bauplätzen näher, einigte sich über die für die einzelnen Plätze zu fordernden Preise und berief eine außerordentliche General-Versammlung auf Montag, den 3. Oktober 1898, Abends 6 Uhr, nach Witten in das Hotel zum Adler mit der Tages-Ordnung:

Beschlußfassung über die Bebauung und Verwertung der erworbenen Grundstücke.

Diese General-Versammlung war jedoch nicht beschlußfähig, weil die Redaktion des öffentlichen Anzeigers zum Regierungs-Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg zufolge Schreibens vom 23. September d. J. die statutarisch vorgeschriebene 8tägige Frist zwischen dem Erscheinen der Bekanntmachung und der General-Versammlung nicht einhalten konnte und deshalb die Bekanntmachung überhaupt nicht aufgenommen hatte, während letztere in der Wittener Zeitung und im Wittener Tageblatt rechtzeitig erschienen war. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache wurde in eine Verhandlung des Gegenstandes dennoch eingetreten, die definitive Beschlußfassung jedoch der heutigen ordentlichen General-Versammlung vorbehalten.

Nach eingehender Verhandlung der Sache wurde in Aussicht genommen:

a) dem für das Museumsgebäude zu reservierenden Bauplatze mindestens 35 Meter Baufront an der Blücherstraße und eine

Tiefe von der Blücherstraße bis zur neuen Lohmann'schen Grenze entlang der Berger'schen Grenze zu geben;

b) den Vorstand zu ermächtigen, den übrig bleibenden Teil des Grundstückes zu Bauplätzen bestmöglichst zu verkaufen.

Die definitive Beschlußfassung über diesen Gegenstand steht aus dem angegebenen Grunde heute wiederum auf der Tages-Ordnung. Inzwischen sind wieder neue Gesuche um käufliche Ueberlassung von Bauplätzen eingegangen, worauf bald Bescheid erteilt werden muß.

2. In der Angelegenheit betreffend die Erwerbung der Korporationsrechte ist der Verein zwar noch nicht an das Ziel, aber doch einen erheblichen Schritt weiter gelangt. Seine Excellenz, der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Herr Studt, sagt in seinem Erlasse vom 11. September d. J. Nr. 10725, welcher mittelst Zuschrift des Herrn Bürgermeisters Dr. Haarmann vom 5. Oktober d. J. Nr. 3021 I an den Vorstand gelangt ist, daß sich auf den Bericht des Herrn Ober-Präsidenten die Herren Ressort-Minister bereit erklärt hätten, den Antrag auf Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark zu Witten Allerhöchsten Orts zu befürworten. Zuvor sind jedoch noch einige Abänderungen zu den neuaufgestellten Satzungen des Vereins vorzunehmen, welche die heutige General-Versammlung ebenfalls beschäftigen werden.

3. Die ordentliche General-Versammlung des Vereins fand am 9. Januar 1898 Abends 5 Uhr zu Witten im Hotel zum Adler statt. Dieselbe nahm die geschäftsordnungsmäßigen Berichte entgegen, welche im 11. Jahrbuche abgedruckt sind. Die vom Herrn Kassierer, Sparkassen-Rendanten Kettler, gelegte Rechnung wurde von den Herren Aug. Albert, Aug. Schubert und Gerrit Haren geprüft, und überall richtig befunden. Auf deren Antrag wurde dem Herrn Kassierer Kettler für das Rechnungswesen 1896/97 unter dem Ausdrucke des Dankes für die exakte Geschäftsführung die Entlastung erteilt.

Die Einnahme betrug	Mark	3936,41
Die Ausgabe betrug	„	3893,51
	Bestand Mark	42,90

Die nach dem Turnus aus dem Vorstande scheidenden Herren: Dr. med. Karl Faber in Bochum, Lehrer Karl Fügner in Witten, Amtmann Fritz Frieg in Annen, Oberbürgermeister Hahn in Bochum, Ehrenamtmann Meesmann in Herbede, Fabrikbesitzer Fr. Soeding in Witten und Ingenieur Carl Weyrich in Witten wurden einstimmig wiedergewählt.

Es wurde beschlossen, für 1896/97 wieder ein Jahrbuch herauszugeben und mit der Herausgabe die Herren F. W. Aug. Pott und J. H. Born zu beauftragen. Dieses Jahrbuch ist in einer Auflage von 1200 Exemplaren erschienen; jedem Mitgliede ist ein Exemplar davon unentgeltlich zugestellt worden.

Der Haushaltsvoranschlag für 1897/98 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 3800 Mark festgesetzt.

4. An Beihülfen sind dem Vereine im Berichtsjahre gewährt worden: von Seiner Excellenz dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Herrn Studt in Münster, aus einem zur Verfügung stehenden Fonds Mark 232,—, von der Stadtgemeinde Witten Mark 1000,—, vom Landkreise Bochum Mark 150,—, vom Landkreise Hagen Mark 20, , vom Kreise Hamm Mark 20,—, vom Kreise Hattingen Mark 20,—, vom Kreise Hoerde Mark 20,—, vom Kreise Gelsenkirchen Mark 10,—.

Den freundlichen Gebern auch an dieser Stelle unsern herzlichen Dank auszusprechen, ist uns eine angenehme Pflicht.

5. Ende des Geschäftsjahres 1896/97 betrug die Zahl der Mitglieder 798; im Berichtsjahre sind neu eingetreten 10 Mitglieder, zusammen 808 Mitglieder. Im Berichtsjahre sind gestorben, verzogen rc. 20 Mitglieder, Mitgliederstand Ende 1897/98 788.

6. In der außerordentlichen General-Versammlung vom 23. Mai 1897 wurde von Herrn Hofphotographen Friedr. Goebel in Witten die Anregung gegeben, von den in der Grafschaft Mark vorhandenen plastischen Kunstdenkmälern Abgüsse zu erwerben und solche im Märkischen Museum zu vereinigen. Herr Goebel machte damit gleich den Anfang, indem er einen vorzüglichen Gypsabguß der im Hombruch bei Barop stehenden Marmor-Büste Friedrich Harkorts im Auftrage eines Mitgliedes der Harkort'schen Familie überreichte. Inzwischen ist dem verstorbenen, um die Hebung der Industrie in Rheinland und Westfalen verdienstvollen Kaufmanne Friedrich Grillo in der Gemeinde Schalke ein von Herrn Professor A. Küppers in Bonn ausgeführtes schönes Denkmal gesetzt worden. Auf die Bitte des Vorstandes hat sich die Frau Witwe Friedr. Grillo in Essen bereit erklärt, einen Abguß der Büste ihres Gemahls für das Märkische Museum zu stiften. Sie hat bereits den Herrn Professor Küppers in Bonn mit der Anfertigung der Büste beauftragt, sodaß auch dieses Denkmal demnächst im Märkischen Museum aufgestellt werden kann.

Der Frau Witwe Friedrich Grillo sprechen wir unsern herzlichen Dank dafür aus, daß sie dem Wunsche des Vorstandes in so liebenswürdiger Weise entgegengekommen ist.

Da sich im Bereiche der Grafschaft Mark noch eine ganze Anzahl ähnlicher plastischer Kunstdenkmäler befindet, so werden Mittel und Wege ausfindig gemacht werden müssen, auch von diesen Denkmälern wohlgelungene Abgüsse dem Märkischen Museum zuzuführen, um damit eine besondere „Abteilung für Kunstdenkmäler der Grafschaft Mark" im Märkischen Museum zu begründen.

Sodann erstattet der Verwalter des Märkischen Museums, Herr Hauptlehrer J. H. Born den 12. Jahresbericht über den Stand und die Angelegenheiten des Märkischen Museums in Witten im Geschäftsjahre 1897—98:

Hochverehrte Herren!

Wohl mag es am Schlusse eines so ereignisreichen Jahres dem Vereine für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark geziemen, in erster Linie des großen Mannes liebend zu gedenken, der um 11 Uhr nachts am 30. Juli 1898 seine Augen schloß, der sich selbst seine Grabschrift so einfach und schlicht also lautend geschrieben:

Fürst von Bismarck,
geboren 1. April 1815, gestorben am . . . .
. . . ., ein treuer, deutscher Diener
Kaiser Wilhelms des Ersten.

und nach dessen Ableben G. Löffel sang:

„Halbmast weh'n die Flaggen im Deutschen Reich
Von Türmen und Zinnen und Schiffen;
Und ernst schaut die Menge, betroffen und bleich,
Empor und schweigt, tief ergriffen.
Im Sachsenwald draußen, in Friedrichsruh,
Da drückt man dem Manne die Augen zu,
Den Gott zu dem Höchsten erkoren,
Und der uns verloren, — verloren!" —

Doch nein und abermals nein! So groß auch unser Schmerz, so tief auch unsre Trauer, — er ist uns nimmer und nimmer verloren, denn:

„Am Throne stand er, ein männlicher Held,
Und hielt in den Händen die Fäden der Welt,
Sein Wort war ein „Stirb!" oder „Werde!"
Und wenn er entflammte der Rede Blitz,
Zu zündenden Worten, zu schlagendem Witz,
So lauschten die Völker der Erde!" — (Adalbert v. Hanstein).

Und wie Deutschland nicht vergessen wird den Schmied der deutschen Einheit, den Guido Schmitt in seinem Gemälde uns unübertrefflich schön darstellte, so lange noch die deutsche Zunge klingt, und so lange hier, „wo der Märker Eisen reckt", noch Väter ihren Söhnen und Enkeln mit Stolz Fürst Bismarcks Namen nennen, wird unsere Stadt Witten ihres ersten großen Ehrenbürgers Gedächtnis im treuen Herzen treu bewahren.

Sollte es da nicht auch unsere heilige Pflicht sein, heute, bei Erstattung dieses Berichtes, uns daran zu erinnern, daß unserm Bismarck auch ein Ehrenplatz gebührt im hiesigen Museum? — Ich bin deß sicher und gewiß, daß sich aus der großen Zahl seiner Verehrer mehr

als einer bereit finden dürfte, uns eine Statue oder doch eine Büste des ersten Reichskanzlers zu verehren, der wir dann, damit noch ferne Nachkommen es lesen, auf eherner Tafel die Worte ein- oder beifügen möchten:

„Du gingst von Deinem Werke,
Dein Werk ging nicht von Dir,
Denn, wo Du warst, war Deutschland,
Du warst, drum wurden wir.
Was wir durch Dich geworden,
Wir wissen's und die Welt!
Was ohne Dich wir bleiben —
Gott sei's anheimgestellt!"

Indem ich Ihnen nunmehr den üblichen Jahresbericht pflichtschuldigst erstatte, bin ich in der glücklichen Lage, berichten zu dürfen, daß sowohl die inneren, als auch die äußeren Angelegenheiten unseres Museums recht befriedigende sind, und daß sich die Entwickelung desselben, Dank des hohen Wohlwollens Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten und Dank der gütigen Vermittelung und Unterstützung einflußreicher Herren und Förderer und Freunde unserer Bestrebungen in merklich aufsteigender Linie bewegt. Auch die Sammlungen haben einen guten Fortgang gehabt.

Unser Lagerbuch begann am 3. Dezember 1897 mit der Nummer 3307 und wurde abgeschlossen am 31. Oktober 1898 mit Nummer 3465; es ist demnach ein Zugang von 158 Nummern zu verzeichnen gewesen, deren Gesamtwert auf Mark 1016,90 abgeschätzt wurde. Es verteilt sich derselbe folgendermaßen:

Der Wert der geschenkten Gegenstände beziffert sich auf Mark 885,50, der Wert des einzigen, unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes uns überwiesenen Gegenstandes (ein Fahrrad ältester Konstruktion) auf Mark 30,—, und für Ankäufe sind verzeichnet Mark 101,40.

Der Vorbestand des Wertes aller Sammlungen und Gegenstände des Märkischen Museums in Witten, sowie derselbe alljährlich verbucht worden, betrug am 2. Dezember 1897: Mark 22 454,11. Rechnen wir den Zugang dieses letzten, zwölften Wirtschaftsjahres, wie oben verzeichnet, hinzu, so ergiebt sich am 31. Oktober 1898 ein Gesamtbestand von in Abschätzung verbucht auf Mark 23 471,01 — Dreiundzwanzig Tausend vier Hundert und einundsiebzig Mark 1 Pfg. — Ich wiederhole auch diesmal, daß der Wert des Museums thatsächlich ein weit größerer ist. — Seit dem November d. J. sind bereits wieder mehrere wertvolle Zugänge zu verzeichnen; ich erwähne nur, daß Frau Witwe Grillo in Essen die große Güte hatte, die von dem Herrn Professor A. Küppers in Bonn zu dem am 25. Juli 1898 enthüllten „Grillo-Denkmal" in Schalke modellierte Büste ihres verewigten Herrn Gemahls Friedrich Grillo unserem Museum zu stiften (laut Brief vom

25. Oktober 1898). An den Löblichen Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Museums aber erlaube ich mir an dieser Stelle die Bitte zu richten, auch die Erwerbung der Denkmalsskizze des Grillo-Denkmals ins Auge fassen zu wollen, sobald unsere Vereinskasse es gestattet.

Ferner erwarben am 4. November die Herren Fr. Soeding sen. und A. Pott auf Anregung und gütige Vermittelung des Herrn Bierbrauereibesitzers Fr. Brinkmann sen. in Herbede den im alten König'schen Hause in Herbede noch vorhandenen Kamin für Mark 100,—. Der bisherige Besitzer dieses Kamins entäußerte sich desselben unter der Bedingung, daß ihm an der nämlichen Stelle ein neuer Schornstein aufgeführt werde, den Herr Bauunternehmer Rosenthal daselbst ohne weitere Kostenberechnung für die genannte Summe erbaute.

Unter den letztjährigen Vermächtnissen sind die bedeutendsten:

1. Eine reiche, sehr wertvolle Kollektion der verschiedensten Gegenstände der Eisen-Industrie aus einem früher hier bestandenen Museum, sowie 5 Abdrücke von Fischen aus dem Mansfelder Kupferschiefer.
2. Eine wertvolle Inkrustation einer hölzernen Wasserrinne aus einem Stollen der Zeche Hibernia, geschenkt von dem Herrn Betriebsführer Eckardt daselbst.
3. Ein sogenannter Dreistädte-Thaler (Kempen, Zwolle und Deventer) vom Jahre 1555 mit dem Bildnis Kaiser Karls V., geschenkt von dem Herrn Sanitätsrat Dr. Gordes.
4. Salom. Glassii etc., Philologia Sacra etc., Lipsiae 1713, geschenkt von dem Herrn Kaufmann Rob. Sänger.
5. Eine Anzahl ausrangierter Schulwandkarten, überwiesen von Herrn Rektor Rößler.
6. Eine Büchsflinte (Perkussion), geschenkt von Herrn Fr. Kuhlmann.
7. Eine Wiener Pendule (1810), geschenkt von Herrn Kaufmann Sam. Wolffstein,
8. Eine wertvolle 1693 gedruckte evangelische Bibel, geschenkt von der verw. Frau Pastor Hengstenberg in Bochum.
9. Henric. Müller's „Fest-Ev. Schluß-Kette und Krafft-Kern, oder gründliche Auslegung der Sonntags- und der gewöhnlichen Fest-tags-Evangelien ꝛc.", Frankfurt a. Main 1673; geschenkt von Fräulein Jüttner in Bochum.
10. Ein prächtiger Korallenstock (Heliastraea heliopora Edw. et H.), 1 Gebiß vom Menschen-Hai und 2 Rückgratknorpel desselben, sowie 3 kleinere Sägen vom Sägefisch, geschenkt von dem Herrn Kapitän Leye.
11. Eine in den Sandgruben bei Langendreer gefundene Steinaxt und ein Steinschloßgewehr, geschenkt von Herrn Carl Luhn in Heven.

12. Eine Anzahl Geschiebe, Versteinerungen, Seeschnecken und Seemuscheln, gesammelt am Strande von Helgoland von Herrn C. Broeking in Vorhalle, und von demselben geschenkt.
13. Der „Anzeiger des germanischen National-Museums in Nürnberg", Jahrgang 1896 und 1897, geschenkt von unserm Herrn Vereins-Vorsitzenden, Fabrikbesitzer Fr. Soeding in Witten.
14. 1. Ein indischer Ichneumon oder Mungos (Herpestes pallidus, resp. Viverra Mungos Ill.) im Kampfe mit der Brillenschlange (Naja tripudians Merr.)
   2. Eine größere Säge vom Sägehai (Pristis antiquorum Loth.).
   3. Eine indische Schachtel mit Einsatz, gefüllt mit diversen Seeschnecken und Seemuscheln, darunter namentlich die Gattungen Litorina, Turritella, Nerita, Volutina, Cypraea, Terebra, Pirula, Murex und Ranella.
   4. Das Modell eines Masulla- (Massula-) Bootes zum Landen durch die Brandung; (diese Boote sind zusammengenäht und geben dem Wellenschlage nach.)*).
   5. Sechs ineinander passende indische Korbschachteln.
   6. Sechs indische Bilder (meist verschiedenfarbiger Goldflitter):
      a) „Ramah und Sitah" nebst Brüdern und dem Affengotte „Hanuman".
      b) „Soobramaniah", Sohn des „Shivah" mit seinen Frauen „Veliami und Deviani".
      c) Der Gott „Kistnah" rettet sich auf einem Blatte des „Ficus indica", in der Sündflut.
      d) Gott „Shivah" auf dem Berge „Kylas" (Hymalaia) sitzend.
      e) Die Krönung „Ramah's und Sitah's" nach ihrer Rückkehr aus der Verbannung. — „Ramah war in die Wildnis verbannt, wohin ihm seine Frau Sitah folgte. Der Teufel Ravannah entführte Sitah nach der Insel Lanka (Ceylon). Der Affengott Hanuman kam Ramah zu Hülfe, seine Frau Sitah zu finden und sprang in zwei Sprüngen nach Lanka hinüber, wo er Sitah in der Gewalt Ravannah's fand. Die Affen bauten nun mit Steinen vom Hymalaia eine Brücke, und Ramah eroberte Sitah zurück."
      f) Der Gott „Visnu" rettet den Elephanten von dem Krokodile.
   7. Ein aus verschiedenen Saaten gefertigtes indisches Arbeitstäschchen.
   8. Zwei kleine indische Matten aus Gras.
   9. Vier verschiedene indische Fächer.
   10. Zwei indische Bücher aus Palmblattstreifen.

* Die hier und im Folgenden beigefügten Bemerkungen beruhen auf Angaben des Herrn Konsuls Gerdes in Madras.

11. Ein indischer Wandteller mit Götzenbildern aus getriebenem Kupfer auf Messing.
12. Eine alte indische, mit Tierbildern verzierte Kanne aus Messing.
13. Eine alte, mit Götzenbildern verzierte indische Urne.
14. Fünf indische Terrakotta-Figuren (äußerst kunstvoll und wahr).
15. Ein Koffer- (auch Hund-?)Fisch (Ostracion quadricornis L.).
16. Drei Seepferdchen (Hippocampus brevirostris).
17. Fünf Statuetten indischer Götzen (Bronce).
18. Ein indischer Reiter auf Rädern (Bronce).
19. Zehn Photographien (meist schauerliche Gruppen der ärmsten indischen Bevölkerung.)

Diese zuletzt unter 19 besonderen Nummern aufgezählten hochinteressanten und meist sehr wertvollen Gegenstände verdanken wir der Freundlichkeit und Güte des Herrn Konsuls Albert Gerdes in Madras, an dessen Anwesenheit in einigen Sitzungen der naturkundlichen und industriellen Sektion im vorigen Jahre wir uns gern erinnern, und dem wir uns zu großem Danke verpflichtet fühlen.

Unser bester Dank sei auch ausgesprochen den Herren Verlegern folgender Zeitungen: 1. der Rheinisch-Westfälischen Zeitung, 2. der Dortmunder Zeitung, 3. des Märkischen Sprecher, 4. der Hagener Zeitung, 5. des Wittener Tageblattes, 6. der Wittener Zeitung. Diese Zeitungen gingen uns wie in den früheren Jahren kostenfrei zu.

Käuflich wurden erworben im verflossenen 12. Geschäftsjahre:

1. Eine Gruppe Eulen in einem verglasten Kasten.
2. Eine Familie Saatkrähen im Schnee in desgl.
3. Zwei biologische Präparate aus der Arbeit, dem Leben und Treiben der Honigbiene.
4. Ein Gebiß des Menschenhais.
5. Eine Grab-Urne mit Knochenfragmenten.
6. Sieben jüngst erschienene Schriften.

Der Kaufpreis für diese Gegenstände beträgt, wie oben angegeben und nach Ausweis der Beläge zu Händen des Herrn Kettler

Mark 101,40.

Jedoch sind für das Museum weit größere Ausgaben nötig geworden, indem der Museums-Wärter erhält

a) an Gehalt jährlich Mark 180,—,
b) für Brennbedarf u. Licht ca. „ 60,—;

ferner sind verausgabt:

1. Für die uns nahegelegte Erwerbung der uns in früheren Jahren unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes überwiesenen und unter Nr. 1255 bis 1263 und Nr. 2176 verbuchten ausgestopften und in verglasten Kästen verwahrten Vögel und Säugetiere Mark 80,—.

2. An den Maurermeister Müller für die Instandsetzung der Wohnung des Museumswärters Mark 66,01.
3. Für Beschaffung von 20 Käferkästen nebst Verpackung und Fracht, sowie für gedruckte Coleopteren-Signaturen in Summa Mark 89,80.

Dazu kommen 4. einige kleinere unbestimmte Ausgaben für Herstellung und Einrichtung von Gerüsten für zwei Sonder-Ausstellungen, für Heftzwecken, Schirting, Papier, Botengänge ꝛc., die sich im ganzen auch auf nahezu Mark 60,— belaufen, ausweislich der meinerseits dem Herrn Kassierer eingereichten Quittungen, resp. Liquidationen, und

5. Die Verwaltungsunkosten von Mark 50,—.

Beschafft wurden ferner zwei große Schränke zur Unterbringung der früher erworbenen Käfersammlung, vier Reklame-Tafeln, deren eine auf dem Vorplatze des jetzigen Museumsgebäudes aufgestellt ist, während zwei andere am Eingang zur Bahnhofsstraße und zur oberen Breitestraße und die vierte am Ruhrthore aufgehängt werden sollen, und noch nicht abgeliefert sind zwei große Tische zur Auslegung der oben erwähnten geschenkten Erzeugnisse der Eisen-Industrie.

Im verflossenen Geschäftsjahre konnten ferner zwei Separat-Ausstellungen stattfinden. Herr Fritz Böcker, Königlicher Eisenbahn-Direktor hierselbst, veranstaltete in der Zeit vom 19. Juni bis 25. Juli d. J. in einem der unteren Zimmer unseres Museums zum Besten der hiesigen Armen unter dem Titel: „Grüße aus Witten“ eine Privat-Ausstellung von 31 künstlerisch vollendet ausgeführten Aquarellen, die sowohl in den hiesigen, als auch in auswärtigen Zeitungen sehr anerkennend beurteilt wurden. Der Reinertrag belief sich auf Mark 125,—. Wir beschränken uns darauf, die gleichsam als Programm dienende, den Besuchern dieser Ausstellung gratis verabreichte Begleitschrift hier wiederzugeben:

„Die nach Naturstudien ausgeführten Aquarelle sollen in ihrer Mehrzahl Naturschönheiten des Ruhrthals bei Witten vor Augen führen.

Es sind nicht lediglich Veduten (Landschaftsporträts oder Ansichten), die mit peinlicher Genauigkeit alle Details der Wirklichkeit wiedergeben. Bei den meisten vielmehr ist das Motiv — im allgemeinen naturgetreu — nur benutzt zur Wiedergabe der Empfindungen, die jeden für eigenartige Naturstimmungen empfänglichen Menschen bewegen, wenn er diese unbefangen auf sich wirken läßt. Es sind also vorwiegend Stimmungsbilder, welche vom Beschauer genossen, nicht geprüft zu werden verlangen.

Die Aufgabe der bildenden Kunst ist ja ganz allgemein: die inneren Empfindungen über die Gegenstände oder die persönlichen Eindrücke,

die wir davon haben, als Ganzes wiederzugeben, nicht aber die Dinge an und für sich, wie sie sich dem berechnenden Verstande darstellen, der nur die Einzelheiten äußerlich gegeneinander abwägt. Im andern Falle wäre die Photographie oder ein nach Maßstab und perspektivisch exakt ausgeführter Bauriß die höchste Kunstleistung. Die Schönheiten in der freien Natur, wie die in einem wirklichen Kunstwerke, offenbaren sich nicht dem nüchternen Verstande, dem die Befriedigung des Formensinnes genügt, sondern dem warm empfindenden Gemüte. An und für sich genommen sind sie unbegreiflich; sie lassen sich nicht wissenschaftlich definiren; sie werden nur gefühlt, empfunden und darum wirken sie wie höhere Poesie, wie aus einer andern Welt, sittlich erhebend; sie erheben das Gemüt über die Hast und Oede des alltäglichen Lebens.

Zu dem ästhetischen Wirken der bildenden Kunst gehört eben, daß sie über die Natur hinausgeht, doch ohne sie, als festes Fundament, jemals zu verlassen. Ihr Ziel liegt im unendlichen Reiche der Ideen. —

Wenn die Bilder neue Anregung geben sollten, den unerschöpflichen idyllischen landschaftlichen Reizen der Umgebung der Stadt Witten nachzugehen, so ist ihr Zweck erfüllt."

Die von Herrn Böcker gewählten Bezeichnungen der einzelnen Nummern sind folgende:

1. Titelblatt: „Grüße aus Witten." Hierzu eine Erläuterung: „Ein Mädchen aus Westfalenland sendet Grüße in die Ferne" 2c.
2. Witten 1897. Eine Ansicht der Stadt mit dem Helenenberge, nebst zwei Lünetten, Bergbau und Industrie andeutend.
3. Abendandacht. Gedächtniskirche bei Mondschein und Gottesdienst.
4. Ehrwürdig, aus alter Zeit. Alte evangelische Kirche; Sommer-Abend.
5. Auf dem Helenenberge. Durchblick aus dem Gehölz auf die Gedächtniskirche und die Stadt.
6. Helenenturm. Am Fuße des Turmes im Walde. Herbststimmung.
7. Herbst-Elegie. Regenstimmung im Herbst. Die Rudersport-Saison ist geschlossen.
8. Auf dem Spiek. Nachen mit badenden Knaben.
9. Bei Wengern. Mondnacht auf der Ruhr.
10. Idyll auf der Insel. Gewölk am Himmel der Liebe.
11. Stille vor dem Sturm. Gewitterstimmung am Spiek.
12. Frühlingslied. Singende Mädchen auf der Insel.
13. Ruhrinsel vom Hohenstein. Blick vom Hohenstein auf die Ruhr und in die Ferne.
14. Hohlweg am Hohenstein. Sonnenblick im Walde. Heimkehr von der Arbeit.
15. Die Nacht. An der Insel bei Mondaufgang.
16. Auf der Insel. Ein Plauderstündchen bei Handarbeit.
17. Skiff an der Insel. Ein Sportsmann sucht zu landen.

18. Heimkehr. Ein Rennboot passiert die Fischhütte am Mühlengraben.
19. Am Spiek. Gehöft.
20. Herbst auf dem Hohenstein. „Bunt sind schon die Wälder."
21. Am Hammerteich. Durchblick zwischen Buchen auf das Wasser.
22. Hardenstein; im Burghof. Vergleich zwischen einst und jetzt.
23. Hardenstein. Ausblick auf die Ruhr; Abendstimmung.
24. Hardenstein. Totalansicht bei Morgenbeleuchtung.
25. Mühlengraben. Sonnenuntergang.
26. Abend auf der Ruhr. Westwärts von der Spitze der Insel aus.
27. Ruhrinsel. Abendstimmung, ostwärts.
28. Ruhrinsel. Regenstimmung.
29. Steinhausen. Mit dem Wappen Staël-Holstein.
30. Haus Witten. Mit dem Wappen Hermanns von Witten.
31. Gruß vom Ruder-Klub Witten. Bootshaus und Mühlengraben. (Für Postkarten.)

Den Schluß bildete das Citat:

„Der soll sich nicht mit Kunst befassen,
Der die Natur wie jedes sieht;
Er schleppt 'nen Photographenkasten,
Der nur die Schulter schief ihm zieht;
Wem irgend Großes noch gelungen,
Der hat's sich selber abgerungen.
Ob zart und mild, ob stark und wild!
Hast Du nur Deinem Werke eben
Aus eig'nem Ich was zugegeben.
So giebt's ein Bild!"

Ludwig Anzengruber.

Wir fühlen uns Herrn Böcker dankbarlichst verpflichtet, gratulieren ehrerbietig und wünschen seiner Kunst den allerbesten Erfolg. Welche Freude würde es uns sein, wenn unsere Verhältnisse es gestatteten, diesen herrlichen Schatz für unser Museum erwerben zu können! — Weiter ermöglichten es frühere Erwerbungen, daß seitens der Verwaltung des Museums am 21. August eine Separat-Ausstellung von Photographien der Meisterwerke berühmter italienischer, deutscher, holländischer ꝛc. Maler und Baukünstler, sowie eine Ausstellung exotischer Farnpflanzen veranstaltet werden konnte. —

Die Einnahmen des Museums betrugen im verflossenen Jahre Mark 60,25. — In den im Museum aufgehängten Sammelkästen waren an freiwilligen Beiträgen zur „Erwerbung eines modernen Märkischen Kunstwerkes" vorhanden: Mark 2,68, nicht ganz die Höhe der historisch bekannten Summe, mit der einst A. H. Francke in Halle den Bau des berühmten Waisenhauses begonnen, aber immerhin ein Anfang, dem man den allerbesten Fortgang wünschen darf!

Als Museums-Wärter waltet noch mit Eifer, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Liebe der alte „Vater Wolff."

Die Zahl der mit uns in einen Austausch der Vereinsschriften eingetretenen Vereine hat sich um vier vermehrt.

Für unsere Bibliothek gingen ein:

1. Vom „Historischen Verein für Stadt und Stift Essen" Heft 18 und 19 der „Beiträge zur Geschichte für Stadt und Stift Essen", 1898.
2. Von dem „Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst" der 25. Jahresbericht für 1896—97.
3. Von der „Kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst", „Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik"
   a) das 1896 und
   b) das 1897 herausgegebene Jahrbuch genannter Sektion.
4. Von dem Düsseldorfer Geschichts-Verein:
   a) „Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins 12. Band, 1897,"
   b) F. Schaarschmidt: „Zur Erinnerung an Jacobe von Baden, Herzogin von Jülich-Cleve-Berg, gestorben 3. September 1597." Mit einer Kunstbeilage.
5. Von dem Verein für Orts- und Heimatskunde in Recklinghausen: die „Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatskunde im Kreise Recklinghausen," 7. Band, Jahrgang 1897.
6. Von dem „Bergischen Geschichts-Vereine" in Elberfeld: die „Zeitschrift des Bergischen Geschichts-Vereins," 33. Band, (Halbband), Jahrgang 1897.
7. Von dem Herrn Direktor Dr. Tobien in Schwelm: der „Katalog der älteren Schriftstücke des Stadtarchivs in Schwelm."
8. Von dem „Allgemeinen Knappschafts-Verein" in Bochum:
   a) der „Verwaltungsbericht" dieses Vereins für 1896,
   b) die „Rechnungs- und Vermögens-Uebersicht" der Kasse dieses Vereins pro 1897.
9. Von dem „Historischen Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden" die von demselben herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden," VI. Heft, 1897.

Verwaltungs-Berichte von Städten und Landgemeinden der alten Grafschaft Mark sind bis zum 1. November a. cr. leider nicht eingegangen. Es würde allerdings unsere Pflicht sein, allen betreffenden Behörden unser Jahrbuch mit einer entsprechenden Bitte einzusenden, und wir hoffen dann, keine Fehlbitte zu thun.

An Schulberichten sind in diesem Jahre uns nur übersandt worden:

Von dem Herrn Real-Gymnasial-Direktor Dr. Matthes: der 25. Jahres-Bericht des Real-Gymnasiums zu Witten für das Schuljahr 1897—98."

Unser „Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark" darf es für die Folgezeit gewiß nicht unterlassen, an die Herren Direktoren resp. an die verehrlichen Kuratorien aller mittleren und höheren Bildungsanstalten die Bitte zu richten, dem Märkischen Museum zu Witten gegen Einsendung des Vereinsjahrbuches die üblichen Jahresberichte geneigtest überweisen zu wollen. Es wäre auch dies eine hoch zu schätzende Bereicherung unserer Vereinsbibliothek, und diese muß das gesammte geistige Leben und Streben unserer Zeit im Gebiete der Mark festzulegen sich eifrigst bestreben. Noch harren wir des Mannes und der Kraft, welche bereitwillig sich mit Lust und Liebe der Katalogisierung und dem Ausbaue unserer Bibliothek widmen möchte; meine Kräfte und meine Zeit reichen dazu nicht hin, doch bin ich gern bereit, nach Kräften auch hieran mitzuarbeiten, falls mir dieses gestattet wird.

So bin ich denn bei unserem bescheidenen Jahrbuche angelangt, das auch im letzten Jahre eine sehr verschiedene Beurteilung gefunden hat. Freuen wir uns der uns gewordenen milden günstigen Urteile und versuchen wir, gerechtem Tadel zu begegnen, soweit es unsre Kräfte und das uns vorschwebende Ziel gestatten! Allen alles recht zu machen, wird uns nicht möglich sein. —

Den bisher alljährlich mit der Herausgabe unseres Vereinsbuches Beauftragten wird hoffentlich der Verein nicht Bande anlegen wollen, die jede individuelle Bewegung hindern oder auch nur unnötig erschweren, — nur die eine Möglichkeit könnte segensreich für das Weiterblühen des Vereins sein, daß man diese Arbeit einfach in andere Hände legt. — Die Bitterkeit mancher zu schlucken erhaltener Pillen hat mir persönlich den Gedanken nahe gelegt, zurückzutreten, da es mir unendlich schwer, vielleicht unmöglich sein würde, auf dem lieb gewordenen alten Wege nicht weiter wandeln zu können. Die Entscheidung ruht bei Ihnen, meine Herren. Glauben Sie, daß ich weiter arbeiten kann und darf, so will ich mich nicht entziehen und mich halten an das Wort: „Heimlich magst du seufzen, aber keine Totenklage führen; du sollst deinen Mund nicht verhüllen und nicht das Trauerbrot essen." — Beschließen Sie heute, daß es im Interesse unseres Vereins besser ist, wenn für mich ein anderer eintritt — es wird mich nicht verstimmen, da ich weiß:

Was liebend wir dereinst dem Schoß
Der dunklen Zukunft übergaben, —
Es wird, — deckt unser Grab auch Moos, —
Vielleicht doch manches Herz erlaben, —
Nicht sinken in die dunkle Gruft,
Wenn unsern Staub der Schöpfer ruft; —
Es werden neue Kräfte walten
Und — bau'n und — weiter es gestalten. —

Doch zum Schlusse zu unseren Sektionen, den treufleißigen Pionieren unserer stillen Vereinsarbeit! Ist auch zu meinem tiefen Bedauern die industrielle Sektion bis heute noch nicht wieder zu neuem, fröhlichen Leben erwacht, — die für Geschichte und Naturkunde leben, wie Ihnen die sogleich folgenden Abteilungsberichte beweisen können. Und wollen und können sie auch nicht große wissenschaftliche Probleme lösen, — sie können dennoch Nützliches befördern helfen, erkannte Wahrheiten dem schlichten Verstande nahe bringen, tiefen Erkenntnissen den Weg bahnen helfen in breitere Volkskreise, welche nicht Zeit und Beruf haben, mit einem großen Aufwande von Zeit und Kraft sich zu beschäftigen mit dem, was für das gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Leben von großer und größter Bedeutung ist.

Beschleicht uns auch zuweilen ein Gefühl tiefer Beschämung, wenn wir sehen müssen, wie gering meist die Zahl lieber Mitbürger ist, welche unserer freundlichen Einladung Folge geben und durch ihre Gegenwart, ihren Rat und ihre Mitarbeit Lust und Liebe zu solchem selbstlosen Streben fördern helfen, — wir wollen nicht verzagen, nicht müde werden in unserer Zeit, die das täglich Neue, das Effektvolle bevorzugt und liebt.

Enttäuschung ist der Menschen Loos, —
Es bringt den Tod oft banges Zagen;
Jedoch, es wird nur langsam groß,
Was dauern will und — Frucht soll tragen; —
Was unsern Eichen Stärke leiht,
Ist Dauer, ist die Zähigkeit.

Wir lassen nun die Jahresberichte der Geschichts- und naturkundlichen Abteilung folgen.

Im Jahre 1898 hielt die Geschichtsabteilung zwei Versammlungen ab. Am 26. März sprach Herr Haren 1. über „Das Wittener Gerichtswesen, Hexenprozesse und Fehmgerichte," 2. über „Ruhrbrücke und Ruhrfähre." Beide Vorträge, auf Grund der im Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrten Wittener Archiv-Akten ausgearbeitet, erregten das lebhafte Interesse der Versammlung und werden, dem Wunsche derselben gemäß, im Jahresberichte zum Abdruck kommen. Gleiches wird mit einem Vortrage des Herrn Born geschehen, den derselbe über die Topographie und Geschichte des Ortes Harpen hielt. Die zweite Versammlung fand am 15. Oktober statt. In derselben gab Herr Haren eine anschauliche Darstellung von dem Leben und der Persönlichkeit „Gerhards v. d. Reck, des letzten Gerichtsherrn von Witten aus der Familie v. d. Reck." Darauf ließ Herr Born eine „historisch-topographische und statistische Beschreibung „des gegenwärtigen Stadt- und Landkreises Gelsenkirchen" folgen. Beide Vorträge werden im Jahrbuch ihre Stelle finden. An die Vorträge schlossen sich mehr oder weniger eingehende Diskussionen. Herrn Haren wurde der Wunsch

ausgesprochen, er möchte seine verschiedentlichen Darstellungen aus der Wittener Vergangenheit einmal zusammenstellen und als ein Ganzes überarbeitet herausgeben. Er würde gewiß auf reges Interesse und gute Abnahme des Buches in der Grafschaft Mark rechnen können.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß dem Ersuchen des „Bergischen Geschichtsvereins" in Elberfeld, der am 19. Juni mit ca. 100 Teilnehmern sein Stiftungsfest in Volmarstein und Hohensyburg abhielt, vonseiten des nachbarlichen „Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark" entsprochen und den Hörern und Hörerinnen durch den Vorsitzenden der Geschichtsabteilung ein Bild von der Geschichte Volmarsteins gegeben wurde.

E. Brandstäter, Professor.

Die naturkundliche Abteilung des Vereins für Orts- und Heimatskunde hielt im verflossenen Jahre zwei ordentliche Sitzungen ab. Die erste Sitzung fand am 5. März und die zweite am 5. November cr. statt. Herr Oberlehrer Dr. Hof führte in beiden Sitzungen den Vorsitz.

In der Sitzung vom 5. März hielt Herr Lehrer Conze einen Vortrag über „Entwickelung und Bau der Laubmoose." Derselbe wird im Jahrbuch veröffentlicht werden und daher an dieser Stelle keine weitere Erörterung finden. Herr Lehrer Born ergriff sodann das Wort zu einem Vortrag über „Gärung". Seit Jahrtausenden sind Gärungsprozesse angewandt worden, aber sie waren in ihrem Wesen weder erforscht noch erklärt, und heute noch benutzen Nomadenvölker Asiens und Afrikas die Gärung zur Bereitung des Palmweines, des Kumiß (Kumys), des gegorenen Thranes u. s. w. Bei sorgfältiger Anwendung des „Kor" erreichen die Mongolen Innerasiens dasselbe, was unsere Spiritusfabrikanten durch Dephlegmatoren bezwecken, und aus dem Rückstande ihrer sehr einfachen und natürlichen Destillation bereiten sie einen braunen, äußerst bitteren, aber von ihnen sehr geschätzten Käse. Ackerbau treibenden Völkern, wie den alten Aegyptern, den Assyrern, den Chinesen und den Israeliten war die Brotbereitung schon vor mehr als 3000 Jahren bekannt. Ohne Fermente zubereitetes Brot, wie der Schiffszwieback, das Osterbrot der Juden, ist zwar das haltbarste, aber es fehlt ihm der Wohlgeschmack, und es ist schwer verdaulich. Unser gesäuertes Brot ist um so leichter verdaulich, je poröser es ist. Durch den Gärungsprozeß wird ein Teil des Stärkemehls in Zucker und Gummi zersetzt. Der Zucker zersetzt sich wieder in Alkohol und Kohlensäure, welch letztere den vom „Kleber" zähen Teig auseinandertreibt und die Brotkrume porös macht. Bei der Schwarzbrotbereitung dauert der Gärungsprozeß längere Zeit, und es bildet sich, indem sich ein Teil des Alkohols mit Sauerstoff verbindet, Essigsäure, die dem Schwarzbrote den angenehm säuerlichen Geschmack giebt. Bei der Weißbrotbereitung geht unter Anwendung von Hefe

der Gärungsprozeß weit schneller von statten. Aber auch hier bildet sich bei zu später Verarbeitung des Teiges Essigsäure, und diese giebt dann dem Weißbrote den widerlich sauren Geschmack. Die für die Gärung des Brotteiges geeignetste Temperatur ist 18 bis 25° + C. Sinkt die Temperatur in den Backstuben unter 0°, so wird die Gärung fast vollständig vernichtet; aber auch zu hohe Temperatur kann dasselbe bewirken. Darauf folgten einige Winke für die Bereitung und Aufbewahrung des Sauers und die Säuerung resp. Ansetzung des Hefestückes. Die seit einigen Jahren in den Handel gebrachten Backpulver (z. B. doppeltkohlensaures Natron, Hirschhornsalz, Cremor tartari) wollen Ersparnisse erzielen und die zur Auflockerung des Teiges nötige Kohlensäure unmittelbar, also ohne Gärung entwickeln. Es folgten dann noch einige Bemerkungen über Frisch-, Grund- und Vollsauer, über reifen und überreifen Teig und deren Folgen.

Hierauf referierte Herr Oberlehrer Dr. Hof aus Heft I und II des 34. Jahrganges der „Gaea“ vom Jahre 1898 über „Experimentalsitzungen mit einem sogenannten spiritistischen Medium“, über „Die Steinkohle und ihre Verbreitung auf der Erde“, über „Gefrorene Milch“ und über „Giftfeste Tiere“.

In der zweiten Sitzung am 5. November hielt Herr Lehrer Plugge einen sehr interessanten Vortrag über „Das Kleinleben in und auf der Obstbaumrinde“. Der Vorsitzende referierte über „Dr. Hans Goldschmidt's neues Verfahren zur Erzeugung sehr hoher Temperaturen“ und legte im Anschlusse daran auf diesem Wege gewonnenes kohlenstofffreies Chrom und Mangan vor. Herr Lehrer Conze zeigte einen Rasen von dem hier bei Blankenstein und in den letzten Jahren auch in der Umgebung von Witten beobachteten Moose „Discelium nudum“ vor. Dieses Moos ist eigentlich auf der skandinavischen Halbinsel heimisch und wurde in Deutschland zuerst bei Königshütte, vom Herrn Lehrer Schemann dann auch bei Blankenstein und sehr spärlich bei Löttringhausen und vom Herrn Conze bei Bommern immer auf sterilen, lehmigen Erdlehnen gefunden. Herr Lehrer Born hatte drei Geschenke des Herrn Konsul Gerdes in Madras: den Herspestes pallidus (Mungos) im Kampfe mit der Naja tripudians (Aspis), Brillenschlange, einen Ostracion quadricornis L., Kofferfisch und zehn Photographien aus Vorderindien, Opfer der letzten Hungersnot darstellend, sowie zwei in den Sandgruben bei Langendreer gefundene fossile Zähne zur Besichtigung mitgebracht.

Leider war der Besuch der beiden Sitzungen gering; hoffentlich aber wird der naturwissenschaftlichen Abteilung im neuen Jahre ein regeres Interesse entgegengebracht.

Conze.

Eduard Kreuzhage †.

Am 12. September 1898 starb Dr. Eduard Kreuzhage, Musikdirektor in Witten, ein Mann, dessen auch hier gedacht werden muß, weil er nicht nur in Ausübung seines Lebensberufs sich ein über seinen Wohnort hinaus weitverbreitetes Ansehen erworben hatte, sondern auch schöpferisch als tüchtiger Komponist sowie als Dichter aufgetreten ist.

Eduard Kreuzhage wurde am 13. Februar 1838 in Göttingen geboren. Auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt und dem in Hildesheim vorgebildet, widmete er sich auf der Göttinger Universität philosophischen Studien und wurde zum Doktor promoviert. Ursprünglich willens, sich als Dozent der Geschichte zu habilitieren, gab er doch schließlich seiner Neigung zur Musik nach und bezog das Konservatorium zu Leipzig, wo er dem Studium dieser Kunst von 1862 bis 1865 oblag. Zunächst wurde er von da nach Osnabrück berufen, um die Leitung des neugegründeten Musik- und Orchestervereins zu übernehmen. Nach einer vierjährigen rühmlichen Wirksamkeit in Osnabrück ließ er sich 1869 vom Wittener Musikverein für Witten und Umgebung gewinnen, wo er bis an sein Lebensende mit bedeutendem Erfolge gewirkt hat. Er brachte nicht nur in Witten den Musikverein und den Männergesangverein zu dauernder Blüte und weitverbreitetem Ansehen, sondern stand auch den Musikvereinen in Bochum und Wetter vor und vereinigte 15 Jahre lang die Kräfte dieser drei Vereine zu gemeinsamen Aufführungen. Ueberaus glücklich vermählt mit Bertha Giese aus Münster, einer schon in jungen Jahren in westfälischen und rheinischen Städten hochgeschätzten Künstlerin, feierte Dr. Kreuzhage am 8. Mai 1894 zugleich seine silberne Hochzeit und sein 25jähriges Jubiläum als Dirigent der obengenannten Vereine, ein schönes Doppelfest, welches die allgemeinste Teilnahme fand. Leider wollte die wohl durch Ueberanstrengung angegriffene Gesundheit des unermüdlichen Mannes sich nicht wieder dauernd stärken, und nachdem er zuletzt im Sommer 1898 in Friedrichroda vergebens Kräftigung gesucht, wurde er auf der Rückreise vom Tode ereilt.

Von seinen gedruckten musikalischen Werken sind hervorzuheben: Vier Hefte Solo-Lieder, sowie Duette, Männerchöre, Klaviersachen zu vier Händen. Eine große Anzahl Kompositionen sind bislang noch ungedruckt, u. a. das in Köln und Witten mit großem Erfolge aufgeführte Requiem, ferner Klavierkonzerte, Chorlieder u. a.

Als Dichter trat Eduard Kreuzhage seinerzeit mit einem lyrischen Trauerspiel „Die Tochter Jphthas“ auf, Mainz 1861, sodann bereicherte er die schöne Litteratur durch einen Band lyrischer und epischer Dichtungen, die bei Coppenrath in Münster in zweiter Auflage erschienen. Engere Kreise erfreute er nicht selten durch Gaben poetischen

Humors. Aufsehen erregte seinerzeit auch seine Abhandlung über „Programm-Musik", und zahlreich sind die Beiträge, die er als feinsinniger Musik-Schriftsteller für die großen Tagesblätter geliefert hat.

Der unerwartete Hingang des hochbegabten und verdienten Mannes erweckte allseitige Teilnahme und seinem Andenken war das erste Winterkonzert des Musikvereins am 1. November gewidmet, in welchem auch der schöne Einleitungschor des Kreuzhage'schen „Requiem" zur Aufführung gelangte. Was in dem vorausgehenden, von Professor Brandstäter verfaßten und vorgetragenen Prologe über die Persönlichkeit des Dahingeschiedenen gesagt wurde, mag hier zur Vervollständigung der vorstehenden Lebensskizze ebenfalls eine Stelle finden.

Der Waldgebirge Laub hat sich entfärbt,
Die Nebel wallen über Thal und Stadt,
Und immer öfter wehrt ein kalter Regen
Dem Sonnenschein und denen, die ihn suchen.
Von nah und fern zurückgekehrt sind alle,
Die von der schönen Sommerzeit gelockt,
Die bunte Welt durchzogen. „Ost und West,
T' Hus is das Best!" Das lehrt von uns Jedweden
Mit überzeugender Gewalt der Herbst.
Nun mag es draußen stürmen oder schneien,
Nur um so voller treten in ihr Recht
Die Zauber des behaglichen Gemaches
Und des Familienlebens trautes Glück.
Von neuem regt sich auch nach Tages Mühen
In allen Kreisen die Geselligkeit.
Und lockt der schäumende Pokal den Einen
Zu zwanglos witzbelebter Unterhaltung,
Des Freudenmahles Gläserklang den Andern,
Versammeln sich in duftigen Gemächern
Der Fraun und Mädchen anmutvolle Gruppen
Zu fröhlicher Begrüßung und Gesprächen,
So führt doch oft mit zauberischer Macht
Sie alle noch ein Höheres gemeinsam
Ins hehre Reich des Schönen, die Musik.

Das ist auch heut der kerzenhelle Saal,
Der schöne, kunstgeschmückte! Voll Erwartung
Sind rings die Hörer, das Orchester ist,
Der wohlbekannte Chor des Winks gewärtig,
Der alle Kräfte nun entfesseln soll
Zu herzerfreuendem Zusammenwirken.
Allein was seh' ich? Was bedeuten dort
Die Florgewinde, wo der Meister stand?
Die stille Trauer rings auf allen Mienen?

Wer fühlt' es nicht? S' ist alles noch wie einst,
Allein der Meister fehlt, der hier gewaltet!
Wie hat der hehre Menschenfreund, der Tod,
So unerwartet doch dem Trefflichen
Den treuen Taktstock aus der Hand genommen!
Sein Requiem, sein tiefempfund'nes Werk,
Es wird ihm selber nun gesungen werden,
Und des Konzertes ernste Klänge sollen
Des Heimgegangenen Gedächtnis feiern!
Denn wohl gebührt ihm solche Huldigung!
Er war der Erste, der in dieser Stadt
Des hochentwickelten Gewerbelebens
Der edlen Kunst ein Thor eröffnete,
Der ihre noch vereinzelten Bekenner
Zu einer rührigen Gemeinde schnell
Vereinigte. Dann hat ein Menschenalter
Hindurch, beseelt von idealem Streben,
Den jungen Baum er treulich großgezogen.
Und damit nicht genug: Er trug alsbald
Die helle Flamme der Begeisterung
Auch in die Nachbarwelt, um mit Erfolg
Die ungeübte große Jüngerschar
Kunstarmer Städte neu heranzubilden.

Er war der Mann dazu, charaktervoll,
Von reicher Geistesbildung, kunstgeübt.
Einst andern Wissenschaften zugewandt
Vermocht' er nicht der Seele zu genügen,
Die Liebe zur Musik gewann den Sieg,
Sie ward ihm Studium, ward ihm Beruf.
Er kam hierher in jugendfrohen Jahren
Mit der Erwählten seines Künstlerherzens,
Der hochbegabten jungen Künstlerin.
Die Welt sah keinen glücklicheren Bund,
Als den dies junge Künstlerpaar geschlossen.
Nie haben sich zwei Menschen, zwei Naturen
In Kunst und Leben trefflicher ergänzt:
Hier idealerfüllter Dichterernst,
Dort anmutvoll gesunde Heiterkeit.
Ein ungetrübtes Eheglück, belebt
Von lieben Kindern, gut und wohlerzogen,
Das war der Ruhehafen für den Meister,
Den seiner Kunst vielseitiger Beruf
Mit Müh'n und Sorgen, auch Enttäuschungen
Und mancherlei Beschwerden nicht verschonte.

Allein, was er gewollt, erfüllte sich,
Und die Musik ward heimisch unter uns.
Man würdigte das unentwegte Streben,
Den zielbewußten Eifer, — doch nicht minder
Den unbedingt lobwürdigen Charakter.
Ein echter Sprößling des Cheruskerlandes
Erschien er uns, im Aeußern, wie im Wesen,
Gradsinnig, ehrenhaft, kein Eiferer,
Doch jeder Art Obskurantismus abhold,
Ein warmer Freund des Wahren, Guten, Schönen.
Denn sie sind dreierlei und sind doch eins,
Und wer das Eine wirkt, der wirkt sie alle.

Empfänglich für das Ideal der Kunst
Hat selber er in Dichtung und Musik
Nach schöpferischer Meisterschaft gerungen.
Er fand im Schaffen seinen schönsten Lohn
Und that in hemmender Bescheidenheit
Vielleicht zu wenig, das Geschaffene
Der Mitwelt anzupreisen. Doch es lebt
Noch manches schöne Lied, das er gedichtet,
Zum Teil von andern in Gesang verwandelt!
Es lebt in frischerer Erinnerung
Uns manche Dichtung, vornehm in der Form,
Und von Gemüt und Phantasie geschaffen.
Und sollten wir des glücklichen Humors
Vergessen, der in Versen voller Witz
Und nie verletzender Satire spielte?
Und wiederum wie manche Melodie
War, wenn Musik ihm ganz die Seele füllte,
Ihm auch gegeben, die wir nie vergessen!
Romantiker in seinem tiefsten Wesen,
Mit Eichendorff und Schumann wahlverwandt,
Erschuf er für ein deutsches Minnesehnen,
Für deutschen Märchentraum und Waldeszauber,
Für Maienlust und blüh'nde goldne Zeit
Manch duftig Tongewand, bestimmt für einen,
Für zwei und mehr der kunstgeübten Sänger,
Für den geschulten vollen Männerchor,
Manch lieblich Tanzlied für die Mädchenschar.
Erinnern wir uns nicht auch mit Entzücken
Der schönen Rhythmen, die, ein Werk des Meisters,
Das Künstlerpaar uns selber hören ließ?
Wie frühes Ahnen allzufrühen Scheidens
Von dieser Welt erscheint sein Requiem.

Und wenn das schöpferische Wirken ihm
Die reinsten Freuden seiner Kunst gewährte,
So blieb er doch ihr pflichtgetreuer Lehrer
Und unermüdet auch als Dirigent.
Kein Wunder, daß durch ihn die beiden Chöre,
Die er sich schuf und fortan leitete,
Zu fröhlichem Gedeih'n und gutem Ansehn
Auch in der Nachbarwelt gelangten, daß
Erlesʼne Künstler gerne zu uns kamen
Und eine lange Reihe von Konzerten
Und Meisterwerken uns verschönern halfen!
Wie konnt' es fehlen, daß ein solcher Meister
Mitbürger fand, die seiner Tüchtigkeit
Entgegenkamen, sein Bestreben eifrig
Zu fördern suchten, auch dem Manne selbst,
Dem freundlichen, doch unabhängigen,
Als Freunde näher standen? Daß die Kunde,
Der oft von Krankheit froh Erstandene
Sei diesmal nicht mehr lebend heimgekehrt,
Mit schmerzlicher Betäubung die Gemüter
Erschütterte? Ja, nicht die Seinen nur
Betrauerten den treuverbund'nen Gatten,
Den liebevollen und verehrten Vater,
Auch nicht nur, die in stiller Totenfeier
Zum letzten Mal an seiner Seite standen,
Nicht nur die Vielen, die ihm das Geleit
Zur letzten Ruhestätte gaben, nicht
Die Sangesfreunde nur, die ihrem Meister
Den letzten Liedergruß ergreifend sangen,
Nicht nur, die unter Blumen ihn begruben, —
Nein, wer ihn jemals kannte, jedermann
Beklagte den Verlust des Trefflichen.

Wie klein erscheint vor solcher Huldigung,
Vor solchem wahren und natürlichen
Gefühl der Menschen irgend welche Regung
Von aburteilender Unduldsamkeit!
Was wollen vor der Majestät des Todes
Die Meinungen der Menschen? Er umfängt
Jedweden Erdensohn mit Retterarmen.
Fürwahr, es scholl ein wahres Dichterwort
Aus jener alten vielgesungenen Weise:
„Stumm schläft der edle Sänger, dessen Ohr
Gelauschet hat an andrer Welten Thor!

O Freund, Du schlummerst ruhig, schlummerst leicht,
Ob über Dich der Sturm, der Zephyr streicht!"

Es war kein wechselvoll bewegtes Leben,
Das er, um den wir trauern, hier geführt.
Nicht hat er auf den Höhen der Gesellschaft,
Nicht in der Republik der Kunstgenossen
Sich weithin sichtbar einen Platz erworben.
Sein stilles Schaffen auf begrenztem Raume
Hat um so tiefer, kräftiger gewirkt.
Und nimmermehr verloren nennen wir
Das Leben dessen, der mit seinen Kräften
Der Mitwelt nützte, nicht den Seinen bloß
Und sich zuerst. Und wenn wir den schon ehren,
Der rastlos andern neue Erdengüter,
Verbesserung für Leib und Leben schafft,
Um wie viel höher muß ein solcher gelten,
Der unser geistig Teil erweckt und fördert,
Uns für das Schöne Sinn und Augen öffnet
Und die erhabne Menschenbildnerin,
Die Kunst, in unsre Mitte führt! Die reinste
Von ihren Gaben, die am wenigsten
Durch Menschenthorheit und durch schlimmen Mißbrauch
Die göttliche Natur verlieren kann,
Die herrliche Musik, verdanken wir
In unserer Stadt vor allem dem Entschlafnen.
Und wenn aus Schönem Edles soll erstehen,
So mag er selber den Beweis erfahren:
Sein Angedenken soll hier nicht vergehen
Und noch lebendig sein nach manchen Jahren!

Volmarstein.

Vortrag, gehalten zu Volmarstein auf Ersuchen des „Bergischen Geschichtsvereins" bei dessen 35. Stiftungsfeste am 19. Juni 1898 von E. Brandstäter, Professor.

Meine hochgeehrten Herrschaften:

Der Gruß des Bergischen Geschichtsvereins findet freudige Erwiderung vonseiten des jüngeren Brudervereins. Sind die Interessen beider doch gemeinsam und ihre Bestrebungen schön und rühmlich. Wir Mitglieder des „Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark" sind erfreut, daß der Bergische Geschichtsverein seine

Festfahrt nach unserem Vereinsgebiete gerichtet hat, und wir haben gern die ehrenvolle Aufgabe übernommen, über den Ort, wo wir augenblicklich versammelt sind, einige Mitteilungen zu machen.

Da dürfen wir wohl mit dem Namen anfangen. Der heutige Name Volmarstein ist nicht der ursprüngliche, wie er auch nichts mehr besagt und, wenn er etwas zu besagen scheint, nämlich „Stein Volmars", etwas Unrichtiges besagen würde. Ein Volmar, Woldemar, Goldemar spielt eine Rolle in der Sage von Hardenstein, nicht im Entferntesten aber hier. Die Volksetymologie mischt da Dinge zusammen, die nichts mit einander gemein haben. Will man die Bedeutung eines Ortsnamens zu erklären suchen, so ist das erste Erfordernis, daß man die urkundlich belegten Formen soweit, als es möglich ist, feststellt. Bei unserm Namen lassen sich aus der Schreibung der etwa 150 erhaltenen Volmarstein'schen Urkunden ein paar Hauptthatsachen gewinnen. Die Urkunden beginnen mit dem Jahre 1134. Und da finden wir denn, daß im ganzen 12. Jahrhundert die Grundform Volmundisteine vorkommt, die in zahlreiche Nebenformen abgeschliffen ist, Volmundesteine, Vulmundstein, Volmuntsteine, Volmunsteine, Volmudisteine, Volmudesteine, Volmodesten, Volmodstein, Wolmusteine u. a. m. — Zum ersten Male mischt sich beim Beginne des 13. Jahrhunderts die Form Volmestene ein, sie bleibt vereinzelt in der ersten Hälfte desselben, wird häufiger in seiner zweiten Hälfte, bis die Formen Volmestene und Volmersteyn am Ende des 13. Jahrhunderts und im 14. Jahrhnndert ausschließlich gebräuchlich werden. Was aber der Name in seiner ältesten Bedeutung besagt, kann nicht wohl zweifelhaft sein. Volmundesteyn bedeutet eben einen „Felsberg an der Mündung der Volme." Von Steinen will darunter den ganzen Bergzug von der Volme an bis hierher verstehen, aber ein Bergzug wird nicht mit „Stein" bezeichnet. In der That beweist uns der Name, daß die Volme früher gegenüber Volmarstein in die Ruhr geflossen ist, während sie sich in der Folge wiederholt einen immer näheren Weg zu derselben gesucht hat und jetzt weit entfernt von hier rechtwinklig in dieselbe einmündet. Levin Schücking im „Romantischen Westfalen" deutet dies Verhältnis an, und in der That verhält sich die Sache so. Es zieht sich noch heute eine Reihe von Wasserlachen um den Fuß des Kaisbergs her, welche das frühere Volmebett bezeichnet, und bei mäßigem Hochwasser erkennt man noch deutlicher die Stromrinne, die sich heute mit Ruhrwasser füllt, nachdem die Volme selbst den näheren Weg zur Ruhr gefunden hat. Da, wo heute die Bergisch-Märkische Eisenbahnbrücke über die Ruhr führt, hat die Ruhr das Bett der Volme in Besitz genommen, während sie früher hart an dem gegenüberliegenden Bergzuge herumfloß und die kleinere Schwester erst gegenüber Volmarstein in ihre Arme nahm. Die zahlreichen Flußrinnen, Inseln und Sandbänke vor Schönthal verraten noch deutlich diesen Hergang. Auch ein Blick auf die Meßtischblätter des Großen Generalstabs belehrt

uns über das Verhältnis in überzeugender Weise. Ob etwa grade im 13. Jahrhundert eine Aenderung der Mündungsverhältnisse eingetreten ist, darüber kann man aus der Umbildung des Namens doch keinen sichern Schluß ziehen. Aus Volmestein ist dann nach der Analogie oder auch nur nach dem Klange ähnlicher Bezeichnungen wie Mauerstein, Quaderstein, Oberstein u. a.: Volmerstein geworden und dies endlich durch die Volksetymologie in Volmarstein verändert worden. Die letzte Urkunde bei Kindlinger vom Jahre 1397 hat noch die Form Volmesteyne. Also haben die Formen Volmerstein und Volmarstein sich frühestens seit dem 15. Jahrhundert herausgebildet.

Wenn wir nun nach Quellen und Darstellungen der Volmarstein'schen Vergangenheit fragen, so sind dieselben nur scheinbar ergiebig. Die Urkunden begründen die Chronologie, enthalten aber großenteils Einzelheiten von geringerer politischer Wichtigkeit. Dann kommen ältere und jüngere Chronisten. Es findet sich Einiges bei dem Veteranen der markanischen Chronisten, Levold v. Northoff, dem Augenzeugen der Zerstörung von Volmarstein. Einzelnes haben auch v. d. Schüren, Stangenfoll, Teschenmacher aus Elberfeld u. a. Eine knappe Zusammenstellung geschichtlicher und statistischer Verhältnisse bietet von Steinen in seiner Westfälischen Geschichte III. Teil. Einen eigentümlichen Vorzug aber hat Volmarstein vor andern Orten der Grafschaft Mark darin, daß seine mittelalterliche Geschichte einen eigenen Darsteller gefunden hat, dessen Lektüre freilich nicht sonderlich bequem genannt werden kann. Nikolaus Kindlinger schrieb 1801 eine „Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauern- und Lehnwesens sowie der Staatsverfassung." Kindlinger hatte 30 Jahre als Franziskanermönch in Münster gelebt, war dann aus dem Orden ausgetreten und Pfarrer in seinem Geburtsort Neudorf im Rheingau geworden. Wie er schon vorher die Hausarchive mehrerer westfälischen Häuser und die Archive der Domkapitel zu Münster und Paderborn, wie die Stiftsarchive zu Essen und Corwey in Ordnung gebracht, so wurde er im Jahre 1804 als Archivar nach Fulda berufen. Gestorben ist er in Mainz. Sein Hauptwerk waren die „Münsterschen Beiträge zur Geschichte Deutschlands, besonders Westfalens". Von den späteren Arbeiten verdient die über Volmarstein besondere Beachtung. Angeregt durch das Studium der Möser'schen Geschichte von Osnabrück hat er daraus auch die patriotische Begeisterung und das warme Herz für die soziale Entwickelung des deutschen Volkes gewonnen, welches seine Schriften charakterisiert. Diesem Zwecke dient auch die Volmestein'sche Geschichte. Voll respektvoller und loyaler Teilnahme für die Geschicke des hochaufsteigenden und wieder sinkenden Dynastengeschlechts hat er doch ein vorzugsweise warmes Herz für den Bauernstand und seine immer mehr zurückgehende Freiheit. Da kann ihn ein heiliger Ingrimm erfassen und er beim Eintritt der Leibeigenschaft ausrufen: Eine himmelschreyende Thatsache! — Wem es

zu umständlich ist, dieses Musterwerk deutscher Gründlichkeit mit seinen vielen Erläuterungen durchzustudieren, der findet kurze, aber ansprechende Darstellungen von Volmarsteins mittelalterlicher Vergangenheit in Levin Schückings „Romantischem Westfalen" und in G. Natorps „Ruhr und Lenne". Durch Kindlingers Darstellung aber wird die Geschichte der Volmestein'schen Edelherrn und ihrer Umwohner sehr belehrend, und es dürfte manchen interessieren, wenn wir den Gang seiner Entwickelung in kurzen Hauptzügen verfolgen. Vorweg bemerke ich nur, daß die Geschichte des Ortes Volmundstein erst in Verbindung mit den danach sich nennenden Edelherren gedenkt. Doch war das immerhin verhältnismäßig früh, nämlich zur Zeit Kaiser Lothars von Sachsen um 1134, also zu einer Zeit, wo die Grafen v. Altena-Mark gleich den meisten westfälischen Grafen und Edlen noch nicht genannt werden. Erst am Ende des 11. Jahrhunderts werden die Grafen von Arnsberg und von Schauenburg genannt, alle übrigen erst mit dem 12. Jahrhundert. Ziemlich früh ist also gerade hier der Prozeß der Herausbildung einer Edelherrschaft aus den ursprünglichen Verhältnissen zur Reife gelangt.

Hier also, wo wir uns gegenwärtig befinden, wohnten, wie Kindlinger sich ausdrückt, jene edlen Sachsen westfälischen Stammes, welche den Namen Volmestein führen, welche nach und nach als Landesherren hervortraten und die umliegende Gegend beherrschten, bis das wandelbare Geschick ihr Stammschloß zerstörte, sie um Land und Leute brachte und in die Klasse des niedern Adels versetzte.

Ursprünglich war hier eine sächsische Bauerschaft Volmestein. Unter ihren Höfen war einer der Stammhof, auch Richterhof genannt, weil die Besitzer das Amt eines Richters in der Bauerschaft bekleideten. Er hieß auch Oberhof, wie jede Bauerschaft Westfalens einen hatte, die andern Unterhöfe oder Erbe. Der Richter handhabte Recht und Frieden nach innen und nach außen auf Grund der Bauernsprache, d. h. des von der Bauerversammlung gefaßten Beschlusses. Wenn Gewalt geübt werden mußte, war der Richter Hauptmann, die Bauermänner Wehrmänner. Da nun mehrere Bauerschaften mit der Volmestein'schen Weiden und Holzungen gemeinsam hatten und eine Markgenossenschaft bildeten, so wählten sie sich aus den Bauerrichtern einen gemeinsamen Landrichter, der unter Umständen auch Landhauptmann war. Das werden auch die Volmestein'schen Oberhofbauern gewesen sein. Unter Karl dem Großen wurde die religiöse Verfassung der Sachsen geändert, die politische aber fast gar nicht. Die Landrichter wurden nur Grafen genannt. Der Graf teilte einerseits das von den Landschöpfen gewiesene Recht aus und führte andererseits die Aufsicht über Kriegsgeräte und Mannzahl, wie er denn auch an der Spitze des Heerbanns ins Feld rückte. Höchst wahrscheinlich haben die Volmestein'schen Oberhofbesitzer und Landhauptmänner auch das Grafenamt schon früh bekleidet, da wir sie im Besitze dieser Funktion finden, sobald ihr Name überhaupt zum

ersten Male genannt wird. Die Kaiser mußten ja aus jenen Landrichtern die Stellen der Grafen besetzen, wenn sie dem mit der sächsischen Nation geschlossenen Vertrage treu bleiben wollten, und die wenigen Grafen, welche die ältere Geschichte nennt, sind nur begüterte Sachsen.

Inzwischen gingen wichtige Aenderungen in der Kriegsverfassung vor. Die steten Feldzüge Karls des Großen und seiner Nachfolger belästigten mit ihren Ansprüchen an Gestellung der Heermannen die Bauerschaften sehr, und man schloß den einstweiligen Vertrag, daß der Hauptmann für Krieg außer Landes die erforderliche Mannzahl durch Werbung von Stellvertretern aufbrachte, die Bauerschaft aber sich verpflichtete, für Ausrüstung und Unterhalt derselben die Mittel zu liefern, auch die Bebauung des Oberhofgutes und anderer Güter des Hauptmanns, die er z. B. gekauft oder erheiratet, zu leisten. Da die Reichskriege stetig fortdauerten, so blieb die Wehrmannschaft eine stehende Truppe, und der einstweilige Vertrag wurde zu einem bleibenden. Die Lieferungen oder Abgaben, sowie die Hand- und Spanndienste wurden aufs ganze Jahr verteilt. Die innere Folge aber war, daß der Nährstand sich ganz von dem Wehrstande schied, der erstere mehr und mehr als knechtisch angesehen wurde, der Wehrstand aber zu höherem Ansehen gelangte. Er machte das Kriegswesen zu einem Geschäfte, welches kunstmäßig erlernt wurde, und wobei es Grade gab, Ritter, Knappen, Knechte. Diese Dienstmannschaft hing aber ganz von dem Hauptmanne ab, der dadurch Macht erhielt und sich mehr und mehr von seinen bäuerlichen Landsleuten ablöste, indem er das Gericht meist durch seinen Stellvertreter verwalten ließ.

Da die Kriegsmannschaft an sich und durch ihre Familien zu zahlreich wurde, als daß der Landhauptmann sie an seinem Tisch hätte unterhalten können, so behielt er sie nicht alle bei sich, sondern verteilte sie und wies ihnen bei verschiedenen Ober- und Unterhöfen aus den schuldigen Abgaben den Unterhalt zu. Diesen Unterhalt nannte man Lehn, welcher Begriff erst unter den Karolingern entstand. So entstanden Lehnsmänner, und an Stelle des alten aus freien Bauern bestehenden Heerbanns entstand der Lehnbann.

Als seit der Regierung Heinrichs IV. das kaiserliche Ansehen tief sank, entstanden unzählige Fehden. Denn die Lehnsherren machten mit Erfolg ihre Lehnsherrschaften erblich und suchten durch Vereinigung mehrerer ihre Macht zu erweitern, auch nach innen den Besitzern der Ober- und Unterhöfe die von den Kaisern vorsichtig geschirmten Rechte zu nehmen. Jeder Reichsbeamte, Graf, Edle, Bischof, Abt gebrauchte sein bisher zu Reichszwecken gestelltes Heeres-Kontingent nunmehr zu eigenen Zwecken und errichtete eine oder mehrere Burgen, die zur Zuflucht aller vor dem äußeren Feinde, aber auch als Zwingburg gegen die Eingesessenen dienten. So kamen um diese Zeit auch in Westfalen die festen Burgen zum Vorschein, und so stieg wohl auch um diese Zeit, d. h. ca. 1070 in der Bauerschaft Volmestein die Burg empor.

Der Besitzer des Oberhofes Volmestein, der alte Bauerrichter und Hauptmann, dann Landrichter und Landeshauptmann, jetzt Freygraf und Lehnbannshauptmann, wurde nun Burgherr und seine Dienstmannen, soweit er sie bei sich behielt, Burgmannen. Der Richter und Führer war Schutzherr geworden. Aber auch benachbarte Bauerschaften, die noch nicht zu seinem Gebiet gehörten, aber keine eigene Burg bauen wollten, schlossen sich mit ihren Mannschaften dem Burgherrn von Volmestein an, um den Schutz seiner Burg zu genießen und wurden seine Getreuen, d. h. freie Lehnsvasallen von ihm. So entstand allmählich ein Schutzbezirk um Volmestein, der sich dann mit der Zeit zur Herrschaft ausgestaltete. Derselbe umfaßte die heutigen Kirchspiele Volmarstein, Hagen, Haspe, Böhle, Herdecke.

Der Unterhalt des Schutzherrn und seiner Dienstmannschaft erfolgte in der erwähnten Weise durch die Leistungen der Bauerschaft (servitium curiae) und solche des weiteren Lehnbezirks (servitium comitis). Lange verblieb dabei den Besitzern der Höfe ihr Besitzrecht. Aber allmählich vollzog sich ein schlimmer Umwandlungsprozeß. Die alte Hofsverfassung wurde beseitigt, wonach jeder Hof eigentlich der Gemeinde unterstand, und in dem Falle, wo die Lehnsgefälle nicht bezahlt wurden, geschah es, daß das alte Erbe, das Allode, für den Burgherrn eingezogen wurde. Oft wurde sogar der bisherige freie Besitzer zum leibeigenen Bewirtschafter seines Hofes gemacht. Mit der Zeit scheinen auch die Edlen von Volmestein der Sitte ihrer Standesgenossen gefolgt zu sein. Um die Burgmannen unterzubringen, ließen die Burgherren am Fuße der Burg Häuser errichten, und durch Hinzukommen von Handwerkern und Kaufleuten entstand hier ein kleiner Flecken, die „Freiheit Volmestein", der seine Bezeichnung davon hat, daß der Ort mit mancherlei Freiheiten ausgestattet wurde, Freiheiten, die den Volmarsteinern auch nach der Zerstörung der Burg vom Grafen von der Mark bestätigt wurden.

Die Volmesteiner Burgherren, die, seit sie in Urkunden auftreten, Edelherren — Viri nobiles — genannt werden, sieht man meist im Gefolge der Kölner Erzbischöfe, mit denen sie von früh an in Verbindung gestanden haben. Sie nahmen teil an ihren Geschäften und Fehden und wurden sogar ihre „edlen Vasallen", wie dergleichen damals auch sonst bei mächtigen Gebietern gebräuchlich war und dieselben durchaus nicht hinderte, zur Landeshoheit aufzusteigen. Die Kölner Erzbischöfe besaßen in der weiteren Umgebung die meisten Oberhöfe, dazu Burgsitze in vielen Schlössern, zahlreiche Vogteien. Auch waren seit der Achtserklärung Heinrichs des Löwen 1180 die Erzbischöfe mit der Herzogswürde in einem Teile Westfalens betraut und hatten hier einen eigenen Marschall nebst Heeresmannschaft. Sie besaßen auch in der Burg Volmestein einen Burgsitz, d. h. eine eigene kleine Burg innerhalb der Hauptmauern, gleichwie angeblich die Grafen von Berg eine solche darin besaßen. Von allen dreien wird nachher ausdrücklich

berichtet, daß sie zerstört worden seien. Wer sich ein Bild von einem derartigen Verhältnis machen will, der beschaue einmal die berühmte Burg Eltz nahe der Mosel.

Diesen mächtigen Kölner Erzbischöfen und Herzögen von Westfalen verdankten die Volmesteiner den ruhigen Aufbau der Burg, und sie hielten treu zu ihren Lehnsherren, besonders gegenüber den aufstrebenden Grafen von Altena und Mark, und unterstützten die Erzbischöfe sowohl in ihren eigenen Fehden wie zu Gunsten von Kaisern. Der Kaiser Friedrich Barbarossa verdankte seinen großen Sieg in Italien 1167 besonders der Kölner Lehnsmannschaft. Die Volmesteiner Edelherren wurden auch allezeit von den Kölner Erzbischöfen ausgezeichnet und gefördert. Durch sie erhielten sie Vogteien bei Soest und über Herdecke, worauf auch die Aebte zu Deutz und Syberg ihnen Vogteien und Lehngüter übertrugen. Selbst die Grafen von Arnsberg und von Altena suchten die Volmesteiner durch Uebertragung von Lehngütern zu verpflichten. Aus alle diesem Güterzuwachs schufen sich die Volmesteiner Edlen eine immer größere Macht getreuer Mannen. Wie ansehnlich diese Mannschaft gewesen ist, bezeugen noch die Lehnrollen aus dem 14. Jahrhundert.

Sie hatten nunmehr alles in Händen, was eine Landeshoheit begründete. Im Besitze umfangreicher eigener Güter, einer großen sehr festen Burg, einer großen militärischen Lehnsmannschaft und des Grafentums im militärischen Sinne, einer weithinreichenden Gerichtsbarkeit, des sogenannten Freigrafentums, einer ausgedehnten Macht als Schirmvögte einerseits, als Ehrenlehnsmänner großer Herrn andererseits, — wurden die Volmesteiner Edelherrn unmittelbare Reichsstände und unabhängige Landesherren. Ihre ursprünglich nicht erbliche Stellung wurde erblich und jedem Nachfolger von den Kaisern bestätigt.

Wenden wir uns nun zu den Personen der Edlen von Volmestein, so ist über dieselben und ihre Einzelschicksale bis zum 12. Jahrhundert nichts bekannt. Erst 1134 wird Heinrich von Volmudisteine angeführt, der dann noch öfter in Urkunden als Zeuge im Gefolge der Erzbischöfe von Köln auftritt. Ueber seine Thaten wird sonst nichts berichtet, obwohl er solche für Kaiser und Erzbischof gewiß vollführt hat. Mit dem Jahre 1174 treten drei Brüder auf, Heinrich, Gerhard und Goswin. Dieser zweite Heinrich wird in einer Urkunde von 1191 als Graf von Volmestein und in einer andern von 1216 als Edelvogt des Kölner Erzbischofs Engelbert bezeichnet. Seine Kinder waren Hathewig, später Aebtissin des Stifts zu Herdecke, und Heinrich, Eberhard und Gottschalk, welche beiden letzteren Geistliche wurden. Dieser dritte Heinrich, der 1218 zur Herrschaft gelangte, ist der erste Volmundsteiner, der unter seinem Namen eine Urkunde ausstellt und besiegelt. Er erscheint nicht mehr bloß im Gefolge anderer, sondern als selbsthandelnde Person; er nennt sich Nobilis vir — Edelherr — und Dominus, sagt von sich bald Ego, bald Nos — wir —, setzt auch wohl Dei gratia hinzu,

wie andere Territorialherren. Seine Gemahlin hieß Sophia und war eine Tochter des unglücklichen Grafen von Isenberg, der den Erzbischof Engelbert 1225 ermordete. Von den acht Söhnen dieses Paares traten die meisten in den geistlichen Stand, der älteste Thiderich folgte dem Vater 1250 in noch minderjährigem Alter. Unter ihm fand eine erste Zerstörung der Burg im Jahre 1288 statt. Dieselbe geschah, nach Kindlingers Ausdruck, in einer Kurkölnischen Fehde. Von Steinen sagt darüber, einer Mitteilung Stangenfolls folgend: Das Schloß Volmestein ist wie das untere Isenberg, Hohensyburg und andere „Raubschlösser" 1287 oder 88 durch den Grafen Everhard von der Mark zerstört. Damit wirft der erfahrene Geschichtsschreiber beiläufig ein wenig Licht auf die Sinnesart und die Beschäftigung der Volmestein'schen Edelherren zu dieser Zeit, über deren Raubritterthaten keine Berichte vorliegen, die sich aber möglicherweise der Sitte ihrer Nachbarn nicht ganz entzogen haben und wenigstens durch Fehden die Umgegend und den Verkehr bedrückt haben mögen. Der Chronist Honseler schreibt übrigens nur: Als der Erzbischof zu Cöln Siegfried in der Schlacht bei Worringen gefangen ward, ist Graf Everhard so mutig geworden, die Schlösser Volmestein und Isenburg wegzunehmen. Er erwähnt also nur das politische Motiv.

Jedenfalls stellte Dietrich die Burg mit Hülfe derer, die ihm anhingen, bald wieder her. Er hat bis 1314 gelebt. Von zahlreichen Kindern verschiedener Ehen war Thideric II. sein Nachfolger, vermählt mit Godestie von Rinkenrode. Sein Leben war nur kurz, wie das seiner Gemahlin, und erstreckte sich nur bis ins Jahr 1324 hinein. Ob er aber im Bette oder im Felde sein Leben verloren, darüber schweigt die Geschichte. Jedenfalls hat er die in diesem Jahre geschehene Belagerung und Zerstörung seiner Burg nicht mehr erlebt.

Gerade um diese Zeit nämlich hatte der Kölner Erzbischof, Heinrich von Virneburg, seine schwerste Fehde zu bestehen, welche aus der zwiefachen Kaiserwahl im Jahre 1314 entsprang. Er stand auf der Seite Kaiser Friedrichs von Oesterreich als Haupt seines Anhanges am Niederrhein, und unter ihm auch der Edle Herr Thiderich II. von Volmestein. Die Schlacht bei Mühldorf 1322 gab der Sache für Kaiser Friedrich eine andere Wendung. Der Graf Engelbert von der Mark gab den gefangenen Habsburger auf und schloß sich der Partei des siegreichen Königs Ludwig von Baiern an. Darauf griff er im Verein mit dem Könige Johann von Böhmen, der Stadt Köln, dem Grafen von Hennegau und vielen andern den Erzbischof von allen Seiten an und zerstörte sein Schloß Brüel am Rhein. Von hier aber zog Graf Engelbert nach Westfalen und rückte vor das Schloß Volmestein. Thiderich II. war nicht mehr. Auch sein Sohn Thiderich III., noch ein Knabe, ist höchstwahrscheinlich nicht in der Burg gewesen, er wird von seiner Mutter auf die Rinkenrodischen Güter in Sicherheit gebracht worden sein. Levold v. Northoff erzählt: „Im Jahre des

Herrn 1324 belagerte Graf Engelbert die Burg Volmestein zwei Tage vor Christi Himmelfahrt (d. h. am 22. Mai); am Feste St. Jakobi (28. Juli) rückte er in dieselbe ein und zerstörte sie. Zu dieser Belagerung kamen aus eigenem Antriebe der König von Böhmen und der Graf von Hennegau, und sowohl diese, als auch der Graf von Berg standen ihm bis ans Ende treulich bei, indeß der Erzbischof von Köln mit dem Grafen von Virneburg und seiner eigenen Mannschaft in Soest und Werl sich aufhielt und darauf sann, ob sie die Burg nicht von der Belagerung befreien könnten. Allein da der Bischof von Lüttich mit starker Mannschaft in Unna lag, so wagten der Erzbischof und seine Leute nicht, in das Land des Grafen einzurücken." Daß die Veste, obwohl sie unversehens überfallen wurde, sich noch 2 Monate hielt, läßt auf ihre Stärke schließen. Nach Stangenfolls Mitteilung mußte sie sich infolge Wassermangels ergeben. Auch der Mut der Verteidiger gegenüber der gewaltigen Macht der Belagerer ist über allen Zweifel erhaben, und wir müssen bedauern, daß die Geschichte den Namen des wackeren Lehnsmannes oder Drosten nicht überliefert hat, der die Verteidigung leitete. Nachdem die stolze Veste endlich gefallen (28. Juli 1324), beeilte sich der Graf Engelbert von der Mark, sie sofort von Grund aus zu zerstören. Denn dieser Gebieter, staatsklug wie alle Grafen von Altena und Mark, benutzte eifrig die Gelegenheit, die Herrschaft Volmestein, welche seine Altenaischen und seine Markanischen Besitzungen in der Mitte unterbrach, an sich zu bringen und, wenn auch das Landgebiet nicht sofort sein Eigentum werden konnte, jedenfalls die Burg zu vernichten, ehe noch ein Friede zustande kam. Die Verteidiger der Burg wurden gefangen, und es erwuchs dem jungen Landesherrn in der Ferne die Pflicht, ihre Loskaufung zu bewirken.

Zunächst hielt der Eroberer die Herrschaft besetzt. Als die Versöhnung zustande kam, zeigte sich wieder, daß die Mindermächtigen das Opfer für die Aussöhnung der Großen bilden. Thiderich III. mußte sich verpflichten, die Herrschaft Volmestein solange als Pfand im Besitze Engelberts zu lassen, bis er oder seine Erben diesem eine große Entschädigungssumme ausgezahlt haben würden. Selber durch den Krieg verarmt, mußte er noch die Lehnsmannen loskaufen. Um wenigstens dies zu thun, verkaufte er viele Privatgüter, besonders des Rinkerodischen Besitzes, der ihm zu seinem guten Glücke noch eine einigermaßen standesgemäße Lebensform ermöglichte. Die Herrschaft Volmestein aber ist nie eingelöst worden, und die Edlen von Volmestein schieden damit aus dem hohen Reichsadel aus, der an den faktischen Besitz der Herrschaft gebunden war.

Nach Thiderichs III. frühem Tode besserten sich die Verhältnisse nicht. Sein Nachfolger Thiderich IV. wurde, da er als Erbe der Rinkenrodischen Güter Lehn- und Burgmann der Grafen von der Mark war, von dem Grafen Engelbert in den Kreis seines näheren Umganges gezogen, ja es entstand zwischen dem klugen Sieger und ihm eine enge

Freundschaft und Waffenbrüderschaft, bei der Thiderich zu allen Fehden und Reisen mitgenommen wurde. Daneben führte er mit Eifer das Ritterleben der damaligen Zeit, welches in Gastereien, Zechen, Jagen, Lustbarkeiten aufging. Er war vor andern verschwenderisch, besonders seit er die Ritterwürde erhalten hatte. Mehrere Male suchte er sich durch eine reiche Heirat zu heben, aber er verrechnete sich jedesmal. Der dazu gemachte Aufwand in Verbindung mit seiner Gastfreiheit, wo der Wein nicht gespart wurde, ruinierte ihn. Thiderik IV. versetzte dem Grafen von der Mark in engerem Vertrage die Freigrafschaft Volmestein und verkaufte ihm die wenigen noch geretteten Volmestein'schen Einkünfte und Güter seines Privatbesitzes, ja selbst den Oberhof, auf dem die zertrümmerte Burg lag.

Als Thiderich IV. 1396 starb, folgte ihm in seinen Rechten ein spätgeborner Sohn Johann, aber dieser starb kinderlos im Jahre 1429, und mit ihm erlosch der männliche Stamm der Volmesteiner. Thiderichs IV. Tochter Neise oder Agnes heiratete den Ritter Godert von der Neck zu Heren, und auf sie und ihre Kinder gingen die Rinkerodischen Güter, sowie die noch immer den Volmesteinern unterstehende Lehnkammer über.

Von dieser Agnes und ihrem Gemahl Godert v. d. Recke stammt das noch heute blühende Geschlecht der Grafen von der Recke-Volmarstein. Auf dem Gipfel des Burgberges finden wir heute wieder den Namen verewigt, indem unter den Gefallenen der letzten deutschen Kriege auch ein Graf von der Recke-Volmarstein dort verzeichnet steht.

Wohl ist es ein mächtig weiter Zeitraum von dem Untergange der Volmestein'schen Herrlichkeit bis zu diesen unsern großen Tagen, und während desselben hat der Ort gar manches erlebt. Aber seine Geschicke fallen seit 1324 mit der Geschichte größerer Vaterländer zusammen, die hier nicht mehr behandelt zu werden braucht. Die Herrschaft und die Freiheit Volmestein blieben im Besitze der Grafen von der Mark, der der letzteren ihre Freiheiten ebenso bestätigte, wie seiner drüben jenseits der Ruhr im Schutze der Trutzburg Wetter angelegten Freiheit Wetter. Volmarstein gehörte, als die Grafen von der Mark 1368 Besitzer und 1417 Herzöge von Cleve wurden, zu diesem Lande und fiel mit demselben nach dem Jülich-Cleve'schen Erbfolgestreit schließlich endgültig 1666 an Brandenburg, und nachdem es vorübergehend dem Napoleonischen Großherzogtum Berg angehört, blüht es noch heute unter dem starken und gesegneten Scepter der Hohenzollern. Soviel der Ort auch während des Jülich-Cleve'schen Erbfolgestreits, während des dreißigjährigen Krieges, während des siebenjährigen Krieges und in der Napoleonischen Zeit erlitten und erfahren hat, so war es doch wohl nicht dies, meine hochverehrten Herrschaften, worüber Sie eine Mitteilung zu erhalten wünschten, als Sie Volmarstein mit Ihrem Besuche beehrten. Diese Schicksale waren für die ganzen Länder gemeinsam und selbst auffallende Lokalvorgänge würden nur den Wert typischer Beispiele für das Ganze haben.

Es läßt sich nicht leugnen, daß mit der Zerstörung des Schlosses Volmestein 1324 sich eine bessere Zeit anbahnte. Denn jene kleinen Reichsstände und Dynasten vermochten den Einwohnern kein glückliches Dasein zu gewähren. In beständigen Fehden und Raubzügen begriffen, dazu bestrebt, sich über den Bauer und den kleinen Mann hochmutsvoll zu erheben, ihn leibeigen zu machen und auszusaugen, kamen sie gar nicht dazu, an irgend eine Melioration in Acker- oder Waldwirtschaft zu denken. Nirgends Schulen, nirgends Sicherheit für Leib und Gut! Die Grafen von der Mark hingegen, die ungefähr zu gleicher Zeit wie die Hohenzollern in Schwaben und Nürnberg, hier in Westfalen aufstiegen, bewiesen wie sie zu allen Zeiten ihre vorzügliche Veranlagung zu tüchtigen Landesfürsten als gerechten Schirmherren aller Stände. Tapfer, aber staatsklug, voll Achtung für die Religion, aber tolerant und der Geistesfreiheit zugethan, voll Pflichtgefühl und Unparteilichkeit, wirtschaftlich tüchtig und vorsorglich, — so waren die beiden Herrschergeschlechter sich merkwürdig ähnlich, die durch Fügung des Geschicks zum Segen unsres deutschen Vaterlandes in eins verschmolzen.

Wenn es hier auf der Trümmerstätte der alten Burg einst böse ausgesehen haben muß, indem ein lateinischer Poet namens Bernd Möller in seiner Descriptio Rheni — Rheinbeschreibung — Volmarstein in wahrhaft düstern Farben schildert und als einen von irren Hunden und Gespenstern bewohnten Ort bezeichnet, — so sehen wir heute Tag für Tag, besonders an Sonntagen, eine frohe glückliche Menge hierherkommen, die, auf den Ruinen stehend, sich der lachenden bunten Landschaft mit ihrer volknährenden blühenden Industrie erfreut und hier auf der Stätte des alten Oberhofs Volmundstein fröhlichen Herzens ihre leiblichen Kräfte erfrischt. Möge es unter unsern herrlichen Hohenzollern lange — immer so bleiben! —

Aus Hattingens Vergangenheit.

Von **J. Holthoff.**

(Abdruck aus dem „Ev. Arbeiterboten“ (11. und 12. Jahrg.) mit Genehmigung des Verfassers.)

Am 16. Juni 1896 sind es 500 Jahre geworden, daß Hattingen a. d. Ruhr zur Stadt erhoben wurde. Bei dieser Gelegenheit entsprechen wir dem Wunsche Vieler, indem wir etwas ausführlicher auf die Vergangenheit dieser altehrwürdigen Stadt eingehen.

Die ältere Form des Ortsnamens ist Hattneghe, Hatteneghe, Hattenyngen, Hattnegge, Hatteneggen, Hattnege, Hatnicke, Hatenegum, Hatteneche, Hartnegke, Hatneghen, Hatnecke, Hattneggen. Welches die älteste Form ist, konnte bis jetzt noch nicht festgestellt werden. Aber obwohl diese Formen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts vorherrschen, wird Hattingen doch schon in einer Urkunde von 1483 Hattinghe genannt. Der Ortsnamen Hattingen ist am wahrscheinlichsten herzuleiten von dem alten Namen der Hattuaren, die bis ins 8. Jahrhundert an der unteren Ruhr bis über Herbede hinaus saßen, die dem späteren Hettegau den Namen gegeben, an die noch die Bauerschaft Hetterscheid bei Werden erinnert.

Wenn diese Ableitung auch nicht als unantastbar angesehen werden kann, so gehört dennoch eine große Kühnheit dazu, wenn ein hiesiges Blatt in den jüngsten Tagen sagt, der ursprüngliche Name seit Hartenegge und wäre herzuleiten von dem Namen der Göttin Hartha oder Artha. Der Verfasser scheint das Geschlecht der Hattinger und ihre Namen nicht zu kennen, sonst müßte ihm aufgefallen sein, daß nie einer aus dem Geschlechte sich Hartenegge genannt hat. Das Geschlecht der Hattinger führte als Wappen in Gold einen roten Querbalken, drei grüne Papageien mit rotem Halsband und auf einem gekrönten Helm einen sitzenden Hund mit goldenem Halsband. Schon 1218 begegnen wir einem Arnold von Hatenecge als Zeuge und später als Bürge des Erenfried Quatterland für Rückgabe des Schlosses Rodenberg an den Erzbischof von Köln. Im Jahre 1275 finden wir im Gefolge des Erzbischofs von Köln einen Ritter von Hattnecke; 1320 erscheint Gozevin de Hattingen. Dieser Gozevin war ein Knappe, der siegelte mit einem Wappen, das einen rechtsschauenden Hundekopf zeigte; 1329 treten Arnoldus de Hatnegge und seine beiden Söhne Henrich und Arnold auf; 1330 Gerwin de Hattingen, dessen Siegel einen Helm mit Hundekopf enthält; 1334 schreibt der vorgenannte Sohn Arnold: Arnold de Hartnecke; 1349 Goswin de Hatnege, 1357 Heinrich de Hattnege, 1365 Arnold van Hatnege, dessen Vormund Hermann Vridag war. 1396 begegnet uns Heinrich von Hatenegge, dessen Schwager war Hoswyn Holthuys (Holthausen). Im Staatsarchiv zu Münster befindet sich im Register der Lehnsmannen des Grafen von Dortmund aus dem Jahre 1326—28 ein Goswinus de Hattinche, und 1483 kommt der Name unserer heutigen Stadt mit Hattinghe vor.

Aus allem diesem ergiebt sich nichts, das für eine Herleitung des Namens von Hartha oder Artha spricht. Hattingen teilt hierin das Schicksal Bottrops, dessen Namen in den alten Urkunden in ebenso vielen Abweichungen zu finden ist und von den Brukterern, einem Volksstamm, der im Norden des kölnischen Westfalens und im Westen bis in das Gebiet der Abtei Essen und östlich bis vor Werl saß, abgeleitet wird. Auch hier sagen einige, der Name Bottrop wäre von einem heidnischen Götzen-Namen, und zwar von Wodan, herzuleiten.

Aber auch diese Annahme enthält mit der Behauptung von der Abstammung des Namens „Hattingen" Kühnheiten, die für den Geschichtsfreund keinen Wert haben und als Beweis dafür, wie oberflächlich Geschichte gemacht wird, zu bedauern sind.

Die Geschichte Hattingens ausführlich zu beschreiben, ist unmöglich, da in früheren Zeiten einesteils Aktenstücke wenig oder gar nicht aufbewahrt wurden, anderenteils infolge der mancherlei Unglücksfälle, die gerade Hattingen gesehen hat, zerstört worden sind.

Das Dorf oder der Hof Hattingen war schon um das Jahr 990 zur Zeit Kaiser Ottos III. ein kaiserlicher Reichshof. Als später Kaiser Heinrich II. in Köln war und der Bischof Herebertus von Köln das Kloster in Deutz baute, schenkte der Kaiser den Hof zu Hatneggen auf ewige Zeiten dem Benediktiner-Abt Rudolf II. bezw. dem Kloster zu Deutz im Jahre 1005. Zu dem Hof Hattingen gehörten folgende Hofesleute: 1. Hensche tho Bredenscheid, Hofesrichter. 2. Nolde aufm Hausberge. 3. Evert Korte zu Keinshausen. 4. Arnd tho Kuilshus. 5. Hillebrand tho Barentrappen. 6. Herman upe Linden. 7. Arnd tom Lichtfoite. 8. Jorien in der Haselbecken. 9. Jan up den Nyen. 10. Peter Grote tho Huxel. 11. Cone tom Wege. 12. Jan in der Striebeck. 13. Polsenberg. 14. Kistner. 15. Kampmann. 16. Leitmann tho Stiepel. 17. Spangenoil. 18. Lembeck. 19. Homberg.

Als die Höfe oftmals beraubt und verwüstet wurden, hat der Abt von Deutz den Grafen von der Mark zum Schirmherrn erkoren und ihm von den Renten jährlich 20 Malter Hafer und 20 Mark Geldes gegeben, sowie die Hofesleute auch gewisse Dienste verrichten mußten.

Als in den infolge der Ermordung des Erzbischofs Engelbert aus Köln durch den Grafen Friedrich von Isenberg entstandenen Kämpfen Hattingen wiederholt mit Feuersbrünsten und Verwüstungen heimgesucht wurde, so daß die Aebte keine Einkünfte von den Höfen erhielten, erwählten die Hofleute von Hattingen den auf dem benachbarten festen Schloß Cliff wohnenden Herrn v. Weite zum Schultheißen und Schirmherrn, der die Hofleute schützen sollte. Die nachfolgenden Besitzer von Cliff wurden allemal in einem Hofesgericht in Hattingen auf der sogenannten „Wische" vom Abte selbst eingeführt und belehnt. Derselbe erhielt eine noch größere schutzherrliche Stellung, als er von der Familie von Hatneggen um 1322 verschiedene Besitzungen und 1329 von Heinrich von Hatneggen die Gerichtsbarkeit ankaufte.

Aus diesem Verhältnis entsprang auch die Stellung, die der Abt in Deutz und das Haus Cliff zur Kirchengemeinde einnahm, wonach selbst nach der Reformation der Abt noch die Collation der Pfarrstelle behielt, und ihm ein katholischer Geistlicher präsentiert werden mußte, welcher sein Recht jedoch einem evangelischen Geistlichen abtrat. Seit 1636 wurde indeß ein evangelischer Geistlicher präsentiert. Der Letzte, der die förmliche Collation vom Abte erhielt, war der im Jahre 1675 erwählte Pastor Albert Kramer. Dies Verhältnis des Abtes zur

hiesigen Gemeinde erreichte aber erst 1737 ein Ende, wo am 3. Oktober in einer Kirchenrats-Sitzung der Pastor Dickmann ein Schreiben vorlegte des Inhalts, daß der Abt zu Deutz das Patronatsrecht über die hiesige Kirche auf den Geheimen Rat von Aussen, Besitzer von Cliff, einen Glaubensgenossen, übertragen habe. Pastor Dickmann wurde beauftragt, ihn zu beglückwünschen und die Hoffnung auszusprechen, er werde ein Patron der evangelischen Kirche sein und bleiben. Der Besitzer von Cliff hatte Sitz und Stimme im Kirchenrat und fertigte in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister die Vokationen der Pfarrer aus. Seit 1827 hat dies Verhältnis von Cliff zur Kirchengemeinde aufgehört.

Die alten Schriften sagen über die Lage Hattingens: Hattingen liegt an den Grenzen des Herzogtums Berg, nicht weit von der Ruhr, eine Stunde von Blankenstein, drei Stunden von Bochum, an der Straße, die von Blankenstein nach Langenberg ins Bergische führt. Die Gegend umher hat zwar viel Berge und Waldungen, doch ist bei der Stadt eine schöne Ebene, und findet man daselbst nicht nur gut Kornland, sondern auch schöne Weiden.

Diese Lagebeschreibung ist recht bescheiden ausgefallen. Wir könnten darüber mehr sagen. Aber weil wir nur die Geschichte der Stadt Hattingen zu schreiben haben, so fassen wir uns kurz und sagen: Hattingen liegt wunderbar herrlich, nach einer Seite dicht von einem hohen, starkbewaldeten Gebirgszuge und nach einer andern Seite hin direkt von dem schönstem Teile des Ruhrflusses begrenzt. Die Stadt selbst liegt 90 Meter über dem Meeresspiegel; der Bahnhof 70, die Ruhrbrücke 69 und das benachbarte große Eisenwerk „Henrichshütte" liegt 100 Meter über dem Meeresspiegel. — Hattingen hat trotz seiner romantischen Lage auf einen Fremdenverkehr bisher verzichten müssen, weil es innerhalb des Stadtgebietes an den für einen größeren Fremdenverkehr nötigen Lokalitäten und Einrichtungen mangelte. In dem gegenwärtigen. Jubiläumsjahre aber hat man mit der Beseitigung dieses Mangels begonnen, indem sich eine aus allen Kreisen der Bürgerschaft zusammengesetzte sogenannte „Aktiengesellschaft" gebildet hat, welche die sofortige Erbauung eines großartigen, im alten Burgstyl gehaltenen Restaurationsgebäudes auf dem „Schulenberg" (Hattingens hochgelegener Stadtwald) anstrebt.

Hattingen war abgabepflichtig an die Abtei Deutz, bis der Graf Friedrich von Isenberg den Erzbischof Engelbert von Köln ermordete. (Zur Abtei Deutz gehörten außer Hof, Schultheißenamt und Patronatrecht in Hattingen als Lehnsgüter auch Haus Clyff, welches jährlich 24 Gulden, Leitmann in Stiepel, welcher 6 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer zu liefern hatte. Im Amte Blankenstein wurde noch der sogenannte Baaker und Holthauser Zehnt erhoben.) Nach dieser Zeit sahen die Bürger unserer Stadt manches Unglück über sich hereinbrechen, denn schon bei dem nach der Ermordung Engelberts zwischen

den Söhnen des Grafen von Isenburg und dem Kölner Bischofe ent- entstandenen langen blutigen Kriege (von 1226--1243) wurde der Ort mehrmals in Asche gelegt, so daß die Hofleute von Hattingen sich gezwungen sahen, den auf dem benachbarten festen Schloß Clyff wohnenden Miles Weite zu ihrem Schultheißen und Schirmherrn zu erwählen. In dem 1243 abgeschlossenen Friedensvertrage erhielt der Graf Adolf von der Mark, der dem Erzbischof im Kriege beigestanden hatte, die beschlagnahmten Güter des Grafen von Isenburg. Die Hattinger Bürger sollten aber auch jetzt nicht lange Ruhe haben. Denn als der Droste des Grafen Engelbert von der Mark einige Soester Bürger, die damals zu Köln gehörten, arretieren ließ, entbrannte 1254 zwischen diesem und dem Erzbischof von Köln ein neuer Kampf, wobei das kaum aufgebaute Dorf Hattingen abermals verbrannt wurde. Nun sammelte der Schultheiß Weite von Clyff die Bewohner Hattingens und die Hofleute des Amtes Blankenstein, und schlug die kölnischen Soldaten, obwohl sie an Stärke die andern übertrafen, in der benachbarten Koppelweide und nahmen 80 Kölner gefangen. Des Grafen Drost, Bernt Ritter mit Namen, nahm man aber auch gefangen, und er wurde von den Soester Soldaten im Felde erschlagen. Dieser Krieg erreichte dadurch sein Ende, daß Graf Engelbert die Nichte des Bischofs, Elisabeth von Falkenburg, heiratete

Mit Hattingen kamen von den Isenburgischen Gütern damals u. a. auch Bochum, Schwerte, Brennen bei Werl, Halver, Kirspe, Blankenstein, Lünen, Unna u. a. in den Besitz des Grafen von der Mark (1198—1249). Die Annahme liegt nahe, daß viele dieser Orte bald darauf befestigt und mit städtischen Rechten von dem neuen Herrn und seinen Nachfolgern ausgestattet wurden, obschon nach einem Vertrage vom Jahre 1243 Graf Adolf nur Camen und Hamm befestigen durfte. Dagegen wird berichtet, daß Unna schon 1290 längst städtische Rechte besaß. Hattingen wurde 1254 durch den Grafen Engelbert von der Mark befestigt und erhielt städtische Freiheiten. Die Befestignng soll allerdings nur aus Graben und Wall bestanden haben.

Im Jahrre 1396 wurden Hattingen größere Rechte verliehen und es dadurch in die Reihe der Städte erhoben. Hierüber sind folgende zwei Schriftstücke vorhanden:

In deme Jaire do mae zalte na Cristi geburte druytzien hondert seess ind nuyntzich jair up den neisten dach na sent Viti ind Modesti dach der hilliger merteler hait grebe Dederichen tho der marck den burgeren tho Hatneggen gegeben yrer stede vryhyden ind hait myt burgemeesteren ind raide van Hatneggen vertragen dat sy mögent yre stede festigen na yren willent. Dyt hait geloibet Dederiche grebe tho der marck vor yn ind syne naekoemelinge in orkonde druytzien hondert seess ind nuyntzich des nyesten sundages na Piter ind Pawels dage in genwordichheit

van Jean van Kyickelsen amptman tho Warden ind Hatneggen ind winnemar Duicker Drosten tho Luidenscheit.

„In dem Jahre da man zählte nach Christi Geburt 1396 Jahr, auf den nächsten Tag nach St. Viti- und Modestitag der heiligen Märtyrer hat Graf Diederich von der Mark den Bürgern von Hattingen gegeben ihre Stadtfreiheit und hat mit Bürgermeister und Rat von Hattingen vertragen, daß sie könnten ihre Stadt befestigen nach ihrem Willen. Dies hat gelobt Diederich Graf von der Mark für sich und seine Nachkommen in Urkunde 1396 des nächsten Sonntags nach Peter- und Pauls-Tag, in Gegenwart von Johann von Kuickelsen, Amtmann von Werden und Hattingen, und Wennemar Duicker, Drost von Lüdenscheidt."

Die Haupturkunde, wodurch Graf Dietrich von der Mark Hattingen eigentlich zur Stadt erhob, die Steuerfreiheit, Schöffenwahl, Gerichtsverfassung, Zollfreiheit u. s. w. bestimmte, ist in mittelalterlichem Latein abgefaßt und lautet nach strenger Uebersetzung wörtlich wie folgt:

„Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Amen. Wir Diedrich, Graf von der Mark, machen allen, welche die vorliegende Urkunde sehen oder (vorlesen) hören für immer bekannt, daß wir, in Anbetracht der angenehmen und wohlthätigen Dienste, welche die Bürgerschaft unserer Stadt Hattingen uns und unseren Vorfahren öfters erwiesen hat und noch immer in Zukunft erweisen können wird, die genannte Stadt Hattingen nebst ihren Bewohnern und Gütern für uns und unsere Nachfolger von allen denselben zu leistenden Abgaben für immer befreien und willens sind, daß dieselben nebst den jetzt in ihren Besitz befindlichen Gütern durch diese Urkunde frei und selbständig seien nach demselben vollen Recht, nach welchem auch andere Städten unseres Landes mit Freiheiten bedacht sind. Die Hattinger Bürger sollen zu ihrem Gericht acht Schöffen wählen, welche wir uns zu genehmigen verpflichten. Stirbt einer dieser Schöffen, oder verliert ein solcher sein Amt durch irgend einen Zufall, so sollen die übrigen Schöffen und Bürger uns drei Männer vorschlagen, aus denen wir einen zum Schöffen bestätigen. Diese Schöffen sind nach unserm und der Stadt Recht infolge Leistung ihres Eides verpflichtet, auf Ansuchen den Klägern und Angeklagten Recht zu sprechen, und falls sie sich über das Urteil nicht einigen können, sollen sie verpflichtet sein, die Angelegenheit unseren Schöffen von Hamm (Oberhof) vorzulegen um von dort sich Weisung zu nehmen. Ferner soll in Hattingen keine Urkunde angenommen werden, bezw. Geltung haben, wenn sie nicht von zwei Schöffen testiert ist. Weiter bestimmen wir, daß, falls ein Hattinger Bürger den andern oder einen Fremden vor Gericht zieht, der Angeklagte sich mit aufgehobener Hand (Eid) rechtfertigen kann, wenn der Kläger ihn durch die Bescheinigung zweier Schöffen nicht überführt. Der Unterliegende ist verpflichtet, an uns 5 Mark und der Stadt 5 Solidi für Kosten zu zahlen. Wer von den Hattinger Bürgern von

nun an Güter erwirbt, welche uns Abgaben, Dienste oder andere Leistungen zu entrichten verpflichtet sind, darüber halten wir uns vor nach Gewohnheit zu verfügen. Außerdem gestatten und erteilen wir ihnen die besondere Vergünstigung, daß weder wir noch einer unserer Beamten und Untergebenen bei irgend einem Unternehmen (Kriegszug) ihre Pferde, Transport- oder Lastwagen zu unserm Dienste requirieren dürfen, es sei denn, daß wir auf unsere Bitte hin die Zugeständnisse der Bürger erhalten haben. Ferner gestatten wir ihnen die Freiheit, daß Niemand eine übelberüchtigte und verbrecherische Person in ihren Bering einführen soll, sondern wenn eine solche Person in ihrem Bering festgenommen und zurückbehalten wird, die Bürger dieselbe vor das Gericht zu stellen verpflichtet sind, um dort nach Vorschrift des Gesetzes über sie zu urteilen. Ferner bestimmen wir in Bezug auf jeden, der jetzt oder später unsere Stadt als dauernden Aufenthalt wählt, daß er, falls er innerhalb Jahresfrist vom Tage seiner Aufnahme von seinem Herrn zurückverlangt wird, diesem mit all seiner Habe zurückgegeben werden muß; falls dieses nicht in Jahresfrist geschieht, so soll er als städtischer Bürger angesehen werden und sich des Rechtes der Bürger in Ruh und Frieden erfreuen. Ferner gestatten wir den Bürgern von Hattingen, daß sie sich selbst die Marktzeit für Güter- und Warenverkauf bestimmen können, es sei Brot, Wein, Bier oder dergleichen Sachen, wie es für ihre Gemeinde nützlich scheint; ebenso auch die dort zu gebrauchenden Maße bestimmen zu dürfen. Wer diesen Verordnungen und Einrichtungen zuwiderhandelnd befunden worden ist, soll zum ersten Male als Strafe 5 Solidi zahlen, zum zweiten Male zur Strafe 5 Solidi und zum dritten Male 5 Solidi zahlen, und, falls er sich weigert diese Strafen zu zahlen und den Verordnnngen der Stadt nicht gehorchen will, wollen wir es dahin bringen, den Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen, indem wir demselben 5 Mark Strafe, die uns zustehen, auferlegen und zwingen, die der Stadt zuerfallenen 15 Solidi sofort zu zahlen. Außerdem gestatten wir unsern Bürgern, die wir mit besonderer Gunst beehren, besonders, daß sie und ihre Nachfolger für immer mit ihrer Habe gesichert hin und her durch unser Land, wenn sie es für nötig achten, ziehen, ohne an uns oder unsern Beamten irgend welchen Zoll zu entrichten. Wir bekräftigen dies, daß diese Freiheit und besondere Gnade, die wir den Bürgern und der Stadt erteilt, auch für die Zukunft andauern soll. Dafür sind unsere Hattinger Bürger zum Zeichen des Eigentumsrechtes als Vergeltung der erwiesenen Gnade verpflichtet, jährlich am Sanct Martinstage 10 Mark guter Kölner Denare à 12 Solidi uns und unsern Nachfolgern zu zahlen, wofür sie sich für immer des Friedens, der Ruhe, der Freiheit und unserer Gunst sich erfreuen sollen. Damit diese Rechte für immer Geltung haben und damit keiner unserer Nachfolger eine denselben zuwiderlaufende Neuerung anstrebe, haben wir dieselben in dieser Urkunde einzeln niederschreiben lassen, welche wir

unsern Bürgern von Hattingen zur beständigen Gültigkeit übergeben haben, nachdem wir sie zur Sicherung mit unserm Siegel versehen haben.

Verhandelt und gegeben in dem Jahre, da man zählte nach Christi Geburt 1396 Jahr, am folgenden Tage nach St. Viti- und Modestitag." (16. Juni.)

Als dann Graf Dietrich von der Mark Hattingen im Jahre 1396 noch mehr befestigen wollte, wobei einige Hofesgüter mit in die Stadt eingezogen werden mußten, hat er dem damaligen Hofesschulzen Konrad Overhauß, Herr zum Clyff, die urkundliche Versicherung geben müssen, daß ihm und seinen Nachfolgern nichts von ihren an den Hofesgütern habenden Rechten benommen werden sollte, worauf Overhauß seine Einwilligung zur weiteren Befestigung erteilte. Der zwischen Konrad Overhauß und Graf Dietrich abgeschlossene Vertrag lautet:

„Vertragsbrief zwischen wieland Graff Dieterich van der Mark, Burgermeister und Rhadt zu Hatneggen, und Conradt Lebbingk (gt. Overhuiß, Herr zu Kliff), uber befestigungh der Stadt Hatneggen.

Wy Diederich Greve tho de Marck, Burgermeister und Rhadt tho Hatneggen, bekennen oppenbarlichen in diesem brieff, dath wy vertragen sindt mit Conraten Lebbinge, also dath wy Hatneggen festen mögen nha unsen willen. Darumb so hebben wie dem vorgen. Conradt gelofft, dath wy ime, noch synen erven nit hindern sollen an iren rechten, und wy sollen oeme des laten gebruken gelich sie dat van alters dar ingehat hebben, und beheltlich dem hoffe van Hatneggen alle synes rechten. Alle diese vorgen. Articule und Punkte und ein itlich besonder laven wy Diederich Greve tho d Marck, vor uns unse erven und nakomlinge Greven tho d. Marck, und wy Burgermeister und Raidt van Hatneggen vurgen. laven dit oick vor uns, unse erven und nakomlinge, stede, vasth und unverbruchlich tho haldene, sund all argelisth. Und dis tho urkunde hebben wy Diderich, Greve tho d. Marck vor uns, unse erven und nakomlinge, unse ingesiegell, mith unser witschafft an diesen brieff donn hangen. Und wanth wy Burgermeistere und Raidt vurgen. nochtertydt nien siegellen hebben, so hebben wy gebedden Wennemar Duicker, Drosten tho Luidenscheidt und Johan van Kuickelsen, Amptman tho Werden und tho Hatneggen in der tydt, dath sie diesen brieff vor uns, unse erven und nakomlige hebben besiegelt. Des wy Wennemar und Johan bekennen umme erer bede willen gedän hebben. Und wy Burgermeister und Raidt vorgen. ergein uns, so wannern wy ein eigen ingesiegell krigen, dath wy alßdan darmede diesen Brieff sollen besiegeln.

Datum anno domini M.CCC. Nonage (Sonntag, 2. Juli 1396): simo sexto. Dominica proxima post festum sanctorum Petri et Pauli apostolorum."

Diese Befestigung muß aber in den folgenden Zeiten sehr vermehrt worden sein, denn in alten Chroniken befindet sich die Nachricht, Hattingen sei im Jahre 1586 mit einer Mauer umgeben worden.

4*

Aus einem Bittgesuch der Stadt Hattingen an ihren Landesherrn aus der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts entnehmen wir, daß „die Stadt nicht anders, dan mit einem Tuenstacket und Hagen“ umzogen war, so daß man überall mit Leichtigkeit hätte hereinkommen können. Das Bittgesuch lautet:

„Die Stadt Hattingen bittet ihren Landesherrn, ihr eine angemessene Zusteuer zur Fertigstellung der angefangenen Befestigung bewilligen zu wollen, da die Stadt aus eigenen Mitteln dazu außer Stande sei.

Durchluchtiger, hochgeborner vermoegender Furst, Gnediger Her, Ewer Fürstlicher Gnaden sein unsere underthenige gehorsame Dienste stedtz, wie billich, furan bereit: Gnediger Fürst und Her, Ewer Fürstlicher Gnaden kunnen wir sthende derselven underthane in undertenighen anzutzeigen nith underlaten, wilcher gestalt unsere Husere geringen getimmers, und gemeinlich alle mit strodaeke und anders nicht befangen; Tho dem, dat mehr ist, die Stadt nicht anders, dan mit einem Tuenstacket und Hagen umbtogen, und also averall gemer vestunge versorget, damit sei eines geringen, geschwegen groiten overfals gefrihet sein kundte, dweil auch wir, die Gemeinheit und Burgerschafft, selffs nicht sonderlich eigenthumblichs hebben, des wir uns to behelpen, dan den Acker und Lenderein umblangsher, mit groiten schwaren pechten an uns werwen moiten (ohne doch, wes unser eins deils mit erbarer Hantierunge buten Landtz uns ernehren). So hebben wir des auch schwerlich gewetten tho betteren, und darumb tho mehrmalen, wen wir Vienden, gekriegen, off sunß er durchzog van Knechten und dergleichen, gefallen in groiter Fahr, desselven armutz, so wir soirlichen ens beworven, gestanden, des wir sonder Schaden to unser hohesten beschwer, nicht affgangen, und als sich itzo thoe dieser sorglicher tyt, hin und widder allerlei unrait erreget, und lichtlich einer ein ursach nemhet, der vile verdrietes einer, sunderlich sulcher unbefestigter Gemieinheit, als wir sein, anrichten kunne, ohne, wat sunst van Lichtfertigen mutwillgen Beuven einem tho gefugt werden kan, noch teglichs stan und erwarten moiten; damit wir aver uns so vil tho befreden, dat wir unsere Armut, fur einen geringen averfall als ein hondert Knechte twe oder drie, oder wen wir mit einigen Vienden, der sich orientlichen Rechtens nith benugen liete, beladen worden, desto beter tho beschutzen, und fur dieselbe dat unsere solang to verdedigen, biß ens van Ewer Furstlicher Gnaden Amptluden, hilpe und bistandt geschegen, hebben wir uns furgenommen, als wir auch in werck angefangen, uns die Burgerschafft in stadt des Thunstacketz mit einer Rinckmuren und Tornen tho umbtrecken, und damit Ewer Fürstlicher Gnaden Stadt tho befestigen, diweil aver unser unvermoegenheit halven, als vurgemelt, wir denselven angefangenen Bouwe, sonder tostandt und behilff bei uns selfst nith vollenfürhen kunnen, so wehr an Ewer Fürstliche Gnaden unsere underthenige flehelich bittendt, die wollen tot vollenfuhrunge

desselven angefangenen werckß, uns uth gnaden mit einem temliches, nach derselver Gnedigen gefallen, tosteur und behulpe khommen, damit wir desto beter mit den angefangenen werck, wilchs nicht anders, dan to affkierung obgrürter gefahr und unsern derwegen schutz, furgenomen, fortfahren kundten, dat wollen wir, so dagh und nacht mit allen underthenigen vermoegen gerne widder verdtienen umb Ewer Furstlicher Gnaden, die der Allmechtiger in hoheloblichen furstlichen Regierung thr langen tiden gefriste.

Mit bitt gnedigen Antwurb
Ewer Fürstlichen Gnaden
willige Unterthanen
Burgermeistern, Raith und Gemeinheit
der Stadt Hatneggen."

Wir haben gesehen, daß Hattingen am 16. Juni 1396 durch Graf Dietrich von der Mark zur Stadt erhoben wurde und genau ein Jahr später, am 16. Juni 1397, verlieh derselbe der Stadt Hattingen das Stadtsiegel, welches sie vorher irgendwo umher leihen mußte.

Die betreffende Urkunde lautet:

„Wy Diederich greve van der Marke doen kundt, nachdem die stadt Hatneggen biß anher mit keinem eygen siegell versehen gewesen, Sondern daßelbigh in vorfallenden sachen bey anderen entlehnen und bitten mußen, Und aber unser außgegangene Rechts-Ordnungh unter andern nachbringt, daß eyn jeder Gericht und eyn jede stadt seyn eygen siegell haben soll, das Wyr derhalben Unserer stadt Hatneggen eyn siegell verlheent und gegeben haben; verlheenen und geben ihr hiemide Einen S. Georgius Rittere, welches siegells sie in sachen, so sich bey den ihr zudragen und gehandlet werden, wie sich gebüreth zu kundschaft der warheit gebrauchen soll und mag. Uhrkund unsers herfürgedruckten Secretsiegells. Gegeven in den jaren onß heren Dusent dryehondert seven negentich, op den satersdagh neest na den heilgen Pinxtdaighe."

Siegel des Grafen Dietrich v. d. Mark.
" der Stadt Hattingen.
(Abschrift im Stadtarchiv Köln. [Farragincs.])

Gemäß einer Urkunde des Kölner Erzbischofs Hermann II. vom 17. Juni 1041 gab es damals auch in Bochum, Steele, Dortmund, Werl, Castrop, Mengede, Herford, Höxter u. s. w. einen königlichen oder Reichshof. Solche Meierhöfe (Villae regiae, publicae, fiscalls) wurden auf neuerworbenem Gebiete meist an Bächen und Wäldern angelegt, wo Jagd und Fischerei vorhanden war. Auf diesen Meierhöfen nahm der König jeweiligen Aufenthalt. Karls des Großen Capitulare de villis bestimmte genau, was selbe bei solchem Besuche zu leisten hatten. Diese Residenzen wurden auch Königspfalze genannt. Für Hattingen scheint seine Lage an der Heerstraße und der Grenze des Sachsenlandes, der gute Boden, der klare und schöne Ruhrfluß, die saftigen Weiden und die herrlichen und ausgedehnten Waldungen für

Aus einem Bittgesuch der Stadt Hattingen an ihren Landesherrn aus der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts entnehmen wir, daß „die Stadt nicht anders, dan mit einem Tuenstacket und Hagen" umzogen war, so daß man überall mit Leichtigkeit hätte hereinkommen können. Das Bittgesuch lautet:

„Die Stadt Hattingen bittet ihren Landesherrn, ihr eine angemessene Zusteuer zur Fertigstellung der angefangenen Befestigung bewilligen zu wollen, da die Stadt aus eigenen Mitteln dazu außer Stande sei.

Durchluchtiger, hochgeborner vermoegender Furst, Gnediger Her, Ewer Fürstlicher Gnaden sein unsere underthenige gehorsame Dienste stedtz, wie billich, furan bereit: Gnediger Fürst und Her, Ewer Fürstlicher Gnaden kunnen wir sthende derselven underthane in undertenighen anzutzeigen nith underlaten, wilcher gestalt unsere Husere geringen getimmers, und gemeinlich alle mit strodaeke und anders nicht befangen; Tho dem, dat mehr ist, die Stadt nicht anders, dan mit einem Tuenstacket und Hagen umbtogen, und also overall gemer vestunge versorget, damit sei eines geringen, geschwegen groiten overfals gefrihet sein kundte, dweil auch wir, die Gemeinheit und Burgerschafft, selffs nicht sonderlich eigenthumblichs hebben, des wir uns to behelpen, dan den Acker und Lenderein umblangsher, mit groiten schwaren pechten an uns werwen moiten (ohne doch, wes unser eins deils mit erbarer Hantierunge buten Landtz uns ernehren). So hebben wir des auch schwerlich gewetten tho betteren, und darumb tho mehrmalen, wen wir Vienden, gekriegen, off sunß er durchzog van Knechten und dergleichen, gefallen in groiter Fahr, desselven armutz, so wir soirlichen ens beworven, gestanden, des wir sonder Schaden to unser hohesten beschwer, nicht affzangen, und als sich itzo thoe dieser sorglicher tyt, hin und widder allerlei unrait erreget, und lichtlich einer ein ursach nemhet, der vile verdrietes einer, sunderlich sulcher unbefestigter Gemieinheit, als wir sein, anrichten kunne, ohne, wat sunst van Lichtfertigen mutwillgen Beuven einem tho gefugt werden kan, noch teglichs stan und erwarten moiten; damit wir aver uns so vil tho befreden, dat wir unsere Armut, fur einen geringen averfall als ein hondert Knechte twe oder drie, oder wen wir mit einigen Vienden, der sich orientlichen Rechtens nith benugen liete, beladen worden, desto beter tho beschutzen, und fur dieselbe dat unsere solang to verdedigen, biß ens van Ewer Furstlicher Gnaden Amptluden, hilpe und bistandt geschegen, hebben wir uns furgenommen, als wir auch in werck angefangen, uns die Burgerschafft in stadt des Thunstacketz mit einer Rinckmuren und Tornen tho umbtrecken, und damit Ewer Fürstlicher Gnaden Stadt tho befestigen, diweil aver unser unvermoegenheit halven, als vurgemelt, wir denselven angefangenen Bouwe, sonder tostandt und behilff bei uns selffst nith vollenfürhen kunnen, so wehr an Ewer Fürstliche Gnaden unsere underthenige flehelich bittendt, die wollen tot vollenfuhrunge

desselven angefangenen wercks, uns uth gnaden mit einem temliches. nach derselver Gnedigen gefallen, tosteur und behulpe khommen, damit wir desto beter mit den angefangenen werck, wilchs nicht anders, dan to affierung obgrürter gefahr und unsern derwegen schutz, furgenomen, fortfahren kundten, dat wollen wir, so dagh und nacht mit allen underthenigen vermoegen gerne widder verdtienen umb Ewer Furstlicher Gnaden, die der Allmechtiger in hoheloblichen furstlichen Regierung thr langen tiden gefriste.

Mit bitt gnedigen Antwurb
Ewer Fürstlichen Gnaden
willige Unterthanen
Burgermeistern, Raith und Gemeinheit
der Stadt Hatneggen."

Wir haben gesehen, daß Hattingen am 16. Juni 1396 durch Graf Dietrich von der Mark zur Stadt erhoben wurde und genau ein Jahr später, am 16. Juni 1397, verlieh derselbe der Stadt Hattingen das Stadtsiegel, welches sie vorher irgendwo umher leihen mußte.

Die betreffende Urkunde lautet:

„Wy Diederich greve van der Marke doen kundt, nachdem die stadt Hatneggen biß anher mit keinem eygen siegell versehen gewesen, Sondern daßelbigh in vorfallenden sachen bey anderen entlehnen und bitten mußen, Und aber unser außgegangene Rechts-Ordnungh unter andern nachbringt, daß eyn jeder Gericht und eyn jede stadt seyn eygen siegell haben soll, das Wyr derhalben Unserer stadt Hatneggen eyn siegell verlheent und gegeben haben; verlheenen und geben ihr hiemide Einen S. Georgius Rittere, welches siegells sie in sachen, so sich bey den ihr zudragen und gehandlet werden, wie sich gebüreth zu kundschaft der warheit gebrauchen soll und mag. Uhrkund unsers herfürgedruckten Secretsiegells. Gegeven in den jaren onß heren Dusent dryehondert seven negentich, op den satersdagh neest na den heilgen Pinxtdaighe."

Siegel des Grafen Dietrich v. d. Mark.
" der Stadt Hattingen.
(Abschrift im Stadtarchiv Köln. [Farraginces.])

Gemäß einer Urkunde des Kölner Erzbischofs Hermann II. vom 17. Juni 1041 gab es damals auch in Bochum, Steele, Dortmund, Werl, Castrop, Mengede, Herford, Höxter u. s. w. einen königlichen oder Reichshof. Solche Meierhöfe (Villae regiae, publicae, fiscalls) wurden auf neuerworbenem Gebiete meist an Bächen und Wäldern angelegt, wo Jagd und Fischerei vorhanden war. Auf diesen Meierhöfen nahm der König jeweiligen Aufenthalt. Karls des Großen Capitulare de villis bestimmte genau, was selbe bei solchem Besuche zu leisten hatten. Diese Residenzen wurden auch Königspfalze genannt. Für Hattingen scheint seine Lage an der Heerstraße und der Grenze des Sachsenlandes, der gute Boden, der klare und schöne Ruhrfluß, die saftigen Weiden und die herrlichen und ausgedehnten Waldungen für

die Anlage eines solchen Reichshofes bestimmend gewesen zu sein. Auf ihren Heerfahrten und Reisen nach dem Osten mögen die Kaiser seit Karl dem Großen in dem Hofe mehrfach gerastet haben.

Viele dieser Reichshöfe wurden dann später den Bischöfen, Kirchen und Stiften oder für treue Dienste den Herzögen und Grafen geschenkt. In den Reichshöfen hielten die Reichshofhörigen ihre Hofsprache, lieferten ihre Abgaben an den Schulzen, als dem Verwalter des Hofherrenamts und nahmen dort bei entstandenen Streitigkeiten ihr Recht. Der hiermit verbundene zahlreiche Verkehr gab dem Orte sein erstes Leben.

Im Jahre 1047 stiftete sich Abt Gerold zu Werden selbst durch Schenkung von Gütern ein Jahresgedächtnis, bei dessen Feier den Mönchen eine „Tröstung" in Brot und Wein und Fisch gereicht werden sollte. Es hatten u. a. zu leisten: Bredenscheid 3 Solidi, Haus Lembeck 16 Denare, Hattingen (Hatnicke) 6 Denare, Sprockhövel (Spurchuvele) und Volmarstein (Folmudestede) 30 Denare, Winz (Winx) bei Hattingen 4 Solidi, Bruch 2 Solidi.

Sieben Jahre später übertrug König Heinrich III. der Abtei Essen zehn Höfe des Dorfes Holthausen bei Hattingen. Folgende Urkunde giebt darüber Nachricht:

„Der Kayser Henrich III. hat tho Godesdenste zu Heil seiner Seelen und Agnesen synes Beddegesellen, und synes Kindes, oich synes leven Vaders Kayser Conrads, und syner Moder Ghyselen, Kayserinnen, tein Hoven, gelegen in dem Dorpe to Holthusen, in der Grafschop Greve Hermans in Westphalen, tot Wedeme dem Münster der Abdeien tho Essende, da do Theofana Abdisse ist, gegeven, und in ewigkeit overgereicket, mit aller tobehoringe, als dat Gerichte und tobehoringe, dat is 30 volhorige Menschen, Landt, Wischen, Weide, Jacht, Water, Mole, Vischerey u. s. gestercket mit synes segels indruckinge und teicken.

Henrich III. kunix,
aller unverwoneste des andern Röm. Kesers Deckers, den 15. tagh wintermonaths im Jahr na der Invleischinge unsers Heren 1054."
(L. S.)

Die zehn Höfe heißen: 1. Roir. 2. Bertelshoff, so Roir unter hat. 3. Willecken. 4. Kleine. 5. Beckmann. 6. Borriß. 7. Westermann. 8. Obereichholz. 9. Niedereichholz. 10. Ein Hof zu Hontorp, so verwüstet.

Zur richtigen Beurteilung mancher Verhältnisse in früherer Zeit, z. B. der Käufe und Verkäufe, der Schenkungen und Stiftungen, ist es von großer Wichtigkeit, bevor wir uns mit der weiteren Entwickelung der Stadt Hattingen beschäftigen, den Wert der damaligen Münzsorten nach unserm jetzigen Geldwerte zu kennen. Eine kurze Zusammenstellung der in unserer Gegend gangbaren Münzen möge daher hier folgen.

Die Abtei Werden besaß schon früh das Münzrecht. Abt Folcmar hatte im Jahre 974 vom Kaiser Otto II. dieses Privileg für Werden und Lüdinghausen erhalten.

Hattingen hatte seit alten Zeiten das Recht, Silberpfennige zu münzen. Detmar Mülherr erzählt in seinem Manuskript, daß Hattingen noch im Jahre 1406 dergleichen Münzen geschlagen habe. Wenn wir inbetracht ziehen, daß ebenso fast alle reichsunmittelbaren Stifter, sowie die Bischöfe, die Fürsten und vor allem die Könige selbst Münzen schlagen ließen, so begreifen wir, daß ein einheitliches Münzsystem nicht bestehen konnte, vielmehr in Deutschland vollständige Münzverwirrung herrschen mußte. Die meisten Münzen standen nur in dem Gebiete in Cours, wo sie geschlagen worden waren, während es schwer fiel, oder ganz unmöglich war, sie in anderen Gegenden abzusetzen; nur einzelne wenige Sorten galten allgemein. Die Abtei Werden begann im Laufe der Zeit das Münzrecht zu eigenem Schrot und Korn, wie der Vertrag des Abtes Wilhelm mit dem Vogt Engelbert von der Mark vom 24. Juli 1317 und zahlreich erhaltene Münzen beweisen; sie besaß auch die volle Münzpolizei und konnte Falschmünzerei sogar mit dem Tode bestrafen.

Ueber das Werdener Münzwesen verbreitet sich Grote in seinen „Münzstudien“ Bd. 3, wo er 60 verschiedene Werdener Münzen beschreibt, so den Heller, den Hohlpfennig, den Denar, Albus, Raderalbus, Schilling, Groschen, Gulden, Thaler, Ducaten usw.

Die ältesten Münzsorten, die in der Zeit vom 9.—12. Jahrhundert vorkommen, sind: Pfund (libra), Mark (marca), Schilling (solidus), Denar und Pfennig (obulus). So kaufte die Abtei Werden von Odagg am 31. Oktober 836 in der Villa Menden bei Mülheim an der Ruhr 10 Morgen Land für 22 Schillinge, im Jahre 848 eine Rodung im Oesterwalde für 8 Pfund, 1148 den Hof Angeren mit allem Zubehör für 40 Mark und im Jahre 1150 ein Besitztum in Rodberg für 90 Mark.

Bei dem gewogenen feinen Silber findet sich fast immer die Versicherung der vollen Reinheit des zur Zahlung dienenden Metalls. Das Pfund puri oder examinati argenti wurde unter Karl dem Großen allgemein zu 20 Schilling oder 12 Unzen, die Mark zu 10 Schilling, der Schilling zu 12 Denaren und der Denar zu 2 Oboli gerechnet. Bis zum 13. Jahrhundert erhielt sich im fränkischen Reiche der Wert des Geldes fast auf derselben Stufe. Erst von da ab wurde der Feingehalt und damit auch der Wert desselben verringert. Soweit es sich in den Urkunden um Münzen reinen Silbers, also um Barrenwährung handelt, läßt sich der Wert desselben leicht feststellen. Nach dem heutigen Silberwerte wäre

1 Pfund	ungefähr gleich	80	Reichsmark
1 Mark fein	„	40	„
1 Schilling	„	4	„
1 Denar	„	0,33	„
1 Obolus	„	0,18	„

Indes wird schon in einer Urkunde vom Jahre 1052, worin sich Abt Hero dem Edelherrn Franco und seiner Gattin Werinfeld gegenüber zu einer Abgabe verpflichtet, die Bezeichnung 2 Pfund friesischer Münze (duas libras denariorum frisiae) gebraucht, was auf gemünztes Silber hinweist, da man im Mittelalter den Feingehalt des Geldes nach Denaren bestimmte, wie es heutzutage durch die Angabe der Lötigkeit geschieht.

Mit dem 13. Jahrhundert entwickelte sich eine steigende Unsicherheit des Münzverkehrs, welche bis gegen die vierziger Jahre des 14. Jahrhundert dauert. Dann beginnt sich wieder ein gewisses Gefühl der Stetigkeit im Münzverkehr zu verbreiten, das in mannigfachen Versuchen zu Münzkonventionen zum Ausdruck kommt und schließlich am Rhein in der Institution des rheinischen Münzvereins seit 1386 konkreten Ausdruck gewinnt.

Zur Feststellung des Geldwertes im 14. Jahrhundert beziehen wir uns auf eine Notiz aus dem Jahre 1402, die lautet: „In dieser Zeitepoche machten, wie aus verschiedenen Urkunden nachweislich ist, 12 Denarien 1 Schilling, 12 Schilling 1 Mark aus, die nun mit 1 Reichsthaler 12 Stüber bezahlt wird."

Der Wert der in Hattingen und Umgegend im 13. und 14. Jahrhundert gebräuchlichen Münzen war folgender:

		Stüb. klev.	Pfg.	Reichsmark.
1.	1 Raderheller	gleich 1/6	gleich 2/3	gleich 0,01
2.	1 Obolus	" 1/4	" 23/24	" 0,01
3.	1 Denar	" 1/2	" 1 11/12	" 0,02
4.	1 Albus kölnisch (Weispfennig)	" 3/4	" 2 7/8	" 0,03
5.	1 Albus bergisch (Raderalbus)	" 2		" 0,08
6.	1 Groschen	" 2		" 0,08
7.	1 Tousche (Tournose)	" 2 3/4		" 0,11
8.	1 Schilling	" 6		" 0,24
9.	1 Dortmunder Schilling	" 7 1/2		" 0,29
10.	1 Schild (scutum)	" 36		" 1,38
11.	1 Mark	" 72		" 2,76
12.	1 Gulden courrant	" 14		" 0,54
13.	1 Kaufmannsgulden	" 40		" 1,53
14.	1 Goldgulden gleich 1 Reichsthaler	" 21 2/5		" 3,13

In den Jahren 1470 bis 1512 stieg der Goldgulden (floren. aureus) von 25 auf 56 alb. et amplius.

Von ausländischen Goldmünzen, die um diese Zeit in unserer Gegend kursierten, ist außerdem zu nennen der Schildgulden (scutum aureum), der ursprünglich 24 karätig ein Gewicht von 20 s. Turonluses hatte und das Bild des französischen Königs trug, welches in der Linken einen Schild mit Lilien, in der Rechten ein Schwert hielt.

Während der Goldgulden in den Jahren 1513 bis 1516 nur 26 alb. rot. galt, stand er 1517 schon 27 und im Jahre 1534 sogar 40 albus.

In den Einkünfteverzeichnissen des 16. Jahrhunderts finden sich folgende Bemerkungen über die Münzen: „18 Denare Werdensch (d. h. Werden'scher Währung) = 5 albus; 1 Mark Werdensch = 18 albus; 1 Hellink = 1½ Zelter."

Ein Vergleich mit der vorstehenden Aufstellung zeigt, daß die Mark schon um die Hälfte im Werte gesunken war, was selbstverständlich, wenn auch nicht in demselben Maße, bei den übrigen Münzen der Fall war. Am Ende des 16. Jahrhunderts kommt in unserer Gegend zuerst der Daler (Thaler) vor. Derselbe galt in Werden 52 albus, wie aus den Aufstellungen bei dem Bau des Pastorathauses durch Abt Conrad II., worüber in dem Einkünfteverzeichnisse vom Jahre 1576 berichtet wird, hervorgeht.

Ueber den Kurs, welchen die in- und ausländischen Münzen während der Regierungszeit des Abtes Anselmus (1757—1774) im Werdener Gebiete hatten, geben uns dessen Register Aufschluß. Hiernach war:

1 Schilling				gleich	7½	Stüber	gleich	0,29	Mark.
1 Reichsthaler				„	60	„	„	2,30	„
1 Goldgulden	gleich	1	Rthlr.		20	„	„	3,07	„
1 Brabantsches Stück	„	1	„		24	„	„	3,22	„
1 Dopp. französ. Gulden	„	1	„		36	„	„	3,68	„
1 in Braunschweig gepr. dopp. Werdenscher Guld.	„	1	„		40	„	„	3,83	„
1 Kronenthaler	„	1	„		52½	„	„	4,31	„
1 Ducat	„	3	„		30	„	„	8,05	„
1 Bleiche preuß. Pistole	„	3	„		30	„	„	8,05	„
1 Rosenobel	„	4	„		35	„	„	10,54	„
1 Gew. Louisd'or	„	5	„		50	„	„	13,43	„
1 Schild-Louisd'or	„	7	„		20	„	„	16,87	„
1 Karolin	„	7	„		20	„	„	17,25	„
1 Souverän	„	10	„		—	„	„	23,00	„

Abt Anselmus und seine Nachfolger ließen keine Münzen mehr prägen.

Vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurden die Heeres-Ergänzungen durch Werbungen vorgenommen und es ist noch der jetzigen Generation in lebhafter Erinnerung, daß es dabei meist mit außerordentlicher Härte herging und die Werbeoffiziere mit rücksichtsloser Strenge und sehr gewaltsam verfuhren. Daß die Landbevölkerung sich diese Behandlung nicht immer gefallen ließ, liegt auf der Hand und scheint es dabei häufig auf beiden Seiten zu argen Excessen gekommen zu sein. Unterm 29. Mai 1655 erließ der große Kurfürst eine scharfe Verordnung wider die Insolentien, Plackereien und Gewaltthätigkeiten der kurfürstlichen Werber, unterm 6. Oktober und 23. Dezember 1655 wurde dieselbe erneuert, 1712 wurde in Gnaden gestattet, in den Städten und auf dem platten Lande der Grafschaft Mark keine Rekruten zu stellen, noch zu werben, anstatt derselben sollten aber einige Gelder bezahlt werden. Letztere betrugen von einem Bauernhof 1 Rthlr.

$17^1/_2$ Stbr., einem Halbbauernhof $57^1/_2$ Stbr., einem Kotten $37^1/_2$ Stbr., einem Miethause $17^1/_2$ Stbr. jährlich. Unterm 30. März 1717 verordnete die Regierung:

„zur ferneren Verhütung der, durch liederliches, zusammengerottetes Gesindel verübten Gewaltthätigkeiten gegen die auf Werbung ausgesandten königlichen Truppen, wodurch bereits schwere Verwundungen und Totschläge entstanden sind, werden die Beamten angewiesen, den landesherrlichen Werbern allen gesetzlichen Schutz zu leisten, dagegen ihnen aber auch keine ediktwidrige gewaltsame Werbungen zu gestatten, bei wirklichen Excessen derselben aber nicht zur Selbsthülfe zu schreiten, sondern entweder beim kommandierenden Offizier, oder bei der nächsten Obrigkeit rechtliche Abhilfe zu suchen." —

Ungeachtet aller scharfen Verordnungen kam es doch im Jahre 1720 in der Grafschaft Mark zu einem „gewaltsamen Werbetumult", welcher sich über Stadt und Amt Hattingen, Schwelm, Hagen, Herdecke, Volmarstein, Ende und Blankenstein ausgedehnt zu haben scheint. Ueber den Verlauf desselben enthält das Archiv der Stadt Hattingen keine Spur, letztere findet sich nur in den unvollständig vorhandenen Kämmerei-Rechnungen. Selbst Rautert erwähnt davon nichts, wahrscheinlich wollte er keinen Flecken auf die so patriotisch gesinnte Bevölkerung seines Wohnortes und dessen Umgegend fallen lassen.

Schwer traf die zornerregte, strenge Hand Friedrich Wilhelms I. die vorbezeichneten Landesteile; denselben kam der Tumult teuer zu stehen. Die damaligen Aemter Wetter und Blankenstein samt der Unterherrlichkeit Bruch, den Städten Hattneggen, Schwelm, Freiheit Wetter und Freiheit Blankenstein mußten eine Strafe von 20000 Thlr. an das Potsdam'sche Waisenhaus zahlen und weil sie dieses für die damaligen Verhältnisse hohe Kapital nicht aufbringen konnten, mit 6 Prozent verzinsen, außerdem auf ihre Kosten 200 Rekruten stellen. Das Kapital wurde wie folgt verteilt und aufgebracht:

1.	Amt Wetter	15117	Thlr.	20	Stbr.
2.	„ Blankenstein	3756	„	35	„
3.	Unterherrlichkeit Bruch	626	„	5	„
4.	Stadt Hattneggen	337	„	—	„
5.	Freiheit Wetter	110	„	—	„
6.	„ Blankenstein	53	„	—	„
	in Summa:	20000	Thlr.	—	Stbr.

In den Anteil des Amtes Wetter teilten sich:

a) die Stadt Schwelm	$^1/_2$	mit	7558	Thlr.	40	Stbr.
b) das Gericht Hagen	$^1/_3$	„	5039	„	$6^2/_3$	„
c) Volmarstein	$^1/_9$	„	1679	„	$42^1/_3$	„
d) Stadt Herdecke	$^1/_{18}$	„	489	„	54	„
e) Ende	$^1/_{18}$	„	349	„	57	„
		in Summa:	15117	Thlr.	20	Stbr.

Zum Amte Blankenstein gehörten damals der größte Teil des jetzigen Amtes Hattingen nebst Sprockhövel, der Ort Blankenstein selbst nicht und die Unterherrlichkeit Bruch bildete den Bezirk des Gerichts Bruch, bestehend aus den Gemeinden Welper, Baak, Ober- und Nieder-holthausen. — Alles Bitten und Flehen der von dieser Strafe schwer betroffenen Gemeinden um Nachlaß oder Erleichterung derselben scheiterten an dem unerschütterlichen Willen des hocherzürnten Landesherrn, obschon die Gemeinden an der Schuldentilgung aus dem 30jährigen Kriege und der französischen Okkupation von 1673 noch schwer zu tragen hatten. Erst durch eine Kabinets-Ordre Friedrich des Großen vom 14. Juli 1752 wurde „in Gnaden" gestattet, das Kapital anderwärts gegen „geringere Interessen zu negottiren", was denn auch geschehen ist.

Aber noch schwerer traf der Zorn Friedrich Wilhelms I. die Pastore Kortum von Hattneggen und Mahler von Derne, welche verhaftet, auf die Festung Wesel gebracht und nach Abschluß der wider dieselben geführten Untersuchung nach Berlin transportiert wurden. Dieselben mußten die eiserne Hand ihres Landesherrn schwer fühlen und ist solches am besten aus dem genauen Wortlaute der wieder dieselben erlassenen Kabinets-Befehle zu entnehmen. Dieselben lauten:

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Liebe Getreue! Was Wir in unserm Hoflager vor eine Exekution wegen der unverschämten und verleumderischen Scripti, welches am 18. Oktober v. J. auf dem Convent zu Hagen geschmiedet worden, gegen die principalsten Autores desselben, die gewesenen Prediger zu Hattingen und Derne, Kortum und Mahler, wiewohl ungerne und fast gezwungener Weise nur allein in der Absicht, daß Andere Exempel daran nehmen mögten, zu verfügen und bewerkstelligen zu lassen uns gemüßigt gefunden, solches geben Wir Euch aus der Abschrift zu vernehmen.

Wir befehlen Euch demnach auch allergnädigst und alles Ernstes, daß Ihr dieses denen sämmtlichen unter Euerer Inspektorat gehörigen Predigern bekannt machen, mithin zu erkennen geben sollet, daß obzwarn noch viele andere, die oberwähntes Scriptum auf vorbesagtem Convent bekanntermaßen mit concertiret und unterschrieben, ohne daß bei der darauf erfolgten Spezialnachfrage der allgeringste Punkt wahrgemacht werden können, aller Billigkeit nach ein gleichmäßiges verdient hätten, wir es dennoch dabei nunmehr bewenden lassen und allerseits Predigern solch ihr ungeziemendes Verfahren scharf verwiesen, auch sie ernstlich verwarnet haben wollen, hinkünftig sich in keine Regierungs- oder Werbungssachen, noch andere weltliche Händel zu mischen, weniger auf Synodal-, Klassikal- und andern Conventen. Dergleichen unzeitige Deliberanda, aus welchen andersnicht als Empörungen der Unterthanen gegen die Soldaten, folglich auch die unumgängliche Rekrutirung im Lande, gleichwie anjetzo in unserer dortigen Grafschaft das Exempel vor Augen liegt, entstehen können, vorzunehmen und zu traktiren, mehreren

Inhalts Unsers Euch bereits unterm 11. Januar a. c. bekannt gemachten Edikti; inmaßen, wann die Prediger ihre Zuhörer anstatt der Exaggerationen und Deklamationen gegen die Werbung, zu schuldigen Gehorsam gegen ihren Souverain und Landesherrn angewiesen, selbige gewiß in dergleichen Extremitäten nicht verfallen sein würden. Gleichwie wir aber übrigens obgemeldeten beiden Predigern alles in Gnaden und auf ewig pardoniret, auch dieselben, da sie alleruntertänigste Submission gethan, und die Treue eidlich angelobet, hinwider im Predigtamt employren und versorgen werden, so habt Ihr auch den übrigen Predigern, welche sich an vorgedachtem Schreiben mitschuldig gemacht, sie mögen bereits in der Inquisition gezogen sein, oder künftig noch deshalb graviret werden, in Unserm Allerhöchsten Namen bekannt zu machen, daß wir, wie allen sämmtlichen Unterthanen und Eingesessenen, gedachter Unserer Grafschaft, also auch ihne solches alles aus angeborener Königlicher Clemenz und Gnade gänzlich nachlassen und aboliren, auch hiermit nachgelassen und aboliret wissen wollen, jedennoch mit dem nachdrücklichen und ernsten Verwarnen, sich forthin vor dergleichen zu hüten; welches Alles Ihr litterlichen Inhalts zu bewerkstelligen, und wie solches von Euch geschehen, mit den forderſamsten zu berichten habt. Seind Euch in Gnaden gewogen!

Cleve, den 17. März 1721.

* * *

„Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wir haben Euch aus dem in Abschrift hier beigefügten, an Unsere wirklich geheimen Etats- und Kriegsräte, den von Brintz und den von Katsch ergangenen Rescripto nachrichtlich wissen lassen wollen, was vor eine Exekution wir in Sachen des unverschämten und verleumderischen Skripto, welches am 18. Oktober v. J. auf dem Konvent zu Hagen geschmiedet worden, gegen die prinzipalsten Autores desselben, die gewesenen Prediger zu Hattneggen und Derne, Kortum und Mahlern, wiewohl ungerne und fast gezwungener Weise, nur allein in der Absicht, daß andere ein Exempel daran nehmen möchten, zu verfügen und zu bewerkstelligen zu lassen, Uns gemüßiget gefunden. Ihr habt solches auch denen sämtlichen Predigern in der Grafschaft Mark bekannt zu machen, und von Unsertwegen Ihnen zugleich zu erkennen zu geben, daß zwarn noch viele andere, die oberwähntes Skriptum Calumniense auf besagtem Konvent bekanntermaßen mit konzertieret und unterschrieben, ohne daß bei der darauf erfolgten Spezial-Nachfrage der allergeringste Punkt wahrgemachet werden können, aller Billigkeit nach ein Gleichmäßiges verdienet: Wir wollten es aber dennoch dabei nunmehr bewenden lassen und allerseits Predigern solch ihr ungeziemendes Verfahren scharf verwiesen, auch sie ernstlich verwarnet haben, hinkünftig sie in keine Regierungs- oder Werbungssachen, noch andere weltliche Händel zu mischen, weniger auf ihren Konventen dergleichen Deliberanda, aus welchem anders nichts, als Empörungen der Unterthanen gegen

die Soldaten, folglich auch die unumgängliche Rekrutierung im Lande, gleich dessen anjetzo in gedachter Grafschaft Mark das Exempel vor Augen liegt, entstehen könnten, vorzunehmen und zu traktieren. Inmassen wann die Prediger ihre Zuhörer anstatt solcher Exaggerrationen und Deklamationen gegen die Werbung zu schuldigem Gehorsam gegen ihren Souverain und Landesherrn angewiesen hatten, selbige gewisse nimmermehr in der gleichen Extremitäten verfallen sein würden. Gleich Wir aber übrigens obbemeldeten beiden Predigern alles in Gnaden und auf ewig pardonieret, auch dieselbe, da sie ihre allerunterthänigste Submission gethan und die Treue eidlich angelobet, hinwieder im Predigtamt employren und versorgen werden, also sollte nicht nur denen übrigen Predigern, sondern auch denen sämtlichen Eingesessenen und Zuhörern der Grafschaft Mark, sie mögen bereits zu Inquisition gezogen seyn, oder noch künftig deshalb graphieret werden, von uns alles aus Königlicher, angebohrner Clemens und Gnade gänzlich nachgelassen und solches abolieret, mithin diejenige, welche deswegen bisher in Arrest oder unter eidlicher Kaution gewesen, desselben sofort entschlagen und relaxieret, jedoch sich forthin vor dergleichen zu hüten nachdrücklich und treulichst verwarnet sein. Wobei Ihr ferner alle diejenige von den Eingesessenen, welche dem Komplot, Empörung und Tumult gegen das Kommando von dem Auerischen Regiment entweder mit Worten oder Werken befördert, und gar dabei thätlich sich finden lassen, und also zu dem daraus im Flecken Hagen, bei der gesuchten Aufhebung und Anerwerbung einiger Rekruten entstandenen Blutvergießens solchergestalt den ersten Anlaß gegeben, absonderlich zu ermahnen und zu erinnern habt, daß sie in wahrer Reue und Buße Gott dem Höchsten herzlich und aufrichtig ihre Sünde abbitten, und daß Gott solche Blutschulden an sie und dem Lande nicht rächen wollen; Wir haben sonst hierbei allergnädigst erwogen, daß wann wir auch gleich nach dem Vorschlag unserer dorthin abgeschickt gewesenen Kommissarien solch vergossenes Blut und andere dabei angegebene Exzessen, sowohl an seithen der Eingesessenen als Soldaten, durch ein Indicium mixtum weiter untersuchen lassen wollten, demnach schwerlich,* ja wohl unmöglich, so wenig die rechten Rädelsführer des Tumults, als die Thäter des vergossenen Bluts, bei solcher großen Menge Volks auszuforschen sein, vielmehr darüber nur viele vergebliche Eide und andere Angelegenheit dem Lande zugezogen werden würde. Bevorab da auch die Eingesessene zu Hagen, sonderlich mit denen von Schwelm und Hatnegen weitere Inquisition gar sehr deprecieret, und sich zu der diktierten Geldstrafe, von 20000 Rthlr. sowohl, als auch zu freiwilliger Lieferung der 200 Mann Rekruten allerunterthänigst hingegen submittiret. Welchem nach wir dann auch dieses alles ins besonder hiemit allergnädigst aboliret haben, und weitere Inquisition eingestellet wissen wollen. Diejenige, welche ohne Not an solchen Blutschulden teil haben, der Göttlichen Ahndung überlassende, ohne uns derselben in einigerlei Weise teilhaftig

zu machen. Wie denn auch der Obrist Leutnant Laujardière von uns befehlicht ist, diejenigen Ober- und Unteroffizierer, auch gemeine Soldaten, von welchen Ihnen entweder bewust, oder noch bekannt werden möchte, daß sie unsere gehabte Ordre zur Rekrutierung, es sey überschritten, oder sonsten nicht gehörig beobachtet, und also durch alzu heftige Ausführung des Kommando, oder dabei bezeigten Negligirung guter Disziplin und Vorsichtigkeit, auch ihrerseits zu dem erfolgten Unglück und Blutvergießen mit Anlaß gegeben, vors künftige zu besserer Circumspection anzuweisen und ihnen das Passirte ernstlich zu reprochiren, allermaßen sie auch alles das, was sie hierunter vor ihr Haupt gethan, und woraus dergleichen Exzesse und Blutvergießen entsprungen, vor Gott verantworten müssen, woferne sie nicht die eigentliche Thäter davon ausmachen, und angeben können, die bei solcher Gelegenheit vorsetzlich gefrevelt und excediret. Welche unsere, auf nochmalige Erinnerung und Anfrage unserer dorthin geschickt gewesenen Commissarien, und nach derselben uns daraus geschehenen umständlichen allerunterthänigsten Vortrag, gefaste allergnädigste Finalresolution ihr also ob vorgeschriebenermaßen zu publiciren, und Euch darnach also zu achten und überall das Nöthige zu verfügen habt. Seind Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8. Marty 1721. gez. Friedrich Wilhelm.

Ahn
Clevische Regierung. Katsch."

* * *

„Friedrich Wilhelm König.

Nachdem nunmehro die zu Wesel bisher gesessenen Prediger aus der Grafschaft Marck auf unsere deshalb ergangene Ordre gefänglich anhero gebracht worden; so finden wir allergnädigst gut, daß selbige übermorgen Donnerstags um 10 Uhr früh, öffentlich durch eine Wachtparade von 100 Mann vor dem Consistorio gebracht werden, wohin Ihr unser, der von Brintz, außer denen sämbtlichen Consistorial-Räthen, auch die Pröbste Porsten und Rheinbeck, den Prediger von der Parochialkirchen Schmieden, die beiden Prediger Roloffs und den Prediger Schmiedt aus Brandenburg zugleich zu veranlassen. Wann solchergestalt Alle und jede versamblet sein werden, seindt obgemeldte beide Prediger in der Audienz vorzufordern, und habt Ihr unser ꝛc. der von Katsch in beisein unsers Geheimen Raths Durhams, alß welcher mit bei der Kommission gewesen, sodann vor dem ganzen Consessu ihr Verbrechen zu eröffnen und vorzustellen, wie dieselben an uns Ihrem Souverainen und Landesherrn, durch ihre unverantwortliche, ungegründete Facta und Unternehmungen sich versündiget, und worüber sie anjetzo angeklaget würden, beiden Predigern einen, worauf Ihr der von Brintz nicht allein diesen beiden Predigern einen ihren Verdiensten nach proportionirten, und so scharf alß möglich einzurichtenden Verweiß zu geben, sondern auch denen sämbtlichen anwesenden Predigern ernstlich zu Gemüthe zu führen, daß sich viele unter ihnen unterstehen auf die

Canzel weltliche Regimentssachen vorzubringen, so wie der Prediger Schmiedt aus Brandenburg noch letztens, da der Pulverthurm aufgeflogen, gethan, wobei Ihr denselben und andern, so in dergleichen mit interessirt sein, eine Correction zu geben, daß alle Welt davon sprechen, auch in euer Rede sie und sämbtliche Abwesende, und bei diesem Acta nicht zugegen seiende Prediger nachtrücklich zu ermahnen, daß sie an dem, waß an obigen beiden Predigern geschehen müssen, ein Exempel zu nehmen hätten. Insonderheit habt Ihr zu erwähnen, daß uns es leid thäte, zu dieser Veranlassung zu schreiten, daß wir aber nach der Justiz uns nicht entbrechen könnten, wie das Gute zu belohnen, also das Böse zu strafen. Wann dieses Alles nun vorbeschriebener maßen bewerkstelliget sein wird, alsdann habt Ihr unser ꝛc. der von Brintz offtermeldeten beiden Predigern unsern Pardon und Königliche Gnade anzukündigen, und daß wir ihnen dasjenige, worin gegen uns sie mißgehandelt, in Zeit und Ewigkeit vergeben hätten, worauf Ihr sie dem Eide der Treue, worinnen austrücklich enthalten sein muß,

daß sie in weltlichen Sachen weder directe noch indirectum sich nicht weiter mehren wollen,

abschweren zu lassen, Ihnen auch noch herzusagen, daß von uns Ihr Ordre hättet, sie zu denen erst vacirenden Dorfpfarrstellen in unsrer Churmarck vorzuschlagen, indessen sie sich alhier still und eingezogen halten solten. Das Commando ist darauf abzumarschiren, und seynd in der Audienz so viel Leute, als heringehen können, zu Anhörung alles dessen, was obstehet, hinein zu lassen. Wonach Ihr Euch also zu achten, und wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Berlin, den 25. Februar 1721.

gez. Friedrich Wilhelm.

An des Ober-Marschalls von Brinzen
und
von Katschen Exc. Exc.

* * *

Allergnädigste Königliche Verordnung wegen der zweyen Lutherischen Prediger von Hatnegen und Kirchderne, Herrn Cortum und Herrn Mahler.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Ehrbarer, Lieberer, Andächtiger und Getreuer! Ihr werdet ab beygelegter, auf unsern auß dem Hofflager ergangenen allergnädigsten Befehle an dasigen Evangel. Lutherischen Inspektoren in puncto des Hagischen Tumults, deßfalß von Evangelisch Lutherischen Ministerio geführten Klage, abgelassener Verordnung mit Mehreren ersehen, was wir pro futuro darunte reguliret, gleichwie nun auch dasigem Evangelisch Reformirten Predigern solches zu ihrer Verhaltungsnachricht bekannt gemacht werden muß.

Also befehlen wir Euch in Gnaden, daß Ihr dieses nicht allein veranstalten, sondern auch gedachtem membris ministery bedeuten sollet,

solchem mandato ihres Orts genau nachzuleben. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in unserm Regierungs-Rat, den 19. Martij 1721.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter, Sr. Königlichen Machestät, gez. F. M. F. von Blaspiel,

vidit: Hymmen,
H. Wortmann."

Als der Graf Died. von der Marck im 14. Jahrhundert Hattingen zur Stadt erheben und mit Mauern befestigen lassen wollte, wurde die Einwilligung des Hofes-Schultheißen dazu erfordert, und durch einen zwischen ihm und dem Grafen vollzogenen schriftlichen Vertrag vom Jahre 1386 dokumentiert, der von dem vorigen Schultheißen Frhr. von Koenig bei einem im Jahre 1768 mit der Stadt geführten Jagdprozeß bei damaliger Clevischer Regierung ad acta producirt ist. Ferner liegen die Beweise im Clevischen Lehns-Archiv, daß diesem Schultheißen die vollständige Real-Gerichtsbarkeit über seine Hofesleute zugestanden und solche nicht nur im Jahre 1666 von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm bestätigt, sondern auch bis zum Tode des Landrichters Bölling von diesem durch ein besonderes Hofesgericht ausgeübet, jedoch hernach, als die jetzige allgemeine Gerichtsverfassung etabliret wurde und die Patrimonial-Gerichtsherren ihre besonderen Richter selbst zu besolden, zu lästig fanden, ist auch dieses Hofesgericht durch das neue Königliche Land- und Stadtgericht tacite mit absorbiret worden.

Ueber die Rechte des Clever Hofes an den zinßpflichtigen Gütern findet sich auch noch ein zwischen dem Hofes-Schultheißen und dem Magistrat zu Hattingen vollzogener Vergleich vom Jahre 1707, der vom Lehnhofe zu Deutz bestätigt ist.

In den ältesten Urkunden heißt es immer: „Wir, Bürgermeister, Rat und Zwölfe", deren Wahl und Zusammensetzung jedoch noch nicht aufgeklärt ist.

In einem 1629 angelegten Hofesgerichts- und Magistrats-Protokollbuch sind die Eidesformeln angegeben. Später wurde die Stadtverwaltung nach dem am 1. September 1733 von Friedrich Wilhelm I. ertheilten rathhäuslichen Reglement geführt. Beide Urkunden lassen wir hier folgen:

Inchoatum Anno 1629 mense pul. Prothocollum seu registrum est illa Scriptura quae a Tabellione conficitur, vt apud eum ad perpetuam rei memoriam maneat.

Wo kein Gesetz ist in der Stadt
Da wirdt wenig geschaffet Rhatt
Ein jeder thut waß Ihm geliebt
Vnd Keiner auff den andern gibt.

Es sollen und müssen in Stätten die briefflicher Urkunden in guter Ordnung und registratur gehalten werden, wie auch die Bücher, darinnen alle notwendigen sachen verleibt werden, nemblich

1. Ein gewöhnlich Stattbuch darinnen die fürnehmbste Contract und vergleichshandlung der Bürger und quittungen,
2. Item Sohlbuch darinnen alle der Stadt pertinentien zu vnd eingehörungen begriffen.
3. Item Stewer, Anlag vnd beschreibung der Bürger vermögen.
4. Gerichts } buch.
5. Vormundschafft }
6. Augenschein }
7. Pfant und } Register.
8. Bürgschafft }
   über vorgeliehen gelt und den Bürgern, auch anderen bürgerlichen Vnderthanen.
9. Bestallung und Rathsbuch darin die Jährlichen wahl Rhatts: und Ambts Persohnen, als auch die Rechnungssachen verfasset sollen werden.
10. dabei auch nit zu vergeßen, daß auch wol wegen Kapital, visitationen, verfallene straffen vnd der zu stifftung der milden werken verordneten cathalogi gehalten werden.

Bürgeraidt.

Ich N. N. globe und schwere zu Gott, daß ich vnseren Allergnädigsten Landtsfürsten vnd Herrn will trew und holdt sein, fort globe ich und schwäre Bürgermeister vnd Rhadt dieser Stadt gehorsamb zu sein, was Sie mich nach Bürgerardt gebieten, zu thun, vnd was Sie mich verbieten zu laßen. Imgleichen anglobe ich, dieser Stadt privilegia recht vnd gerechtigkeit nach meinem Vermögen zu manuteniren, wie auch meinem Mitbürger seinen Kauf nicht zu vnderkaufen, seinen Gewin nicht vnderwüinen, sein gesinde nit vndermeiden, auch nicht darnach stehen, daß ehr in seinen Kauf vnd gewin beschweret werde, sondern nach meinem Vermögen befürderlich sein, so gewiß mir Gott helfe vnd sein hoch heiliges Wort.

Ein ander Bürgeraidt.

Ihr werdet globen vnd schweren zu Gott, der hohen Landtfürstoberigkeit, wie auch zeitlichem Bürgermeister vnd Rhadt dieser Stadt, welchen ihr vnderworfen, getrev, gewertig vnd gehorsam zu sein, Ihr gesetz, gebot, verbot vnd Ordnung zu halten, ihren frommen Ehr vnd nutz zu fördern, vnd schaden warnen vnd wenden, nach euerem Vermögen vnd da Ihr irgendt sachen erführen, davon vnser gnädigsten Herrschaft, Bürgermeister vnd Rhadt, wie auch gemeinheit dieser Stadt unlob vnd schaden entstehen mögten, solches nach Gestalt der Sachen fürderlichst dem Magistrat anzubringen, da Ihr auch mit Jemanden in irrung kommen würden, sollt Ihr auch nach dieser Stadt statuten vnd gewohnheiten richten lassen, Ihr solt auch keinem andern schirm

oder Mundtheere, weill Ihr des Bürger-Rechten nit entlediget seiet, suchen noch annehmen. Wan ihr denn also über Kurz oder lang auß den Bürgerrechten ziehen wollet, so solt Ihr nit anderst denn wiederumb für offenen Rhadt Vrlaub erfordern vnd annehmen, pleiben Ihr aber vber fünf Jahren darinnen, so sitzet Ihr darnach wie andere eingesessene Bürgere vnd solt sonsten alles anderst halte, thuen vnd laßen, dß ein getreu'er Bürger gegen seiner Oberkeit von Gewohnheit vnd Rhadts-wegen schuldig ist, getrewlich vnd ungefehrlich. Also helfe euch Gott der Allmächtige. Amen.

Pflichtform eines Rhadtsfreundes.

Ich schwere bei dem höchsten Gott, dß. Ich allein nach den Statuten dieser Stadt sprechen, auch den gemeinen Nutzen betrachten will nach meinem eußersten Vermögen, Ich soll und will mich auch vmb keiner gunst oder vngunst, geschenk oder Gaab bewegen laßen, eine vngleiche Stimm zu geben, noch auf einige Persohn, sondern allein auf den gemeine nutz, der mir zu befördern, zu mehren vnd in aufnehmung zu bringen angelegen sein soll, vnd der Sachen noturfft zu sehen. Also dß zuvörderst Gott, dan auch alle ehrliebende Leuthe ein gefallen dran haben vnd tragen. So wahr alß mir vnd allen die meinigen, so viell deren vnter meiner freundtschaft vnd geschlegte seindt, Gott helfe.

Eidtsform newgekorner Rhadtspersohnen, wie solche zum Ham in Usu.

Ihr Herren werdet globen vnd schweren einen leiblichen aidt zu Gott, dß Ihr sambt vnd sonders ein Jeder in vnd nach seinem Grad vnd standt dieses Rhadtsambts darzu Ihr ordentlich erweehlet vnd gesetzet, zu vnderthänigsten ehren vnser hohen Landtsfürstlichen Oberkeit, auch nutz vnd besten dieser Stadt und gemeinen bürgerschaft bedienen, wollherbrachte privilegia, frei, Recht vnd gerechtigkeiten, auch . . Accise vnd waß darunder vnd zugehörig in gute Achtung nhemen, gegen widerwertige anfechtungen vertredten, Einem Jedem, sowoll Armen als Reichen auf eingenhommene Clagbericht vnd gegenbericht, bei gleich vnd rechten Beschützen vnd handhaben, auch waß strafbar nach der sachen gelegenheit vngestrafet nit lassen: Also in bürgerlichen sachen Justitiam halten, vnd einem Jedenn ohn einig ansiehen der Persohnen, Affecten, geschenck, gift oder Gaben vnpartheilich vnd vnuerweißlich andienen sollet oder wollet, alles nach bestem Verstand vnd vermögen, wie eines Ehrbare Rhadts-Ambt erfordert, vnd gegen Jedermänniglichen Jederzeit zum ehren verantwortlich, sonder argelist. So gewiß vns Gott helfe und sein h. Wort.

Forma Eines Secretary Aidt.

Ihr sollt globen vnd schweren, dß Ihr den zeitlichen Bürgermeistern vnd Rhadt dieser Stadt wollet trew, holdt vnd gehorsamb sein, dß Ampt eines Secretary, der zu Ihr verordnet auf vnd angenhomen, mit schreiben, lesen, Ingrossieren vnd Copyren, mit ganz getreuwen fleiß verwalten, die heimblichkeit Rhadts vnd gerichts, die Ihr erfahren

mögten, niemand offenbaren, sondern in geheim halten, des Gerichts-sachen als abgefaste Urtheil einbrachter Kundschaft, Prothocollen, Gerichts-handlungen vnd schriften ohne Erlaubnis niemanden entdecken, hören oder lesen laßen, noch davon Copei geben, keiner Parthei wider die andere Warnung thun oder rhaten, deßwegen kein Geschenk fordern oder nehmen, dß Prothocoll Jedesmals auf der Rhadtkammer nach Verordnung eines wollweisen Rhadts verlaßen, daßelbige auch nach geendigtem Rhadtsschluß zeitlichen Herren Bürgermeistern ad religendam praesentiren vnd sonsten alles thun vnd handlen, waß einem getreuwen Secretario gebürt, wollanstehet, vnd zu ehren verantwortlich ist, alles getreulich vnd ohngefehrlich, So gewiß p.

Vormunderaidt.

Ich N. N. p. globe und schwäre zu Gott daß Ich N. N. deren Vormunder Ich verordnet bin, Persohn und guetere getrewlich und erbarlich will vorstehen, Ihre Persohn und gueter vertreten vnd verwahren, die gueter in meinen Nutz nit kehren oder wende, darüber ein rechtmäßiges jnuentarium aufrichten laßen, Sie in vnd außerhalb des Rechten treulich beschirmen, was Ihnen gut vnd nützlich ist, thun vnd handlen, waß Ihnen unnütz und schädlich ist vermeiden, vnd verhueten, Ihre liegende gueter, Zinsen und Renten ohne des Rhadts erkändtniß vnd decret nit vereußeren, verpfänden oder beschwären, vnd so gemelte vnmündige Kindere zu Ihrem gebürlichem alter kommen, oder wan es darzwischen nötig oder nützlich sein würde, auf erfordern des Magistrats gebürliche Rechnung thun, vnd von meiner Verwaltung Rede vnd antwort geben, mit volekommener Vberlieferung alles deßen, so der Vormundschaft halben zu meinen Handen kommen, vnd obgl. meinen Pflegkinder zustehen würde, vnd Ich Innen schuldig, vnd sonst alles daß thun vnd laßen, dß einem getreuwen Vormunder gebürt, eiget vnd zustehet, Alles bei Vnderpfändung vnd Verpflichtung meiner Haab vnd gueter ohn alle gefehrde, als mir Gott helfe vnd sein heiliges Evangelium.

Rathhäusliches Reglement und Instruktion für den Magistrat der Stadt Hattingen.

Nach von Sr. Königlichen Majest. in Preußen p. unsern Allergdsten Herren von dero Clev- und Märkischen Kriegs- und Dom. Cammer der Zustandt des Polizey Credit und Oeconomiewesens und darüber bishero geführte Administration Bey der Stadt Hattneggen Allerunterthgst Berichtet und vorgetragen worden, so haben dieselbe zu künftiger beßeren Verwaltung Aller und jeder vorkommenden Rahthäusl. geschäffte nachstehende Instruction und Reglement vor den dortigen Magistrath außzufertigen Allergdst Befohlen Hochstd. Sr. Königl. Majest. Befehlen und Verordnen demnach hiermit in Gnaden.

I.

Daß alle und Jede Rathsglieder und gemeinheits-Vorsteher oder Worthalter nach ihren geleisteten Eyde und pflichten überhaubt dahin streben sollen mehr Hochstged. Sr. Majest. und dero Stadt-Intresse

auff alle weise zu beförderen, und derselben schaden und nachtheil ab-zukehren, damit aber auch in specie ein jedes Raths-membrum wißen möge, worinnen deßen besondere Verrichtungen bestehen, so hat,

II.

Der Erste und sprechende Bürgermeister ordinaire die benöthigte convocationes zu Rahthauße zu veranstalten, die proponenda deutlich vorzutragen und von allen Rahthäußl. conclusis ein förmliches prothocoll abfaßen zu laßen, dabeneben hat derselbe besonders die auffsicht, daß der Stadt Policey Credit und oeconomie wesen woll und treulich respiciret und darunter nichtes verabsäumt werde.

III.

Der Zweyte Bürgermeister hat ins besondere die etwa wieder vorkommenden Einquartirungen und servis unter assistence des ersten senatoris mit zuziehung der Gemeinheits Vorsteher und des Secretary als Billet schreibern zu reguliren ein ordentliches Servis-Register darüber zu halten, solches jährlich revidiren und dem Befinden nach, wo es von nöthen mit Vorwißen des Comissarii loci und des Magistrats, auch Zuziehung sowohl der gemeinheits-Vorsteher als des Billetschreibers andere zulaßen, auch muß Er als Policey-Herr und Mark-Meister über Fleisch, Bier und Brodt (wovon denen Königl. Edictis gemäß allemahl richtige Taxen zu verfertigen sind) und sonsten Einkommende Victualien auch richtiges Maaß und gewicht Achtung geben und daß wieder die policey-ordnung darunter nicht contravenyret werde. Ferner soll der zweyte Bürgermeister unter assistence des 2. Senatoris als Feuer-Herren, auff das Stadtgehöltze fleißige Achtung geben, und die Benöthigte anweisungen zur pflantzung Reinigung und was sonsten zur Verbeßerung deßelben gereichen mag, zur rechten Zeit veranlaßen, auch daneben mit denen gemeinheits-Vorstehern die Auffsicht über die grentzen und limiten der Stadt im gleichen über deren gerechtsahme von Hude und Weyden, und nebst diesen beständig vigiliren, daß darunter der Stadt von denen nachbaren nicht zu nahe getretten werde.

IV.

Der Camerarius muß die Stadt Einkünffte richtig und zur gesetzten Zeit beytreiben und in Empfang nehmen, selbige nach dem Schemate der Cammerey Rechnung unter behörige Rubriquen förmlich mit Belegen berechnen, nichts ohne Rechnungsmäßige Justificationes in außgabe bringen und allemahl unfehlbar nach Verlauff Jeden Jahres Zur Zeit wen der Commissarius loci die Accise-Rechnung in loco abnimbt seine geführte Cämmerey Rechnung vor demselben und dem gantzen Magistrath ablegen.

V.

NB. Der erste Senator soll als Bauherr auf die publique Stadtsgebäude, dämme, Brücken, graben und gemeine wege Achtung geben und die da bey benöthigte reparationes dem sprechenden Bürger-meister bey Zeiten anzeigen, welcher dann selbige per Deputatos ex

Collegio und durch werks-Verständige besehen laßen, demnegst in plano collegio über die nothwendigkeit der reparation deliberiren und dem schluß ad prothocollum bringen lassen auch deshalb mit dem Commissario conferiren so dann nach befinden die nöthige reparation pflichtmäßig und unverzüglich veranstalten, und nicht das geringste ohne Anfrage weder von neuen bauen noch repariren laßen, sondern vielmehr dahin sehen muß, daß alle mögliche Menage bey dem Bau beobachtet, auch alle alte Materialien, welche bei vorkommenden reparationen, oder sonst von denen gebäuden abgehen und mit nutzen nicht wieder zu gebrauchen sind, zu Gelde gemacht und unter behörigen titel der Rechnung zur Einnahme gebracht werden mögen, ferner assistiret der 1. Senator. dem Cammerer als Cammerey-Controlleur, welcher auch in eben solcher qualitaet, die qualitaet die Cammerey-Rechnung mit durchzusehen und zu attestiren hat.

VI.

Der zweyte Senator als feuer Herr, hat mit Zuziehung des bestelten Ober-Brandt Meistern und derer Stadts Brandts Meistern auf die publique feuer Rüstungen Achtung zu geben, selbige in guten stande zu unterhalten und sich sonsten überall nach inhalt der publicirten feuer ordnung zu betragen, auch dahin zu sehen, daß derselben von männiglichen auf's genauste nach gelebet werden möge, absonderlich muß derselbe denen gewöhnlichen visitationen der feuerstellen, welche im Winter alle vier Wochen, des Sommers alle zwey Monathe durch die gantze Stadt vorzunehmen, mit beywohnen, die Schadthafft und gefährlich befundene dem Magistrath so fort anzeigen, und vor deren reparation mit sorgen wie dann und wann, hierunter etwas versäumet wird, und daraus, so der Höchste verhüten wolle, ein unglück entstehen solte, der gantze Magistrath allenfalß davor responsable seyn soll.

Ferner assistiret der 2. Senator dem 2. Bürgermeister beym Einquartirungs- und servis Wesen, wen dereinst dergleichen wieder vorkommen möchten.

VII.

Der Secretarius hat von allen vorkommenden Rathhäußl. Verrichtungen ein förmliches prothocoll zu halten und selbige in ein prothocoll-Buch zusammen zu tragen, mithin solches und alle andere Stiefts-Briefschaften wohl zu asserviren auch alles in eine ordentliche Registratur zu bringen, deßgleichen das Stadt-Archiv in guter Ordnung zu erhalten und darauß Niemanden ohne Vorwißen des Magistrats und ertheilung einer recepisse etwas abfolgen zu lassen.

VIII.

Die drey gemeinheits-Vorstehern oder Worthaltern sollen auf alles was zum Nutzen der Stadt und der gemeinsahmen Bürgerschafft gereichen mag, fleißig vigiliren insbesondere auff die publique gebäude und weege Reinlichkeit der straßen pflaster und dämme mit Acht geben, daß selbige in guten stande erhalten werden, wie dann bey

außbeßerung der weege allemahl ein gemeinheits-Vorsteher worunter Sie dreye zu alterniren haben, von ansange bis zum Ende zugegen seyn, und darauf sehen müßen, daß die aufgebothene Stadtsarbeiter fleißig ihre Dienste verrichten, auch wen sonst in gemeinen Stadtssachen was vorfällt sollen dieselbe ad deliberandum et concludendum mit zu Rahthause erscheinen.

IX.

Damit nun vorstehende Rahthäusliche Verrichtungen von jeden Rathsgliede und gemeinheits-Vorstehern desto eifriger geschehen, und davon constiren möge, so sollen von nun an wenigstens des Mittwochs und Sonnabendts die ordentliche Rathstage gehalten und von denen Rahtsgliedern fleißig frequentiret werden, auch von sonsten extra ordinaire der sprechende, oder in deßen abwesenheit der zweyte Bürgermeister eine convocation zu Rahthauße ansagen läßet Niemandt ohne erhebliche ursachen außbleiben, auch nicht ehender vom Rahthauße weggehen, bis der nöthige deliberanda entschieden worden, zu welchem Ende der Secretarius allemahl bey Jedem protocollo die pressentes zu annotiren und nach ablauff eines Jeden quartals im Register derer absentium zu verfertigen hat, nach welchem denenjenigen so nicht wegen Geschafften und behörig zu bescheinenden ursachen wegbleiben müßen und sich dieserhalb bey dem Consule dirigente oder Vorsitzenden vor der Session entschuldiget vor jeden versäumten actum zehen stüber von ihrem gehalt, durch den Camerarium abgezogen und die davon aufkommende Gelder bei der Cammerey unterm Titel der Neglecten-Geldern in Einnahme berechnet, die Hälfte aber denen praesentibus zur Ergötzlichkeit außgezahlet und in Außgabe passiret werden.

X.

Zur Conservation und Verbeßerung des Stadtgehöltzes soll der Magistrat und insonderheit der 2. Bürgermeister dahin sehen, daß nicht nur, nach der oben §. 3 bereits ertheilten Instruction zu rechter Zeit die pflanzung und Reinigung geschehen, sondern auch, kein Nutzbahrer und Mast tragender Baum abgestammet oder durch Hütung des Viehes oder sonst auf andere weise dem gehöltze geschadet noch auch Jemanden in der Stadt ohne Noth einiges Holtz es sey dan, daß er deßen zu aufbauung seines Hauses bedürftig sein mögte, angewiesen werde, falß aber ein und ander Stück Holzes durch winde, Sturm Niederfiele, oder sonst verdorrete soll solches in Augenschein genommen zum Nutzen der Cämmerey Verkaufet und förmlich berechnet werden.

XI.

Alle dagegen vorkommende contraventionen oder Holtzdieberehen hat er, der 2. Bürgermeister, bey erster Rahthäußlichen Session oder, wo die Sache keinen Verzug litte, sofort dem worthaltenden Bürgermeister anzuzeigen der den darüber eine Extraordinaire convocation zu veranlaßen, und wen die Strafe nach Maaß des geschehenen Verbrechens dictiret seyn wird, selbige zur Execution zu bringen, auch

die darab fallende Straffgelder dem Camerario zur Berechnung anzuweisen hat.

XII.

Was die Berechnung derer Einkünffte betrifft, so soll Magistratus und der Rendant nach dem hierbey gehenden Schemata der Kämmerey-Rechnung sich praecise richten und müßen die Tituli sowohl der Einnahme als außgabe nicht verrücket sondern in allen Rechnungen in der vorgeschriebenen Ordnung gelaßen werden.

XIII.

Alle gefälle von der Stadt, Sie mögen nahmen haben wie sie wollen sollen in der Cämmerey-Rechnung zur Einnahme gebracht, das Fundament eines jeden Tituli der Einnahme mit behörigen prothocollis oder Belegen justificiret und nicht das geringste bey nachdrücklicher straffe daraus gelaßen werden.

XIV.

Alle Geldt und ausgabeposten sie mögen so gering sein wie sie wollen, sind mit ordentlichen anweisungen und quitungen, welche nach ihrer ordnung nummeriret werden. müßen, zu belegen, sonsten sollen selbige dem Rendanten nicht passiret werden, die anweisungen aber muß der sprechende Bürgermeister in confessu des Collegii beförderen, und darüber in protocollum a Secretario abhalten oder auff die Belege die anweisung schreiben laßen und wen also die anweisung geschehen soll der Kämmerer nicht das geringste davon vor sich aparte forderen, wiedrigenfalß aber gewärtigen sein, daß er das empfangene zweyfach ersetze und darbey noch arbitraire bestraffet werden.

XV.

NB. Der Kämmerer soll mit dem Gelde allein zu thuen haben und keiner von den übrigen Rahtsgliedern sich unterstehen, davon etwas zu empfangen und außzuzahlen, bey straffe doppelter erstattung, wornach alle und jede Stadts-Debenten anzuweisen sind.

XVI.

Mehr bemelter Kämmerer soll auch nicht gestattet werden einige zu erhebende Kämmereygefälle in rest zu bringen, sondern wen allenfalß in exigible zu sein scheinen mögten, soll der Cämmerer diese restanten in Zeiten, und wenigstens vor schließung der Rechnung dem Magistrat bekanndt machen, welcher dann deren Beschaffenheit zu untersuchen davon ein prothocollum zu halten commissario loci einzusenden hat, der demnächst gehörigen Orts darüber anfrage zu thuen ohne wahrhaffte Noth nicht remittiret und nachgelaßen werden muß, diejenige reste aber so ex negligentia des Rendanten in excigible werden dürften, fallen demselben lediglich zur Last, und soll er der Cämerey davor schlechterdings hafften.

XVII.

Die liegende gründe und der Stadt gehörige pertinentien, so vor diesem etwa jure antichretico verpfändet sind und anjetzo von denen

Creditoren defructuiret werden müßen nichtes destoweniger in der Kämmerey=Rechnung, an wem, zu welcher Zeit, und wie hoch die verpfändet worden, pro memoria eingeführet werden, damit die dereinst, soweit es der Kämmerey vortheilhafft wiederumb zur Stadt eingelöset werden können.

XVIII.

Wen auch die Bürgermeistern vor sich allein in der Stadts=oeconomie und Geldtsachen nichtes vornehmen noch abthuen, sondern alles ad Collegium Senatus zur Berathschlagung vorbringen, dieses aber in Sachen von Wichtigkeit an den Commissarium loci berichten muß, zumahlen da nicht die Bürgermeistern allein mit dem Cämmerer, sondern der ganze Magistrath vor Einnahme und ausgabe der Cämmerey gefälle responsable sind, als hat das gantze Collegium Magistratus auff die Verwaltung der Rendanten acht zu geben, und insbesondere zu der Stadt und ihrer Eigenen sicherheit von dem Cammerer eine hinreichende caution leisten, und selbige wohl asserviren zu laßen.

XIX.

Dem sprechenden und in dessen abwesenheit dem zweyten Bürgermeister wird das Stadts=Seegel anvertrauet, welche auch daßelbe nicht zu mißbrauchen haben, sondern dieserhalb responsable bleiben.

XX.

Damit nun sämbtliche Magistrats Persohnen und Worthalter der gemeinheit die ihnen (auferlegten) dies: auffgetragene Rahthäußliche Verrichtungen sambt und sonders desto treulicher und eyfriger wahr nehmen und beobachten mögen, So wollen Sr. Königl. Magest. vor dieselbe ein zureichendes gehalt ausmachen, welches ihnen quartaliter doch nicht anticipando von dem Kämmerer gegen quitung ausgezahlet werden soll, dagegen

XXI.

Wollen Sr. Königl. Magest. alle und Jede Kämmereigefälle, welche die Magistrats glieder vorhin pro parte salarii genoßen, bei der Kämmerey richtig in Einnahme berechnet, imgleichen alle Zehrungen und Schmausereyen gäntzlich abgeschaffet, auch bey Zusammenkünfften und expeditionen in gemeinen Stadtssachen alle Depensen dem Magistrath untersaget haben, wie dann unter keinerley praetext. selbige in rechnung passiren, gut gethan werden sollen.

XXII.

Die processe sind soviel möglich zu evitiren auch kein process dessen fundament nicht zuvorderst cum specie facti die Clevische Krieges und Dom. Cammer schrifft= und umständlich referiret und darauf den process zu führen specielle Erlaubnis außgebracht worden, anzufangen auch sodan cura davon dem Marckischen Fiscal als communi Civitatum defensori auffzutragen, ohne zu diesem Behuff einen anderen advocatum anzunehmen, gestellt dann ferner dieserhalb Magistratus

auff das publicirte Edict vom 6. Marty 1713 zu seiner Richtschnur nachdrücklich verwiesen wird.

XXIII.

Ferner wird noch überhaupt dem Magistrath stark eingebunden, daß von die Kämmerey Rechnung nach ausgang eines Jeden Jahres der Vorschrifft gemäß eingerichtet, mundiret und geschloßen auch von dem Cämmerey-Controlleur attestiret ist, selbige zuforderst denen gemeinheits-Vorstehern 2. a 3. Tage nebst denen Belegen und quitungen außgeantwortet werden sollen, umb auff dem Rahthause darüber zuvor ihr erinnerungen zu papier zu bringen, demnechst soll selbige bey erster ankunfft des Commissary loci und deßen gegenwarth bei versammelten gantzen Magistrath und der gemeinheits-Vorsteher revidiret, gegen die vorjährige Rechnung von Post zu Post conferiret mit denen Belegen und quitungen nachgeleget die von denen Vorstehern eingebrachte erinnerungen reexaminiret monita darüber gemachet und die befundene Richtigkeit mit des Commissarii loci, Magistrats-Persohnen und der gemeinheits-Vorstehern unterschrifft nach dem hinter dem Schemate die Cämmerey-Rechnung befindlichen Formular attestiret werden, welches alles längstens in denen 3 ersteren Monathen des folgenden Jahrs unfehlbar geschehen muß. Wenn nun sothane Rechnung vollig ajoustiret ist, wird ein exemplar davon mit denen Original Belegen durch den Commissarium loci zur Krieges und Dome. Cammer ad revidendum et corfirmandum eingesandt, daß andere Exemplar aber auf'm Rahthauße so lange verwahrlich hingeleget biß daß quittierte Exemplar dem Rendanten nebst denen monitis zu seiner sicherheit und nachricht außgeliefert, hinter den auf'm Rahthauße verwahrlich hingelegten Exemplar aber abschrifft der quitung nachrichtlich angeführet wirdt.

XXIV.

Schießlich ist Sr. Königl. Magest. Allergdste wille, daß der überschuß, so hiernechst bey der Kämmerey-Rechnung sich finden wird, zur relution derer veräußerten Stadt pertinentzien oder zu tilgung der Stadtschulden, und zum Behuff andere der Stadt Besten undt auffnahme betreffenden außgaben mit verwandt werden solle, wie sie dann des Endes Magistratus eine gute administration und Haußhaltung hiedurch nachdrücklich einbinden, mit der verwarnung, daß wen über Verhoffen hievon das Gegenteil befunden wurde, wieder einen jeden dem befinden nach, mit der Supension Cassation oder auch gar fiscalischen inquisition ohnfehlbar verfahren werden soll.

Wornach mehr bemelter Magistrath und gemeinheits-Vorsteher sich zu Achten und in allen puncten dieser Instruction allergehorsambst zugeleben haben.

Signatum Berlin, 1. September 1733.

(L. S.) gez. F. Wilhelm.

ggez. Grumbkow. Viereck.

Bevor wir auf die Gewerbetreibenden und somit auf die Bürgerschaft näher eingehen, werfen wir einen kurzen Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit in und um Hattingen. In einer Aufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert heißt es nämlich: „Die Bürger um Hattingen ziehen viel Viehes, daher auch ihre meiste Nahrung, wie auch auf den fruchtbaren Aeckern und Feldern, hohen und waldichten Bergen, auf welchen bisweilen unglaubliche Heerden Schweine zu sehen; daher denn die Westphälischen Schüncken, und geräuche Hammen, in der Menge kommen. Die Bächlein, so von den Bergen herunter fallen, geben ein gar lieblich angenehmes Geräusch. So haben sie, wegen der vorbeyfließenden Ruhr gute Gelegenheit zu ihren Sachen, und bekomme daraus gute Fisch, vnd sonderlich faiste vnd wohlschmeckende Aal."

Der Ackerbau bildete vorwiegend die Erwerbsquelle der Hattinger Bürger; gebaut wurde namentlich Roggen. Ein Glück war es bei der durch kriegerische Ereignisse eintretenden Verarmung der Bürger, daß die Stadt ein weites Gemeinde-Acker- und Weide-Land, wie einen Gemeinde-Wald besaß, wodurch es den Leuten möglich war, eine Kuh, Ziegen und Schweine halten zu können.

Das geerntete Korn wurde entweder in der Mühle der Besitzer von Clyff oder in der der Grafen von der Mark gemahlen. In den verschiedensten Formen bildete das Getreide die tägliche Nahrung. Das Frühstück war fast allenthalben statt des Morgenkaffees eine Brotsuppe; zu Mittag gabs Gemüse mit Fleisch, nachmittags Bier, abends Milchgrütze und Brot, zumal für die Handwerker und Knechte, die auch ihren Lohn teilweise in Korn erhielten. Hattingen hatte einen bedeutenden Fruchtmarkt, denn aus weiter Ferne wurde das Korn hierher zum Markte gebracht, weil hier gewöhnlich höhere Preise erzielt wurden. Wurde z. B. im Jahre 1518 in Bochum ein Malter (4 Scheffel) Korn mit 16—19 Albus (M. 1.36—1.52) bezahlt, so bezahlte man in Hattingen 20 Albus und mehr. 1520 kostete das Korn in Hattingen 21—25 Groschen (M. 1.68—2.—), 1521 sogar 30 Groschen (M. 2.40). (Im Jahre 1296 kostete ein Malter Weizen nach heutigem Gelde M. 1.99 und 1 Malter Korn M. 1.88—2.08). In Bochum kostete in dem Jahre 1521 das Malter Gerste 23½—26 Groschen, in Hattingen 25 Groschen (M. 2.—) fest. 1522 und 1523 wurde in Bochum das Malter Gerste mit 20 (M. 1.60), in Hattingen aber mit 26—30 Groschen (M. 2.08—2.40) bezahlt. 1523/24 kostete in Bochum das Malter Roggen 26 (M. 2.08), in Hattingen 27 Groschen (M. 2.16). Im folgenden Jahre stiegen die Fruchtpreise und es kosteten hier

1 Scheffel	Roggen	8—10	Groschen	(64—80 Pfg.)
1 „	Gerste	8	„	(64 Pfg.)
1 „	Hafer	4	„	(32 Pfg.)

Von den in Hattingen erzielten höheren Preisen ging allerdings für die Bochumer der Fuhrlohn, Zoll, Brücken- und Zehrgeld ab, welches für

die Malterfuhre ungefähr 2 Groschen (16 Pfg.) ausmachte. Im Jahre 1518 kostete der Fuhrlohn von Bochum nach Hattingen pro Scheffel 5 Heller (5 Pfg.), das wurde aber wieder dadurch aufgehoben, daß man andere Gegenstände, die man in Bochum teurer bezahlen mußte, von Hattingen mit zurücknahm.

Stellen wir diesen Kornpreisen die damaligen Löhne gegenüber: Ein Holzhauer verdiente im Jahre 1518 täglich bei eigener Kost $3^1/_2$ Groschen (28 Pfg.), der Tagelöhner erhielt 20 Heller (20 Pfg.), dazu $1^1/_2$ Groschen (12 Pfg.) für die Kost. Das Mittagessen für den Tagelöhner oder Handwerker wurde mit 1 Groschen (8 Pfg.) berechnet. Für einen Botengang nach Essen oder Elberfeld zahlte man 2 Groschen (16 Pfg.). Der Küster erhielt für das Stellen der Turmuhr und das Anfertigen von Kirchenkerzen jährlich 2 Malter Korn. Für Lohn und Kost wurden 1529 einem Holzschneider 3 Groschen (24 Pfg.) täglich gezahlt, einem Zimmermann 4 Groschen (32 Pfg.), einem Dachdecker 1529 in den Fasten 20 Heller (20 Pfg.) ohne Kost. Im Sommer 1529 erhielten die Maurer täglich 28 Heller (28 Pfg.).

In Soest erhielten im Jahre 1656 die Dachdecker-, Zimmer- und Maurer-Meister von Ostern bis Michaelis für Kost und Lohn 9 Stüber (1 Stüber = 4 Pfg.) und für 3 Stüber Bier, oder statt dessen 3 Stüber Lohn mehr. Im Winter bekamen sie 8 Stüber und für 2 Stüber Bier. Die Dachdecker-, Zimmer- und Maurer-Gesellen bekamen im Sommer 8 Stüber und für 3 Stüber Bier, im Winter 7 Stüber und für 2 Stüber Bier. Frauen verdienten 3 Stüber. Schreinergesellen erhielten ohne Kost im Sommer und Winter $7^1/_2$ Stbr. und für 2 Stüber Bier; neben der Kost erhielten sie 4 Stüber. Diese Lohnsätze waren vom Magistrat festgesetzt. Wer mehr zahlte, wurde für jeden Tag mit 1 Mark bestraft, und wer mehr annahm, wurde für jeden Tag mit 2 Mark bestraft.

In dem Jahre 1529 kostete in Essen und Hattingen das Pfund Butter 1 Groschen (8 Pfg.), später 12—15 Heller. (1520 kosteten in Essen 12 Pfund Feigen 48 Pfg.) Eine Quart oder Kanne Honig kostete 1524 in Hattingen 2 Groschen (16 Pfg.), ein Beweis, daß man sich damals hier schon auf Bienenzucht legte. Das Pfund Wachs kostete hier 6 Groschen (48 Pfg.). 1523 bezog Bochum für die Kirchen das Wachs von Hattingen. Der Bote erhielt dabei für den Gang 2 Groschen (16 Pfg.) Botenlohn. Ein Schweinschinken kostete damals $2^1/_2$ Groschen (20 Pfg.), eine Gans 20 Heller, ein Hammelschinken 9 Groschen (72 Pfg.), ein halbes Rind 9 Groschen (72 Pfg.), ein Rindsviertel 4 Groschen (32 Pfg.), ein Viertel von einer Kuh $9^1/_2$—11 Groschen (76—88 Pfg.), ein Kalb 4 Groschen 8 Heller. In den Fasten kostete der Scheffel Erbsen 13 Groschen (M. 1.04), außer den Fasten 6 Groschen (48 Pfg.), schon 3 Groschen (24 Pfg.); 100 Eier kosteten im Frühjahre 3 Groschen (24 Pfg.). Das Salz kostete in Hattingen pro Scheffel

8 Groschen (64 Pfg.), 1 Loth Pfeffer 6 Heller, 1 Kanne Essig 6 Heller, 1 Becken Mostert 1½ Groschen (12 Pfg.). Das Quart Rüböl kostete 1520 in Bochum 28—32 Heller, später im Frühjahr in Hattingen nur die Hälfte. Im Jahre 1519 war in Bochum kein Baumöl zu kaufen; die Quartkanne kostete hiervon in Hattingen 4¼ Groschen (34 Pfg.), in Essen und Recklinghausen 5 Groschen (40 Pfg.). Dreiviertel Bier aus der Stadt geholt kostete 3 Pfg. Wein tranken nur die vornehmen Bürger bei besonderen Anlässen; derselbe kostete 1519 in Hattingen 21 Heller die Kanne, 1521 2 Groschen (16 Pfg.), 1522 26 Heller und 1525 2 Groschen (16 Pfg.). Das gewöhnliche Tagesgetränk war Bier, das die meisten Bürger selbst brauten, zu welchem Zwecke der Braukessel des „hochweisen und fürsichtigen" Stadtrats mietweise bei den Bürgern herumwanderte. Das Malter Malz kostete 1519 1 Goldgulden (ca. M. 3.00); Hopfen, der auch um Hattingen herum gebaut ward, kostete 16—22 Denare (32—44 Pfg.) der Scheffel. Weizen zum Brauen kostete pro Scheffel 10 Groschen (80 Pfg.) Man braute meist ein starkschäumendes Haferbier. War das eigene Gebräu alle, so holte man es „teutweise" vom Wirt. Die Töte faßte 3 Quart und kostete pro Quart 2 Heller, die Ohm 17—20 Groschen.

Ein hiesiger Bürger hat eine Aufzeichnung über Kornpreise für die Zeit von 1793 bis einschließlich 1804 hinterlassen, die mir gegenwärtig vorliegt. Hiernach kostete das Malter Korn in den nachfolgenden Jahren um Martini herum:

1793	—	8	Reichsthaler	—	Stüber
1794	—	7	"	48	"
1795	—	10	"	24	"
1796	—	9	"	—	"
1797	—	5	"	—	"
1798	—	3	"	45	"
1799	—	6	"	—	"
1800	—	4	"	24	"
1801	—	6	"	—	"
1802	—	9	"	30	"
1803	—	4	"	30	"
1804	—	6	"	30	"

Als Heizmittel für die Braukessel werden besonders Steinkohlen genannt. Das Faß Kohlen kostete 1½ Groschen. Bochum bezog 1520 und 1521 je einmal für 3 Groschen (24 Pfg.) huilten (Holz-) Kohlen, wahlscheinlich für die Kirche. 1523 bezog Bochum mit der Wochenfuhre 2 Sack Kohlen von Hattingen, der Sack zu 20 Heller. In Bochum selbst war nur Buchenholz, das Fuder zu 6 Groschen (48 Pfg.) als Brennmaterial zu haben. Der „Durst" scheint in Hattingen nie gefehlt zu haben. Selbst in den „trockenen" Stadtratssitzungen wurde die Kehle kräftig naß gemacht, und zwar auf Kosten der Bürger. Stark wurde auch gekneipt an den jährlichen Mai- und Schützenfesten, die mindestens zwei Tage gefeiert wurden.

Wir kehren zu den Bewohnern der Stadt zurück. Die Einwohner Hattingens habe sich von je her durch großen Gewerbefleiß ausgezeichnet, obgleich die Lage der Stadt zwischen Gebirgen und Mangel guter Landstraßen, wodurch alle Handelsverbindung erschwert war, dazu nicht günstig war. Schon im Jahre 1412 hatten sich Handwerk und Fabriken so sehr ausgebreitet, daß der Magistrat bewogen wurde, zur Vermehrung des Zutrauens eine Gilde-Ordnung festzusetzen, wonach die Kaufleute und Bäcker, die Schlächter, Gerber und Schuster, die Schmiede und Schreiner in besondere Zünfte eingeteilt wurden, denen nachher die Tuchmacher als 4. Gilde hinzukamen.

Bei der Ratswahl Februar 1635 kommen Repräsentanten der Gemeinheit und Gilden vor: 2 für die Gilde der Krämer, 2 für die Gilde der Wandtmacher (Tuchmacher) und Schneider, 2 für die Gilde der Metzger und Schuster, 2 für die Gilde der Schmiede, 2 für die so keine Gilde haben.

Jeder Zunft waren 2 Altmeister vorgesetzt, welche jährlich über die Prüfung der Lehrlinge und Gesellen und deren Qualifikation zum Meisterrecht ordentliche Bücher führen, auch jährlich an einem besonderen Gildetage, der mit Gottesdienst gefeiert wurde, ihre Rechnung vor der ganzen Zunft, wobei ein Mitglied des Rats präsidierte, ablegen mußten. Diese Verfassung hat aber bei so vielen Umgestaltungen vor ungefähr 25 Jahren ihr Ende erreicht, weil der Zunftzwang aufhörte.

Von dem Umfange des ehemaligen Gewerbes kann man in einem alten Handelsbuche des Kaufmanns Böving vom Jahre 1617 bis 1621 noch Spuren finden, weil danach verschiedene Bürger bei dem Handel mit Eisen und Stahlwaren auf den Messen zu Frankfurt und Worms anzutreffen waren. Schmiedemeister von Graeveradt (Gräfrath) arbeiteten für die Eisen- und Stahlwarenhändler in Hattingen.

Vom August 1630 findet sich eine Prozeß-Verhandlung zwischen der Krämer- und Tuchmachergilde vor, wonach ein Kontrakt zwischen beiden Gilden bestand, daß von den Hattinger Krämern nur Tuch, welches in Hattingen fabriziert war, verkauft werden durfte. Die Tuchfabriken reichten danach schon für Hattingen und Umgegend hin. Ueber die Zugehörigkeit der Stadt Hattingen zum Hansabund liegt nichts bestimmtes vor. Man will in der Stadtmauer an der Steinhager-Wäsche auf einem alten Blachsteine eine eingehauene Inschrift vom Jahre 1589 gelesen haben, worin Hattingen eine Hansa-Stadt genannt wird. Dagegen zählt das „Hanseatische Magazin" von Schmidt, Bremen 1799, im 1. Bande S. 17 die Städte der Hansa auf, in Summa 85, worunter 7 westfälische, aber Hattingen ist nicht dabei. Aber die Handels-Streitigkeiten der alten Zeit, welche für sich einen besonderen Richter erforderlich machten, lassen an der ehemaligen Bedeutung des Gewerbes und Handels in hiesiger Gegend keinen Zweifel übrig. — Die Stadt hatte vor dem 30jährigen Kriege einen begüterten Bürgerstand, und es findet sich bemerkt, daß 2 Bürgermeister, 1 Sekretär,

7 Senatoren und 12 Gemeinde-Vorsteher vorhanden, und mehrere ansehnliche Bürger-Familien hier gewohnt haben, woraus angesehene Gelehrte und Staatsmänner hervorgegangen sind, davon hier nur Kielmänner, Pfankuch, Pelzer, Severin, Bröckelmann, Maercker, Bövinc genannt werden sollen.

Ein Pfankuch wurde kaiserlicher Hofrat und in den Adelstand erhoben, ein Kielmann wurde in Wien geheimer Hofrat, geadelt und nachher mit dem Beinamen von Kielmansegge in den Grafenstand erhoben. Nach seiner in Wien fundierten Stiftung konnten Jünglinge seiner Verwandtschaft auf deren Kosten studieren, und es wurde noch vor ca. 50 Jahren von dem österreichischen Gesandten in Berlin durch die Landes-Regierung bei hiesigem Magistrat Nachfrage gehalten, ob von jenem Fundatore hierselbst noch Verwandte vorhanden, die sich zur Teilnahme an jener Stiftung qualifizieren könnten.

Hierauf haben sich auch die Gebrüder Striebeck als Verwandte legitimiert und auf Begünstigung ihrer Kinder antragen lassen, was aber, so viel man weiß, von keinem weiteren Erfolg gewesen ist.

Die Stadt hat den Ritter St. Georg von uralten Zeiten her zu ihrem Patron, der im Stadtsiegel steht, und auf dem Stadtbrunnen am Markt in Metallform aufgestellt war. Der Jahrmarkt im März hat seinen Namen von diesem Patron, zu dessen Ehren ist auch laut alten vom Bürgermeister Striebeck angeführten Dokuments im Jahre 1403 am 3. Pfingsttage eine 5. Georgs- und Sebastians-Brüderschaft errichtet worden. Diese Brüderschaft zog jährlich am 3. Pfingsttage nach gehaltener Messe, wobei für dieselbe geopfert wurde, mit Fahnen und Trommeln nach der Anhöhe des Stadtwaldes und schossen nach einem auf einer langen Stange befestigten ausgeschnitzten Vogel.

Wer den Vogel herunter schoß, bekam ein Feuerrohr zum Preise; ihm wurde als Schützenkönig ein silberner Vogel mit einer silbernen Kette um den Hals gehangen, und dann wurde er im Triumph nach der Stadt auf das Rathaus begleitet, wo nach gehaltenem Hoch dem Magistrat der Vogel wieder abgeliefert wurde. Diese St. Georgs-Brüderschaft wurde auch die Schützengilde genannt, und weil die Bürger die Jagdgerechtigkeit in ihrer Feldmark und einigen Communen des Amt Blankenstein besitzen, so wurde es zur Observanz, daß jeder zur Jagd qualifizierte Bürger, der jagen wolle, sich vorher zu dieser Schützengilde einschreiben lassen und dazu 22½ Stüber bezahlen mußte.

In den alten Striebeckschen Notizen finden wir, daß 1664 auf Dienstag nach Pfingsten Ihre Hochedelgeboren und Gestrengen, Herr Drost von Syberg zu Clyff (damaliger Hofes-Schultheiß) den Vogel abgeschossen, den silbernen Vogel auch selbst umhergetragen und der Observanz gemäß für dieses Kleinod den Hl. Doctor Severin zum Bürgen gestellt habe, daß dieser Drost mit dem ebenfalls zugegen gewesenen Herrn von Herbede und noch einem andern Drosten auf dem Rathause gegenwärtig, sich mit einem ehrbaren Rat an Bier lustig

gemacht, und nach gehaltenem Hoch beide Herren Drosten von beiden Fähnrichen der Stadt mit 30 Bürgern, 4 Trommeln und einem Pfeifer bis nach dem Hause Clyff begleitet worden, wo der Drost sie traktierte und worauf die Fähnriche durch ihre 40 Mann 2 Salven gegeben und ihren Abschied genommen, daß dann auch der Herr Drost zu seinem Andenken einen silbernen Pfennig als Angehänge an den silbernen Vogel dem Magistrat zugesandt hatte, worauf des Drosten Wappen mit Inschrift eingraviert war.

Ueber die Schicksale der Stadt Hattingen sind uns folgende Einzelheiten aufbewahrt worden: Im Jahre 1581 wütete die Pest dergestalt, daß nach einem am 8. Februar 1582 aufgenommenen Verzeichnis nur noch 178 Bürger am Leben geblieben waren. 1586 scheint eine Hungersnot gewesen zu sein, weil eine Notiz sagt: Anno 1586 galt de Roggen dat Malder 9 Rdaler. was grote Not. 1619 im Februar brach in einem Hause am Kirchhofe, der Zwinger genannt, die Pest aus, welche im Sommer so bösartig wurde, daß in den Monaten Juli, August und September täglich 5 bis 7 Menschen starben. Durch den um diese Zeit begonnenen 30jährigen Krieg wurde die Stadt sehr hart mitgenommen. In den Jahren von 1624—1630 hatte die Stadt 6925 Reichsthaler 44 Stüber aufzubringen. Diese Leistungen setzen sich nach dem „Verzeichnis was an des Catholischen Bundt-Kriegs-Volck, die vorhero verdorbene Stadt Hatneggen, Vor und nach, an Unkosten bezahlt hatt" wie folgt zusammen:

Am 4. Dezember 1624 sind auf Verordnung des Fürst Pfalz-Neuburgischen Kriegs-Commissary Adolff Reitz von Freutz zu Martfelt in die Stadt Hatneggen einquartiert worden von dem Obristen Gallus zwei Kompanien zu Fuß, zusammen 227 Soldaten, ohne die Offiziere, welche die armen Bürger bis zum 18. Dezember inklusive, also 15 Tage, beköstigen und unterhalten mußten, welches zusammen gekostet hat 851 Rchsthlr. 12 Stüber. Ein Adjutant und 2 Leutnants 70 Rchsthlr. Für 8 Offiziere 15 Tage lang Verpflegung 60 Rchsthlr. Für Ordonnanz-Offiziere 35 Rchsthlr. Am Abend des 18. Dezember 1624 zog eine Kompanie Soldaten ab; der Leutnant Georg Freyllinckhaußen blieb mit 127 Soldaten hier liegen, und es wurde mit ihm verhandelt, daß auf jeden Soldaten wöchentlich 1 Rchsthlr. Servis kam. Da die Kompanie bis zum 2. Januar 1625, also 2 Wochen lang, geblieben war, so machte das 254 Rchsthlr. aus, welche die Stadt Hattingen halb und das Amt Blankenstein halb bezahlte: 127 Rchsthlr. Für das Servis, welches die Bürger allein tragen mußten, wurden auf jeden Soldaten täglich 2 Stüber festgesetzt, zusammen: 74 Rchsthlr. 4 Stüber. Außerdem ist für den Leutnant Freyllinckhauß und andere Offiziere noch die Kost angesetzt mit 50 Reichsthlr. Am 2. Januar 1625 wurde Leutnant Freyllinckhauß mit seinem Volk durch den Leutnant Jakob Zuschlag abgelöst. Weil aber für diese bis zum 6. Januar inklusive vorher bezahlt war, so entstand dadurch ein Nachteil von 60 Rchsthlr. Die

106 Soldaten des Leutnants Zuschlag kosteten bis zum 3. Januar 53 Rchsthlr. Dann entstanden vom 2. bis 30. Januar 436 Rchsthlr. Kosten, welche die Stadt und das Amt Blankenstein je zur Hälfte trugen: 218 Rchsthlr. Eine andere Ausgabe vom 4. Januar bis 10. Februar beträgt 154 Rchsthlr. 28 Stüber. Am 31. Januar kamen wieder neue Soldaten hinzu, welche bis 10. Februar verblieben: 13 Rchsthlr. 36 Stüber. Leutnant Jakob Zuschlag verzehrte vom 2. bis 15. Januar für 32 Rchsthlr. 14 Stüber. Dann gab die Stadt ihm vier Wochen lang zur Selbstbeköstigung wöchentlich 12 Rchsthlr. = 48 Rchsthlr., für Kerzen und Salz 2 Rchsthlr., zus. 82 Rchsthlr. 14 Stüber. Nach dem Abzug des Leutnants Zuschlag kam am 10. Febr. ein Fourier mit 37 Soldaten, welche bis zum 12. Februar bei den Wirten gelegen und sich selbst beköstigt haben, wofür 16 Rchsthlr. 13 Stüber bezahlt wurden, worin Hattingen und Blankenstein sich teilten: 8 Rchsthlr. 6½ Stüber. Am 16. Februar kam Fähnrich Friedrich Jakob Hecker noch mit 18 Soldaten, welche der Stadt zusammen kosteten 4 Rchsthlr. 6 Stüber. Für 56 Soldaten wurden vom 13. Februar bis 21. Juni bezahlt 310 Rchsthlr. 16 Stüber. Für 10 Soldaten wurden vom 28. April bis 21. Juni bezahlt 23 Rchsthlr. 16 Stüber, für einen Sergeanten, „der die Pforten auff vnd zugesperret", 6 Rchsthlr., für den vorbenannten Fähnrich und seine Leute 34 Rchsthlr. Dem „Wagemeister Merten zum Eichen" für 20 Pfund Pulver 8 Rchsthlr. Herr Kapitän und Drost zu Anräthe 2c. hat bei dem Herrn Richter bis 25. März verzehrt für 35 Rchsthlr., welche die Stadt bezahlt hat. Außerdem erhielt er noch 63 Rthlr. 36 St., zus. 98 Rthr. 36 St. Am 21. Febr. kam Oberst Mathias von Buck mit dem Stab und und ungefähr 100 Pferden von Bochum hierher und blieb bis zum 28. Juni; die der Stadt dadurch entstandenen Kosten betrugen 1373 Rchsthlr. 20 Stbr.; für den Obersten wurden wöchentlich 12 Rchsthlr. festgesetzt, macht für 18 Wochen 216 Rchsthlr. Eine andere Ausgabe betrug 144 Rchsthlr. Am 14. Juni kam von Bochum die dort verbliebene Reiterei, der Oberst-Wachtmeister und Quartiermeister mit 50 Pferden herein, welche zusammen 100 Rchsthlr. kosteten. Am 21. Juni ist der Kapitän-Leutnant von Schwelm mit 26 Pferden hinzugekommen und hat den Bürgern gekostet 20 Rchsthlr. Zum Einzug ist dem Obersten Buck ein Fäßchen Wein von 1½ Ohm und 30 Quart verehrt worden, wofür 25½ Rchsthlr. bezahlt wurde. Dann wurde ihm weiter geschenkt: 2 Ohm Wein, 1 vergoldeter Pokal, ein Pferd mit Sattel und Zeug und ein Paar Pistolen. Hiervon bezahlte Blankenstein die Hälfte, so daß Hattingen verblieben 168 Rchsthlr. Für das Beschlagen der Pferde des Obersten und für Leinen in die Ställe sind vor und nach bezahlt worden 43 Rchsthlr. 8 Stüber. Dem Oberst-Wachtmeister wurde ein Ohm Wein verehrt: 18 Rchsthr. Dem Cornet an verschiedenen Sachen verehrt worden für 43 Rchsthlr. Ferner sind dem Regiments-Schultheiß verehrt worden für 21 Rchsthlr. 24 Stüber. Des Obersten Bruck's

Priester ist verehrt worden für 8 Rchsthlr. Dem reformierten Leutnant Schwartzenberg ist ein Feldzeichen verehrt worden und Wein für 28 Rchsthlr., dem Wagenmeister Lorentz von Statzen ein Feldzeichen für 22 Rchsthlr. 24 Stüber. Dem Quartiermeister an Geld und Wein beim Abzuge 7 Rchsthlr. 24 Stüber. Dem Korporal anstatt eines Feldzeichens 12 Rchsthlr. Des Obersten Sekretär vor und nach geschenkt für 15 Rchsthlr. Dem Obersten für angeblich aus dem Amt Wetter und Hagen rückständige Gelder 136 Rchsthlr. Weil sich dann auch die Bezahlung aus der Landschaft verzog, hat die Stadt vom 9. bis 15. April inklusive zahlen müssen 97 Rchsthlr. 37 Stbr. Vom 4. Dezember 1624 bis 28. Juni 1625 für Feuer und Lichter zu den Wachten 210 Rchsthlr., für allerhand Ausgaben, als Reisekosten, Botenlohn ꝛc. 150 Rchsthlr. Am 19. Juni 1629 ist der Oberst-Leutnant Johann von der Horst mit seiner Kompanie von Schwerte mit Order vom H. Märkischen Landt Drosten Dieterichen Syberg hier angekommen und einquartiert worden, wobei ihm an Wein und anderen Sachen verehrt wurde für 22 Rchsthlr. 36 Stüber. Vom 19. Juni bis zum Auszug, 28. September, wöchentlich für Servis-Geld bezahlt 5 Rchsthlr. = 72½ Rchsthlr. Zum Abzug wurde ihm allerlei verehrt, zusammen für 220 Rchsthlr. 12 Stüber. Leutnant Grothusen hat verzehrt für 53 Rchsthlr. 23 Stüber, welches die Stadt bezahlen mußte. Für das Servis sind dem Leutnant Grothusen angesetzt worden 60 Rchsthlr., für des Cornets Verzehr 45 Rchsthlr., der anderen Offiziere und Reiter Servis wird nach billigstem Ueberschlag gesetzt auf 50 Rchsthlr., macht vom 19. Juni bis 28. September 870 Rchsthlr. Am 11. September sind die Rittmeister Graffel und Horrig mit ihren beiden Kompanien von Iserlohn und Schwelm hier eingefallen und bis zum 28. September neben des Oberst-Leutnants Kompanie liegen geblieben, kostete 350 Rthlr. Für Feuer und Licht zu den Wachten 40 Rchsthlr. An allerhand Zehrungskosten, Botenlohn und sonstiges 70 Rchsthlr. Am 15. Oktober 1630 sind dem Oberst Friedrich Moller, Fourier des Gräflich Gronsfeldschen Regiments, bezahlt worden 36 Rchsthlr. 34 Stüber. An Exekutions-Kosten der Stadt auferlegt 5 Rchsthlr. Summa aller Kosten, so die Stadt Hattingen und die arme Bürgerschaft tragen mußte: 6925 Rchsthlr. 44 Stüber.

Im Jahre 1628 wurde der hiesige Richter Wilstack von 40 Soldaten weggeholt, und als er 6 Wochen nachher wieder kam, erfuhr man, daß er bei dem Grafen von Styrum sich mit 800 Rchsthlrn. hatte loskaufen und 200 Rchsthlr. für Verpflegung hatte bezahlen müssen. Vier Jahre später, 1632, kam der Kaiserliche General Pappenheim mit 3000 Mann durch Hattingen und marschierte nach Köln zu. Diesem General scheint man auch starke Kriegslasten bezahlt zu haben, weil der Lehrer Hasenkamp notiert hat, daß er für das Pappenheim'sche Volk, zu Dortmund liegend, im Jahre 1633 5½ Rchsthlr. habe beitragen müssen. Am 1. November 1633 wurde ein Oberst Knyphausen

mit 42 Kompanien in Hattingen einquartiert, wozu am 6. Dezember noch 6 Kompanien hinzukamen, die dann bis zum 18. Dezember liegen blieben; um nicht noch mehr Kriegsvolk in die Stadt zu bekommen, mußten von der Stadt an den Generalwachtmeister von Boininckhaus 500 Rchsthlr. bezahlt werden.

Ebenso mußte die Stadt sich von der von dem Korps des Landgrafen von Hessen, welches 1634 durch's Amt Bochum marschierte, verlangten Bewirtung mit Geld loskaufen. — Später kam der Kaiserliche General von Fürstenberg durch Hattingen und ritt mit 9 Regimentern bei Ruhrmanns Hof durch die Ruhr. Dieser General scheint nichts gefordert zu haben. Als 1635 der zur protestantischen Partei gehörige Oberst von Wendt mit 3000 Mann die Stadt besetzen wollte, und die Bürger durch die vielen vorherigen Kriegslasten und Drangsale fast zur Verzweiflung gekommen waren, protestierten sie gegen den Einmarsch dieser Truppen und schlossen ihre Thore. Der Oberst von Wendt brauchte Gewalt und ließ auf die Stadt schießen; allein die Bürger wehrten sich aus ihren Türmen mit ihren Doppelhaken und schossen über 300 Soldaten tot; am 12. Tage der Belagerung vermittelte Pastor Wilstack eine Art Kapitulation, wonach die Bürgerschaft für die totgeschossenen Soldaten eine Zahlung von 3000 Rchsthlr. leistete. Um diese Summe aufbringen zu können, mußte bisheriges Stadteigentum, u. a. auch die „Eichener Höfe", verkauft werden.

Aber bei allem Elend, in allen Nöten und Drangsalen hat die Hattinger Bürgerschaft stets eine treue Anhänglichkeit an ihr Herrscherhaus ausgezeichnet, selbst dann, wenn ihr dadurch Nachteile entstanden. Als z. B. beim Ausbruch des 7jährigen Krieges der König die Provinz Westfalen nicht schützen konnte und das Hamm'sche Regiment von Quadt der nach Sachsen vordringenden Armee folgen mußte, eilten mehrere Hattinger Bürgersöhne freiwillig diesem Regimente nach und fochten in der Schlacht bei Lowositz mit den Kolben in der Faust gegen die ungarn'schen Grenadiere, wodurch sie zum glücklichen Ausgang der Schlacht sehr viel beitrugen. Als nach der Schlacht von Todtenhausen (bei Minden), wo am 1. August 1759 die französische Armee unter Marschall Contades von Ferdinand von Braunschweig geschlagen und zum Rückzuge gezwungen wurde, da nahm auch das französische Lazareth, welches auf dem Hause Clyff eingerichtet war, mit einer ansehnlichen Kasse die Flucht auf Langenberg zu; zu gleicher Zeit kam die Kunde, daß die preußischen schwarzen Husaren in der Absicht, jenes Lazareth samt Kasse zu gewinnen, auf dem Wege nach Hattingen schon in Bochum angelangt seien. Nun machten sich mehrere Bürger auf gen Langenberg, um die weitere Flucht zu verhindern, was ihnen zweifellos gelungen wäre, wenn nicht der Magistrat aus berechtigter Angst vor den Folgen davon abgehalten hätte. Und kaum war eine Woche verstrichen, da rückten die Franzosen schon in Stärke von 6000 Mann heran, um die Stadt für den von einem auf Gerter Haide wohnenden

Schuhmacher namens Mathias Stins veranlaßten Angriff auf den französischen Lazareth-Kommissar zu bestrafen, indem sie der vollständigen Plünderung preisgegeben wurde; hiernach sollte die Stadt verbrannt werden, zu welchem Zwecke die Franzosen einen Wagen voll Pechkränze mitgebracht hatten. Daß die Stadt vor dem vollständigen Untergange, vor dem beschlossenen Niederbrennen bewahrt wurde, danken wir einzig dem edelmütigen Eintreten des Kaufmanns Wülfing in Elberfeld, bei welchem der französische Marschall im Quartier lag und der den Befehl zum in Brand stecken der Stadt noch zeitig genug durch einen Eilboten zurückzog. Dagegen wurden die zwei Prediger nebst zwei Bürgern als Geißeln mitgenommen, wofür 6000 Reichsthaler Lösegeld erlegt werden mußten, die der König von Preußen nach dem Kriege den Erben jener Geißeln aus seiner Kasse zurückerstatten ließ. — Nach einem amtlichen Berichte an den König vom 9. August 1770 ist der Stadt durch die Plünderung ein Schaden von ca. 10000 Reichsthalern entstanden.

Ueber die Demolierung der Stadt Hattingen vom 31. Juli und 1. August 1640 ist noch ein Aktenstück des Notars Johann Märker vom 2. August desselben Jahres vorhanden. Das Aktenstück hat folgenden Wortlaut:

„Zu wißenn Vnd Kundt seie hiemitt menniglichen, als Diese Statt Hattneggen mit Dero Röm: Kayß: Maytt: Kriegsuolc Keren belagtt, Vnd bey Wherender einquartirung am 31. July Vnd ersten Augusti Jetzigen eintausends Sechshondert Viertzigsten Jhars Eine Demolition an besagter Statt beschehen, Das darauff Vor Vns Johan Merc Keren Vnd Herman Ubelgun resp. Churfl: Brandenburgischem Richter Und Gerichtschreiberen alhir, die Herren Burgermeisterr Vnd Rhadtt in Personen Erschienen Vnd angezeigtt, Nachdeme wie weitt Vnd welchergestaltt alsolche Demolition Ergangen, Jetzo Vnd Kunftig In probanti forma Dienlich zu haben Erachten. Dero wegen alles in Augeschein zu nhemmen, Vnd daruber Documentum in probanti forma zu ertheilen Vns requirirt, So haben Darauf am obgl: ersten Augusti zu Nachmittage Als die Reuter Vnd Soldaten nach beschehener Demolition wider außgezogen, wir Richter Vnd Gerichtschreiber Vns Erstlich an Vnd Vor der Statt Pfortte Die Heggeportte genant Verfugtt, Vnd daselbst im augenschein Vernhommen, Das Die Zwei groſze Pfortten, deren eine außwendig Vnd die ander Inwendig der Stadtt neben zweyen Kleinen Seitpfortten So in den Stadttgraben gangenn, Wie Imgleichen das gebew oben Der Pfortten Vnd Wachtstube gants ruinirt, wie auch daß Maurwerck an selbiger Vorportze zimlich Weitt herunter gerißen. So dann auch eine newe erbawete homaye Zusambtt dem Sturmhaspell so vorlangst noch erbawett, gants Vnd Zu grunt Vernichtigett Vnd nur eine Altte Pfortte Inn der Mitte Vnbeschedigt erbleiben laßen,

Item die Statt Ring Maur an d Rechten seitten selbiger „Hegge-

Pfortten" abgeworffenn Sechs Roden lang Von oben biß auff die Schießfenstern, Vnd an der linckerseitten selbiger Pfortten Die Statt Maur von Der Pfortten an biß an Rypstoor Dreitzehendehalbe Rode lang Daß Maurwerck biß auff die Schießfensteren Nidergerißen befundenn,

Item beiderseits des Wingarts-Torns im Augenschein Vnd bei der Mäßungh befunden, des daselbst die RinghMaur schir biß an die Schißfinstern Nidergebrochen, Sechs Roden langh Vnd selbigen Torn nebens dem Obergebew Vnd Gibelwerck. So mit einem Steinen Dach behangen gewesen, bis auff die Maur des Torns abgeworffen, Also auch die Steine allerdings Zu nichte worden,

Item an der Holschen Pforten so zugemacht, die gemeurte vorportze, Soviell das Maurwerck anlangtt biß schir auff den gewelbten Bogen Vnd beiseiten biß auff die Schießfinstern, die Mauren abgeworffen gewesen. Die Statt-Maur aber an lincker seiten selbiger Pfortten, anderthalbe Rode langh Vnd an der Rechten seiten drey Roden langh bis oben die Schißfinsternn abgeworffen befunden,

Item an der Steinhagens-Pforten nach beschehenem Augenschein ersehen, das nit allein die homeye woran Zwei Portten gewesen, dan auch der Steinerne Dach Vnd alles Obergebew neben denn Vmbgengen, Item der Wachtstuben, Sturmpforttenn Vnnd Zweyen Hauptpfortten, gants Vnd gar ruinirt Vnd Vernichtigtt, Vnd nur eine schlechte Pfortte Vnterm middelsten Bogen Verplieben, Die Maur aber der Vorportzen biß vnter die Schießlöcher abgeworffen, Vnd an der lincker seitten dieser Pfortten die Ring-Maur Vier Roden langh biß auff die Schißlöcher, Vnd an der rechten seitten selbige Stattmaur Zwei und zwanzigstehalbe Rode langh Vnd solchs biß vnter die Schißlöcher Niedergemacht gewesen, Vnd doch an Verschiedenen orteren kaum einen halben Man hohe verplieben und Also ghar ruinirt, daß man vnbehindert auß und einkommen kan,

Item benebens dem Torn hirbey an der Ringh Maur von oben bis auff die Schißlöcher abgebrochen befunden anderthalbe Rode langh,

Item in vnd vor der Bruchpforten ersehen, das daselbsten die vor wenig jaren erbawte Newe homey vnd Stormhaspell verdilget, Eine Pfortte verbrandtt, Eine Pfortte zustückerenn zerschlagen, In der Mitte ein Schlechte Pfortte Verpliebenn, das Steinerne Vorwerk vnd daß Ober Höltzerne Gebew Vnd Vmbgenge des Vorwercks nebenst einem Steinernen Dach Vnd darunter gewesener Wachtstuben ruinirt vnd die Maur des Vorgebews biß vnter die Schißlöcher vnnd eines halbens Mans hoge Abgeworffenn, befundenn vnd ersehen,

An rechter seittenn der Bruchpfortten Vnd bis zum kleinenn Torn (Wovon das Gibbelwerck, der Dach Vnnd die Maur biß auff die Schißlöcher abgerißen) darunter der Wegh in de Stattgraben gangen, erfunden, daß von gemelte Pfortten biß an diesen gemelten Torn die Maur Sechstehalbe Rode biß auff die Schißfinsteren nidergeworffen,

Vnd Vnder selben Torn die eine thür So in den graben gangen Wegh gewesen.

Item nebenst dem lucker torn Zur lincken seitten anderhalbe Rode Vnd Zur Rechten seitten anderhalbe Rode langh bis auff die Schiß-löcher abgebrochenn befunden,

Item das gemaurde Schilderhauß nebst dem lucker Torn, So in der Ringmaur verfast nebenst dem Gibelwerk, biß Vnter die Schiß-finster Niedergerißenn befunden,

Beneben dem fanghtorn auf der lincker seittenn Viertehalbe Rode langh und zur Rechten seitten biß an die Weilerpforten die Ringh Maur zwölftehalbe Rode langh bis auf die Schißlöcher Nieder-gerissenn erfundenn,

Item an der Weilerpforten ersehenn das daselbsten die erbawte hommeye, Stormhaspell, Stormpfortte, vnnd Zwei Stadtpfortten, Nebens allem Veber-Vnnd Vntergebew, der Vmbgenge Vnd Treppenn.

Item die Wachtstube zu gruntt Zum theill verbrandtt vnd Zum theill Niedergerißen gewesen, Vnd dan die Vorpfortte am Mauerwerck biß beinahe auf denn bogenn Nidergerißen befunden, Also nur eine Pfortte am baußenwerck hangen lassen, dabey an beiderseits der Pfortten die Garten Zeune so vonn geschnittenen Bredderen gemachtt ein stück weqs Zerstückett und vernichtigett gelegenn,

Item Zur Rechten seitten der Weyle Pfortten, biß an die auff'm Graben stehende Schmitte. Die Ringh Maur vber anderthalbe Rode langs, oben ab nidergebrochenn befunden, Vnnd an selbiger seitten Zwischen den Weylle- Vnd Heggepforten ein höltzern Blockhaus halb ruinirt befunden,

Item alle Pallisadenn, So beinah Vmb die gantze Stadtt ge-standenn beim Grunde abgehawenn Vnnd hinwegh gewesenn,

Whan nun obgemeltt alles also in sich whar vnd offenbhar, Vnnd dan Burgermeistere Vned Rhadtt, Ihnen hiruber Zeugnus der Whar-heit In probanti forma mittzutheilen, Vns Richtern Vnnd Gericht schreiberen obgemeltt, fleißigst ersuchtt, So haben dises In wharheits Vrkuntt, Vnter Meinem Johann Mercker Richterr Sigell, Vnnd mein Herman Vebelguns Gerichtschreibers, Vnterschriebene Handtt mittzu-theilen, nicht abschlagenn noch verweigeren sollen, noch kommen. So geschehen Hattneggen, den Zweitten Augusti Anno Eintausend Sechs-hondert Vnnd Viertzig) (L. S.)"

Hattingen hat eine sehr harte Zeit gesehen. Im Jahre

1250 wurde Hattingen durch Bernd Bitter, dem Erbauer des Schlosses Blankenstein, eingeäschert;

1254 brannte das Dorf Hattingen ab;

1263 wurde der wieder ziemlich aufgebaute Ort durch Kölner in Brand gesteckt;

1424, am Feste der 11 000 Jungfrauen, wurde Hattingen von den

Bergischen erobert und mit Kirche in Asche gelegt; nur 2 Häuser blieben stehen;

1444 haben 800 Dortmunder Soldaten und Bürger alles um Hattingen und Blankenstein herum verwüstet;

1529 herrschte in Hattingen und der Mark eine neue Krankheit, der sogenannte englische Schweiß;

1544 trat im Sommer die Pest so heftig auf, daß fast die ganze Bürgerschaft hingerafft wurde; was übrig blieb, floh und baute sich Hütten außerhalb der Stadt;

1581 wütete die Pest und ließ in der Stadt nur 178 Bürger am Leben;

1583 brach die Pest von neuem aus;

1586 war eine große Hungersnot; das Malter Korn kostete 9 Rthlr.;

1589 hauste die Pest wieder;

1599 stand die Kirche fast verödet da, aus Angst vor der Pest; am 15. August starb der Diakonus Arnold Hugius und um dieselbe Zeit 650 Menschen aus Stadt und Kirchspiel Hattingen;

1619 starben im Juli, August und September täglich 5—7 Menschen an der Pest;

1622 lagen Spanier in Hattingen und verwüsteten alles;

1624—1630 mußte die Stadt an das katholische Bundeskriegsvolk die ungeheure Summe von 20 775 Mark Abgaben zahlen;

1636 haben die Kaiserlichen die Stadt eingenommen und hart bedrängt;

1638, am 11. März, hat der mecklenburgische Oberst Wilm von Went die Stadt belagert;

1673, als die Franzosen in die Mark einfielen, legten sie 8 Kompanien in die Stadt Hattingen, deren Verpflegung den Bürgern 20 115 Mark kostete;

1678 kamen die Franzosen wieder und verrichteten großen Schaden.

Wie an Unglück, so war Hattingen auch an Vorzügen reich. Die Stadt ist von ihren Landesherren mit vielen Freiheiten und Rechten von jeher ausgezeichnet worden.

1350 verordnete Graf Engelbert von der Mark, daß der Halden Platz, in alten Zeiten Volberts Hof genannt, eine Freistätte war, worauf niemand, weder an Person noch an Gütern arretiert werden konnte. Auch wird Wallbaums Haus und Hof (jetzt Rehschop) als Freiplatz genannt. Das Asylrecht gab später zu den schwersten Mißbräuchen Anlaß, so daß bei allmählicher Erstarkung der gesetzlichen Ordnung die weltlichen Fürsten auf eine Beschränkung desselben dringen mußten. Anfangs galten die Asyle nur für unvorsätzlichen Totschlag, hartmißhandelte Sklaven, verarmte Schuldner, später auch für eigentliche Verbrecher. Jede Verletzung des Asylrechts galt als ein Frevel gegen Gott und wurde nach damaliger Ansicht von Gott am Volke bestraft. Man ließ deshalb zuweilen solche, die das Asylrecht aufsuchten, durch Hunger umkommen.

1406 verlieh Graf Adolf von der Mark der Stadt den Weinzapf;
1407 wurde ihr gestattet, in und außer der Stadt Wagengeld, Wegegeld und Kornaccise zu erheben; zu Unna war die Stadt zollfrei;
1420 wurde die Erlaubnis für eine Fleischhalle gegeben;
1435 gestattet Herzog Adolf von Cleve einen Wochenmarkt und fünf Jahrmärkte. Letztere wurden am 1. Februar, 11. März, Philippus- und Jakobustag, Michaelis und am Sonnabend vor Martinus Bischof abgehalten;
1478 wurde eine große Wage und die Ausfuhr des Bieres gestattet;
1484 erhielt die Stadt die Freiheit, in ihrer Feldmark Kleinwild zu jagen;
1495 wird die Jagdgerechtigkeit wiederum bestätigt;
1498 erlaubte Herzog Johann von Cleve der Stadt, jedem Juden den Aufenthalt zu verbieten. So hat sich denn auch von 1498 bis 1719 kein Jude in der Stadt niedergelassen.

Im Jahre 1677 suchte der Gerichtsherr im Dorfe Herbede einen Wochenmarkt einzulegen, erhielt auch vom Kurfürsten von Brandenburg am 24. Juni 1683 die Erlaubnis, daß alle Freitage soll Markt gehalten werden. Hiergegen beschwerten sich die Stadt Hattingen und der Gerichtsherr zu Witten unter Vorlegung ihrer Freiheitsbriefe. Am 21. November 1689 wurde die Erlaubnis wieder aufgehoben und der Gerichtsherr von Herbede mit seinem Gesuch abgewiesen.

Nach einer alten Nachricht bestand die Stadt Hattingen im Jahre 1719 aus 267 (heute 569) Häusern, wovon 215 mit Ziegeln und 52 mit Stroh gedeckt waren. Außerdem waren 2 Kirchen, eine lutherische und eine reformierte (wie heute) vorhanden. Römisch-katholische Einwohner hatte Hattingen damals sehr wenige (heute neben 5271 Evanlischen 1837 Katholiken mit einer eigenen neuen Kirche). Juden durften sich bis 1719 in Hattingen nicht aufhalten. (Heute wohnen hier 140 Juden.) Damals war Hattingen von 313 Männern, 303 Frauen, 142 Söhnen, 122 Töchtern, 115 Knechten und 71 Mägden, also zusammen von 1076 Personen bewohnt. (Heute zählt die Stadt 3671 männliche und 3577 weibliche Einwohner.) Die Wollfabriken gaben den Bewohnern hinlänglichen Unterhalt. An Steuern wurden 2852 Reichsthaler erhoben; daneben betrug die Kämmerei-Einnahme 237 Rchsthlr., welche zur Besoldung der Magistratspersonen, Stadtdiener ꝛc. verwandt wurden.

Die öffentlichen Gebäude, welche von der Kämmerei unterhalten wurden, waren das Rathaus, 5 Stadtthore und ebensoviel Pförtnerhäuser. Die über die Ruhr gehende Brücke gehörte nebst den einbringenden Revenüen der evangelisch-lutherischen Kirche.

Ackerland war wenig vorhanden, welches den Bürgern eigentümlich gehörte. Meistenteils war es vom benachbarten Adel gepachtet. An Malz war veraccciset 3971 Scheffel, an Branntweinsport 779. Brau-

stellen waren nicht da; Branntweinblasen 15. An Wolle sind verarbeitet 2766 leichte Steine.

Die Schulden der Stadt betrugen 6278 Reichsthlr., wovon die Interessen von den der Accisekasse zugelegten Zuschußgeldern gezahlt wurden.

Gegen Feuersgefahr besaß die Stadt 1 große kupferne Brandspritze, 272 lederne Eimer, 78 große Feuerhaken, 75 Leitern und 10 Handspritzen, Brunnen 133. (Heute besteht hier eine sehr tüchtige freiwillige Feuerwehr, welche mit den der neuesten Erfindung entsprechenden Geräten ausgerüstet ist.)

Das „topographisch-statistisch-geographische Wörterbuch der sämtlichen preußischen Staaten, Halle 1779" enthält folgende Beschreibung der Stadt Hattingen. Band IV. Seite 306:

Hattingen, eine Stadt in der Grafschaft Mark, nahe an der Ruhr, über welche hier eine steinerne Brücke geht; sie ist $1^1/_2$ Meile von Essen und $^1/_2$ Meile von der Bergischen Grenze entfernt und hat fast rings herum hohe mit Holz bewachsene Berge. Es ist hier eine lutherische Pfarrkirche und lateinische Schule, eine reformirte und katholische Kirche. Die Zahl der Einwohner war im Jahre 1765: 1702 und im Jahre 1776 zählte man 364 Hauswirte. Die Hauptnahrung derselben ist die Fabrikation von Kleineisenwaren, wovon sie im Jahre 1787 für 11,220 Reichsthaler außer Landes verschickte; auch sind hier einige Wollmanufakturen.

Am 7. März 1720 erließ König Friedrich Wilhelm I. eine Verordnung betreffs Erhebung von „Belustigungs-Abgaben". Die Erhebung erfolgte in den Städten nach einem Dreiklassensystem, auf dem Lande dagegen nach einem von den Spielleuten oder Musikanten für Ausübung ihres Gewerbes zu erlegenden Betrages. Aus einer für Hattingen aufgestellten Dreiklassen-Tabelle vom Jahre 1720 läßt sich feststellen, daß von den alten Bürgernamen heute nur noch wenige vorhanden sind, einzelne Gewerbe aber bis vor einigen Jahren noch unter denselben Familien-Namen vertreten sind, z. B. die Familien Striebeck und Winkelhaus unter den Kaufleuten, Hüser unter den Brauern, Quabeck unter den Bäckern, Lembeck unter den Ackersleuten. Die Tabelle giebt aber auch über den damaligen Gewerbestand genaue Auskunft. Es sind darin aufgeführt 4 Königliche Beamte, 2 Aerzte, 2 Apotheker, 2 Rentner, 1 Ratsverwandter, 2 Bürgermeister, 10 Juristen einschließlich 4 Notaren, 1 Leutnant, 1 Sekretarius, 22 Kauf- und „sonst bemittelte" Leute, 14 Krämer und dergl., 18 Brauer und Schlächter, 11 Bäcker, 4 Glasmacher (Scheibeneinsetzer), 1 Organist, 1 Küster, 33 Wollentuchmacher (Fabrikanten), 11 Tuchscheerer, 13 Strumpfwirker und Weber, 25 Schuster, 8 Schneider, 12 Schmiede und Kupferschmiede, 13 Messerschmiede, 13 Leineweber, 2 Chirurgen, 3 Drechsler und Schnitzler, 1 Uhrmacher, 3 Ackersleute, 48 Wollspinner und Stückwirker, 1 Hutmacher, 1 Zimmermann, 1 Knopfmacher,

1 Müller, 2 Küfer, 2 Stadtdiener, 1 Visitator, 2 Sattler, 4 mit verschiedenen Gewerben, 27 Tagelöhner. Die Gewerbe der Tuchmacher, jetzt sagt man vornehmer (!) Fabrikanten, Schuster, Strumpfstricker, Strumpfweber, Messerschmiede und Leineweber scheinen damals, wo man nur Handarbeiten kannte, sehr erheblich gewesen zu sein, leider sind diese Gewerbe jetzt fast ganz eingegangen. Die Schuster der Stadt Hattneggen bezogen meistens die Märkte in den umliegenden Orten mit fertiger Ware und genossen dafür besondere Privilegien, welche sie auch bei Schmälerungsgelüsten mit Erfolg zu verteidigen und zu erhalten verstanden. Die Landesregierung stand ihnen dabei kräftig zur Seite. Das Gewerbe der Messerschmiede ist jetzt gänzlich eingegangen; zuletzt lebte noch ein solcher namens Hörster in der Parisergasse.

Die mehrerwähnte Dreiklassen-Tabelle hat folgende Ueberschrift:

Tabelle der in 3 Klassis eingerichteten Einwohner der Stadt Hattneggen, welche eine der mittelsten Oerter in der Graffschaft Marck und also von der zweiten sorte, alwo ein Musikant, so mit der Musik aufwartet, täglich auf einer Hochzeit bei Vermögenden (I. Cl.) 16 Gute Groschen (2 Mark), bei mäßig Vermögenden (II. Cl.) 12 Gute Groschen (1 1/2 Mark), und bei Geringen (III. Cl.) 8 Gute Groschen (1 Mark), auf Kindtaufen resp. 12 und 12 und 6 Gute Groschen, und auf einem Ehrenmahl, Gelach oder Tanz 8, 6 und 3 Gute Groschen in die Königliche Accise-Cassa für Einlösung eines Permissions-Zettel geben muß.

Der I. Klasse gehörten die vermögenden Einwohner an, nämlich Königliche Bediente, Ratsherren, Apotheker, Materialisten und Kaufleute.

Königliche Bediente waren: Joh. Casp. Märker, Dr. juris und Richter, Joh. Ad. von der Marck, Rentmeister, Eberh. Arn. Erckels, Gerichtsschreiber, Joh. Jonas Busbom, Inspektor.

Die Namen der damaligen Juristen sind: Joh. Gerh. Uebelgün, Doctor juris, Joh. Melch. Cramer, Doctor juris et Adv., Joh. Christof Märcker, Medicinae Dr., Herm. Joh. Severin, Medicinae Dr., Jon. Wennemar Zur Neden, Bürgermeister, Wilh. Kühler, Bürgermeister, Herm. Godfried Pfankuch, Ratsverwandter, Died. Georg Schumacher, Apotheker und Ratsverwandter, Joh. Georg Grodhüsmann, Sekretarius, Heinr. Kleintgen, Leutnant, Christof Heinrich Basse, Licentiat juris, Conrad Arn. Dreihaus, Candidat juris, Joh. Henr. Severin, Candidat juris, Herm. Henr. Bröckelmann, Dr. juris et adv., Arn. Westhoff, lebt von seinen Renten, Casp. Henr. Wittenius, Apotheker, Witwe Nierenhoffs, lebt von ihren Renten, Arn. Bövingh, Notar et Proc., Conr. Arn. Bövingh, Notar et Proc., Joh. Conr. Storm, Notarius.

Von den Kauf- und sonst bemittelten Leuten sind uns folgende Namen erhalten blieben: Casp. Henr. Ebers, Joh. Ad. Mahler, Johannes Riddershausen, Joh. Bernh. Busch, Paul Ueberfeld, Joh. Henr. Elbers, Joh. Hillebrand Stribeck, Henr. Wilh. Zur Nedden, Joh. Görgen Dickebein, Joh. Görgen Dahlmann, Joh. Bertram Strie-

beck, Henr. Heitfeld, Georg Ulrich Elbers, Arnold Wilh. Sirrenberg, Wwe. Bürgermeister Busbom, Joh. Eberh. Zur Nedden, Hermannus Winkelhaus, Arn. Henr. Winkelhaus, Joh. Herm. Sintermann, Arnoldus Steinhoff, Joh. Verver, Henricus Kosthaus.

Der II. Klasse gehörten die mittelmäßig vermögenden Einwohner an, nämlich Brauer, Bäcker und Schlächter.

Als Krämer und dergl. sind aufgeführt: Joh. Jonas Schmeltzing, Henr. Recke, Eberh. Recke, Görgen Henr. Schmeltzing, Henr. Sintermann, Johannes Schebbeck, Pet. Casp. Dahrfeld, Joh. Pet. Herbers, Mathias Notteberg, Diet. Brüggeneg, Henr. Schalleger, Joh. Bertr. Lemmers, Diet. Wilh. Neufiant, Henr. Wilh. Schmelzing.

Brauer und Schlächter waren: Lützerus Striebeck, Herm. Hemmelmann, Joh. Melch. Schalleger, Jürgen Bernh. Bergmann, Joh. Henr. Winkelhaus, Casp. Diet. Voß, Herm. Pfankuch, Joh. Wilh. Ruhrmann, Eberh. Bergmann, Brauer und Schlächter, Joh. Zernedden, Jonas Mergenbaum, Joh. Henr. Rüter.

Bäcker waren: Pet. Thomas, ein Bäcker und Faßbinder, Wilh. Beckmann, Joh. Bisping, Joh. Henr. Porbeck, Joh. Wennemar Worms, Joh. Georg Syberberg, Organist.

Glasmacher waren: Joh. Bertram Hersiepe, Bernd Wilh. Bergmann, Arn. Jürgen Hersiepe, Conradus Giesner, Bertr. Weißenfeller, Sattler.

Wollen-Tuchmacher: Joh. Christof Kruse, Jonas Riep, Bernd Mertens, Friedrich Trapmann der Aeltere, Henr. Rische, Joh. Dietr. Kramer, Henr. Lammerlin, Johannes Ibing, Joh. Henr. Riep, Jürgen Schrepping, Bernd Poeten, Henr. Poeten, Joh. Adolph Stribeck, Jürgen Ruhrmann, Herm. Pet. Heymann, Albertus Wismann, Joh. Wennemar Rische, Herm. Sollin, Joh. Henr. Sintermann, Henr. vom Berge, Jürgen Steinhof, Joh. Bernh. Brüggenei, Jürgen Henr. Rische, Henr. von Baack, Henr. Liepmann, Friedr. Trapmann der Jüngere, Jonas Elling, Pet. Mergenbaum, Joh. Henr. Ibing, Joh. Henr. Wisman, Conrad Diet. Wismann, Wwe. Hagedorn, Joh. Wilmes gent. Rutenbeck.

Tuchscheerer: Casp. Diet. Rottmann, Joh. Jürgen Sporna, Wennemar Henr. Buck, Wennemar Vogelsang, Joh. Sintermann, Kratzmacher.

Strumpf-Stricker und Weber: Joh. Wilh. Kruse, Joh. Henr. Ibing, Herm. Arn. Mergenbaum, Bertram Duncker, Johann Elbert Altland.

Schuster: Michael Ludolf Walvert, Joh. Hülsenbecke, Herm. Berens, Pet. Berens, Joh. Pet. Frische, Joh. Jürgen Höffken, Wilh. Poale, Joh. Friedr. Bleck, Wwe. Königs, Joh. Dietr. Knül, Joh. Henr. Bergmann, Conradus Bleck, Joh. Henr. Gerenbeck, Joh. Pet. Knül, Henr. Jürgen Hüser, Herm. Sturmann, Henr. Hüser der Aeltere, Henr. Hüser der Jüngere, Bertr. Mintrop.

Schneider: Herm. Zeiger, Jürgen Friedr. Niermann, Joh. Fliegenschmidt.

Schmiede und Kupferschmiede: Joh. Viet, Henr. Jürgen Gahle, Jürgen Gahle, Eberhard Trepman, Tillmann Schumacher, Joh. Wilh. Gahlen, Herm. Höfken, Wilh. Böcheler.

Messer-Schmiede: Henr. Holfmann, Pet. Elis, Conr. Elis, Adolf Kratz, Andr. Schlemper, Gabr. Schlemper, Jürgen Dietr. von Baack, Wilh. Schlemper.

Leinen-Weber: Mart. Kerbers, Herm. Anstock, Jürgen Heymann, Jürgen Dietr. Dellmann, Joh. Dietr. Boelhofe, Jürgen Kremer, Daniel Guth, Visitator.

Der III. Klasse gehörten die geringen Einwohner, alle übrigen Handwerker und Bürger an.

Von den Brauern und Schlächtern waren es: Joh. Porbeck, Joh. Diet. Sintermann, Wwe. Alb. zur Nedden, Joh. Rütg. Hüser, Joh. Bernh. Knop, Joh. Göltz.

Von den Bäckern: Wwe. Frischen, Eberh. Hagedorn, Pet. Herbers, Wwe. Jürg, Henr. Brumann, Jürg. Henr. Mumme, Dietr. Jürgen Quabeck.

Wollenspinner und Stückwerker: Joh. Jürgen Neuhaus, Herm. Else, Jürg. Umfermann, Wilh. Gahlen, Wwe. Wennemar Bartscher, Christ. Thomas, Röttger Knap, Joh. Kühler, Math. Kerstein, Joh. Stüter, Herm. Wiegemann, Werner Henr. von Baack, Wennemar Schürmann, Joh. Henr. Bergerhof, Henr. Christof Dickmann, Jürgen Stüter, Anton Reise, Herm. Dietr. Rutloh, Fritz Grae (ein Wulker), Henr. Ellinghaus, Joh. Jürgen Ellinghaus, Joh. Henr. Hemmelmann, Conradus Wisman, Rötger Elis, Wilh. Elis, Joh. Henr. Schürmann, Dietr. Halfmann, Daniel Stribeck, Dietr. Mergenbaum, Adolf Köckmann, Joh. Dornsberg, Conr. Munschet, Jürgen Dietr. Mergenbaum, Henr. Wilh. Baerst, Casp. Porbeck, Henr. Wegermann, Herm. Lembeck, Joh. Gerh. Gante, Joh. Alb. Spindeck, Joh. Schulte, Pet. Bornsipe, Pet. Wilh. Hagedorn, Math. Lerse, Jürg. Alb. Altland, Joh. Conr. Stütgen, Joh. Bredendyk, Lutter Joh. Bredendyk, Joh. Bertr. Hunsebeck, Jonas Busbom.

Tuchscheerer: Herm. Schulte, Joh. Henr. Osthoff, Joh. Bernd Stütgen, Engelb. Krefting, Diet. Jürgen Sporna, Conrad Heine, Wilh. Schefhalz, Hutmacher.

Strumpfstricker und Weber: Joh. Pattberg, Joh. Mich. Schmeltzing, Friedr. Polhaus, Gerh. Altland, Conradus Stribeck, Joh. Wilh. Bartscher, Arn. Stribeck, Wwe. Stribeck.

Schuster: Herm. Neuhaus, Evert Surmann, Rötger Stribeck, Jürgen Deifhaus, Wennemar Stratmann, Joh. Jürg. Bleck.

Schneider: Herm. Vogelsang, Wilh. Heseler, Joh. Henr. Küper, Lucas Meyberg, Wilh. Ostermann.

Schmiede: Ad. Tönies, Joh. Jürg. Neufiand, Lucas Grote.

Messer-Schmiede: Andreas König, Gerh. Colverts, Joh. Jürg. Niets, Wennemar Viet.

Leineweber: Bernh. Dellmann, Arn. Erlemann, Alb. Dellmann, Joh. Diet. Dellmann, Pet. Halfmann, Jürgen Boelhofe, Joh. Wintermeier.

Tagelöhner: Everd Else, Diet. Tiggemann, Joh. Pet. Gerres, Wilh. Henr. Rutloh, Gerh. Königslöer, Joh. Henr. Rutloh, Henr. Altland, Henr. Trenking, Joh. Dietr. Wilde, Clem. Bochus, Henr. Umfermann, Dietr. Jacob, Rud. Albermann, Joh. Henr. von Baak, Joh. Altland, Alex Altland, Pet. Sonnenschyn, Jobst Adriani, Jürgen Barenholt, Mart. Bredenfeld, Detmar Kramer, Joh. Bringkmann, Joh. Bockholt, Joh. Barentrapp, Casp. Quabeck, N. Springmann, Henr. Bitter von der Burg, Detmar Quabeck (ein Schnitzler), Wierich Bockholt (ein Schnitzler), Röitger Höffen, ein Zimmermann, N. Hufelmann, ein Knopfmacher, Everd Busmann, ein Müller, Gerh. Wilh. Bodde, ein Küper, Joh. Wilh. Kühlhoff, ein Küper, Joh. Dellmann, ein Stadtsdiener, Henr. Böelhof, ein Stadtsdiener, Tonnies Dellmann.

Auf dem Titelblatte findet sich der Vermerk: Im Jahre 1720, den 2. August, ist diese Tabelle in Abschrift dem Steuer-Rat von Motzfeldt nebst einem Schreiben verschlossen auf Lühnen durch den Bochumer Postboten hingesandt worden.

Unterm 27. Februar 1722 erließ Friedrich Wilhelm I. ein Patent „zur Beförderung der Bebauung der wüsten Baustellen und der Ansetzung der fehlenden Handwerker in den cleve- und märkischen Städten", welches in 8 Paragraphen Neubauern und Handwerkern große Vergünstigungen sicherte. Die darin unter 5 erwähnte Spezifikation der wüsten Stellen in denen Clev- und Märkischen Städten, auch daselbst fehlenden Professionen und Handwerker, — es sind überhaupt 45 Städte namhaft gemacht — nennt auch Hattneggen mit 4 wüsten Stellen und bezeichnet als fehlende Handwerker: Zinngießer, Buchbinder, Mauer- und Zimmermeister, Leydecker, Kürschner, Schwerdtfeger, Sprützenmacher, Peruquiers. (Bei der Stadt Rees heißt es, daß dort ein Apotheker fehle, sowie ein Koch oder Gastwirt, „bei welchem ein Stück gutes Essen zu bekommen.")

Wie es damals mit dem Postwesen bestellt war, geht hervor aus einem Edikt vom 6. März 1732, mit dem Wortlaute:

„Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster König und Herr, höchst mißfällig vernommen, was gestalt die sogenannte Audientz-Bothen, ingleichen die Hattingische Privat-Bothen auf Bochum und Essen, wohin doch ein Königlicher Post-Bothe gehet, auf die Post-Tage und sonsten der colligir- und Didistribuirung der Briffe sich anmaßen, und nicht allein vor sich, sondern auch durch andere ihre Brieffe weiter fort zu bringen sich bemühen; Als befehlen allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät Dero Regierung im Clevischen und allen dortigen andern Collegiis, Magisträten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten dahin zu sehen, und von den Cantzeln publiciren zu lassen, daß sich kein Audienz- oder anderer Bothe, welcher von seiner Königl.

Majestät nicht bestellet, noch bei Dero Posten vereydet worden, der Brieff und kleinen Paquet-Sammlung, noch Distribuirung sich anmaßen, geschweige selbige unter was Praetext es immer sein mag, mit und bey sich führe, selbige auch überall, wo sie passiren, von denen Accise- und Gerichtsbedienten, welche zu denen Visitationen gebraucht werden, so oft sie selbige aufstoßen, visitiret werden, die schuldig befundene aber sofort zur Haft genommen, und vor jedem Brieffe von ihnen 20 Rthlr. Strafe erleget, oder widrigenfalls selbige am Leibe bestrafet und solchergestalt denen Eingriffen in Dero Post-Regale abgeholfen werden soll; Worüber dann Anfangs gedachte Regierung, Collegia, Magisträte und Beamte, auch sonst Jedermänniglich sich zu halten und sich darnach zu achten, auch solchergestalt Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Willens-Meinung in Beförderung Dero Post-Interesse zu befolgen haben.

Signatum Berlin, den 6. Marty 1732.

Friedrich Wilhelm
F. W. von Grumkow, F. von Görne,
A. O. von Viereck, F. W. von Viebahr,
(L. S.) F. W. von Happe."

Nach vorliegenden Postscheinen befand sich bereits im Jahre 1739 in **Hattingen** ein Post-Amt. Unterm 10. Februar 1739 gab der Amts-Deputierte Lindemann in Winz einen mit 2 Louisd'or beschwerten Brief nach Cleve auf und bezahlte dafür an Porto 10 Stbr. (5 Sgr.) Spätere Postscheine sind alle von Duisburg ausgestellt. Aus dem Jahre 1768 liegen 3 Postscheine vor, in welchen der Postort „Hattingen" schon gedruckt ist. Dieselben sind vom Apotheker Cramer als Postverwalter vollzogen. 1796 stellte der damalige II. Bürgermeister Gellhausen die Postscheine aus. Ein nach Emmerich aufgegebener Geldbrief mit 16 rthlr. 45 stbr., im Gewicht von 1 Pfd. 10³/₄ Loth, kostete franko 13 Stbr. — Amtliche oder Privat-Notizen über die Einrichtung des hiesigen Postwesens sind nicht aufzufinden.

Im Jahre 1717 beschwerten sich die kirchlichen Behörden der Grafschaft Mark „wegen Entheiligung der Sonn- und Feiertage, daß des Klagens kein Ende sei, weil die Kirchenordnung wenig gelte, das Saufen, Karten, Kegeln, Spielen, Tanzen an Sonn- und Feiertagen nehme überhand, da man sich nicht scheue, wenn die Prediger dagegen reden, zu sagen, „der König hat solches zugelassen 2c."

König Friedrich Wilhelm I. schritt sofort mit aller Strenge gegen diesen Unfug ein und zwar durch folgendes Edikt:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen 2c. 2c. Liebe Getreue! Nachdem allerunterthänigst geklaget worden, ohnerachtet wir die Hochzeits- und Taufmahle eingeschrenket, wegen Scheibenschießen und anderen Saufgelägern, keine Frauenspersonen sich finden lassen sollten, verordnet hätten, dennoch die Hochzeits- und Taufmahle fast größer denn vorhin angestellt und bei dem Scheibenschießen die Mägde

ordentlich invitiret werden und dabei große Excessen verübet wurden. Wir aber solche Contraventiones nicht länger zusehen können, Als erwiederen wir Unsere dieserwegen ausgelassene Verordnung und befehlen Euch darauf in Gnaden, daß ihr dieses geziemend zur männiglichen Wissenschaft bringen, allen unseren Unterthanen dessen Gelebung bei Strafe 25 Goldgulden einbinden und die Contravenientes für die Brüchten ansehen sollen. Wir versehen uns dessen und seyn Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Cleve in Unserem Regierungsrath, den 1. Juni 1717.
Anstatt und von wegen Allerhöchst gedachter Königlichen Majestät:
Johann Conrad Freiherr von Strückele,
vt. Reinhard Hymmen,
Caspar Wilhelm von Forell."

Dennoch mußte im Jahre 1719, am 24. Januar, von Berlin aus ein ferneres Verbot erlassen werden und enthielt der Allerhöchste Befehl die Anweisung, daß, wenn die „Contravenienten" die Strafen nicht aufbringen könnten, sie ohne Gnade auf die nächste Festung gebracht und 6 Monate lang in die Karren gestellt werden sollen.

Der Bürgermeister und Rath der Stadt Hattingen erließ seinerseits auch strenge Verordnungen gegen allerlei Unfug, was folgende Bekanntmachung ergibt:

„Nachdem man mißfällig vernehmen müssen, daß ohnerachtet der in Anno 1729 gegen das muthwillige Betragen der jungen handtwercks-Burschen, so wohl an den Sonn- und Fest- als werckeltagen, nach verrichteten sogenandten Feyerabendt, mittels Hin- und Herlaufen durch die gassen und straßen, und Singen üppiger Lieder ergangenen Polizei-Verordnung, und der darauf gesetzten sträffe, dieses ärgerliche Wesen jetziger Zeit wieder mode zu werden beginnt, solcher einreißender Bosheit aber um soviel mehr gesteuret werden muß, alß darunter wieder die schändliche entheyligung des Sabbaths verschiedentlich ergangene Königliche allergnädigste Edicta zum Grunde liegen;

Alß wird dannenher vorberührte Constitution hiedurch wohlernstlich erwiedert und erneuret, unter der öffentlichen Verwarnung, daß der oder diejenige, so sonderlich nach der Bürgerglocke hinführo auf den Gassen gesehen, oder durch unanständiges Geschrey, singen und lärmen gehöret werden solten, alsofort aufgehoben, und folgenden tages darauf zur gebührenden straff gezogen, nicht weniger die Eltern und Herrschaften vor dergleichen denen Ihrigen gestattende unordnung angesehen werden sollen.

Signatum Hattneggen in Curia, 29. April 1733.
Bürgermeister und Rath hieselbst."

Ueberhaupt scheinen die städtischen Behörden auf gute Sitte und strenge Ordnung gehalten zu haben, welches aber auch sehr notwendig gewesen zu sein scheint.

Wie es in der Stadt Hattingen zum Teil mit den ländlichen Erwerbs-Verhältnissen beschaffen war, möge man aus nachstehender Bekanntmachung entnehmen:

„Demnach der Bestellte Kuhhirte am Künfftigen Mittwochen den 18. dieses Monaths May außtreiben wirdt, so haben diejenigen Bürger hieselbst, so mit keiner Weyde versehen, ihre Bestialien gegen erlegung des gewöhnlichen Vennegeldes (Weide), wie auch was die Hude betrifft, sofort die Halbscheidt dem Herkommen, demselben für treiben zu lassen;

wie dann die wegen der Selbsthude hin und wieder in den Straßen, Wiesen, Weyden und hinterm Korn auf eines anderen grunde dem Nebenbürger zum Schaden, von jahr zu jahr ergangene Pönal-Verbotte, und öffentlich über die Cantzel geschehene inhibitiones, nicht weniger wieder das eigenthätige Verhauen in dem Stadtgehöltze, so an hohen alß untergehöltze zu Zaunbüsche, Fix- oder Erbsstöcke, Meystreifen, oder wie es sonst nahmen haben mag, publicirte, Verpönalisirte Befelcher dergestalt hiehin erwiedert werden, daß die Contravenientes nebst der resp. schüttung und ersetzung des schadens jedesmal in eine strafe von 4 Mark Brüchten, davon die Halbscheidt zur Cämmerey fließe, die andere halbscheidt die delatores (Angeber) unter Verschweigung ihrer nahmen genießen sollen, fällig erklähret, und über daß nach Befinden zur willkührlichen Straffe gezogen werden sollen;

Welches dann einem jeden zur ernsten Warnung denjenigen, aber denen die auffsicht darüber aufgetragen und zustehet, zu Wahrnehmung ihrer Pflicht gereichet.

Signatum Hattneggen in Curia, 14. May 1720.

Bürgermeister und Rath hieselbst."

Im vorigen Jahrhundert waren die adeligen Güter von den sogenannten Schatzungen und Kontributionen befreit und suchten die Besitzer derselben den Ankäufern und Erbpächtern einzelner Parzellen diese Steuerfreiheit auch zu verschaffen. Die Vertreter des Amtes Blankenstein wehrten sich hiergegen, es entstand dadurch ein außerordentlich langwieriger Prozeß, welcher wohl in die 30 Jahre gewährt und sehr viel Geld gekostet hat. Das Amt Blankenstein wurde in diesem Prozesse durch die Amtsdeputierten Lindemann von Winz und Kuhweide aus Stüter-Oberbauerschaft vertreten, die Kosten wurden nach Bedürfnis durch die Bauerschaftseingesessenen aufgebracht. In ihrem Rechtsbewußtsein verfolgten die Amtsdeputierten mit westfälischer Zähigkeit ihr gutes Recht und haben auch endlich den Sieg davongetragen. — Die Verhandlungen hatten bereits unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. begonnen und behielten unter der Regierung Friedrich II. ihren Fortgang, ohne erheblich weiter zu kommen. Um nun mit der so wichtigen Sache rascher vom Fleck zu kommen, entschlossen sich die genannten Deputierten zu einer Reise nach Berlin. Hierzu bedurften sie auch einen Paß und um nun ihr Geheimnis besser verwahren zu können, wandten sie sich zur Erlangung des Passes

nicht an ihre nächsten Orts-, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, sondern an den Richter der Stadt und des Amtes Unna, welcher den beiden Reisenden auch folgenden Paß ausstellte:

„Nachdem Vorzeigere dieses Johann Heinrich Lindemann, mittelmäßiger Statur, länglichen Angesichts, dunkelbrauner Haaren, einen bräunlichen Rock und Camisol und gräulicher Hosen tragend; Ingleichen Jürgen Peter Kuhweide, etwas kleinerer von Positur, wie jener, gleichfalls länglichen Gesichts, schwarzen braunen Haaren, mit einem gräulichen Rock und blauen Camisol und Hosen angethan, beide Eingesessene des Amts Blankenstein in der Grafschaft Mark, Vorhabens sind, wegen sicherer Amts-Gelegenheit, als Deputierte nach Berlin zu reisen, desendes bei mir um einen Paß geziemend ansuchen gethan;

Als wird ihm solcher hiermit ertheilet und zugleich attestiret, daß gemeldte beide Amts-Blankensteins-Eingesessene von einem gesunden und keineswegs infizirten Orte herkommen; wesendes dann alle Herren Militair- und Civilbediente, hiermit gebührend ersuchet werden, vorgedachten Johann Heinrich Lindemann und Jürgen Peter Kuhweide auf dieser ihrer vorhabenden Hin- und Herreise sicher paſſ- und repassiren zu lassen.

Signatum Unna in der Grafschaft Mark, den 6. Febr. 1742.

J. H. von Deutecom,
(L. S.) Königlicher Preußischer Richter des
Amts- und Stadt Unna."

In Berlin muß die Erscheinung der beiden biederen Markaner Lindemann und Kuhweide keineswegs willkommen gewesen sein, denn durch folgenden Kabinetsbefehl wurden dieselben aus Berlin verwiesen und in die Heimat zurückgeschickt:

„Nachdem die Klevische Krieges- und Domainen-Kammer unterm 26. des vorigen Monats wegen des Amts Blankenstein Streitigkeit mit denen Eximenten, mit der Stadt Hattneggen und mit dem Hofgericht Schwelm einen umständlichen Bericht erstattet hat, und darauß erhellet, daß an Verzögerung dieser Sache, die Vorsteher und Deputirte des Amts größtentheils mit Schuld sind, so wird denenselben hierdurch ernstlich anbefohlen, sich unverzüglich von hier nach Hauß zu begeben, und an ihnen in Beytreibung solcher Sachen nichts ermangeln zu lassen, oder zu gewärtigen, daß wann sich finden sollte, daß sie den Hoff fernerhin ohne Noth und ohne Grund behelliget, sie davor gehörig angesehen werde.

Berlin, den 27. Marty 1742.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
F. von Döner, A. von Viereck, Happe, Boden.

Resolut vor die Vorsteher und Deputirte des Amts Blankenstein wegen dessen Streitigkeit mit denen Eximenten und mit dem Hofgericht Schwelm."

Der in diesem Ausweisungs-Befehl erwähnte Streit mit dem Hofgericht Schwelm betraf die Verteilung der Anteile an der hohen Strafe von 20,000 Thlr. wegen des Werbetumults, worüber wir berichtet haben. Der Streit mit der Stadt Hattingen betraf die Grenzen zwischen Winz und Hattingen.

Noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war das Thee- und Kaffeetrinken hier strenge untersagt, jedoch kränklichen Personen eine Ausnahme gestattet. Der § 4 des hierüber ergangenen Edikts lautete:

„Von diesem ausdrücklichen Verbothe des Thee- und Coffe-Trinkens werden, von der vorgemelten Gattung unserer Unterthanen, auf dem Platten Lande der Graffschaft Marck diejenige ausgenommen, welchen wegen ihrer kränklichen Leibes-Constitution, von approbirten Medicis der Gebrauch des Thee- und Coffe-Trinkens, auf derselben Pflicht angerathen, und sonst in Krankheiten verordnet sein möchte, da solcher sodann, bis zu deren Herstellung ihnen freygelassen sein soll: jedoch müssen sie deßhalb ein schriftliches Attest des Medici bei der Obrigkeit des Orts beibringen."

Auf Grund dieses Paragraphen ersuchte der Landwirt Lindemann zu Winz unterm 3. August 1768 durch folgende Eingabe, ihm die Erlaubnis zum Theetrinken zu erteilen:

„HochEdelgebohrner, Sonders HochgeEhrter Herr Bürgermeister und Creyß-Einnehmer!

Da durch ein öffentliches Proclama das Coffe- und Theetrinken auf'm platten Lande gänstlich verbotten, jedoch in § 4 außbedungen, daß diejenigen, welche wegen ihrer kränklichen Leibes-Constitution dasselbe nöthig haben, solches gebrauchen können; So zeiget Lindemann senior, so 70 jahr alt, unterdienstlich an, daß er wegen Alters eine solche Engbrüstigkeit bekommen, daß er des Morgens den Thee zur öffnung der Brust nöthig hat zu gebrauchen, verfolglich bittet, ihm den Gebrauch des Thees und dessen Gereidschafft zu belassen, womit beharre Ew. HochEdelgeboren unterdienstlicher Lindemann."

Dem Antragsteller ging darauf folgender Bescheid zu:

„Resolution.

Da die Angabe des Supplikanten gegründet ist, so wird derselbe nicht nur von gedachtem, allergnädigsten Edict entbunden, sondern ihm auch darüber gegenwärtiges Certificat zu seiner Nachricht mitgetheilt.

Signatum Hattneggen, den 4. August 1768.

Moscher."

Lindemanns Bitte war also erfüllt.

Wir hätten nun über das alte Hattingen fast alles gesagt, was darüber mitzuteilen wäre. Aus der neueren Geschichte Hattingens brauchen wir nichts zu berichten, da unsere Absicht war, nur das alte Hattneggen und seine Zeit nach Möglichkeit zu schildern. Auch von

der Geschichte der Kirchengemeinden wollen wir nicht reden, vielleicht kommen wir darauf später einmal zurück.

Vielleicht interessieren manchen noch die nachfolgenden Fruchtpreise aus dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts: Am 8. Januar 1829 kostete in Bochum das Malter Weizen 2 Thlr. 24 Sgr.; Roggen 1 Thlr. 16 Sgr.; Gerste 1 Thlr. 8 Sgr.; Hafer 23 Sgr. Am 26. April 1833 kosteten in Bochum 6 Loth gut ausgebackenes feines Weißbrot 4 Pfg.; 7 Loth gröberes Weißbrot 4 Pfg.; 8 Pfund gutes Schwarzbrot 4 Sgr. 6 Pfg.; 1 Pfd. Rindfleisch 2 Sgr. 8 Pfg.; 1 Maaß gutes frisches Bier 1 Sgr. 8 Pfg.; 1 Maaß gutes altes Bier 2 Sgr. Am 14. Mai 1834 kostete in Bochum 1 Pfd. Schwarzbrot 5½ Pfg., 4 Loth Weißbrot 1½ Pfg.

Zu derselben Zeit kosteten in Hattingen 12 Pfd. Schwarzbrot 4 Sgr. 10 Pfg.; 34½ Loth Weißbrot 1 Sgr.; 1 Maß Bier 1 Sgr. 6 Pfg.; 1 Pfd. Rindfleisch 2 Sgr. 6 Pfg.; 1 Pfd. Kalbfleisch 1 Sgr.

Die Fruchtpreise standen um diese Zeit wie folgt:

In Bochum kostete der Berliner Scheffel Weizen 1 Thlr. 21 Sgr., Roggen 1 Thlr. 6 Sgr., Gerste 29 Sgr., Hafer 25 Sgr.;

in Hattingen: Weizen 1 Thlr. 20 Sgr., Roggen 1 Thlr. 6½ Sgr., Gerste 29 Sgr., Hafer 28 Sgr.;

in Witten: Weizen 1 Thlr. 16 Sgr., Roggen 1 Thlr. 4 Sgr., Gerste 1 Thlr., Hafer 27 Sgr.

Besonders wichtig für den Kreis Bochum, dem Hattingen damals noch angehörte, ist die 1829 gegründete erste regelmäßig erscheinende Zeitung. Am 10. Januar 1829 erschien die erste Nummer des „Wochenblattes für den Kreis Bochum". Der Herausgeber Wilhelm Stumpf war alles selbst: Chefredakteur, Verleger, Setzer, Drucker rc. Der vierteljährliche Preis war 7½ Silbergroschen.

Wie man das neue Blättchen aber auch schon sofort benutzt, um andern einen „Streich" zu spielen, beweist folgende Anzeige in Nr. 10 des Wochenblattes:

„Verlobungsanzeige.

Unseren auswärtigen Verwandten und Freunden machen wir hierdurch die frohe Verkündigung unserer ehelichen Verlobung bekannt.

Hattingen, den 8. März 1829. Wilhelm Althoff,
Dorothea Striebeck.

Zugleich empfehle ich mich in allen gerichtlichen Aufträgen und Consultationen, und bin täglich den ganzen Tag bei dem Wirt Heinrich Striebeck am Rathhause hierselbst zu sprechen. Althoff."

In der folgenden Nummer heißt es:

„Im 10. Stück des Wochenblattes findet sich eine Anzeige von meiner Verlobung u. s. w. eingerückt, die das Produkt eines faden müßigen Kopfes und eines bösen Herzens ist, in welchem sich der Charakter der Animosität ausspricht. Ich ersuche einen Jeden, mir womöglich den Einsender dieser Anzeige, der den Ausdruck so wenig

in seiner Gewalt hat, daß er bei seinen lügenhaften Worten sogar in den Fehler der Teutologie verfällt, zu nennen, damit ich denselben als einen Lügner und Verläumder, der das Publikum täuscht und den Namen ordentlicher Menschen mißbraucht, zur Bestrafung gerichtlich belangen und das Resultat in diesem Blatte mitteilen kann.

Hattingen, den 18. März 1829. Althoff."

Im Anschluß daran bittet der Verleger des Blattes, die ihm von unbekannter Hand zugehenden Privatanzeigen vorher von der Ortsbehörde beglaubigen zu lassen.

In den 1820er Jahren hatte Bochum 2642 Einwohner; Witten zählte um diese Zeit 2054 Einwohner, Langendreer, das wegen seiner „liebenswürdigen und schönen jungen Damen" berühmt war, hatte 1436, dagegen Hattingen aber schon 3271 Einwohner und war somit die größte Stadt des Kreises.

Am 18. Oktober 1896 ist die Erinnerung an die vor 500 Jahren erfolgte Erhebung Hattingens zur Stadt festlich gefeiert worden. Wir hoffen, daß die Zukunft Hattingen mehr Glück bringt, als die Vergangenheit der Stadt Unglück gebracht hat. Wir wünschen der Stadt ein kräftiges Wachstum nach innen und nach außen.

Beiträge zur Orts- und Heimatskunde der Grafschaft Mark.

(Gesammelt von J. H. Born.)

Harpen.

Die Kirchengemeinde Harpen, bestehend aus den Gemeinden Harpen und Gerthe, resp. aus den 3 Bauer- oder Dorfschaften: 1. Kirchharpen mit Wieschermühle und Bockholz, 2. Kornharpen mit der Kolonie Harpen und 3. Gerthe mit Berghofen, Norenberg, Cöppencastrop, Landwehr, Gehrenholz und Eckfee, wurde bei Teilung des alten Kreises Bochum am 1. Juli 1885 dem Landkreise Bochum, und zwar dem Amte Bochum I (Nord) zugeteilt. Aus dem einen Kreise Bochum wurden damals 4 gebildet: Bochum Stadt und Land*), Gelsenkirchen und Hattingen.

Die Kirchengemeinde Harpen liegt nur wenig westlich von dem 25° östlicher Länge (Meridian von Greenwich), welcher durch Lütgen-

*) Laut Personenstandsaufnahme im Nov. 1898 wohnten im Landkreise Bochum 170 897 Personen gegen 159 195 im Jahre 1897.

dortmund, Langendreer, Witten und Bommern geht, während der nördliche Breitengrad 51 30′ dicht an der Kirche von Kirchharpen vorbeischneidet.

Begrenzt von folgenden Gemeinden, resp. Aemtern: Holthausen-Oestrich, Amt Castrop, und Bövinghausen, Amt Lütgendortmund, (beide zum Landkreise Dortmund gehörend), im N., — Gemeinde resp. Amt Werne im O., Gemeinde Altenbochum im S. und Gemeinde Grumme und Hiltrop im W., — umfaßt Kirch- und Kornharpen die größere südliche, resp. südwestliche, und Gerthe die kleinere nördliche, resp. nordöstliche Hälfte der alten Kirchengemeinde, welche von W. nach O. von der von Steele und Bochum über Kolonie Harpen führenden Chaussee durchschnitten wird, die etwas nordwestlich von Lütgendortmund in die, den Landkreis Bochum von N. nach S. schneidende Castroper Chaussee einmündet. Letztere geht von Castrop südlich über Langendreer, Crengeldanz bei Witten nach Sprockhövel. Nahe der Südgrenze der Gemeinde zieht die Rheinische Eisenbahn, Strecke Bochum—Langendreer.

Das Areal der Kirchengemeinde bildet eine wellenförmige Ebene mit einigen Niederungen oder Siepen und erscheint muldenförmig eingelagert zwischen den letzten zutage tretenden Höhenrücken des zum Teil mit Diluvialsand überlagerten produktiven Steinkohlengebirges nördlich Witten und den flacheren Rücken des Essener Grün- oder Grausandes (Tourtia) und des älteren Kreidemergels oder Pläners bei Grumme über Hiltrop, Castrop; doch treten sowohl die Tourtia, als auch der Pläner, welche direkt das produktive Steinkohlengebirge überlagern, nur selten zutage, vielmehr bilden Diluvialgebilde, namentlich Diluvial-Lehm die Oberfläche. Aufgeschwemmtes Land oder Alluvium ist nur an wenigen Stellen zu finden, da das einzige fließende Gewässer der fast versiegte Mühlenbach ist, welcher sich aus mehreren, infolge des Bergbaus nur noch zeitweilig rieselnden Quellen in der Gemeinde Harpen bildet, und vom Hause Wiesche bis zur Wieschermühle in der Gemeinde selbst, dann auf der Grenze der Gemeinden Harpen und Lütgendortmund fließt.

Die Hauptnahrungsquelle der Bewohner war noch vor 50 Jahren ausschließlich Ackerbau und Viehzucht. Gegenwärtig blüht hier der 1853 begonnene Kohlenbergbau. Der vorzügliche Ackerboden erzeugt neben Roggen, Kartoffeln, Klee, Luzerne und Rappus auch vorzüglichen Weizen; Wiesen sind wenige, Weiden nicht vorhanden. Der Ackerbau wird gegenwärtig von tüchtigen Bauern rationell betrieben.

Zwei Kohlenzechen fördern die unterirdischen Schätze, eine vorzügliche Flammkohle: Schacht Caroline, an der Südgrenze der Gemeinde Harpen, nahe bei Langendreer, und Zeche Lotharingen nördlich Gerthe.

Die Wälder verschwinden auch hier mehr und mehr, und von dem durch das Bochumer Maifest ehemals auch ortsgeschichtlich berühmten Bockholze ist nur wenig noch vorhanden, ebenso von der Sporkelheide.

Die Größe des Areals finde ich 1840 auf 4112 Morgen 52 Quadratruten 12 Quadratfuß angegeben. Die Seelenzahl der Bewohner wurde damals auf 975, nämlich 933 Evangelische und 42 Katholiken berechnet. 1864 ergab die Volkszählung in Korn- und Kirchharpen 1052 Evangelische, 73 Katholiken und 4 Juden, und in Gerthe 363 Evangelische, 19 Röm.-Katholische, also in Summa 1415 evangelische, 92 katholische und 4 jüdische Einwohner.

In den statistischen Nachrichten des Regierungs-Bezirks Arnsberg vom Jahre 1859 ist die Gemeinde Gerthe mit einem Areal von 1712 preuß. Morgen und 345 Einwohnern, die Gemeinde Harpen mit 2399 preuß. Morgen und 856 Einwohnern verzeichnet. Die Statistik des alten Kreises Bochum vom Jahre 1875 beziffert Gerthe mit 436 ha 10 a 78 qm, Harpen mit 611 ha 25 a 74 qm. Die Einwohnerzahl wird für Gerthe in 1871 auf 464, in 1875 auf 591, für Harpen in 1871 auf 1338 und in 1875 auf 1531 angegeben. 1885 betrug die Einwohnerzahl von Gerthe 800, die von Harpen 2172. Sie ist seitdem bedeutend gestiegen, doch kann ich genaue Angaben nicht machen.

Wann und wie Harpen und Gerthe entstanden und gegründet sind, ist nicht bekannt. Gegenwärtig befindet sich in beiden Gemeinden auch nicht ein Rittersitz. Das alte Haus Harpen, auch Haus Wiesche genannt, existiert nur noch dem Namen nach. Das spärliche Restgut des ehemaligen Rittergutes kam gegen Mitte dieses Jahrhunderts in den Besitz des Landwirts Kost zu Havkenscheid, und es gehörte zu demselben ein Stück der Sporkelheide.

Jedenfalls sind, wie schon die Namen andeuten, Harpen und Gerthe uralt, und es mag die erste Besiedelung des jetzigen Gemeinde-Areals wohl schon lange vor der Zeit Karls des Großen stattgefunden haben. — Ohne mich auf etymologische Untersuchungen einlassen zu wollen, möchte ich nur erwähnen, daß der Name Harpen, Harpene oder Harvene mir aus Haar und Veen oder Venn gebildet erscheinen will. Beide Teile des Namens leben noch heute unter Haar und Venn in Westfalen und in der Rheinprovinz fort. Haar bedeutet Höhenzug, Höhenrücken, Venn einen Höhenrücken, der auch Moore und Sümpfe aufweist.

Der Name Gerthe erinnert, wie Gehrenholz und Goerde, an die ehemalige Waldbedeckung.

Geschichtliche Nachrichten über Harpen und Gerthe finden sich u. a. in v. Steinens „Westfäl. Geschichte", in Knapp's „Regenten- und Volksgeschichte der Länder Jülich, Cleve ꝛc." und in der 1866 erschienenen und bei W. Stumpf in Bochum gedruckten „Chronik der Gemeinde Harpen" vom Pfarrer W. Rosenbaum, (56 Seiten 8 ve.).

Die folgenden Angaben entnehme ich hauptsächlich dieser in mehr als einer Beziehung höchst originellen Schrift.

Das älteste Dokument der Harpener Kirche ist nahezu unleserlich, zeigt aber noch deutlich die Jahrzahl 1172; mithin ist die ursprüngliche

Harpener Kirche jedenfalls noch älter. In derselben steht über der Pastorenbank eine aus Stein gemeißelte Pyramide mit der Jahreszahl 1174. Ob diese an die Irmensäulen der alten heidnischen Sachsen erinnern soll, wage ich nicht zu entscheiden. Die kleine (älteste) Glocke der Kirche hat die Inschrift in deutscher Sprache: „St. Mauritius, so bin ich genannt, wann ich rufe, so kommet zur Hand. Jesus, Maria, Joseph. Anno 1283." Der Name des Glockengießers ist nicht deutlich zu entziffern und könnte nach Rosenkranz heißen: Joh. Timann in Tr. (Tremonia??)

Die große Kirchenglocke zeigt folgende Inschrift:

„Maria vocor, defunctos plango, vivos voco, fulgura frango. Dominica trahor, audite, voco vos ad gaudia vitae. Anno MCCCCLXXXIIII", („Ich heiße Maria, ich betraure die Verstorbenen; ich rufe die Lebenden, ich breche die Blitze. Läute ich an des Herrn Tag, so höret, ich rufe euch zu den Freuden des Lebens. Im Jahr 1484").

Die beiden noch gut erhaltenen ältesten Kirchen-Dokumente aus den Jahren 1385 (6. Oktober) und 1494 haben folgenden Wortlaut:

A.

„Kundig sei allen guten ehrsamen Leuten, die diesen Brief sehen oder lesen hören sollen, daß ich Hugo von Harpen, anders geheißen opper Wysche, und meine Schwester Grete gegeben haben und geben mit Volbort (Vollmacht?) all unserer rechten Erben ewig, allweg und immermehr 8 Schillinge Geldes guter Pfennige, wie sie in dem Lande des Grafen von der Mark gänge und gebe sind, aus unserm freierblichen Gute, welches heißt die Hellbrügge, in die Mutterkirche zu Harpen in also gethaner Vorwart, als hier nach geschrieben steht: daß ein Kircher (Kirchherr) zu Harpen in der Zeit, oder der besinget die Kirche von des Kirchers wegen, — soll begehen einen Gottesdienst mit einigen Seelenmessen und Commendarien, welches heißt unter den Leyen zu genügender Wirwerß im Jahr wir Hugo vorg. und meiner Schwester Greten, unserm Vater Heinrich und unserer Mutter Elseben mit all ihren andern Kindern und Elseben unserer Schwester Tochter Teynsten (Dienstag?) in der nächsten Woche vor St. Thomas des h. Apostels Messe. So soll haben der Kircher von den vorg. 8 Schillingen — 7 gute Pfennige, und 7 gute Pfennige soll man geben zu des Apostels Kerzen, die bei dem Altare stehen, und der Küster soll haben 2 Pfennige von beiden. Das andere Begängniß soll sein in der nächsten Woche vor Fastenende; dafür soll haben ein Kircher 16 Pfennige und zu den Kerzen die Küsterei, wie vor geschrieben steht. Das dritte Begängniß soll sein in der andern Woche nach Pfingsten, wo Gott unser lieber Herr seinen heiligen Geist sandte seinen lieben Aposteln; davon soll einer gerade haben so viel, als vor geschrieben steht. Das vierte Begängniß soll sein in der andern Woche nach Hochzeit des guten St. Michael, des Erzengels; davon soll jeder haben, der Kircher 8 gute

Pfennige, zu den Apostelkerzen 7 Pfennige und der Küster von beiden 2 Pfennige. Daß diese Sache fest und stets gehalten werde von uns und unsern Erben und all unsern Nachkömmlingen, allen Trug, Lügen und falsche neue Fünde ausgenommen, so habe ich Hugo vorg. für mich selber, für Grete meine Schwester und für alle meine rechten Erben mein Siegel an diesen Brief gehangen. — Datum anno Domini MCCCLXXXV — 6. October."

B.

„Ich Johann von Altenbochum, in der Zeit Amtmann zu Bochum, thue kund und zeuge in und mittels dieses offenen Briefes, daß vor mich gekommen sind Schulten Johann zu Kornharpen und Johannes zu Gerthe, in der Zeit Kirchmeister zu Harpen, und bekannten für sich und ihre Nachkömmlinge, daß sie hätten abgekauft zum Behuf der heiligen Kirche mit dem Kirchengute dem Johann Detmer zu Kornharpen und seinen Erben zwei Malter harten Korns jährlicher Erbrente nach Ausweis eines Briefes, darauf sprechend, welche zwei Malter Korn vorg. Johannes, Küster in der Zeit zu Harpen, und Tellmann zu Gerthe eingekauft und gegeben haben zum Behufe der heiligen Kirche vorg., und das in solcher Weise und Manier, daß die Kirchmeister in der Zeit dafür sollen halten können eine Wachskerze vor dem ehrwürdigen heiligen Sakramente, die man soll anzünden, wenn man das heilige Evangelium lieset oder singet, auf dem obersten Altar, und soll dann fortan brennen bis so lange, daß man die Speise gegeben hat und dann wiederum austhun, und halten die vorg. Kerzen, dann also stehend, in gutem Bestande nun und zu ewigen Tagen. Würde es Sache, daß Johann Detmer oder seine Erben vorg. die zwei Malter Korn vorg. wieder lösen wollen nach Inhalt dieses Briefes, so sollen die Kirchmeister in der Zeit von Stund an ohne irgend einen Verzug oder Zwietracht nehmen das Geld, das herkommt von dem vorg. Korn, und legen das wieder an in gewisser sicherer Rente, daß die vorg. Kirche damit bewahrt sei und dann weiter damit im Stande, zu halten die vorg. Kerze, wie vorg. ist. Daß zum Zeugen der Wahrheit habe ich Johann von Altenbochum, Amtmann vorg., mein Insiegel von wegen . . . . . . Kirche und um beides willen dieses vorg. . . . . . . an diesen Brief gehangen. Gegeben in dem Jahre unseres Herrn 1494 auf . . . . . Tag nach Palmen."

Diesen beiden Urkunden läßt Rosenkranz ein auf die Harpener Vicarie zum Altar der heiligen Anna sich beziehendes, in Harpen aufgefundenes, mühsam entziffertes Original-Dotations-Dokument vom 10. Februar 1488 in Uebersetzung folgen:

C.

„Ich Heinrich Steinhaus, Richter in der Zeit zu Bochum, thue kund, bekenne und zeuge offenbar und mittels dieses Briefes, daß vor mich ist kommen an ein recht sitzendes Gericht, wo ich Stätte und Stuhl des Gerichts von Bochum mit Urtheil und mit Recht gespannende

Bank zu richten bekleidet und besessen hatte, der ehrbare und strenge Herr Johann von dem Grimberge, gen. von Aldenbochum, Ritter, und bekannte, daß er und Frau Stine von Aldenbochum, seine echte Hausfrau, verkauft hätten Herrn Johann von Harpen, Priester, aus ihrem Gute, gen. das Cleff, 10 Mltr. hartes Korn erblich, ewiglich und immermehr nach Ausweis eines besiegelten Briefes, darauf sprechend.

So bekannte der vorgenannte Herr Johann nun vor mir Richter vorg. und zwar für sich und seine rechten Erben und Anerben, daß er mit seinem vorberathenen Muthwillen eines steten, festen, vollmächtigen Erbkaufs rechtlich und redlich, erblich, ewiglich und immermehr, jetzt und zu ewigen Tagen verkauft habe und verkaufte hier vor mir und dem vorg. Gerichte dem ehrbaren Herrn Hermann Schermann, Priester, Vicarius und Rector des Altars Sanctae Annae, in der Kirchspielskirche zu Harpen gelegen, und seinen Nachkommen und Regierern des vorg. Altars für eine bescheidene Summe Gulden, die er bekannte ihm wohl zu Willen (von welchen er bekannte, daß sie ihm zu seiner ganzen Zufriedenheit) ganz und alle vorgewogen und bezahlt wären, seine Güter, die er liegen habe in dem vorg. Kirchspiel und Amte von Bochum vorg., davon eins genannt ist die Kemnade mit zwei Gärten und mit seinem ganzen Zubehör und das andere genannt das Cleff, auch mit seinem ganzen Zubehör, sowie diese vorg. Güter gelegen sind an Holz, an Feld, an Torf, an Trocknem, an Wasser und an Weide und vort an aller schlachter nüt und urbar, frei, quitt, ledig und los, so wo und wie die gelegen sind mit ihren Anschüssen und Rechten, nichts davon ausgeschieden, also daß Herr Hermann vorg. und seine Nachkömmlinge, Regierer des vorg. Altars diese vorg. Güter sollen und mögen gebrauchen nun und zu ewigen Tagen, und Herr Johann von Aldenbochum vorg. will für sich und seine Erben Herrn Hermann und seinen Nachkömmlingen oder den Regierern vorg. für diese vorg. Güter mit ihrem ganzen Zubehör, wie vorg. ist, wahre und recht volle Warschop thun für alle diejenigen, die da zu Recht kommen werden. Und Herr Johann von Aldenbochum, Ritter vorg. ist aus diesen Gütern vorg. ausgegangen und hat darauf rechte Oblatinge und Erbverzichtleistung gethan für sich und seine Erben vorg. mit Händen und mit Mund, wie recht ist, in Hände und zum Behuf Herrn Hermanns und seiner Nachkömmlinge, Regierer des Altars vorg., also daß Herr Johann vorg. noch seine Erben an den vorg. Gütern, so vor beschrieben stehen, nun noch nimmermehr kein Recht, Rede oder Ansprache geben noch thun oder thun lassen sollen noch wollen in keinerlei Weise noch . . . . von ihretwegen; und Herr Johann vorg. und seine Erben sollen und wollen fortan nach Datum dieses Briefes nun und zu ewigen Tagen davon enterbet sein, und Herr Hermann und seine Nachkömmlinge, Regierer des Altars vorg. sollen damit beerbet sein nun und ewiglich und immermehr.

Und ob es Sache wäre, daß jetzt oder hernach, über kurz oder lang irgend eine Einsprach käme auf die vorg. Güter, die will und soll Herr Johann

vorg. und seine Erben ablegen, also daß Herr Hermann und seine Nachkömmlinge vorg. des vorg. Altars ohne Hindern und Schaden deß bleiben sollen, alles sonder Arglist.

Alle diese vorg. Punkte und Artikel und einen jeglichen Punkt besonders die gelobte Herr Johann von Aldenbochum vorg. für sich und seine Erben und vor mir Richter in dem vorg. Gerichte in guter Treue und rechter gestannender Cedestat (gestandener Uebertragung) wahr, stets, fest und unverbrüchlich zu halten sonder Unterschied und allen Trug, alte und neue Vünde (Fünde = Auffindungen), alles klärlich ausgesprochen. Und ob dieser Brief irgend ein Lastermail (Lastermal = Schmutzflecken oder auch Widerspruchshaken) oder Hinder kriegte, das wäre an Dinte, am Pergament oder lockerig würde, das soll aber diesem Briefe nicht schaden, noch machtlos machen, sondern Alles soll bleiben in seiner vollkommenen Macht ohn irgend welchen Unterschied.

Wante (wenn oder inwiefern) von diesem unsern Erbkauf Verzichte, Uebergaben, Ausgang und Gelübde, wie vorg. steht, vor mir Richter in dem vorg. sitzenden gehegenden Gerichte, geschehen, beliebt und gethan sind, allwo Urtheil und Recht und Gewyst (Gewinn) sind, das wird beurkundet und besat mit dem Umstande, als Recht ist. Da waren mit bei, über und an Standgenossen des Gerichts mit Namen Rythermann, ein geschworner Frohn, Bernd op dem Dyke, Henrich von Pist, Johann von Persbecke, Johann von Unna, Henrich Berghof, und zu jeglicher Genugthuung und deß zum Zeugen der Wahrheit so habe ich Heinrich Steinhaus, Richter vorg., mein Insiegel von Gerichts wegen und um beides willen beider Parteien an diesen Brief gehangen.

Und ich Johann von Aldenbochum, Ritter vorg., bekenne vermittelst dieses selben Briefes für mich und alle meine Erben, daß alle diese vorg. Punkte wahr sind und mit meinem guten freien Wissen und Willen geschehen sind, als vorg. steht, und gelobe das für mich und alle meine Erben in guter Treue bei meinen Ehren wohl und unverbrüchlich zu halten ohne alle Arglist und habe deß zum Zeugen mein Insiegel für mich und alle meine Erben bei des Richters Siegel an diesen Brief gehangen. Gegeben in dem Jahre unseres Herrn Eintausend Vierhundert Acht und Achtzig auf St. Scholastikentag der heiligen Jungfrau". (10. Februar 1488.)

* * *

Der in der ältesten Urkunde vom 6. Oktober 1385 erwähnte Rittersitz Harpen oder „op der Wiesche" lag im Süden der Gemeinde in einem Wiesenthale; die Stätte ist noch heute zu erkennen. Nach dem Ritterverzeichnis (Ritterzettel) von 1609 war er damals im Besitze des Freiherrn v. Wynenburg, später gehörte er vorübergehend den Herren von Altenbochum und Grimberg und dann den Herren von Ossenbruch und von Düngellen. Der letzte Freiherr Johann Gisbert

von Düngellen starb am 11. Mai 1786 und wurde in der Kirch zu Harpen beigesetzt.*)

Der Stammhof in Gerthe ist unstreitig der Jörgens- oder Wilhelmshof. Rosenbaum folgert dieses aus dem Umstande, daß dieser Hof in alten Zeiten keinen besonderen Namen hatte und dessen Besitzer sich nur mit dem Taufnamen, z. B. Heinrich, Jörgen, Wilhelm rc. zu Gerthe genannt haben. Aehnlich verhalte es sich mit den beiden Höfen zu Cöppencastrop und den beiden Schulten zu Berghofen.**)

Ueber solche alte westfälische Bauernhöfe schreibt Dr. O. Weddigen nach älteren Quellen in seinem 1896 in Paderborn erschienenen Buche: „Westfalen. Land und Leute in Wort und Bild":

„Höfe, deren Ackerbau 6 bis 10 Pferde erforderte, wurden Schulzen- oder Schultenhöfe genannt. Der darauf wohnende Bauer hieß ein für alle mal Schulte und seine Frau „die Meiske" (Meierin)," hier in der Mark „Mersche", wie die alte Kanzel aus Uemmingen in unserem Museum ausweist. „„Schulte" zu sein oder von einem Schulten abzustammen galt und gilt zumteil noch als eine Art Adel unter den Bauern. Der Name hat also mit dem Schultheißenamte nichts zu thun. Wahrscheinlich hatten in alter Zeit diese Schulten eine Art Jurisdiktion über die übrigen Bauern. Höfe von 4 bis 6 Pferden heißen gemeinlich Bauernhöfe, kleinere Höfe (1—3 Pferde) Kotten. Im Gegensatze zu den Köttern werden auch die eigentlichen Bauern „Vollbauern" genannt. Häuser, zu denen kein Gut oder Gütchen gehörte, deren Bewohner Tagelöhner oder Handwerker waren, heißen „Stellen". Die auf Gemeindegrund ansässigen Stellenbesitzer heißen „Brinkbesitzer", die auf Höfen sitzenden „Einwohner" oder „Leute"".

Die Dorfschaften Kirch- und Kornharpen und Gerthe tragen, wie Rosenbaum S. 40 und 41 ausführt, noch das Gepräge der altdeutschen Ansiedlung und Lebensweise. Was Tacitus in seinem Buche über Deutschland im 16. Kapitel sagt:

„nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circum dat, sive adversus casus ignis remedium,

---

*) v. Steinen schreibt 1757: „Harpen ist ein weitläufiges Kirchdorf zwischen Lütgendortmund und Bochum gelegen. Das Dorf und Kirchspiel hat eine gute Feldmark und schönes Gehölz. — Das Schloß Harpen, welches zerstört, hat zu Kornharpen gestanden und war der Sitz des altadeligen Geschlechts von Harpen. 2. Zur Wische, ein Rittersitz, ½ Stunde vom Kirchdorf, im Grunde zwischen Harpen und Werne, etwas von der Landstraße, die von Bochum nach Dortmund führt, gelegen. Vorzeiten ist er sehr schön und einträglich gewesen, gegenwärtig ist das Haus fast verwüstet und das Gut zersplittert. Zum Kirchspiel gehören die Bauerschaften Kornharpen und Gerthe." — Wahrscheinlich ist aber Rosenbaums Angabe die richtige.

**) cf. weiter unten die Grabsteine zu beiden Seiten der Kirche!

sive inscitia aedificandi“ — d. h. „es ist bekannt genug, daß die Völker der Germanen keine Städte bewohnen, nicht einmal unter sich verbundene Wohnungen dulden. Sie bauen getrennt und von einander entfernt, wie eine Quelle, wie ein Feld, wie ein Wald ihren Gefallen fand. Die Dörfer legen sie nicht nach unserer Weise durch verbundene und zusammenhängende Gebäude an; jeder umgiebt sein Haus mit einem Raume, entweder als Schutzmittel gegen Feuersgefahr oder aus Unwissenheit des Bauens“; — das findet sich hier noch wieder. Darauf weisen auch noch viele Hofesnamen hin, die von der Lokalität des Hofes oder des Wohnhauses hergenommen worden sind. Da ist der Niederhof, der Oberhof, der Oberhöffen, der Stratmann, der Dieckmann oder Teichmann, der Fleitmann an der Fleite, wo viele Quellen entspringen oder fließen, der Mausbeck an einem Quellbache, wo Mus, etwa Brunnenkresse ꝛc. wächst. (?) Nur der sonst gewöhnliche Eichenkranz, der auf dem Hofe schützend und zierend das Wohnhaus umgab, hat sich allmählich verloren.

Die Liebe zum Hofe geht über alle Liebe. Den Hof zu verkleinern oder zu zerstückeln, hält der Besitzer gleichsam für eine Todsünde, unter welcher er nicht ruhig würde sterben können, und deretwegen die Vorfahren alle aus den grauen Jahrhunderten am jüngsten Tage wider ihn zeugen würden. Der Hofesname hat den Vorrang vor dem Geschlechtsnamen. Wenn ein Fremder einen Hof ohne Söhne durch Heirat, Erbschaft oder Kauf in Besitz empfängt, so nimmt er sofort den Namen des Hofes an, woher es kommt, daß die Hofesnamen noch heute dieselben sind, wie vor vielen Jahrhunderten.

Der erstgeborne Sohn ist, wenn nicht ganz gewichtige Gründe entgegenstehen, der Erbe des Hofes. Die übrigen Kinder werden durch ein vom Vater festgesetztes Kindesteil abgefunden, mit der Nebenbestimmung, daß sie, wenn sie nicht heiraten, auf dem Hofe bleiben können und von dem Hofe unterhalten werden müssen, so daß kein Familienglied in Armut und Verlassenheit anders geraten kann, als durch eigene Schuld. — Möge doch diese Hofesliebe und Hofessitte erhalten bleiben!“ — So Rosenbaum noch 1866, doch fügt er gelegentlich die Bemerkung ein: „Gegenwärtig fängt auch in diesem Stücke die neue Zeit an über die alte zu siegen.“

Und heute? — „'S ist vieles anders worden in dieser neuen Zeit.“

Die Kirche zu Harpen, mit Ausnahme des südlichen Seitenschiffes und wahrscheinlich auch des Chors, ist uralt, vielleicht aus der Zeit der Karolinger und immer „mater“ gewesen; ihr Kern war jedenfalls die Hauskapelle des ehemaligen Rittergutes Harpen oder „op der Wiesche“; ihr schönster Teil ist der 100 Fuß hohe Turm. In katholischer Zeit hatte sie drei Altäre, einen Hochaltar in der Höhe des Chores, einen Altar Sanctae Annae am untern Chor auf der Grenze des Schiffes, wo jetzt, nachdem derselbe abgebrochen, die beiden Bänke des Pastorats und der Vicarie sich befinden, und einen dritten, noch vorhandenen, in

der oberen Ecke des nördlichen Seitenschiffes, über welchem die hl. drei Könige, dem Christuskinde im Stalle zu Bethlehem opfernd, in Steinhauerei abgebildet sind. Der erste dieser 3 Altäre ist aus Holz geschnitzt und enthält in seiner Mitte oben das Gemälde der Taufe Christi, unten das des hl. Abendmahls und die Ueberschrift A. M. D. D. D. 1699, von W. Rosenbaum so gedeutet: „Zum Gedächtnis. Gegeben, geschenkt, geweiht 1699.“ Patron der Kirche war der hl. Vincentius, den auch das Harpener Kirchensiegel zeigt. Die Kirche liegt auf einem erhöhten Platze, und vom Dorfe her führt eine Treppe zu diesem hinauf. Auf dem Kirchplatze, welcher im Osten und Süden von zwei Schulhäusern begrenzt wird, steht an der nördlichen und südlichen Längsseite je ein Gedenkstein. Der auf der südlichen Seite trägt an der Vorderseite die Inschrift:

. . . . (verwittert)
Ehefrau Schulte-Hermann
geb. zu Gerthe am 20. März 1782
gest. zu Berghofen am 30. April 1849.

Auf der Rückseite desselben ist ebenfalls in erhabenen Buchstaben ein poetischer Nachruf ausgehauen, welcher ihre Verdienste rühmt.

Der Gedenkstein an der Nordseite zeigt folgende Inschrift:

Hier ruhet
Maria Cath. Ehefrau Schut (wahrscheinlich Schulte)
zu Gerthe,
geb. Schulte Langfort zu Horsthausen,
geb. den 16. August 1827,
gest. den 24. März 1853.

Wann die Reformation in Harpen Eingang gefunden hat, läßt sich nach Rosenbaum nicht ermitteln. In einem meist unleserlichen Dokumente von 1567 komme nichts Römischkatholisches mehr vor. v. Steinen berichtet, daß Jobst Honscheidt am Ende des 16. Jahrhunderts lutherischer Pastor in Harpen gewesen sei. Rosenbaum erwähnt noch folgende Sage, die sich bis in seine Zeit (1866) erhalten: Kurz nach eingeführter Reformation habe man eine Leiche von Kornharpen zur Beerdigung abgeholt. Als man damit am Klapphock, einem Kreuzwege, wo ein Kreuz, ein Muttergottesbild oder dergl. gestanden, angekommen sei, habe sich der vor der Leiche hergehende Geistliche, der in einer Kirchenrechnung vom Jahre 1515 genannte Vicarius Dirk wahrscheinlich, umgesehen und wahrgenommen, daß die Leute dem Heiligenbilde nach katholischem Gebrauche noch ihre Verehrung bewiesen und dann gesagt: „füh, se hewet de olle Nücke doch noch ümmer gepackt.“

Aus den dürftigen Urkunden des Pfarrarchivs, aus dem Kirchenbuche und aus v. Steinens „Westfälischer Geschichte“ stellte W. Rosenkranz folgende Pfarrer der Kirche zu Harpen fest:

1. Johann Schoelemester, 1515.

2. Henrich Stot, ev., 1567.
3. Jobst Honscheidt, † 1607, lutherischer Pastor in Harpen und Vicarius in Werne (nach v. Steinen).
4. Heinrich Köpper, 1632.
5. Theodorus Ludowici wurde, wie v. Steinen berichtet, den 9. Juli 1638 als Pastor zu Harpen in Dortmund ordiniert, hat bis 1675 die Vicarie in Werne bedient und ist nach dem Kirchenbuche den 31. Oktober 1689 gestorben, nachdem er 53 Jahre das Amt bekleidet hatte. Ihm succedirte sein Sohn
6. Johannes Theodorus Ludowici, zuvor Pastor in Grimberg, als solcher ordiniert zu Unna am 13. p. Tr. (16??). Er trat 1687 das Pastorat zu Harpen an, wurde 1689 auch Vicarius zu Werne, verheiratete sich den 8. März 1691 mit Anna Margaretha, der Witwe des Vicars Hermann Cramer in Harpen und starb am 30. November 1693.
7. Caspar Anton Hiltrop, gewesener Feldprediger, folgte 1694, heiratete den 28. November 1694 eine Anna Elisabeth Berk und starb den 14. April 1738. Er war auch Subdelegat der Bochumer Klasse. Er lebte trotz eines Versöhnungsaktes im Jahre 1708 in stetem Unfrieden mit seinem Vicare, und noch zu W. Rosenbaums Zeiten erzählte man sich, daß er einmal auf der Kanzel, wahrscheinlich um die rauhen Sitten der Gemeinde zu züchtigen, ausgerufen habe: „Harpen, Harpen, von dir habe ich schon in Brabant gehört!" *) Er ließ sich
8. Eberhard Ludolph Davidis 1734 adjungieren, welcher am 6. Juni d. J. ordiniert wurde, sich am 12. März 1736 mit Clara Catharina Schulz verheiratete und 1744 nach Herne verzog. Ihm folgte
9. Johann Bernhard Mentz, bisher Vicar zu Mark.
10. Friedrich Christian Rüben, von Rehme im Ravensbergischen, war von 1763 bis 1774 Pastor in Harpen, heiratete am 8. Dezember 1763 Louise Henriette Pöppelmann, die Tochter des Pastors Pöppelmann zu Hille im Fürstentume Minden und übernahm später ein Pfarramt in Essen.
11. Gottfried Diedrich Heinrich Westhof, verheiratet am 15. Mai 1781 mit Anna Christine Vogt, Tochter des 1. Pastors an Reinoldi in Dortmund, Zacharias Vogt, starb den 1. Juni 1787.
12. Johann Theodor Müller, Sohn des Pastors Müller in Voerde, wurde am 4. Dezember 1788 gewählt, am 12. Februar 1789 in Harpen eingeführt, verheiratete sich den 1. Dezember 1789

*) Das Märkische Museum bewahrt ein Andenken an diesen Pfarrer und seine Hausfrau auf; Herr Fabrikant Krimmel in Wetter schenkte nämlich am 28. Juni 1897 ein Neujahrskucheneisen, welches, im Innern mit dem Pelekan, Arabesken 2c. verziert, die Umschriften zeigt: „Caspar Anton Hiltrop, Pastor in Harpen. Anno 1717" und „Anna Elisabet Berk, Hausfrau. Den I. Januari."

mit Maria Alberti, Tochter des Rentmeisters Alberti zu Grevel, und starb den 20. Februar 1809.

13. Johann Wilhelm Flocke, bisher Hauslehrer auf dem Hause Wischelingen, wurde erst nach dreijähriger Vacanz, während welcher Zeit er nebenbei in Harpen das Pastorat verwaltet hatte, 1812 ordiniert, blieb unverheiratet und starb am 25. Juli 1825. Ihm rühmt Rosenbaum nach, daß er für das Kirchenarchiv das meiste gethan und alle Rechnungen und Schreibereien selbst und fleißig besorgt habe, auch sonst sehr diensteifrig gewesen sei, z. B. den Kranken wohl die Arznei aus der Apotheke geholt und bisweilen gar den Auktionator gespielt habe. Letztere Thätigkeit habe ihm dann einen sehr unangenehmen Prozeß eingebracht. R. schließt: „Was deines Amtes nicht ist, da laß deinen Vorwitz!"

14. Christian Rudolph Eduard Engels, Sohn eines Pastors aus Mülheim an der Ruhr, wurde den 2. Mai 1826 introduciert und starb am 18. Januar 1831. Er heiratete am 14. Oktober 1830 Emilie Elscheidt aus Bochum.

15. Wilhelm Rosenbaum aus Mengede, geb. den 17. März 1806, wurde gewählt am 24. Oktober 1831 und von der Königlichen Regierung bestätigt, am 28. Februar 1832 von dem Superintendenten Pastor Schelp in Uemmingen und dem Assessor Pastor Hennecke in Lütgendortmund introduciert. Er verheiratete sich am 29. April 1832 mit Sophie Tewaag, Tochter des Pastors Friedrich Christian Tewaag in Mengede.

16. Dessen Nachfolger wurde der jetzige Herr Pfarrer: Dickerhoff.

Das Pastorat, ein schon älteres Haus mit freundlichen grünen Fensterläden, liegt inmitten eines wohlgepflegten Gartens gar friedlich und still kaum fünf Minuten hinter dem neuen Schachte der Zeche „Heinrich Gustav", ist mit Blitzableitern versehen und hat den Vorzug, Nachbarhäuser nicht in unmittelbarer Nähe zu haben. Wären nicht die großen, hohen Halden der genannten Zeche, die immer dampfenden und nachts weithin leuchtenden Coaksöfen nebst den erwähnten Zechenhäusern, — man könnte es als ein modernes Tusculanum betrachten.

Die Harpener Vicarie „zum Altare der hl. Anna" hat, wie u. a. das vorangeführte Original-Dotations-Dokument vom 10. Febr. 1488 ausweist, schon lange vor Einführung der Reformation bestanden. Zu W. Rosenbaums Zeiten war sie Erb- und Blut-Vicarie in der Familie Zimmermann. Der weltliche Besitzer derselben konnte die Dienste derselben durch einen Geistlichen verrichten lassen. Ein Originalvergleich zwischen dem Vicarius Varnhagen einerseits und der Gemeinde andererseits vom 17. 3. 1751, aufgenommen vom damaligen Inspektor von Steinen, und bestätigt von der Königlichen Regierung zu Cleve unterm 29. 3. 1751, stellte ein für alle Mal die Berufsgeschäfte der Vicarie fest.

Von den gewesenen Vicaren hat W. Rosenbaum nur folgende in den Archivakten und anderen Nachrichten aufgefunden:

1. Hermann Schermann, genannt in der beregten Urkunde vom 10. 2. 1488.
2. Dirk, kommt in der Rechnung vom Jahre 1515 vor.

Nach v. Steinen waren ferner Vicare:

3. Hermann Cramer 1647, der erste Erb- und Blut-Vicar, ließ seine Stelle durch Nicolaus von Wahl bedienen, welcher auch das lutherische Bekenntnisbuch unterschrieben hat.
4. Henrich Fabricius von Dortmund, ordiniert zu Unna 19. 3. 1655.
5. Hermann Cramer, ordiniert 1664 (II. p. Tr.), lebte noch 1682.
6. Hermann Cramer, ordiniert 24. 2. 1702.
7. Johann Varnhagen von Iserlohn, ordiniert in der Kirche zu Harpen am 13. 4. 1749, verehelicht mit Gerdrut Christine Cramer, Tochter des letztgenannten Hermann Cramer. Dieser wurde von ihrer Mutter als vera patrona et collatrix die Erb- und Blutvicarie unterm 19. 3. 1756 übertragen.
8. Peter Feldmann, gest. 17. Mai 1770. Wie dieser und der unter Nr. 4 genannte Fabricius in die Reihe der Erbvicare gekommen, ist nicht bekannt.
9. Franz Eberhard Caspar Zimmermann; ihm und seiner Frau Johanna Louise Henriette Varnhagen wurde am 20. Juli 1770 von der Witwe Gerdrut Christine Varnhagen, geb. Cramer, die Vicarie übertragen. C. Zimmermann starb am 15. 12. 1826. Ihm folgte sein Sohn
10. Franz Zimmermann, der nicht Geistlicher war und den 1. 11. 1840 starb. Er übertrug die Vicarie seinem Sohne:
11. Carl Ludwig Zimmermann, geb. den 29. 5. 1819; er starb 1853 in Iserlohn, wo er ebenfalls eine Vicarie verwaltete, während er die Harpener verwalten ließ. Er hat die Vicarie seinem Sohne
12. Carl Zimmermann und im Falle des Ablebens desselben dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Spemann, später verheirateten Pastorin Niepmann zu Wülfrath übertragen.

Wie die oben genannten Urkunden von 1488, 1494 und eine dritte, 1567 von dem verordneten Richter Röttger Frencking zu Bochum aufgenommene ausweisen, gehörten Harpen und Gerthe schon damals zur Verwaltung und Jurisdiktion Bochum. Ob die Freigrafschaft Bochum schon 1126 an die Grafen von der Mark gekommen ist, scheint zweifelhaft. Am 1. Mai 1243 aber wurde die Comecie Bochum von Diedrich von Isenburg, dem Sohne des geächteten Friedrich von Isenburg, welcher am 7. Nov. 1225 den Erzbischof Engelbert (den Heiligen) von Köln ermorden ließ*), durch einen Vergleich an den Grafen von der Mark abgetreten.

*) cf. den 5. Jahrgang dieses Buches 1890—91, Seite 139—158.

gezogen. Ehe sich aber die Feststellung und Abgrenzung der Vicariendienste konsolidierte, sind wohl die Reibungen entstanden und immer wieder aufgetaucht. Obgleich die Herren Geistlichen sich im Jahre 1708 zwei Tage lang verglichen und versöhnt und darüber 14 Stüber verzehrt haben, so finden wir sie schon im Jahre 1750 wieder in Streit, der am 17. März 1751 durch die vorgesetzten Behörden geschlichtet wird; aber damit haben die Zänkereien noch kein Ende. Der Vicarius hat, das ist nicht zu bestreiten, allezeit das Streben gehabt, seine Geburt und seine Natur zu verleugnen und also nicht Vicarius, sondern Pastor zu sein. Vielleicht hat er sich auch unter seiner nicht zu verkennenden Amts-Langeweile sehr gedrückt gefühlt, denn es ist ja keine Arbeit so sauer, als eben der Müßiggang. Allein er brauchte doch nicht so eifrig darauf bedacht zu sein, sich möglichst viele Rechte in der Gemeinde auf Kosten des Pastors zu erschmuggeln, während er sich ängstlich bemühte, sein Erb- und Blut-Eigentum frei von Pflichten zu erhalten und demselben nicht mehr auflegen zu lassen, als eben nötig war."

In Kapitel V behandelt er S. 29 bis 34 das „Schul- und Küstereiwesen" und führt S. 31 und 32 das Folgende aus:

„Caspar Heinrich Hegenberg wurde 1805 zum Schullehrer und Organisten gewählt. Unter diesem wurde bei dem Tode des Küsters Kellermann die Küsterei mit der Schulstelle unter Genehmigung der Gemeinde und des Patrons Kost zu Havkenscheidt vereinigt. Na, da plumpst der Küster auch glücklich in die Tiefe hinab. Arme Kirche, wie wirst du gerupft und gezupft! Sollst die Küchlein unter die Flügel der Gnade, Liebe und Treue nehmen, und sie ziehen dir die Federn alle aus, daß du sie nicht mehr wärmen kannst, und es thut dir so leid, wenn sie nun frieren. Die Schule mit der Küsterei vereinigt — auch eine Erfindung des Rationalismus. Wenn er erst mit seiner kalten Vernunftweisheit den Tempel leer gepredigt hat, so deduciert er gelehrt, wie er ist, die sonnenklare Zweckmäßigkeit, daß er nun abgebrochen werden kann. Aber die Küsterei ist doch nicht verloren? Hier wenigstens noch nicht. Wir haben sie noch festgehalten. Aber der Küster ist untergegangen. Nun, der Lehrer ist Küster. Mag der Lehrer noch so gut sein, er kann nun einmal nicht zween Herren dienen, eben so wenig wie andere Leute. In der Schule Lehrer-Küster, in der Kirche Küster-Lehrer — das reimt sich beim besten Willen nimmermehr zusammen. Sowohl die Schule, als auch die Kirche muß leiden. Aber wenn der Lehrer hungerte, war es nicht menschlich, ihm Brot zu geben? Kein Mensch soll hungern, auch der Lehrer nicht; aber an wem war es denn, Brot zu schaffen? Woher das Recht der heiligen Crispinustheorie, der Kirche die Küsterei zu nehmen und dem Lehrer in den Brotschrank zu stecken, damit sie nun darbe?

So sah nun der Herr Pastor Flocke seinen Wunsch erfüllt, die Küsterei mit der Schule unirt. Nur mußte der Schullehrer Casp.

Heinr. Hegenberg auf den Eierumgang und die halben Köpfe der Küsterei verzichten. Unsere Väter sind offenbar sehr vorsorglich gewesen und haben Sanitätspolizei geübt auf ihre Weise. An so viel Eiern und halben Köpfen konnte sich ja der Schullehrer den Magen verderben oder gar dick und fett werden, daß er in Gefahr geraten mußte, in der Schule einzuschlafen und laurig Vesper zu kleppen. Sie selbst trauten sich die supernormale Verdauungskraft zu. Außerdem hatte der Lehrer Cleff den Beweis geliefert, daß man auch auf der armen Schulstelle durch Sparen und Spinnen könne reich werden. Glücklicherweise hangen die halben Köpfe, wenn auch nicht mehr auf dem Rauchboden, doch noch fest im Hypothekenbuche, sonst wären sie auch schon flöten gegangen."

S. 33: „So muß denn schon bald die 3. Schule hergestellt werden. Erfreulich und gräulich! Das Wachsen der Kinderzahl zeugt für das Wachsen des Vermögensstandes, aber fördert auch das Wachsen der Abgaben. Und 200 Thlr. Gehalt — freilich, wenn der alte Cleff die gehabt hätte, er würde reich geworden sein, wie Salomo; aber in dieser windigen, aufgeblasenen Zeit, wo jedweder, er mag wollen oder nicht, schon vermöge seines Atmungsorganes etwas Brauseluft aufschnappen muß, ist es wenig oder gar nichts. So kommt denn die Schule hier und da wieder auf das System der alten guten Zeit zurück. Da stand sie oft in der Arbeitsstätte des Handwerkers, und die Leute waren gut damit zufrieden, denn eine Schule brauchten sie nicht zu bauen, das Schulgeld betrug wöchentlich ein Fettmännchen, Heizung nichts, Schulzwang war nicht vorhanden. Jetzt fängt sie an, sich mit dem Kramladen oder einem anderen Gewerbe zu verpaaren, unter dem Namen der Frau. Etwas vornehmer, aber doch dasselbe; etwas dunkler, aber doch klar; etwas gebildeter, aber doch nicht klug. Es wird schwer halten, diese Kluft zwischen Soll und Haben zu allseitiger Zufriedenheit zu füllen."

Kapitel VI behandelt S. 34 bis 38 das „Armenwesen". Daraus nur einiges Wenige: „Aus den älteren Rechnungen geht hervor, daß die Armenkasse nicht blos den Gemeinde-Armen, sondern einem jedweden Kollektanten Gaben und Almosen gereicht hat. So liest man dort, daß einem Neubekehrten, gewesenem Karthäuser, 10 Stüber, an drei gefangene Türken 5 Stüber, an einen bekehrten Juden, an einen Studenten, an einen Reisenden, an Abgebrannte ꝛc. Gaben verabreicht worden sind. Und wahrscheinlich sind diese alle zusammen, der Karthäuser, die Türken, der Jude, der Student und auch wohl manche Abgebrannte nur lustige Brüder und liederliche Schlauköpfe gewesen, welche die einfältige Mildthätigkeit zu benutzen verstanden." — Ueber seine Zeit klagt er S. 36: „Die Mahnung der Schrift, dahin zu arbeiten, daß ein Jeder habe sein eigenes Brot zu essen und zu geben den Dürftigen, ist bei Vielen in Vergessenheit geraten. Sie haushalten und sparen nicht, sie leben locker und liederlich darauf los, und wenn's

schließlich gar nicht mehr geht, muß die Armenkasse eintreten. Wie die Vöglein ihre Jungen, wenn sie flügge geworden sind, aus dem Neste drängen, so stoßen die Kinder, frühzeitig geheiratet, ihre Eltern aus dem Hause heraus, lassen sie, während sie selbst, wie ein eingebildeter Pfauhahn, in möglichstem Pomp einherstolzieren, Armenbrot essen und treten das 4. Gebot mit seinem Segen und Fluch gewissenlos unter die Füße."

Im VIII. Kapitel: „Der religiöse und sittliche Zustand der Gemeinde" führt er u. a. aus: „Als ich mein Amt antrat, stand die Gemeinde mit der ganzen Kirche unter dem Mondschein des Rationalismus. Sie glaubte im Lichte zu wandeln und vegetierte in der Dämmerung, sie glaubte warm zu sein und war kalt, lebendig und war tot. Das war nicht ihre Schuld. Wie die Mutter, so das Kind." — „Das ist nun Alles doch viel besser geworden. Es waltet ein frischeres, fröhlicheres Christen-Leben und -Lieben in der Gemeinde. Freilich hat jetzt das Pfarramt mit aller Entschiedenheit Front zu machen gegen den Spuk des Materialismus, der stürmisch in die Gemeinde Christi einzubrechen sucht, mit dem schauerlichen Totentanze seines Gefolges, mit der verlockenden, das Leben vergiftenden Heidenlosung: „quaerenda pecunia primum est, virtus post nummos", d. h. „Geld suchen ist das Erste, nach den Silbergroschen die Tugend"; freilich fehlt es nicht an räudigen Schafen, die mir viel Sorge und Herzeleid bereiten; aber hinwiederum fehlt es auch nicht an ernsten, gläubigen und wohlwollenden Seelen, die den Herrn Jesum ihren einzigen Trost sein lassen im Leben und im Sterben, und finde ich im Allgemeinen viel Liebe und viel Freude in der Gemeinde."

Noch manches Interessante ließe sich aus den beiden Kapiteln: „Die bürgerliche Gemeinde" und „Vermischtes aus dem kirchlichen und politischen Gebiet" anführen, wie Rosenbaums Bemerkungen über das Jahr 1848, über das landwirtschaftliche Maschinenwesen und den Mangel an ländlichen Arbeitern, über den Bergbau, über den hl. Rock zu Trier (1844) und die durch Johannes Ronge zu Havelschwerdt in Schlesien begonnene Gegenbewegung und die Gründung einer deutsch-katholischen Kirche, über dessen Mitreformator, den ehemaligen Caplan Kerbeler, der u. a. 1845 auch einen Gottesdienst auf dem Buttermarkte in Witten abhielt, über die im Anfange der 50er Jahre aus Amerika zu uns gekommene Narrheit des Tischrückens, über die „flotten Jahre" 1854—57, über den Schrecken, den die im Herbst 1865 zuerst in Hedersleben, Prov. Sachsen, auftretende Trichinenkrankheit auch hier verbreitete, über Mißernten, Mord und furchtbare Naturereignisse, — doch es würde dies zu weit führen; darum schließe ich mein Referat mit einigen Worten des wackern Pfarrers Rosenbaum, welche durch den zum Ausdruck gebrachten warmen Patriotismus uns wohlthuend berühren: „War das Jahr 1848 ein so sehr trauriges für Preußen, so war das Jahr 1866 ein um so erfreulicheres und glorreicheres. —

Die Gefahr war groß. Wer aber nicht zagte, wer fest stand unter den heranbrausenden Stürmen, das war unser geliebter König Wilhelm I., das war neben ihm die eherne Säule des Königtums und des Vaterlandes, der eminent geistreiche, weise und energische Graf v. Bismarck, der größte Staatsmann unserer Zeit."

II.

Zur Geschichte des Stadt- und Landkreises Gelsenkirchen.

(I. Teil.)

1. Vorbemerkung.

Der Kreis Gelsenkirchen, entstanden durch Teilung des früheren alten Kreises Bochum (1. Juli 1885), bildet die nordwestliche Ecke des Regierungs-Bezirks Arnsberg und ist einer der kleinsten und am dichtesten bevölkerten Kreise der preußischen Monarchie.

Der Umriß seiner politischen Grenzen, die Form des mittleren Längsdurchschnittes eines Hutpilzes (sit venia verbo!) darstellend, mag wohl zufällig den Gedanken wecken, daß die ursprünglich kleinen und unbedeutenden Orte dieses Kreises in den letzten 3 Decennien unseres Jahrhunderts emporschossen wie die Pilze aus der Erde, und thatsächlich erinnert die enorme, im ganzen deutschen Reiche nahezu einzig dastehende Entwickelung desselben an nordamerikanische Verhältnisse. Das rege Treiben auf und unter der Erde, der geräuschvolle, immer hastende Verkehr, das Aechzen der riesigen Pumpwerke und Ventilatoren der zahlreichen Tiefbauzechen, das Dröhnen gewaltiger Dampfhämmer, der schrille Schrei der Lokomotiven, der dichte Rauch zahlloser Schlote, der grausige, zuckende nächtliche Lichtschein der Kohkereien hat für den hier fremden Bewohner der abseits vom Weltverkehr liegenden Städtchen und Dörfer etwas Beängstigendes.

Haben nach einem Ausspruche Jean Jaques Rousseau's Korn und Eisen den Menschen gesittet gemacht, so haben hier Kohle und Eisen wie mit einem Zauberschlage eine über 1800 Jahre fast stabile Welt im Kleinen von Grund aus umgewandelt, — träge, beschauliche Ruhe in geschäftiges Treiben, Armut und sehr bescheidenen Wohlstand früherer Jahrhunderte in Reichtum verkehrt. An die Stelle eines immerhin weniger lohnenden Ackerbaues in den Fruchtauen des westlichen Hellwegs, an die Stelle des ehemals dicht bewaldeten Emscherbruches, in dem bis zu den Zeiten Napoleons I. Hunderte halbwilder Emscherpferde sich tummelten, an die Stelle herrlicher Eichenbestände des Amtes Wattenscheid, namentlich der südlichsten Gemeinden desselben, in denen bis zum ersten Drittel unseres Jahrhunderts der Eintrieb zur bequemen

Eichelmast sich erhielt und noch früher zahlreiches Schwarzwild hauste, sind ein ergiebiger, lohnenderer Kohlenbergbau und die Eisenindustrie getreten. Die früher nur spärliche Bevölkerung hat sich verhundertfacht.

Die schier unerschöpflichen Schätze, welche hier die Erde birgt, — im Süden des Kreises eine vorzügliche Flammkohle und der schwarze Kohleneisenstein oder Blackband, welcher heute kaum noch nennenswert abgebaut wird, — im Norden bei zunehmender Tiefe die Gas- und Fettkohle, die an Wert der englischen Cannelkohle nahezu gleichkommt, — werden von ca. 80000 Kohlenbergleuten unter Benutzung mächtiger und kunstreicher Maschinen aus einer dunklen Tiefe von zuweilen mehr als 600 m zutage gefördert, um Tausenden von Dampfmaschinen Leben und Bewegung zu verleihen, oder als tägliches Heiz- und Feuerungsmaterial in Häusern und Palästen zu dienen, oder in Kohkereien zu dem klingenden Coaks zu sindern, oder aber in Gasanstalten das Leuchtgas freizugeben, welches heute neben dem elektrischen Lichte meist in der Form des Gasglühlichtes die Mittelpunkte des Riesenverkehrs: reich bevölkerte Städte und stadtähnliche Dörfer, wie ausgedehnte Fabrikanlagen nachts taghell erleuchtet. Als Nebenprodukte werden Steinkohlentheer und Anilinfarben gewonnen.

Doch, so bedeutend auch der örtliche Verbrauch der schwarzen Diamanten sein mag, er erreicht an Tonnenzahl bei weitem nicht jene Menge, die im Wechsel mit den mannigfachen Erzeugnissen der hiesigen Großeisenindustrie in unabsehbar langen Wagen-Reihen auf den Eisenschienen, die sich in einem halben Jahrhundert den Weltverkehr eroberten und ihn noch heute zum größten Teile bedeuten, durch eigene Kraft mit Feuershilfe hinausgeführt werden nach allen Weltgegenden in die entlegensten Orte Deutschlands und benachbarter Staaten und zu den reichen Hafenstädten. Hier warten ihrer sehnlichst die großen Kriegs- und Handelsschiffe, die ihnen ebenfalls Kraft und Bewegung verdanken. Rechnen wir hinzu die Millionen Tonnen, für welche der Wasserweg gleich anfangs gewählt wird, wir begreifen, daß solche enorme Zahlen das Erstaunen der Fremden erregen.

Nach allen Richtungen hin durchkreuzen Dampf-Eisenbahnen den Kreis, und dennoch erschien angesichts eines so regen Menschenverkehrs daneben die Anlage elektrischer Bahnen nicht nur nützlich, sondern auch notwendig und — rentabel.

Die Bedürfnisse der nahezu anderthalbhunderttausend Bewohner des kleinen Bezirks, welche der großen Mehrzahl nach dem Arbeiterstande angehören, bedingen eine der Ausfuhr nahezu gleich kommende Einfuhr.

Hier ringt die bekannte, sprichwörtlich gewordene Zähigkeit der ursprünglichen landsässigen Bevölkerung aussichtslos um ihre angeborene Sprache, ihre Gebräuche und Sitten. Ein Völkerkonglomerat, auf das man zum guten Teile das Wort anwenden könnte: „Anderswo geboren und weither erzogen“, wird nur durch den gemeinsamen Beruf zu friedlicher Arbeit zusammengeschweißt; — Religion, Nationalität und Sitte trennen es,

und — der heiße Wettkampf um Erwerb und Verdienst, die Jagd nach schnell zu erlangendem Reichtum einerseits, nach Genuß und Vergnügen anderseits, machen der politischen und Gemeindeverwaltung, machen Kirche und Schule die Arbeit nicht leicht. Besonders hoch aber gehen die Wogen der Erregung, wenn politische Wahlen die Gemüter packen und — leider manchmal die politische Tagespresse, anstatt zu vermitteln, zu schlichten und zu versöhnen, das Feuer schürt und Oel in die Flamme gießt.

Daß die Verwaltung eines solchen Kreises ein Riesenwerk ist, welches Riesenkräfte fordert, bedarf kaum der Erwähnung und wird durch die Verwaltungsstatistik genugsam erwiesen.

Seine gegenwärtige Blüte, seinen sehr bedeutenden Wohlstand verdankt der kleine Riesenkreis außer seinen trefflichen Verwaltungsbehörden namentlich auch dem Geiste und Talente einiger Großindustriellen, in erster Linie wohl mit dem verewigten Herrn Fr. Grillo, dem das dankbare Schalke im August des Jahres 1898 ein schönes Denkmal setzte, und — wir müssen, von unserm Standpunkte aus ein solch pietätvolles Unternehmen, wie wir es u. a. auch in Essen bezüglich des Herrn Fr. Krupp sich bethätigen sahen, freudigst begrüßen; — es bleibt des hohen Lobes wert!

2. Lage, Grenzen, Größe, Bevölkerung und Einteilung des Kreises.

Mag es auch vielen geneigten Lesern nicht besonders angenehm sein, die weniger interessanten jetzt folgenden Abschnitte hineingestreut zu finden in eine passablere Lektüre, sie können und dürfen in einer historisch-topographisch-statistischen Beschreibung unmöglich fehlen, — und es gesellt sich dem „Non omnia possumus omnes“ auch hier das „Non multa, sed multum“, will sagen, es kommt auch auf die Gründlichkeit an.

Der Kreis Gelsenkirchen, im N. zum Teil von der Emscher und einem Seitenarm derselben, der Flaute, sowie von der kleinen Emscher begrenzt, erreicht im S. nicht die Ruhr. Seine geographische Lage zwischen dem 51. und 52. Grade nördlicher Breite und dem 24. und 25. Grade östl. Länge ist ungefähr folgende: Die Linie des 24° 45′ östl. Länge schneidet die Gemeinden Heßler und Schalke westlich der Stadt Gelsenkirchen in der Nähe des Schachtes I der Zeche Wilhelmine Viktoria, während die Linie des 51° 30′ nördlicher Breite den Kreis fast halbiert und dicht nördlich am Hause Leithe vorbeigehend, die Orte Gelsenkirchen und Ueckendorf scheidet. Letztere Linie trifft Amt und Gemeinde Ueckendorf nahezu im nördlichen Drittel.

Die politischen Grenzen des Kreises sind im N. der Kreis (das alte Vest) Recklinghausen, im O. der Landkreis Bochum, im S. der Kreis Hattingen und im W. der Landkreis Essen. Er hatte im Jahre 1885 auf einem Gesamt-Areale von nur 7908 ha 46 a 54 qm 95 634, 1889 aber schon 105 485 Bewohner.

Die am 1. Juli 1885 zur Kreishauptstadt erhobene Stadt Gelsenkirchen ist 1897 als Stadtkreis ausgeschieden und zählt gegenwärtig auf einem Weichbilde von 252 ha 8 qm ca. 34000 Einwohner.

Der Landkreis Gelsenkirchen besteht demnach seit 1897 nur noch aus folgenden Magistratsbezirken, Aemtern und Gemeinden:

1. Stadt und Magistratsbezirk Wattenscheid, 445 ha 2 a 28 qm Areal und ca. 15000 Einwohner, (1. Nov. 1890 13388),
2. Amt Wattenscheid; es umfaßt den südlichsten Teil des Kreises, die Gemeinden: Munscheid, Eppendorf, Höntrop, Sevinghausen, Leithe, Westenfeld und Günnigfeld und hatte am 1. November 1890 bereits auf einem Flächenraume von 2082 ha 49 a 6 qm 12954 Bewohner;
3. Amt und resp. Gemeinde Ueckendorf, 449 ha 40 a 59 qm groß, hatte bereits 1889 12000 Einwohner;
4. Amt Schalke, 1223 ha 83 a 32 qm, zählte 1889 13950 Bewohner, die sich auf die Gemeinden Schalke und Heßler im Verhältnis von 11857 : 2093 verteilten;
5. Amt Braubauerschaft mit den Gemeinden: Braubauerschaft, Bulmke und Hüllen, 1253 ha 36 a 59 qm und 11633 Bewohnern (in 1889),
6. Amt Wanne, bestehend aus den Gemeinden: Bickern, Crange, Holsterhausen und Röhlinghausen, mißt 1554 ha 72 a 86 qm und hatte 1889 bereits 14172 Einwohner;
7. Amt und Gemeinde Eickel, erst 1898 vom Amte Wanne getrennt, hat ein Areal von 593 ha 61 a 84 qm und ca. 12000 Einwohner gegen 8492 im Jahre 1889.

3. Bodengestalt, Bodenbeschaffenheit und Bewässerung.

Der Kreis Gelsenkirchen (Stadt und Land) gehört im Süden und in seiner Mitte einem welligen Hügellande an, das in einem sanften Neigungswinkel nach Norden hin allmählich über die Hellwegs-Ebene zur Emscherniederung absinkt. In geognostischer Beziehung folgt auf das im Süden zutage tretende produktive Steinkohlengebirge, welches meist von einem fetten Diluvial-Lehm überlagert wird, der die Anlage von Ziegeleien begünstigt, die Tourtia oder der Grün-, resp. Grausand von Essen, die unterste Schicht der Plänerbildung, während die Dias-, Trias- und Jura-Gruppe gänzlich fehlen.

Das weiche, graugrünliche Gestein der Tourtia ist teils ein Gemenge von Glauconit, einem Eisenoxydul-Silicat und feinem Quarzsand in meist deutlich begrenzten Flötzlagen, jedoch vorherrschend ein graues, mergelartiges, kalkig-thoniges Cement von nur geringem Zusammenhange. Es enthält zahlreiche teils eckige, teils abgerundete braune Thoneisensteinkörner, die namentlich im tiefsten Niveau sich so

häufen und bis zur Größe einer Walnuß verdicken, daß förmliche Bohnerz-Lager entstehen, die in früheren Jahren Gegenstand von Muthungen wurden. In der meist mit Wasser reich gefüllten Tourtia finden sich auch hin und wieder, namentlich in den Feldern der Zechen Holland bei Wattenscheid und Ueckendorf und Shamrock zwischen Holsterhausen und Werne unmittelbar über der produktiven Kohlenformation größere Geschiebe von Steinkohlensandstein dicht eingebettet, während die oberen Schichten durch Abnahme der Glaukonitkörner allmählich in den eigentlichen Pläner oder Inoceramus-Mergel übergehen.

Die meist mächtig entwickelten, bis über 180 m mächtigen Schichten des Pläner, im Westen des Gebietes meist weich und thonig, nach Osten hin an Festigkeit zunehmend und hier ein, zuweilen zwei Lager von Grünsandstein einschließend, sind oft so stark zerklüftet, daß die ursprüngliche Schichtung derselben vollständig verwischt wird. Diese Zerklüftung macht die Wasser zugänglich und erschwert die Anlage der Schächte, wie sie anderseits die Bildung böser Wetter begünstigt. Die riesenhaften Pumpwerke der unter dem Pläner bauenden Steinkohlenzechen entwässerten mehr und mehr die hiesige Gegend und machten die Anlage großartiger Wasserleitungen durchaus notwendig. Im Minimum fördern die gewaltigen Druckpumpen pro Minute 1,236 cbm Wasser zutage, im Durchschnitt etwa 4 bis 5 cbm, in maximo — so auf Schächten der Zeche Holland — 9,274 cbm. Diese Zechenabwässer werden meist durch die beiden Mühlenbäche — die schwarze und die weiße Mühlenbecke — der Emscher zugeführt, da die Wasserscheide zwischen Ruhr und Emscher südlich Bochum über Höntrop zieht, und — den Riesenbedarf an Wasser der nahezu 150000 Menschen des Kreises Gelsenkirchen nicht nur, sondern der nahezu 1 Million betragenden Bewohner der Kreise und Städte Dortmund, Bochum, Witten, Herne, Essen, ja auch Barmen 2c. muß die schöne grüne Ruhr decken; sie wird es in trockenen Monaten in der Folgezeit nur dann noch können, wenn ihr mehr und mehr Thalsperren zuhilfe kommen.

Auffallend wasserleer ist ein Strich, auf dem die Zechen Wilh.-Viktoria, Hibernia, Shamrock u. a. bauen.

In der Emscherniederung bedeckt ein zur „weißen Kreide“ gerechnetes Glied, der „Emschermergel“, den Pläner und das von diesem überlagerte Steinkohlengebirge. Diluvial-Lehm fehlt auch hier nicht gänzlich, hingegen sind Grand- und Sandlager im ganzen Kreise kaum bekannt. Spuren erratischer Blöcke finden sich sehr vereinzelt nur bei Munscheid im Felde der Zeche Hasenwinkel.

Was nun die Höhenverhältnisse anbetrifft, so macht das Königliche Oberbergamt Dortmund folgende Angaben: Es erheben sich die dem produktiven Steinkohlengebirge angehörenden Berge rechts der Ruhr im Weitmarholz, 300 Ruthen östlich der Straße von Bochum nach Hattingen, noch bis 175,04 m, im Varenholz (südlich Höntrop) bis 144 m über den Amsterdamer Pegel, während die Thalsohle der Ruhr da,

wo sie den Kreis Hattingen, bezw. die Provinz Westfalen verläßt und in die Rheinprovinz tritt, — bei Horst an der Ruhr, — bis 56,84 m Meereshöhe herabsinkt. Nach Norden hin senkt sich diese Wasserscheide zwischen Ruhr und Emscher ganz allmählich zur Fläche der Hellwegs-Ebene bis 93,87 m und in der Emscher-Niederung, — bei Horst an der Emscher, — bis zu 25,98 m über Normal-Null. — Südlich, zur Ruhr, fällt das Steinkohlengebirge steil ab, und es können sich deshalb hier nur ganz unbedeutende Rinnsale kaum beachtenswerter Quellen finden, während nach Norden, zur Emscher hin 2 Bäche, beide Mühlenbach genannt, sich entwickeln. Der bedeutendere westliche führt den Namen „schwarze Mühlenbecke".

Die „Emscher", deren Quellen in der Gegend von Aplerbeck zu suchen sind, tritt wenig östlich von dem Hause und der Gemeinde Crange in den Kreis Gelsenkirchen und verläßt ihn beim Hause Grimberg, wo sie in den Kreis Recklinghausen tritt. Da, wo sie zuerst den Kreis Gelsenkirchen berührt, — östlich Crange, — zweigt sich von ihr rechts der Flautebach ab, auch kurz die Flaute genannt, welcher bis Grimberg hin die Nordgrenze des Kreises bildet. Hier geht links die „kleine Emscher" als Grenzgraben ab. Nur einmal, südlich des Bahnhofs bei Zeche Hugo überschreitet die Nordgrenze des Kreises die kleine Emscher und erreicht hier auf eine ganz kurze Strecke den Emscherfluß. In streng westlicher Richtung tritt die kleine Emscher nach Aufnahme der schwarzen Mühlenbecke auf wenige Minuten als Grenzfluß zwischen die Kreise Recklinghausen und Essen und vereinigt sich dann wieder mit dem Emscherfluß.

Die „schwarze Mühlenbecke" entsteht namentlich aus 2 Bächen; der linke Hauptbach entspringt nahe der Höhe der oft erwähnten Wasserscheide in der Gemeinde Sevinghausen bei Stalleicken und bildet von da ab, wo er die Gemeinde Leithe berührt, etwas westlich vom Hause Sevinghausen, bis zu seiner Mündung die Westgrenze des Kreises Gelsenkirchen gegen den Landkreis Essen. Der rechte Hauptbach bildet sich in der Gemeinde Westenfeld und führt die Abwässer der Zechen Fröhliche Morgensonne, Holland u. a.

In die kleine Emscher mündet auch der aus Quellen bei Wiemelhausen, Bochum und Hamme sich bildende Mühlenbach, der ebenfalls „schwarze Mühlenbecke" heißen könnte. Er führt die Abwässer vieler Zechen und fließt durch die Fluren der Gemeinden: Hordel, Röhlinghausen, Hüllen nnd Braubauerschaft.

Der „Emscherkanal", dessen feierliche Eröffnung im Jahre 1899 erfolgen soll, durchschneidet den Kreis nahe seiner Nordgrenze fast in seiner größten west-östlichen Breite, während ein projektierter Stichkanal durch den südlichen schmalern Teil zwischen Wattenscheid und Ueckendorf, östlich vom Schachte II der Zeche Hannover bis zu den Schächten III und IV der Zeche Dahlbusch beim Hause Achtenberg und weiter bis Steele zur Ruhr führen würde.

4. Die ältesten Bewohner des Kreises und die ursprünglichen gesellschaftlichen Verhältnisse.

Wenn auch archäologische Funde darauf hindeuten, daß vor Einwanderung germanischer Stämme hier Kelten wohnten, so fehlt uns doch darüber jede geschichtliche Kunde. Als die ältesten Geschichtsquellen werden vielfach die Schriften des C. Plinius Secundus und des L. Annaeus Florus genannt. Zuverlässiger erscheint Cajus Cornelius Tacitus, welcher sich in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts unter Vespasian in Gallien aufhielt. Fast ausnahmslos bezeichnen spätere Geschichtsschreiber als die ältesten bekannt gewordenen germanischen Bewohner der hiesigen Gegend die Brukterer, (Bructerer, Borukterer, Boruktarier), d. h. Bruchleute, deren Wohnsitze sich nach einigen über die Grafschaft Mark von Lippstadt bis Steele und von der Lippe bis in die sauerländischen Gebirge, nach andern durch das Bergische bis an die Ufer der Lippe und Ems erstreckten. Das heutige Osnabrück sei einer ihrer Hauptorte gewesen. Die Ufer der Lippe und das Land südlich der Lippe bis an den Haarstrang und das Ardeygebirge, sowie die Berge an der mittleren und unteren Ruhr hätten die sogenannten „kleinen Brukterer“ inne gehabt. Die Brukterer seien durch kriegerische Tüchtigkeit ausgezeichnet gewesen, hätten eine vorzügliche Reiterei besessen, sich nebst den nordöstlich von ihnen wohnenden Marsen an der Hermannsschlacht beteiligt und einen römischen Legionsadler erbeutet, dann erfolglos gegen Germanicus gekämpft, welcher auf einem seiner Feldzüge in den Jahren 14 bis 16 n. Chr. Geb. die Marsen überfiel und schließlich um das Jahr 70 den Aufstand der Bataver unter Claudius Civilis unterstützt. Die damalige Eroberung Xanten's wird namentlich als ein Werk der Wole Veleda gepriesen, an die noch heute eine Höhle bei Velmede erinnern soll.

„Bald darauf gerieten die Brukterer in blutigen Streit mit den Chamarern oder Chamaven und Angrivariern und verloren in einer mörderischen Schlacht 60000 Mann!“ (?) — Die Angrivarier sollen dann bis an die Ufer der Ruhr und Möhne vorgedrungen sein, und daher möge es kommen, daß die Stadt Soest auf einem Siegel aus dem 12. oder 13. Jahrhundert den Namen „Susatum Angrorum“ führt.

Die Kämpfe der Hermunduren und Chatten um die Salzquellen an der fränkischen Saale sind geschichtlich beglaubigt, — warum sollte man nicht annehmen können, daß die hochgeschätzten und seit alters weit bekannten und begehrten Soolquellen um Soest, Sassendorf, Werl und Unna die Ursache jenes Streites geworden? — Darauf deutet auch folgender Passus der im Juni 1897 von der Nasse'schen Buchdruckerei und Verlagshandlung in 6. verbesserter Auflage herausgegebenen kleinen Geschichte Soest's, verfaßt von dem 1887 verstorbenen Rektor Göppner, hin: „Das Land, in dem sich Soest später erhob, bot alles, was einen germanischen Stamm zur Ansiedelung locken konnte: waldreiche Höhen, fruchtbare Gefilde, wasserreiche Quellen und das erwünschte

Salz. Daß die Salzquellen in der Gegend von Soest schon sehr frühe bekannt waren, ergiebt sich aus einem alten, schon aus dem 10. Jahrhundert stammenden arabischen Gesandtschaftsbericht, wo von den ergiebigen Salzquellen im „Kastelle Susit" die Rede ist. Anfänglich hatten sich die Brukterer in dieser fruchtbaren Gegend seßhaft gemacht, mußten aber gegen Westen weichen, denn hier haben wir wohl den Boden zu suchen, dessen sich die Chamaven und ein Teil der Angrivarier, von Nordosten aus dem Weserlande kommend, bemächtigten nach blutigem Kampfe mit den Brukteren, bei dem, wie Tacitus erwähnt, 60000 gefallen sind. — Das muß die geschichtliche Grundlage sein, wenn sich Soest noch 1000 Jahre später auf seinem ältesten Stadtsiegel als Stadt der „Engeren" (oppidum Angrivariorum) bezeichnet." — Auf diese Invasion deuten jedenfalls auch zumteil die Ortsnamen im Kreise Soest hin, deren sehr viele auf „ingsen", andere auf „hausen" und „trop" endigen; später machte sich auch hier der Einfluß der „Franken" geltend.

Die „kleinen Brukterer" blieben zwar in ihren Wohnsitzen, jedoch vermochten auch sie in der Folgezeit ihre ursprüngliche Eigentümlichkeit sich nicht zu bewahren, sie verloren sogar, wie viele andre deutsche Volksstämme, ihren Namen.

Zu Anfang des 3. Jahrhunderts vereinigten sich die immer zahlreicher werdenden deutschen Volksstämme zu größeren Verbindungen, aus denen schließlich die 4 großen Völkerbündnisse der Alemannen, Franken, Sachsen und Gothen hervorgingen. — Die „ampsivarischen" Franken verbreiteten sich im 5. Jahrhundert um Köln, rheinaufwärts zu beiden Seiten des Stromes, und von den Ardennen und der Maas bis in die Berge der Ruhr, wo noch heute der „Deilbach", — an der Westgrenze des Kreises Hattingen, — als alter Grenzfluß gegen die Sachsen betrachtet und selbst die Sprachgrenze gegen das Niederdeutsch der alten Sachsen am fränkischen Dialekte kenntlich wird.

Nach Dr. Rein: „Die salischen und die ripuarischen Franken", nach J. Daniels u. a. erinnert im alten Kreise Bochum, namentlich im Kreise Gelsenkirchen und im Amte „Bochum Nord" manches an die Zeit der Frankenherrschaft zur Zeit Karls des Großen, u. a. der Name „Söllings Kotten" im „Lohofe" bei Eickel, der im Mittelalter „am Salinge oder Salinc" hieß. „Salhöfe" wurden bei den Franken freie erbliche Höfe genannt.

Auch die Namen „Franke" und „Frencking", soweit dieselben von uralten Höfen abzuleiten sind, dürften sich, wie ich später auszuführen gedenke, und wie u. a. die „Uemminger Urkunden" erweisen, bis in die Zeit der Karolinger zurückführen lassen.

Doch — nicht auf einmal, sondern nach und nach, nicht in Kolonien, sondern in einzelnen Familien sind höchst wahrscheinlich, wie u. a. auch O. Weddigen und J. Fl. Weddigen ausführen, die ersten deutschen Einwohner Westfalens und der Mark von Norden und Osten

her in das Land eingezogen; — langsam und allmählich nur haben sie sich, irgend einem nicht zu widerstehenden Drucke nachgebend, westwärts bis an den Rhein ausgebreitet. — Die ursprünglich an einem passend erscheinenden Orte zuerst erbaute Hütte blieb so lange die einzige Wohnstätte in dem weiten, unbewohnten Landstriche, bis Söhne herangewachsen waren, die dann von ihr aus in der Nachbarschaft der gemeinsamen Stammhütte sich niederließen und neue Hütten bauten.

Der Boden war nicht gleich Erbe. Der gebaute Acker beim Hause, die Hufe (Hofe, Hove, Hobe), wurde erst später Sondergut, der nicht bebaute, die Mark, blieb Gemeingut. Auch waren ursprünglich alle Grundbesitzer oder Erben gleich berechtigt, gleich angesehen, — gehörten sie doch zu einer Familie, die durch gemeinschaftliche Abkunft verbunden war, durch Wechselheiraten verbunden blieb. Die älteste, ursprüngliche Hütte aber blieb naturgemäß unter den sonst gleichen die erste, angesehenste. Nach und nach aber haben sich aus diesem ursprünglichen Verhältnis ebenso natürlich alles Ansehen, alle Vorzüge und alle Gerechtsame entwickelt, in deren später unveränderlichem Besitze der westf. Schulten-, Haupt- und Oberhof bis zu Anfang dieses Jahrhunderts war, ja bis zu einem gewissen Grade heute noch ist.

Als die Römer über den Rhein und von der Nordseeküste her in Westfalen vordrangen, hatten Ackerbau und Bevölkerung schon dergestalt zugenommen, daß man vermutlich schon damals die „Marken" gegen neuen Anbau und weitere Urbarmachung geschlossen und Leibeigenschaft und Pachtgut hie und da eingeführt hatte. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß, wie Tacitus berichtet, in jener blutigen Schlacht zwischen den Borukteren einerseits und den Chamaven und Angrivariern anderseits 60000 Mann fielen! — Billig muß man diese Angabe bezweifeln, vergleicht man die Kämpfe zur Zeit der großen Völkerwanderung. — Zugegeben sei, daß in jener Zeit, — in den ersten Jahrhunderten nach Chr. Geb., — aus den ursprünglichen rohen, wenig bezimmerten Hütten hier im alten Sachsenlande bereits große Höfe mit weitläufigen, um sie her liegenden urbaren Grundstücken geworden, und daß die durch Verwandtschaft verbundenen Familien bereits Markgenossenschaften bildeten, in denen die Aecker Sondereigentum waren, die Mark dagegen gemeinschaftliches Eigentum verblieb.

Jedenfalls gab es vor Einführung des Christentums bei allen germanischen Stämmen nur einen bevorzugten Stand, den der Adelinge oder Edelinge, aus dem sowohl die Friedensrichter und alten Gaugrafen, als auch die Heerführer hervorgingen, das beurkunden die Geschichte und die älteste deutsche Litteratur. Leibeigene waren jedenfalls ursprünglich nur die unterjochten Kelten, im Kriege Gefangene und, wenn wir der Ueberlieferung glauben dürfen, solche, die im Spiel ihre Freiheit verloren.

Alle Hofesbesitzer waren in vorchristlicher Zeit freie, selbständige Leute, die willig dem allgemeinen Heerbann folgten.

5. Die ursprüngliche Gemeindeverfassung.

Wie schon im vorigen Abschnitte angedeutet, blieb in der Regel der älteste Hof der angesehenste, der erste im Range. Hier hielt man zu Anfang und Ende des Sommers die „Bauernsprachen", in denen man die Angelegenheit der Bauerschaft und die Vorfälle in derselben besprach. Ter Nedden meint: „Was noch heute hier in der Mark, wie auch anderwärts in Westfalen und im ganzen Sachsenlande unter dem Namen „Nachbarhaus" bekannt ist, dürfte jedenfalls auf jene ältesten Höfe zurückzuführen sein." — Die Zahl der erblichen Höfe einer Markgenossenschaft durfte nicht vermehrt werden. Nach ältestem sächsischen Volksrechte stand dem Gau, resp. der Gauversammlung die oberste Gerichtsbarkeit zu, und das hier „gefundene Weisthum" mußte gelten. Thatsächlich aber war der Hofbesitzer Herr über alle seine Hausgenossen; er handhabte den Hausfrieden, bürgte für sie und zahlte für sie der Gemeine das „Wergeld", wenn sie etwas verbrochen hatten. Nur **er** war ein „freier Mann", nur **er** erschien, sprach und handelte von seines Hofes wegen in der Bauern- und Markengemeine, wie in den Gauversammlungen, nur **er** hatte „gemeine Ehre", die damals allein der freie Grundbesitz gab. So lange der Vater den Hof besaß, standen unter ihm alle Söhne in gleicher Unterwürfigkeit; sie wurden nicht als Glieder der Gemeine betrachtet. Der „Leibzüchter" aber war vom Beginne der Leibzucht an bürgerlich tot, sein Ansehen, seine Rechte gingen auf den neuen Hofbesitzer über. — Nur mit Einwilligung des Hofbesitzers durften dessen Hausgenossen heiraten, aber auch verheiratet blieben sie und ihre Kinder auf seinem Hofe, in seinem Schutze, in voller Abhängigkeit von ihm. Die verheirateten Hofeshörigen erhielten wohl die Erlaubnis, sich auf dem Grunde und Boden des Hofes Hütten zu bauen, denen einige Ländereien zugelegt wurden. Auch der Leibeigene bewirtschaftete, verheiratet, zuweilen ein Pacht- oder Pfachtgut und konnte in Ruhe und Frieden leben, wenn er die ihm auferlegten Abgaben entrichtete und seinen Hofesherrn nicht beleidigte; mißfällig geworden aber sicherte ihn nichts gegen dessen Willkür und Rache. Zu des Tacitus Zeiten genossen seine Kinder dieselbe Erziehung wie die des Hofbesitzers, d. h. sie wuchsen meist unter Aufsicht der Hofesfrau mit diesen gemeinsam auf, bis sie stark genug waren, Hofesdienste zu verrichten. Später wuchs der Abstand zwischen dem Hofbesitzer und seinen Hofesleuten, und der Erbe eines Hofes heiratete keine Tochter eines Hofeshörigen.

Die ältesten, ursprünglichen Höfe wurden gewöhnlich Ober- oder Schultenhöfe genannt, und an sie mußten die „Hofesaufsitzer", „Landsassen", Geschenke an Vieh, Feldfrüchten u. s. w. abliefern, wie die späteren „Hintersassen" an die einzelnen Hofesbesitzer den „blutigen" oder „trockenen" Zehnten zu liefern hatten. Solche Leistungen an die Ober- oder Schultenhöfe wurden „Beeden" genannt. An den Gaugrafen wurde, meist nur von den Höfen und Oberhöfen, die sog. „Herrenbeede"

entrichtet. Doch scheint es, als ob die „Herrenbeeden“ erst zu und nach der Zeit Karls des Großen allgemein aufgekommen seien, wie dann allmählich nach dem 8. Jahrhundert vielfach an die Stelle der alten Gaugrafen die „Vögte“ traten.

Wohl hatte Karl der Große im Frieden zu Selz 804 den überwundenen Sachsen ihre alte Gauverfassung belassen, sie aber zur Annahme des Christentums gezwungen; damit wurde das „Lehnswesen“ eingeführt, und forthin übernahmen Einzelne die Heerbannspflicht, wogegen die andern ihre Selbständigkeit einbüßten und von jenen abhängig wurden. Karl der Große gab auch viele ehemals sächsische Höfe an Franken, Italiener und Spanier teils als Eigentum, teils als Lehn. Diese scheinen sie später den ursprünglichen Eigentümern wieder zu Lehn gegeben zu haben, weil sie nur Krieger, nicht Ackerbauer waren.

Da die Zehntabgaben oder der Erb- und Pachtzins dem Hofesherrn ein gemächliches Dasein verschafften, machte er, vornehmlich seit Heinrichs I. Zeit, das Waffenhandwerk zu seiner vornehmsten Beschäftigung. Noch später, wahrscheinlich aber schon zur Zeit der letzten Sachsenkaiser, gaben sich Freie mächtigen Fürsten, Grafen, Herren, Stiftsherren und Aebtissinnen „zu eigen“, um deren Schutz zu erhalten, und am Ende des 18. Jahrhunderts gab es fast in ganz Westfalen ebensoviele „eigenhörige“ oder „eingehörige“ als „freie“ Höfe. Die ersteren wurden durch v. Steins Gesetzgebung wieder frei.

Die jüngeren Söhne freier Hofesbesitzer hielten es bald für ehrenvoller und vorteilhafter, als „Gefolge“ in den Dienst mächtiger Herren zu treten und die Kriegskunst zu erlernen, als für den Hofesherrn als Bauer zu arbeiten. Die schon früher Bauern geworden und die Bauernsöhne mußten, wie ihre Nachkommen, Bauern bleiben; — ihr Stand schied sie auf immer von den Freien. Ihrer Hand gehörte der Pflug, nicht das Schwert.

Doch nicht überall in Westfalen wurde Leibeigenschaft und Pachtgut eingeführt, – und die Leibeigenschaft war auch hier nie so drückend, wie im überelbischen Sachsen, in den ehemahls slavischen Ländern, wo Albrecht der Bär und Heinrich der Löwe die Wenden nahezu enterbten. Ersterer jedoch zog freie deutsche Bauern aus Westfalen, Friesland 2c. ins Land, welche die ihnen gewährleisteten Rechte zu schützen wußten.

Die Erbpacht oder Erbpfacht wurde gewöhnlich nach eingeheimster Ernte um „Martini“ entrichtet. Leibeigene mußten auch Hand- und Spanndienste verrichten. Im ganzen behielt der Bauer etwa $^1/_3$ des Reinertrages seines Hofes für sich. Die Pächte durften nicht erhöht, auch kein Hof an den Meistbietenden verpachtet werden. Wollte nach dem Aussterben einer Bauernfamilie, oder wenn ein Hof wegen in Rückstand gebliebenen Erbzinses resp. des Zehnten neu vergeben werden sollte, ein anderer diesen zur Bewirtschaftung „gewinnen“, so hatte er bei dem Empfange des „Gewinn-Briefes“ eine bestimmte Summe Geldes zu entrichten. Manche Höfe mußten nach der Zahl der zwölf

Apostel aller 12 Jahre, andere beim Tode des Edelherrn oder auch beim Tode des „Colonus“ neu gewonnen werden. Im Mittelalter durfte auch kein Hof zersplittert werden.

Den Einzelnen stützte die „Gemeinde“, eine urgermanische Einrichtung, in der oft schwer bedrängten Unabhängigkeit. Vorsteher der Gemeine war der Schulte oder Schulze, wie der Graf ursprünglich Vorsteher des Gaues war. Da die alten natürlichen Grenzen der Gaue mit dem Emporkommen mächtiger Grafen und Fürsten überschritten und verwischt worden waren, setzten die größeren Landesherren später Drosten, zuweilen Erbdrosten oder auch Vögte ein. In Hannover erinnern noch heute die alten Landrosteien, eigentlich wohl Landdrosteien, an jene Zeiten vom 12. bis zum 18. Jahrhundert.

Seit Karl dem Großen waren die Grafen oft Fremdlinge, später meist Dienstmannen eines Fürsten oder des Kaisers; die Dorfschulzen dagegen, welche durchaus nicht mit den „Stadtschultheißen“ zu verwechseln sind, waren die Vertrauensmänner der Gemeine, von ihr teils selbst gewählt, in der Regel die angesehensten Bauern, stolze, zähe Dorfmagnaten. Diese westfälischen Schulten haben streng genommen keinen Familiennamen, ihr Name setzt sich zusammen aus dem erblichen Titel und der Ortsbezeichnung.“ — In der Dortmunder Zeitung führte ein ungenannter Verfasser in einiger Abweichung hiervon Folgendes trefflich aus: „Für die Thätigkeit, das Amt des westfälischen Schulten, welchen das Mittelalter in Scultetus oder Sculdarius latinisierte, war die eigentliche Bedeutung des Namens maßgebend. Er war in der That der rechte „Schuldheischer“ und als solcher nicht etwa über ein Gemeindewesen, sondern meist über eine Anzahl von größeren und kleineren Höfen eines Großgrundbesitzers, des Landesherren oder wohl gar des Reichs gesetzt, in welch letzteren Fällen er unter Umständen den Grafen zu vertreten hatte. Der Schulte hielt die ihm unterstellten kleineren Bauerngutsbesitzer nicht nur zur Entrichtung ihrer der Herrschaft schuldigen Gefälle an, sondern war ihnen gegenüber auch Hofrichter oder Hofesgeschworner. Er forderte an bestimmten Tagen die oft zahlreichen und weit auseinander ansässigen „Hofesleute“ bei Strafe auf, zu erscheinen, um Streitigkeiten und dergleichen zu schlichten und verschiedene Anordnungen zu treffen. Der Schulte selbst hatte mit seinem Amte den meist angesehenen Schultenhof erblich. — Ein Hofschultenamt, oder vielmehr noch der Schultenhof selbst, war stets eine sehr begehrte Sache, und waren jemals durch Aussterben oder sonstige Umstände Hof und Stelle frei geworden, so konnte im allgemeinen nur ein wirtschaftlich starker, angesehener und in jeder Hinsicht sicherer Mann Hoffnung auf die Verleihung haben. So wurde in den weitaus meisten Fällen der Abkomme einer schon reichen Großbauernfamilie Schulte. Seiner neuen Bezeichnung, seinem Titel, hing er als Ortszusatz gewöhnlich den Namen seines Erbschultenhofes an, also: Schulte-Witten, Schulte-Suntum, Schulte-Hiltrop, Schulte-Vellinghausen rc., oder, wenn

für den Hof nicht die gewöhnliche, sächliche Bezeichnung zutraf, sondern derselbe beispielsweise „der Kamp“ oder „der Dyk“ hieß, mit der entsprechenden Präposition, also: „Schulte vom Kamp, Schulte zum Dyk“. — Manche Schultenguts-Inhaber hatten ursprünglich ihre Familiennamen, mit der Zeit aber fielen diese fort, und so entstanden die märkisch-westfälischen Schulte-Doppelnamen. Nur ausnahmsweise hängt dem zum Namen gewordenen erblichen Titel eine Bezeichnung an, die nicht auf einen Ort oder Hof, sondern vielmehr auf einen Familiennamen deutet, z. B. Schulte-Mittelmann.

Die Erbschulten, die, wie erwähnt, hauptsächlich aus dem kraftbewährten und besitzesstolzen Großbauerntum hervorgingen, blieben ihren Ueberlieferungen treu, wurden würdevolle, starrköpfige, auf ihren Rechten verharrende Bauernaristokraten und Dorfmagnaten und bildeten gewissermaßen einen Stand für sich.“ —

Leider bin ich nicht imstande, über die einzelnen Schultenhöfe des Kreises Erschöpfendes beizubringen, doch sei hier erwähnt, was ich in einigen mir vorgelegenen „Kirchengeschichten“ gefunden, so namentlich in der von dem Herrn Superintendenten J. Daniels 1877 verfaßten „Geschichte der ev. Kirchengemeinde Eickel“ und in Ter Neddens „Mitteilungen aus der Geschichte der ev. Gemeinde Gelsenkirchen ꝛc.“, 1874 — u. a.

Als die ältesten Höfe Gelsenkirchens werden die Buchthove im O., die Wollbrinkshove im W., die Brockhove im N. und die Feldhove im S. der Kirche bezeichnet. Der Besitzer der Brockhove nahm die Stellung eines Oberhoves für das ehemalige Dorf und die eines Markenrichters von Heßler ein. Aus einer Ter Nedden vorgelegenen Urkunde geht hervor, daß ihm auch einzelne Höfe, z. B. die „Schalicher“ (Schalker) Hove untergeordnet waren. Bis zur Einführung der Reformation, resp. bis zum Beginne der Brandenburgischen Oberhoheit hatte der Besitzer des Oberhofes auch das Recht der Brot- und Biertaxe im Dorfe. — Die rings um die Kirche stehenden Häuser mußten, weil auf ursprünglichem Kirchengrunde erbaut, bis in die neuste Zeit an die Kirche ein „Grundgeld“ entrichten. Ackerstücke, welche nicht zu den einzelnen Hoven geschlagen waren, auch nicht als offene Feldmark oder Gemeinheit (Almende) von allen benutzt wurden, scheinen fast sämtlich geistlichen Stiftungen eigen gewesen zu sein, denn viele Gartenstücke waren ihnen mit einem jährlichen Kanon pflichtig. — Ueber Grundstücke, welche zwischen den Hoven unbebaut lagen, disponierte zu Gelsenkirchen die Gemeindeversammlung am Nachbarschaftstage. Die Nachbarschaftstage wurden in Gelsenkirchen später von selbstgewählten Bürgermeistern, in den Communen von den Schulzen oder Schulten geleitet. Die Marken-Berechtigten zu Heßler waren: 1. Schulte im Broekhof, Markenrichter, 2. v. Oven, kaufte vom Hause Goor, 3. Große-Oven, 4. Kleine-Oven, 5. Beckmann, 6. Heßlerbauer, 7. Kamperbauer, 8. Nierbauer, 9. Westermann, 10. Lohmann, 11. Große-Grothaus, 12. Kleingrothaus, 13. Strath-

Apostel aller 12 Jahre, andere beim Tode des Edelherrn oder auch beim Tode des „Colonus“ neu gewonnen werden. Im Mittelalter durfte auch kein Hof zersplittert werden.

Den Einzelnen stützte die „Gemeinde“, eine urgermanische Einrichtung, in der oft schwer bedrängten Unabhängigkeit. Vorsteher der Gemeine war der Schulte oder Schulze, wie der Graf ursprünglich Vorsteher des Gaues war. Da die alten natürlichen Grenzen der Gaue mit dem Emporkommen mächtiger Grafen und Fürsten überschritten und verwischt worden waren, setzten die größeren Landesherren später Drosten, zuweilen Erbdrosten oder auch Vögte ein. In Hannover erinnern noch heute die alten Landrosteien, eigentlich wohl Landdrosteien, an jene Zeiten vom 12. bis zum 18. Jahrhundert.

Seit Karl dem Großen waren die Grafen oft Fremdlinge, später meist Dienstmannen eines Fürsten oder des Kaisers; die Dorfschulzen dagegen, welche durchaus nicht mit den „Stadtschultheißen“ zu verwechseln sind, waren die Vertrauensmänner der Gemeine, von ihr teils selbst gewählt, in der Regel die angesehensten Bauern, stolze, zähe Dorfmagnaten. Diese westfälischen Schulten haben streng genommen keinen Familiennamen, ihr Name setzt sich zusammen aus dem erblichen Titel und der Ortsbezeichnung.“ — In der Dortmunder Zeitung führte ein ungenannter Verfasser in einiger Abweichung hiervon Folgendes trefflich aus: „Für die Thätigkeit, das Amt des westfälischen Schulten, welchen das Mittelalter in Scultetus oder Sculdarius latinisierte, war die eigentliche Bedeutung des Namens maßgebend. Er war in der That der rechte „Schuldheischer“ und als solcher nicht etwa über ein Gemeindewesen, sondern meist über eine Anzahl von größeren und kleineren Höfen eines Großgrundbesitzers, des Landesherren oder wohl gar des Reichs gesetzt, in welch letzteren Fällen er unter Umständen den Grafen zu vertreten hatte. Der Schulte hielt die ihm unterstellten kleineren Bauerngutsbesitzer nicht nur zur Entrichtung ihrer der Herrschaft schuldigen Gefälle an, sondern war ihnen gegenüber auch Hofrichter oder Hofesgeschworner. Er forderte an bestimmten Tagen die oft zahlreichen und weit auseinander ansässigen „Hofesleute“ bei Strafe auf, zu erscheinen, um Streitigkeiten und dergleichen zu schlichten und verschiedene Anordnungen zu treffen. Der Schulte selbst hatte mit seinem Amte den meist angesehenen Schultenhof erblich. — Ein Hofschultenamt, oder vielmehr noch der Schultenhof selbst, war stets eine sehr begehrte Sache, und waren jemals durch Aussterben oder sonstige Umstände Hof und Stelle frei geworden, so konnte im allgemeinen nur ein wirtschaftlich starker, angesehener und in jeder Hinsicht sicherer Mann Hoffnung auf die Verleihung haben. So wurde in den weitaus meisten Fällen der Abkomme einer schon reichen Großbauernfamilie Schulte. Seiner neuen Bezeichnung, seinem Titel, hing er als Ortszusatz gewöhnlich den Namen seines Erbschultenhofes an, also: Schulte-Witten, Schulte-Suntum, Schulte-Hiltrop, Schulte-Vellinghausen &c., oder, wenn

für den Hof nicht die gewöhnliche, sächliche Bezeichnung zutraf, sondern derselbe beispielsweise „der Kamp" oder „der Dyk" hieß, mit der entsprechenden Präposition, also: „Schulte vom Kamp, Schulte zum Dyk". — Manche Schultenguts-Inhaber hatten ursprünglich ihre Familiennamen, mit der Zeit aber fielen diese fort, und so entstanden die märkisch-westfälischen Schulte-Doppelnamen. Nur ausnahmsweise hängt dem zum Namen gewordenen erblichen Titel eine Bezeichnung an, die nicht auf einen Ort oder Hof, sondern vielmehr auf einen Familiennamen deutet, z. B. Schulte-Mittelmann.

Die Erbschulten, die, wie erwähnt, hauptsächlich aus dem kraftbewährten und besitzesstolzen Großbauerntum hervorgingen, blieben ihren Ueberlieferungen treu, wurden würdevolle, starrköpfige, auf ihren Rechten verharrende Bauernaristokraten und Dorfmagnaten und bildeten gewissermaßen einen Stand für sich." —

Leider bin ich nicht imstande, über die einzelnen Schultenhöfe des Kreises Erschöpfendes beizubringen, doch sei hier erwähnt, was ich in einigen mir vorgelegenen „Kirchengeschichten" gefunden, so namentlich in der von dem Herrn Superintendenten J. Daniels 1877 verfaßten „Geschichte der ev. Kirchengemeinde Eickel" und in Ter Neddens „Mitteilungen aus der Geschichte der ev. Gemeinde Gelsenkirchen rc.", 1874 — u. a.

Als die ältesten Höfe Gelsenkirchens werden die Buchthove im O., die Wollbrinkshove im W., die Brockhove im N. und die Feldhove im S. der Kirche bezeichnet. Der Besitzer der Brockhove nahm die Stellung eines Oberhoves für das ehemalige Dorf und die eines Markenrichters von Heßler ein. Aus einer Ter Nedden vorgelegenen Urkunde geht hervor, daß ihm auch einzelne Höfe, z. B. die „Schalicher" (Schalker) Hove untergeordnet waren. Bis zur Einführung der Reformation, resp. bis zum Beginne der Brandenburgischen Oberhoheit hatte der Besitzer des Oberhofes auch das Recht der Brot- und Biertaxe im Dorfe. — Die rings um die Kirche stehenden Häuser mußten, weil auf ursprünglichem Kirchengrunde erbaut, bis in die neuste Zeit an die Kirche ein „Grundgeld" entrichten. Ackerstücke, welche nicht zu den einzelnen Hoven geschlagen waren, auch nicht als offene Feldmark oder Gemeinheit (Almende) von allen benutzt wurden, scheinen fast sämtlich geistlichen Stiftungen eigen gewesen zu sein, denn viele Gartenstücke waren ihnen mit einem jährlichen Kanon pflichtig. — Ueber Grundstücke, welche zwischen den Hoven unbebaut lagen, disponierte zu Gelsenkirchen die Gemeindeversammlung am Nachbarschaftstage. Die Nachbarschaftstage wurden in Gelsenkirchen später von selbstgewählten Bürgermeistern, in den Communen von den Schulzen oder Schulten geleitet. Die Marken-Berechtigten zu Heßler waren: 1. Schulte im Broekhof, Markenrichter, 2. v. Oven, kaufte vom Hause Goor, 3. Große-Oven, 4. Kleine-Oven, 5. Beckmann, 6. Heßlerbauer, 7. Kamperbauer, 8. Nierbauer, 9. Westermann, 10. Lohmann, 11. Große-Grothaus, 12. Kleingrothaus, 13. Strath-

Apostel aller 12 Jahre, andere beim Tode des Edelherrn oder auch beim Tode des „Colonus“ neu gewonnen werden. Im Mittelalter durfte auch kein Hof zersplittert werden.

Den Einzelnen stützte die „Gemeinde“, eine urgermanische Einrichtung, in der oft schwer bedrängten Unabhängigkeit. Vorsteher der Gemeine war der Schulte oder Schulze, wie der Graf ursprünglich Vorsteher des Gaues war. Da die alten natürlichen Grenzen der Gaue mit dem Emporkommen mächtiger Grafen und Fürsten überschritten und verwischt worden waren, setzten die größeren Landesherren später Drosten, zuweilen Erbdrosten oder auch Vögte ein. In Hannover erinnern noch heute die alten Landrosteien, eigentlich wohl Landdrosteien, an jene Zeiten vom 12. bis zum 18. Jahrhundert.

Seit Karl dem Großen waren die Grafen oft Fremdlinge, später meist Dienstmannen eines Fürsten oder des Kaisers; die Dorfschulzen dagegen, welche durchaus nicht mit den „Stadtschultheißen“ zu verwechseln sind, waren die Vertrauensmänner der Gemeine, von ihr teils selbst gewählt, in der Regel die angesehensten Bauern, stolze, zähe Dorfmagnaten. Diese westfälischen Schulten haben streng genommen keinen Familiennamen, ihr Name setzt sich zusammen aus dem erblichen Titel und der Ortsbezeichnung.“—In der Dortmunder Zeitung führte ein ungenannter Verfasser in einiger Abweichung hiervon Folgendes trefflich aus: „Für die Thätigkeit, das Amt des westfälischen Schulten, welchen das Mittelalter in Scultetus oder Sculdarius latinisierte, war die eigentliche Bedeutung des Namens maßgebend. Er war in der That der rechte „Schuldheischer“ und als solcher nicht etwa über ein Gemeindewesen, sondern meist über eine Anzahl von größeren und kleineren Höfen eines Großgrundbesitzers, des Landesherren oder wohl gar des Reichs gesetzt, in welch letzteren Fällen er unter Umständen den Grafen zu vertreten hatte. Der Schulte hielt die ihm unterstellten kleineren Bauerngutsbesitzer nicht nur zur Entrichtung ihrer der Herrschaft schuldigen Gefälle an, sondern war ihnen gegenüber auch Hofrichter oder Hofesgeschworner. Er forderte an bestimmten Tagen die oft zahlreichen und weit auseinander ansässigen „Hofesleute“ bei Strafe auf, zu erscheinen, um Streitigkeiten und dergleichen zu schlichten und verschiedene Anordnungen zu treffen. Der Schulte selbst hatte mit seinem Amte den meist angesehenen Schultenhof erblich. — Ein Hofschultenamt, oder vielmehr noch der Schultenhof selbst, war stets eine sehr begehrte Sache, und waren jemals durch Aussterben oder sonstige Umstände Hof und Stelle frei geworden, so konnte im allgemeinen nur ein wirtschaftlich starker, angesehener und in jeder Hinsicht sicherer Mann Hoffnung auf die Verleihung haben. So wurde in den weitaus meisten Fällen der Abkomme einer schon reichen Großbauernfamilie Schulte. Seiner neuen Bezeichnung, seinem Titel, hing er als Ortszusatz gewöhnlich den Namen seines Erbschultenhofes an, also: Schulte-Witten, Schulte-Suntum, Schulte-Hiltrop, Schulte-Vellinghausen ꝛc., oder, wenn

für den Hof nicht die gewöhnliche, sächliche Bezeichnung zutraf, sondern derselbe beispielsweise „der Kamp" oder „der Dyk" hieß, mit der entsprechenden Präposition, also: „Schulte vom Kamp, Schulte zum Dyk". — Manche Schultenguts-Inhaber hatten ursprünglich ihre Familiennamen, mit der Zeit aber fielen diese fort, und so entstanden die märkisch-westfälischen Schulte-Doppelnamen. Nur ausnahmsweise hängt dem zum Namen gewordenen erblichen Titel eine Bezeichnung an, die nicht auf einen Ort oder Hof, sondern vielmehr auf einen Familiennamen deutet, z. B. Schulte-Mittelmann.

Die Erbschulten, die, wie erwähnt, hauptsächlich aus dem kraftbewährten und besitzesstolzen Großbauerntum hervorgingen, blieben ihren Ueberlieferungen treu, wurden würdevolle, starrköpfige, auf ihren Rechten verharrende Bauernaristokraten und Dorfmagnaten und bildeten gewissermaßen einen Stand für sich." —

Leider bin ich nicht imstande, über die einzelnen Schultenhöfe des Kreises Erschöpfendes beizubringen, doch sei hier erwähnt, was ich in einigen mir vorgelegenen „Kirchengeschichten" gefunden, so namentlich in der von dem Herrn Superintendenten J. Daniels 1877 verfaßten „Geschichte der ev. Kirchengemeinde Eickel" und in Ter Neddens „Mitteilungen aus der Geschichte der ev. Gemeinde Gelsenkirchen 2c.", 1874 — u. a.

Als die ältesten Höfe Gelsenkirchens werden die Buchthove im O., die Wollbrinkshove im W., die Brockhove im N. und die Feldhove im S. der Kirche bezeichnet. Der Besitzer der Brockhove nahm die Stellung eines Oberhoves für das ehemalige Dorf und die eines Markenrichters von Heßler ein. Aus einer Ter Nedden vorgelegenen Urkunde geht hervor, daß ihm auch einzelne Höfe, z. B. die „Schalicher" (Schalker) Hove untergeordnet waren. Bis zur Einführung der Reformation, resp. bis zum Beginne der Brandenburgischen Oberhoheit hatte der Besitzer des Oberhofes auch das Recht der Brot- und Biertaxe im Dorfe. — Die rings um die Kirche stehenden Häuser mußten, weil auf ursprünglichem Kirchengrunde erbaut, bis in die neuste Zeit an die Kirche ein „Grundgeld" entrichten. Ackerstücke, welche nicht zu den einzelnen Hoven geschlagen waren, auch nicht als offene Feldmark oder Gemeinheit (Almende) von allen benutzt wurden, scheinen fast sämtlich geistlichen Stiftungen eigen gewesen zu sein, denn viele Gartenstücke waren ihnen mit einem jährlichen Kanon pflichtig. — Ueber Grundstücke, welche zwischen den Hoven unbebaut lagen, disponierte zu Gelsenkirchen die Gemeindeversammlung am Nachbarschaftstage. Die Nachbarschaftstage wurden in Gelsenkirchen später von selbstgewählten Bürgermeistern, in den Communen von den Schulzen oder Schulten geleitet. Die Marken-Berechtigten zu Heßler waren: 1. Schulte im Broekhof, Markenrichter, 2. v. Oven, kaufte vom Hause Goor, 3. Große-Oven, 4. Kleine-Oven, 5. Beckmann, 6. Heßlerbauer, 7. Kamperbauer, 8. Nierbauer, 9. Westermann, 10. Lohmann, 11. Große-Grothaus, 12. Kleingrothaus, 13. Strath-

Apostel aller 12 Jahre, andere beim Tode des Edelherrn oder auch beim Tode des „Colonus“ neu gewonnen werden. Im Mittelalter durfte auch kein Hof zersplittert werden.

Den Einzelnen stützte die „Gemeinde“, eine urgermanische Einrichtung, in der oft schwer bedrängten Unabhängigkeit. Vorsteher der Gemeine war der Schulte oder Schulze, wie der Graf ursprünglich Vorsteher des Gaues war. Da die alten natürlichen Grenzen der Gaue mit dem Emporkommen mächtiger Grafen und Fürsten überschritten und verwischt worden waren, setzten die größeren Landesherren später Drosten, zuweilen Erbdrosten oder auch Vögte ein. In Hannover erinnern noch heute die alten Landrosteien, eigentlich wohl Landdrosteien, an jene Zeiten vom 12. bis zum 18. Jahrhundert.

Seit Karl dem Großen waren die Grafen oft Fremdlinge, später meist Dienstmannen eines Fürsten oder des Kaisers; die Dorfschulzen dagegen, welche durchaus nicht mit den „Stadtschultheißen“ zu verwechseln sind, waren die Vertrauensmänner der Gemeine, von ihr teils selbst gewählt, in der Regel die angesehensten Bauern, stolze, zähe Dorfmagnaten. Diese westfälischen Schulten haben streng genommen keinen Familiennamen, ihr Name setzt sich zusammen aus dem erblichen Titel und der Ortsbezeichnung.“ — In der Dortmunder Zeitung führte ein ungenannter Verfasser in einiger Abweichung hiervon Folgendes trefflich aus: „Für die Thätigkeit, das Amt des westfälischen Schulten, welchen das Mittelalter in Scultetus oder Sculdarius latinisierte, war die eigentliche Bedeutung des Namens maßgebend. Er war in der That der rechte „Schuldheischer“ und als solcher nicht etwa über ein Gemeindewesen, sondern meist über eine Anzahl von größeren und kleineren Höfen eines Großgrundbesitzers, des Landesherren oder wohl gar des Reichs gesetzt, in welch letzteren Fällen er unter Umständen den Grafen zu vertreten hatte. Der Schulte hielt die ihm unterstellten kleineren Bauerngutsbesitzer nicht nur zur Entrichtung ihrer der Herrschaft schuldigen Gefälle an, sondern war ihnen gegenüber auch Hofrichter oder Hofesgeschworner. Er forderte an bestimmten Tagen die oft zahlreichen und weit auseinander ansässigen „Hofesleute“ bei Strafe auf, zu erscheinen, um Streitigkeiten und dergleichen zu schlichten und verschiedene Anordnungen zu treffen. Der Schulte selbst hatte mit seinem Amte den meist angesehenen Schultenhof erblich. — Ein Hofschultenamt, oder vielmehr noch der Schultenhof selbst, war stets eine sehr begehrte Sache, und waren jemals durch Aussterben oder sonstige Umstände Hof und Stelle frei geworden, so konnte im allgemeinen nur ein wirtschaftlich starker, angesehener und in jeder Hinsicht sicherer Mann Hoffnung auf die Verleihung haben. So wurde in den weitaus meisten Fällen der Abkomme einer schon reichen Großbauernfamilie Schulte. Seiner neuen Bezeichnung, seinem Titel, hing er als Ortszusatz gewöhnlich den Namen seines Erbschultenhofes an, also: Schulte-Witten, Schulte-Suntum, Schulte-Hiltrop, Schulte-Vellinghausen 2c., oder, wenn

für den Hof nicht die gewöhnliche, sächliche Bezeichnung zutraf, sondern derselbe beispielsweise „der Kamp" oder „der Dyk" hieß, mit der entsprechenden Präposition, also: „Schulte vom Kamp, Schulte zum Dyk". — Manche Schultenguts-Inhaber hatten ursprünglich ihre Familiennamen, mit der Zeit aber fielen diese fort, und so entstanden die märkisch-westfälischen Schulte-Doppelnamen. Nur ausnahmsweise hängt dem zum Namen gewordenen erblichen Titel eine Bezeichnung an, die nicht auf einen Ort oder Hof, sondern vielmehr auf einen Familiennamen deutet, z. B. Schulte-Mittelmann.

Die Erbschulten, die, wie erwähnt, hauptsächlich aus dem kraftbewährten und besitzesstolzen Großbauerntum hervorgingen, blieben ihren Ueberlieferungen treu, wurden würdevolle, starrköpfige, auf ihren Rechten verharrende Bauernaristokraten und Dorfmagnaten und bildeten gewissermaßen einen Stand für sich." —

Leider bin ich nicht imstande, über die einzelnen Schultenhöfe des Kreises Erschöpfendes beizubringen, doch sei hier erwähnt, was ich in einigen mir vorgelegenen „Kirchengeschichten" gefunden, so namentlich in der von dem Herrn Superintendenten J. Daniels 1877 verfaßten „Geschichte der ev. Kirchengemeinde Eickel" und in Ter Neddens „Mitteilungen aus der Geschichte der ev. Gemeinde Gelsenkirchen rc.", 1874 — u. a.

Als die ältesten Höfe Gelsenkirchens werden die Buchthove im O., die Wollbrinkshove im W., die Brockhove im N. und die Feldhove im S. der Kirche bezeichnet. Der Besitzer der Brockhove nahm die Stellung eines Oberhoves für das ehemalige Dorf und die eines Markenrichters von Heßler ein. Aus einer Ter Nedden vorgelegenen Urkunde geht hervor, daß ihm auch einzelne Höfe, z. B. die „Schalicher" (Schalker) Hove untergeordnet waren. Bis zur Einführung der Reformation, resp. bis zum Beginne der Brandenburgischen Oberhoheit hatte der Besitzer des Oberhofes auch das Recht der Brot- und Biertaxe im Dorfe. — Die rings um die Kirche stehenden Häuser mußten, weil auf ursprünglichem Kirchengrunde erbaut, bis in die neuste Zeit an die Kirche ein „Grundgeld" entrichten. Ackerstücke, welche nicht zu den einzelnen Hoven geschlagen waren, auch nicht als offene Feldmark oder Gemeinheit (Almende) von allen benutzt wurden, scheinen fast sämtlich geistlichen Stiftungen eigen gewesen zu sein, denn viele Gartenstücke waren ihnen mit einem jährlichen Kanon pflichtig. — Ueber Grundstücke, welche zwischen den Hoven unbebaut lagen, disponierte zu Gelsenkirchen die Gemeindeversammlung am Nachbarschaftstage. Die Nachbarschaftstage wurden in Gelsenkirchen später von selbstgewählten Bürgermeistern, in den Communen von den Schulzen oder Schulten geleitet. Die Marken-Berechtigten zu Heßler waren: 1. Schulte im Broekhof, Markenrichter, 2. v. Oven, kaufte vom Hause Goor, 3. Große-Oven, 4. Kleine-Oven, 5. Beckmann, 6. Heßlerbauer, 7. Kamperbauer, 8. Nierbauer, 9. Westermann, 10. Lohmann, 11. Große-Grothaus, 12. Kleingrothaus, 13. Strath-

Apostel aller 12 Jahre, andere beim Tode des Edelherrn oder auch beim Tode des „Colonus" neu gewonnen werden. Im Mittelalter durfte auch kein Hof zersplittert werden.

Den Einzelnen stützte die „Gemeinde", eine urgermanische Einrichtung, in der oft schwer bedrängten Unabhängigkeit. Vorsteher der Gemeine war der Schulte oder Schulze, wie der Graf ursprünglich Vorsteher des Gaues war. Da die alten natürlichen Grenzen der Gaue mit dem Emporkommen mächtiger Grafen und Fürsten überschritten und verwischt worden waren, setzten die größeren Landesherren später Drosten, zuweilen Erbdrosten oder auch Vögte ein. In Hannover erinnern noch heute die alten Landrosteien, eigentlich wohl Landdrosteien, an jene Zeiten vom 12. bis zum 18. Jahrhundert.

Seit Karl dem Großen waren die Grafen oft Fremdlinge, später meist Dienstmannen eines Fürsten oder des Kaisers; die Dorfschulzen dagegen, welche durchaus nicht mit den „Stadtschultheißen" zu verwechseln sind, waren die Vertrauensmänner der Gemeine, von ihr teils selbst gewählt, in der Regel die angesehensten Bauern, stolze, zähe Dorfmagnaten. Diese westfälischen Schulten haben streng genommen keinen Familiennamen, ihr Name setzt sich zusammen aus dem erblichen Titel und der Ortsbezeichnung."— In der Dortmunder Zeitung führte ein ungenannter Verfasser in einiger Abweichung hiervon Folgendes trefflich aus: „Für die Thätigkeit, das Amt des westfälischen Schulten, welchen das Mittelalter in Scultetus oder Sculdarius latinisierte, war die eigentliche Bedeutung des Namens maßgebend. Er war in der That der rechte „Schuldheischer" und als solcher nicht etwa über ein Gemeindewesen, sondern meist über eine Anzahl von größeren und kleineren Höfen eines Großgrundbesitzers, des Landesherren oder wohl gar des Reichs gesetzt, in welch letzteren Fällen er unter Umständen den Grafen zu vertreten hatte. Der Schulte hielt die ihm unterstellten kleineren Bauerngutsbesitzer nicht nur zur Entrichtung ihrer der Herrschaft schuldigen Gefälle an, sondern war ihnen gegenüber auch Hofrichter oder Hofesgeschworner. Er forderte an bestimmten Tagen die oft zahlreichen und weit auseinander ansässigen „Hofesleute" bei Strafe auf, zu erscheinen, um Streitigkeiten und dergleichen zu schlichten und verschiedene Anordnungen zu treffen. Der Schulte selbst hatte mit seinem Amte den meist angesehenen Schultenhof erblich. — Ein Hofschultenamt, oder vielmehr noch der Schultenhof selbst, war stets eine sehr begehrte Sache, und waren jemals durch Aussterben oder sonstige Umstände Hof und Stelle frei geworden, so konnte im allgemeinen nur ein wirtschaftlich starker, angesehener und in jeder Hinsicht sicherer Mann Hoffnung auf die Verleihung haben. So wurde in den weitaus meisten Fällen der Abkomme einer schon reichen Großbauernfamilie Schulte. Seiner neuen Bezeichnung, seinem Titel, hing er als Ortszusatz gewöhnlich den Namen seines Erbschultenhofes an, also: Schulte-Witten, Schulte-Suntum, Schulte-Hiltrop, Schulte-Vellinghausen 2c., oder, wenn

für den Hof nicht die gewöhnliche, sächliche Bezeichnung zutraf, sondern derselbe beispielsweise „der Kamp“ oder „der Dyk“ hieß, mit der entsprechenden Präposition, also: „Schulte vom Kamp, Schulte zum Dyk“. — Manche Schultenguts-Inhaber hatten ursprünglich ihre Familiennamen, mit der Zeit aber fielen diese fort, und so entstanden die märkisch-westfälischen Schulte-Doppelnamen. Nur ausnahmsweise hängt dem zum Namen gewordenen erblichen Titel eine Bezeichnung an, die nicht auf einen Ort oder Hof, sondern vielmehr auf einen Familiennamen deutet, z. B. Schulte-Mittelmann.

Die Erbschulten, die, wie erwähnt, hauptsächlich aus dem kraftbewährten und besitzesstolzen Großbauerntum hervorgingen, blieben ihren Ueberlieferungen treu, wurden würdevolle, starrköpfige, auf ihren Rechten verharrende Bauernaristokraten und Dorfmagnaten und bildeten gewissermaßen einen Stand für sich.“ —

Leider bin ich nicht imstande, über die einzelnen Schultenhöfe des Kreises Erschöpfendes beizubringen, doch sei hier erwähnt, was ich in einigen mir vorgelegenen „Kirchengeschichten“ gefunden, so namentlich in der von dem Herrn Superintendenten J. Daniels 1877 verfaßten „Geschichte der ev. Kirchengemeinde Eickel“ und in Ter Neddens „Mitteilungen aus der Geschichte der ev. Gemeinde Gelsenkirchen ꝛc.“, 1874 — u. a.

Als die ältesten Höfe Gelsenkirchens werden die Buchthove im O., die Wollbrinkshove im W., die Brockhove im N. und die Feldhove im S. der Kirche bezeichnet. Der Besitzer der Brockhove nahm die Stellung eines Oberhoves für das ehemalige Dorf und die eines Markenrichters von Heßler ein. Aus einer Ter Nedden vorgelegenen Urkunde geht hervor, daß ihm auch einzelne Höfe, z. B. die „Schalicher“ (Schalker) Hove untergeordnet waren. Bis zur Einführung der Reformation, resp. bis zum Beginne der Brandenburgischen Oberhoheit hatte der Besitzer des Oberhofes auch das Recht der Brot- und Biertaxe im Dorfe. — Die rings um die Kirche stehenden Häuser mußten, weil auf ursprünglichem Kirchengrunde erbaut, bis in die neuste Zeit an die Kirche ein „Grundgeld“ entrichten. Ackerstücke, welche nicht zu den einzelnen Hoven geschlagen waren, auch nicht als offene Feldmark oder Gemeinheit (Almende) von allen benutzt wurden, scheinen fast sämtlich geistlichen Stiftungen eigen gewesen zu sein, denn viele Gartenstücke waren ihnen mit einem jährlichen Kanon pflichtig. — Ueber Grundstücke, welche zwischen den Hoven unbebaut lagen, disponierte zu Gelsenkirchen die Gemeindeversammlung am Nachbarschaftstage. Die Nachbarschaftstage wurden in Gelsenkirchen später von selbstgewählten Bürgermeistern, in den Communen von den Schulzen oder Schulten geleitet. Die Marken-Berechtigten zu Heßler waren: 1. Schulte im Broekhof, Markenrichter, 2. v. Oven, kaufte vom Hause Goor, 3. Große-Oven, 4. Kleine-Oven, 5. Beckmann, 6. Heßlerbauer, 7. Kamperbauer, 8. Nierbauer, 9. Westermann, 10. Lohmann, 11. Große-Grothaus, 12. Kleingrothaus, 13. Strath-

Apostel aller 12 Jahre, andere beim Tode des Edelherrn oder auch beim Tode des „Colonus“ neu gewonnen werden. Im Mittelalter durfte auch kein Hof zersplittert werden.

Den Einzelnen stützte die „Gemeinde“, eine urgermanische Einrichtung, in der oft schwer bedrängten Unabhängigkeit. Vorsteher der Gemeine war der Schulte oder Schulze, wie der Graf ursprünglich Vorsteher des Gaues war. Da die alten natürlichen Grenzen der Gaue mit dem Emporkommen mächtiger Grafen und Fürsten überschritten und verwischt worden waren, setzten die größeren Landesherren später Drosten, zuweilen Erbdrosten oder auch Vögte ein. In Hannover erinnern noch heute die alten Landrosteien, eigentlich wohl Landdrosteien, an jene Zeiten vom 12. bis zum 18. Jahrhundert.

Seit Karl dem Großen waren die Grafen oft Fremdlinge, später meist Dienstmannen eines Fürsten oder des Kaisers; die Dorfschulzen dagegen, welche durchaus nicht mit den „Stadtschultheißen“ zu verwechseln sind, waren die Vertrauensmänner der Gemeine, von ihr teils selbst gewählt, in der Regel die angesehensten Bauern, stolze, zähe Dorfmagnaten. Diese westfälischen Schulten haben streng genommen keinen Familiennamen, ihr Name setzt sich zusammen aus dem erblichen Titel und der Ortsbezeichnung.“ — In der Dortmunder Zeitung führte ein ungenannter Verfasser in einiger Abweichung hiervon Folgendes trefflich aus: „Für die Thätigkeit, das Amt des westfälischen Schulten, welchen das Mittelalter in Scultetus oder Sculdarius latinisierte, war die eigentliche Bedeutung des Namens maßgebend. Er war in der That der rechte „Schuldheischer“ und als solcher nicht etwa über ein Gemeindewesen, sondern meist über eine Anzahl von größeren und kleineren Höfen eines Großgrundbesitzers, des Landesherren oder wohl gar des Reichs gesetzt, in welch letzteren Fällen er unter Umständen den Grafen zu vertreten hatte. Der Schulte hielt die ihm unterstellten kleineren Bauerngutsbesitzer nicht nur zur Entrichtung ihrer der Herrschaft schuldigen Gefälle an, sondern war ihnen gegenüber auch Hofrichter oder Hofesgeschworner. Er forderte an bestimmten Tagen die oft zahlreichen und weit auseinander ansässigen „Hofesleute“ bei Strafe auf, zu erscheinen, um Streitigkeiten und dergleichen zu schlichten und verschiedene Anordnungen zu treffen. Der Schulte selbst hatte mit seinem Amte den meist angesehenen Schultenhof erblich. — Ein Hofschultenamt, oder vielmehr noch der Schultenhof selbst, war stets eine sehr begehrte Sache, und waren jemals durch Aussterben oder sonstige Umstände Hof und Stelle frei geworden, so konnte im allgemeinen nur ein wirtschaftlich starker, angesehener und in jeder Hinsicht sicherer Mann Hoffnung auf die Verleihung haben. So wurde in den weitaus meisten Fällen der Abkomme einer schon reichen Großbauernfamilie Schulte. Seiner neuen Bezeichnung, seinem Titel, hing er als Ortszusatz gewöhnlich den Namen seines Erbschultenhofes an, also: Schulte-Witten, Schulte-Suntum, Schulte-Hiltrop, Schulte-Vellinghausen ꝛc., oder, wenn

für den Hof nicht die gewöhnliche, sächliche Bezeichnung zutraf, sondern derselbe beispielsweise „der Kamp“ oder „der Dyk“ hieß, mit der entsprechenden Präposition, also: „Schulte vom Kamp, Schulte zum Dyk“. — Manche Schulteguts-Inhaber hatten ursprünglich ihre Familiennamen, mit der Zeit aber fielen diese fort, und so entstanden die märkisch-westfälischen Schulte-Doppelnamen. Nur ausnahmsweise hängt dem zum Namen gewordenen erblichen Titel eine Bezeichnung an, die nicht auf einen Ort oder Hof, sondern vielmehr auf einen Familiennamen deutet, z. B. Schulte-Mittelmann.

Die Erbschulten, die, wie erwähnt, hauptsächlich aus dem kraftbewährten und besitzesstolzen Großbauerntum hervorgingen, blieben ihren Ueberlieferungen treu, wurden würdevolle, starrköpfige, auf ihren Rechten verharrende Bauernaristokraten und Dorfmagnaten und bildeten gewissermaßen einen Stand für sich.“ —

Leider bin ich nicht imstande, über die einzelnen Schultenhöfe des Kreises Erschöpfendes beizubringen, doch sei hier erwähnt, was ich in einigen mir vorgelegenen „Kirchengeschichten“ gefunden, so namentlich in der von dem Herrn Superintendenten J. Daniels 1877 verfaßten „Geschichte der ev. Kirchengemeinde Eickel“ und in Ter Neddens „Mitteilungen aus der Geschichte der ev. Gemeinde Gelsenkirchen 2c.“, 1874 — u. a.

Als die ältesten Höfe Gelsenkirchens werden die Buchthove im O., die Wollbrinkshove im W., die Brockhove im N. und die Feldhove im S. der Kirche bezeichnet. Der Besitzer der Brockhove nahm die Stellung eines Oberhoves für das ehemalige Dorf und die eines Markenrichters von Heßler ein. Aus einer Ter Nedden vorgelegenen Urkunde geht hervor, daß ihm auch einzelne Höfe, z. B. die „Schalicher“ (Schalker) Hove untergeordnet waren. Bis zur Einführung der Reformation, resp. bis zum Beginne der Brandenburgischen Oberhoheit hatte der Besitzer des Oberhofes auch das Recht der Brot- und Biertaxe im Dorfe. — Die rings um die Kirche stehenden Häuser mußten, weil auf ursprünglichem Kirchengrunde erbaut, bis in die neuste Zeit an die Kirche ein „Grundgeld“ entrichten. Ackerstücke, welche nicht zu den einzelnen Hoven geschlagen waren, auch nicht als offene Feldmark oder Gemeinheit (Almende) von allen benutzt wurden, scheinen fast sämtlich geistlichen Stiftungen eigen gewesen zu sein, denn viele Gartenstücke waren ihnen mit einem jährlichen Kanon pflichtig. — Ueber Grundstücke, welche zwischen den Hoven unbebaut lagen, disponierte zu Gelsenkirchen die Gemeindeversammlung am Nachbarschaftstage. Die Nachbarschaftstage wurden in Gelsenkirchen später von selbstgewählten Bürgermeistern, in den Communen von den Schulzen oder Schulten geleitet. Die Marken-Berechtigten zu Heßler waren: 1. Schulte im Broekhof, Markenrichter, 2. v. Oven, kaufte vom Hause Goor, 3. Große-Oven, 4. Kleine-Oven, 5. Beckmann, 6. Heßlerbauer, 7. Kamperbauer, 8. Nierbauer, 9. Westermann, 10. Lohmann, 11. Große-Grothaus, 12. Kleingrothaus, 13. Strath-

Apostel aller 12 Jahre, andere beim Tode des Edelherrn oder auch beim Tode des „Colonus“ neu gewonnen werden. Im Mittelalter durfte auch kein Hof zersplittert werden.

Den Einzelnen stützte die „Gemeinde“, eine urgermanische Einrichtung, in der oft schwer bedrängten Unabhängigkeit. Vorsteher der Gemeine war der Schulte oder Schulze, wie der Graf ursprünglich Vorsteher des Gaues war. Da die alten natürlichen Grenzen der Gaue mit dem Emporkommen mächtiger Grafen und Fürsten überschritten und verwischt worden waren, setzten die größeren Landesherren später Drosten, zuweilen Erbdrosten oder auch Vögte ein. In Hannover erinnern noch heute die alten Landrosteien, eigentlich wohl Landdrosteien, an jene Zeiten vom 12. bis zum 18. Jahrhundert.

Seit Karl dem Großen waren die Grafen oft Fremdlinge, später meist Dienstmannen eines Fürsten oder des Kaisers; die Dorfschulzen dagegen, welche durchaus nicht mit den „Stadtschultheißen“ zu verwechseln sind, waren die Vertrauensmänner der Gemeine, von ihr teils selbst gewählt, in der Regel die angesehensten Bauern, stolze, zähe Dorfmagnaten. Diese westfälischen Schulten haben streng genommen keinen Familiennamen, ihr Name setzt sich zusammen aus dem erblichen Titel und der Ortsbezeichnung.“—In der Dortmunder Zeitung führte ein ungenannter Verfasser in einiger Abweichung hiervon Folgendes trefflich aus: „Für die Thätigkeit, das Amt des westfälischen Schulten, welchen das Mittelalter in Scultetus oder Sculdarius latinisierte, war die eigentliche Bedeutung des Namens maßgebend. Er war in der That der rechte „Schuldheischer“ und als solcher nicht etwa über ein Gemeindewesen, sondern meist über eine Anzahl von größeren und kleineren Höfen eines Großgrundbesitzers, des Landesherren oder wohl gar des Reichs gesetzt, in welch letzteren Fällen er unter Umständen den Grafen zu vertreten hatte. Der Schulte hielt die ihm unterstellten kleineren Bauerngutsbesitzer nicht nur zur Entrichtung ihrer der Herrschaft schuldigen Gefälle an, sondern war ihnen gegenüber auch Hofrichter oder Hofesgeschworner. Er forderte an bestimmten Tagen die oft zahlreichen und weit auseinander ansässigen „Hofesleute“ bei Strafe auf, zu erscheinen, um Streitigkeiten und dergleichen zu schlichten und verschiedene Anordnungen zu treffen. Der Schulte selbst hatte mit seinem Amte den meist angesehenen Schultenhof erblich. — Ein Hofschultenamt, oder vielmehr noch der Schultenhof selbst, war stets eine sehr begehrte Sache, und waren jemals durch Aussterben oder sonstige Umstände Hof und Stelle frei geworden, so konnte im allgemeinen nur ein wirtschaftlich starker, angesehener und in jeder Hinsicht sicherer Mann Hoffnung auf die Verleihung haben. So wurde in den weitaus meisten Fällen der Abkomme einer schon reichen Großbauernfamilie Schulte. Seiner neuen Bezeichnung, seinem Titel, hing er als Ortszusatz gewöhnlich den Namen seines Erbschultenhofes an, also: Schulte-Witten, Schulte-Suntum, Schulte-Hiltrop, Schulte-Vellinghausen 2c., oder, wenn

für den Hof nicht die gewöhnliche, sächliche Bezeichnung zutraf, sondern derselbe beispielsweise „der Kamp“ oder „der Dyk“ hieß, mit der entsprechenden Präposition, also: „Schulte vom Kamp, Schulte zum Dyk“. — Manche Schultenguts-Inhaber hatten ursprünglich ihre Familiennamen, mit der Zeit aber fielen diese fort, und so entstanden die märkisch-westfälischen Schulte-Doppelnamen. Nur ausnahmsweise hängt dem zum Namen gewordenen erblichen Titel eine Bezeichnung an, die nicht auf einen Ort oder Hof, sondern vielmehr auf einen Familiennamen deutet, z. B. Schulte-Mittelmann.

Die Erbschulten, die, wie erwähnt, hauptsächlich aus dem kraftbewährten und besitzesstolzen Großbauerntum hervorgingen, blieben ihren Ueberlieferungen treu, wurden würdevolle, starrköpfige, auf ihren Rechten verharrende Bauernaristokraten und Dorfmagnaten und bildeten gewissermaßen einen Stand für sich.“ —

Leider bin ich nicht imstande, über die einzelnen Schultenhöfe des Kreises Erschöpfendes beizubringen, doch sei hier erwähnt, was ich in einigen mir vorgelegenen „Kirchengeschichten“ gefunden, so namentlich in der von dem Herrn Superintendenten J. Daniels 1877 verfaßten „Geschichte der ev. Kirchengemeinde Eickel“ und in Ter Neddens „Mitteilungen aus der Geschichte der ev. Gemeinde Gelsenkirchen ꝛc.“, 1874 — u. a.

Als die ältesten Höfe Gelsenkirchens werden die Buchthove im O., die Wollbrinkshove im W., die Brockhove im N. und die Feldhove im S. der Kirche bezeichnet. Der Besitzer der Brockhove nahm die Stellung eines Oberhoves für das ehemalige Dorf und die eines Markenrichters von Heßler ein. Aus einer Ter Nedden vorgelegenen Urkunde geht hervor, daß ihm auch einzelne Höfe, z. B. die „Schalicher“ (Schalker) Hove untergeordnet waren. Bis zur Einführung der Reformation, resp. bis zum Beginne der Brandenburgischen Oberhoheit hatte der Besitzer des Oberhofes auch das Recht der Brot- und Biertaxe im Dorfe. — Die rings um die Kirche stehenden Häuser mußten, weil auf ursprünglichem Kirchengrunde erbaut, bis in die neuste Zeit an die Kirche ein „Grundgeld“ entrichten. Ackerstücke, welche nicht zu den einzelnen Hoven geschlagen waren, auch nicht als offene Feldmark oder Gemeinheit (Almende) von allen benutzt wurden, scheinen fast sämtlich geistlichen Stiftungen eigen gewesen zu sein, denn viele Gartenstücke waren ihnen mit einem jährlichen Kanon pflichtig. — Ueber Grundstücke, welche zwischen den Hoven unbebaut lagen, disponierte zu Gelsenkirchen die Gemeindeversammlung am Nachbarschaftstage. Die Nachbarschaftstage wurden in Gelsenkirchen später von selbstgewählten Bürgermeistern, in den Communen von den Schulzen oder Schulten geleitet. Die Marken-Berechtigten zu Heßler waren: 1. Schulte im Broekhof, Markenrichter, 2. v. Oven, kaufte vom Hause Goor, 3. Große-Oven, 4. Kleine-Oven, 5. Beckmann, 6. Heßlerbauer, 7. Kamperbauer, 8. Nierbauer, 9. Westermann, 10. Lohmann, 11. Große-Grothaus, 12. Kleingrothaus, 13. Strath-

mann, 14. Lehrhove und Moormann. 1469 war Johann von Schüren oberster Schulte des „Haves to Ueckentorpe", wo der Oberhof „Schulte im Hofe" lag.

Auf dem Schultenhofe zu Eickel wurde jährlich zweimal das Hofesgericht gehalten. Um 1750 war der Rat Grollmann aus Bochum Hofesrichter. Dieser Hof war ein Freihof und hatte das Recht, Anfang und Ende des Erntegeläutes zu bestimmen. 1873 starb die Ehefrau des letzten Schulten, der Hof ging an den Schwiegersohn Tiemann über, der ihn zum größten Teile parzellierte und verkaufte.

Möglicherweise ist auch der Langebeckmanns-Hof in Eickel ein Freihof gewesen.

Auf dem „Strathmanns Hof" zu Röhlinghausen, welcher in den freien Reichshof „Herverdunker Hof" gehörte, wurde jährlich einmal das Herverdunker Hofesgericht gehalten.

6. Die Einführung des Christentums und die ältesten landesherrlichen Verhältnisse.

Die im Büreau des Landratsamtes zu Bochum 1878 für die Jahre 1865 bis 1875 zusammengestellte „Statistik des Kreises Bochum" berichtet: „Vor der Einführung des Christentums sollen in dem Gebiete von Bochum und in der Umgegend besonders zwei Götzen der alten Sachsen, Tibelin und Loe, verehrt sein." — Der erstere war wahrscheinlich der auch am Harze und anderwärts verehrte „Grodo", der „grote Düvel" Karls des Großen, von dem ein Heiligtum auf dem Burgberge, am Radauthale zwischen Ilsenburg und Goslar stand. W. Harnisch schreibt: „Man opferte ihm hier erstgeborne Kinder. Der Opferaltar, welcher von damals stammen soll, wird noch in der Kirche zu Goslar aufbewahrt. Der Götze selbst, der als ein magerer Mann abgebildet war, welcher mit nackten Füßen auf einem stachlichten Barsche stand und in der Rechten einen Eimer mit Blumen, Obst, Früchten, in der Linken ein Rad hielt, ward 780 auf Befehl Karls des Großen zerstört und an seiner Stelle das Kreuz aufgerichtet und mit einer Kapelle umgeben." — 1068 baute Heinrich IV. auf diesem Berge die Harzburg.

Wahrscheinlich ist das Christentum von Essen und Werden aus hier eingeführt worden; die Zeit der Einführung ist jedoch mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Daß sie in Gelsenkirchen und Umgegend vom Stifte Essen aus erfolgte, bestätigt die Thatsache, daß seit ältesten Zeiten, wie urkundlich festzustellen, die meisten Höfe der Gemeinde Gelsenkirchen bis in das 19. Jahrhundert außer mit dem an den Oberhof Nienhausen zu entrichtenden Zehnten an die Essener Pfründen und die Kirche pflichtig waren.

Zu Ende des 7. Jahrhunderts sollen der weiße und schwarze Ewald, — letzterer der Sage nach auf dem Mörtmannshofe in Aplerbeck ermordet, — als Sendboten des Engelbertus aus England die

christliche Lehre hierher gebracht haben. Als gewiß wird angenommen, daß Graf Cobbo in Bochum schon Christ gewesen sei, weil sonst Kaiser Karl der Große ihm wohl nicht die Erbvogtei über die Bistümer Münster und Osnabrück übertragen haben würde.

Noch vor Karls des Großen Zeit soll in hiesiger Gegend der mächtige Tabo, welcher in der Burg „Eckel", in dem heutigen Eickel gelegen, wohnte und den Franken mehr als einmal siegreich widerstand, die Herrschaft in Händen gehabt haben. Er hielt zäh am alten sächsischen Heidentume fest und starb als Heide. Nach einer Bemerkung des Herrn von der Berswordt im „Westfälischen adligen Stammbuche" befand sich zu seiner Zeit im Archiv der Abtei Essen eine auf Baumrinde geschriebene Nachricht über „Tabo von Eckel", und Herr Superintendent Daniels bemerkt in seiner „Geschichte der ev. Kirchengemeinde Eickel", 1877, S. 5 und 6: „Es giebt hier in Eickel eine Stelle, welche noch heute „die Borg" genannt wird. Cornelius Meve berichtet darüber in seiner „essendischen Chronik": Auf der Borg sei, wie ihm angezeigt, auf einem Steine ein Epitaphium gehauen und ohnlängst zu lesen gewesen: „Hie ligt Tabo von Eickell, der Heyde." Und noch weiter erzählt er: „Anno 1613, den 26. August, habe ich unter anderm um das Begräbniß obgemeldten Tabos inquirirt und befunden, daß der Ort des Begräbnisses ein runder aufgeworfener Haufen Erde gewesen, um welchen bis anher ein Graben von ungefähr 15 ad 16 Schritt breit gegangen, worauf die vestigia der Borgstell gestanden, und ist man über zwei Brücken vor Zeiten da hinauf gegangen. Weil aber selbige Borgstell samt anderen Pertinentien an die v. Hugenpoth, weiß nicht, durch welche Mittel, gerathen, und selbige einem Heuerling, mit gewisser Condition, — daß nämlich selbiger ein Haus bauen und dafür eine Zeit lang die Abnutzung haben sollte, — als hat auch derselbige an dem Ort, da vorhin der Bauplatz gewesen, das Haus hingesetzt, aber unter andern diese Borgstell zum Garten gemacht, und — damit nun der Garten desto größer und breiter würde, — als hat er, nachdem er die Steine von Ziegel u. a. zum Bau verbraucht, und die vorzeiten in die Höhe aufgeworfene Erde wiederum in einen Theil des Grabens gesenkt, und also, nachdem man eine Manneslänge tief hineingekommen, haben sich recht in Mitten der Borgstelle, fast viele Menschengebeine gefunden, welche alsbald meistentheils wieder in die Erde begraben, theils hin und wieder zerstückt und zerstoßen liegen geblieben, theils in den Wallgraben geworfen worden, wie ich selbst etliche aufgehoben und dabei eingelegt. — Den Grabstein betreffend, sagte dieser Heuerling, habe er nicht gesehen" ꝛc. Daniels bemerkt dann weiter: Schließlich sei Tabo doch Karl dem Großen unterlegen, und es sei unschwer zu vermuten, daß er ihm seine Herrschaft genommen und nur diese „Borg" belassen habe. Wahrscheinlich habe Karl dann einen Grafen v. Kobbenheim bei Bochum zum Gaugrafen eingesetzt. Dieser „Cobbo" (s. o.!) oder v. Kobbenheim sei entschieden eine Vertrauensperson Karls ge-

wesen, falls er der Sohn des „Egbert“ war, der sich mit „Ida“, einer Tochter aus fränkischem Geschlechte verheiratete und 809 Herzog von Sachsen wurde, in welcher Eigenschaft er vorzugsweise das Heerwesen zu verwalten hatte, ohne dadurch die Grafen zu verdrängen. Er habe später an einem Orte südlich der Lippe gewohnt, woselbst seine Gemahlin immer gern Hof gehalten habe, und dieser Ort dürfe „Hofstede“ sein, da Egbert gerade hier viele Güter geschenkt worden. — Seine Vermutung begründet Daniels damit: Eickel hat seit jenen Zeiten stets zur Grafschaft Bochum gehört und bis gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts auch in kirchlicher Abhängigkeit von Bochum gestanden. Die Würde des Gaugrafen von Bochum (der meiner Ansicht nach erst von Karl dem Großen eingesetzt wurde, B.) war keine erbliche, und auch er unterlag der Kontrole der mit außerordentlicher Vollmacht versehenen „missi regii“, den „Sendgrafen“.

Dagegen ist sicher wenig einzuwenden; denn das Streben Karls des Großen, neben der alles beherrschenden kaiserlichen Gewalt keine erbliche Macht aufkommen zu lassen, und das später von Otto I. und Heinrich III. bezüglich der erblichen Herzogsgewalt nachgeahmt wurde, konnte von Karls meist schwachen Nachfolgern nicht festgehalten werden, und als hier, wie anderwärts, die „missi regii“ bald in Wegfall kamen, gelang es einzelnen Gaugrafen, ihre Würde erblich und sich selbst reichsfrei zu machen. Einige erlangten die Schirmvogtei über benachbarte Gebiete, namentlich über Stifter, andere wurden kaiserliche Vögte, hielten als solche jährlich Heerschau über die streitbare Mannschaft ihrer Gebiete und führten sie bei einem ausgebrochenen Kriege dem Heere des Kaisers oder ihres Herzogs zu, nur wenige erlangten unter den Karolingern, Sachsen- und Frankenkaisern die Herzogswürde. Fürsten, ich meine Titular-Fürsten, und zumal erbliche Fürsten scheinen erst zur Zeit der Hohenstaufen aufgekommen zu sein, und deren Zahl vermehrte sich schnell, als Deutschland mehr und mehr ein Wahlreich wurde und zur Zeit der habsburgischen Kaiser.

Meist waren die Vögte, wie ehemals die alten Gaugrafen, zugleich Richter und hielten jährlich zwei bis drei mal das „gemeine ordentliche Voigtding“, zu dem Schöffen und Parteien vorgeladen wurden.

Als später Heinrich II., der Heilige, um sich eine Stütze gegen die aufstrebende und oft widerspenstige Herzogsgewalt zu schaffen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen mit oft weit ausgedehntem Grundbesitze belehnte, da schien, angeregt durch seinen Vorgang, auch für die hiesige Gegend die Zeit gekommen, wo man, häufig vielleicht dem Grundsatze vieler geistlichen Fürsten: „Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt!“ — nachgebend, „zur größeren Ehre Gottes“, sein größeres oder kleineres freies Besitztum dem „Krummstabe“ abtrat, um es als „geistliches Lehen“ wiederzuempfangen. Freie Hofesbesitzer ahmten dies Grafen und Adeligen nach.

Nicht selten wurden weltliche Große, welche ihr Besitztum der Kirche als Lehn übertrugen, vom Papste mit Pfründen begnadet; sie tauschten ihren bisherigen Grafentitel gegen den eines Bischofs oder Erzbischofs ein, erst Gregor VII. versuchte hierin durch Cölibat und das Verbot der Simonie Wandel zu schaffen.

So, oder doch ähnlich scheint es auch mit den „Grafen von Cobbenheim“, den Herren der von Karl dem Großen begründeten „Grafschaft Bochum“ gegangen zu sein. Der letzte derselben, Hermann II., wurde um 1040, wahrscheinlich 1037, Erzbischof zu Cöln und brachte seine Grafschaft Bochum an dieses Erzstift.

J. Daniels teilt auf Grund älterer Quellen noch mit, daß er 1041 viele Güter seiner Grafschaft „aus Liebe zu Christo und zugleich aus Furcht vor dem Tode“ an den Abt von Deutz vermacht habe. Vielleicht habe zu diesen Gütern auch der „Strathmanns-Hof“ in Röhlinghausen gehört, der seinerseits wieder dem reichsfreien Herverdunker Reichshof unterstand. Auf diesem Strathmannshofe habe nur ein Servitut, nämlich ein dem Abte von Deutz als „Protektor und Advokat“ zu entrichtendes Schutz- und Schirmgeld gelastet. Der ganze übrige Teil der Grafschaft sei dem Erzstifte Köln überwiesen worden.

Städte hat es vor Heinrichs I. Zeit im Kreise Gelsenkirchen, wie im alten Kreise Bochum nicht gegeben, und Gelsenkirchen, wie Wattenscheid, bis jetzt die einzigen Städte des Kreises, sind aus einigen Höfen oder Hoven entstanden, in derem Mittelpunkte bei Einführung des Christentums eine Kirche oder Kapelle erbaut wurde.

Selbst Bochum, welches bereits im Jahre 1289 einen eigenen Schultheißen und wahrscheinlich auch Stadtgerechtsame hatte, ja schon 1041 als „Villa“ bezeichnet wird, soll nach einer alten Tradition ursprünglich nur aus folgenden 4 Höfen: dem Freihofe, dem Schultheißenhofe, dem Hellwegshofe und — dem „Gasthofe“?! -- bestanden haben.

Wenn es mit dem „Gasthofe“ seine Richtigkeit hat, so wird man keine Ursache haben, sich über die heutige „Gastlichkeit“ und „Gasthäuslichkeit“ unserer lieben Nachbarn zu verwundern; denn: „Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, — erwirb es, um es zu besitzen!“

NB.: Ich möchte niemand mit dieser Behauptung beleidigen, -- gegen die Thatsache wird kaum jemand etwas einwenden wollen, und wir Nachbarn streben den lieben Bochumern auch hierin gern nach, weil — ja weil: „Der beste Mensch im Frieden nimmer leben kann, wenn es dem „bösen“ Nachbar nicht gefällt!“

Ter Nedden berichtet nach der „Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen 2c. von Dr. F. Ph. Funcke“: „Am 15. Januar 947 bestätigte Otto I. der Aebtissin Hedwig zu Essen die Schenkung verschiedener Länder-Zehnten von Höfen, welche zwischen Emscher und Ruhr, von der Leithe und einer dort gelegenen Mühle bis Lyrich, — ein altadeliges Gut in der heutigen Stadt Wattenscheid, — und Lippern (?) lagen, mit Ausnahme eines kleinen Teiles von Relling-

wesen, falls er der Sohn des „Egbert“ war, der sich mit „Ida“, einer Tochter aus fränkischem Geschlechte verheiratete und 809 Herzog von Sachsen wurde, in welcher Eigenschaft er vorzugsweise das Heerwesen zu verwalten hatte, ohne dadurch die Grafen zu verdrängen. Er habe später an einem Orte südlich der Lippe gewohnt, woselbst seine Gemahlin immer gern Hof gehalten habe, und dieser Ort dürfe „Hofstede“ sein, da Egbert gerade hier viele Güter geschenkt worden. — Seine Vermutung begründet Daniels damit: Eickel hat seit jenen Zeiten stets zur Grafschaft Bochum gehört und bis gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts auch in kirchlicher Abhängigkeit von Bochum gestanden. Die Würde des Gaugrafen von Bochum (der meiner Ansicht nach erst von Karl dem Großen eingesetzt wurde, B.) war keine erbliche, und auch er unterlag der Kontrole der mit außerordentlicher Vollmacht versehenen „missi regii“, den „Sendgrafen“.

Dagegen ist sicher wenig einzuwenden; denn das Streben Karls des Großen, neben der alles beherrschenden kaiserlichen Gewalt keine erbliche Macht aufkommen zu lassen, und das später von Otto I. und Heinrich III. bezüglich der erblichen Herzogsgewalt nachgeahmt wurde, konnte von Karls meist schwachen Nachfolgern nicht festgehalten werden, und als hier, wie anderwärts, die „missi regii“ bald in Wegfall kamen, gelang es einzelnen Gaugrafen, ihre Würde erblich und sich selbst reichsfrei zu machen. Einige erlangten die Schirmvogtei über benachbarte Gebiete, namentlich über Stifter, andere wurden kaiserliche Vögte, hielten als solche jährlich Heerschau über die streitbare Mannschaft ihrer Gebiete und führten sie bei einem ausgebrochenen Kriege dem Heere des Kaisers oder ihres Herzogs zu, nur wenige erlangten unter den Karolingern, Sachsen- und Frankenkaisern die Herzogswürde. Fürsten, ich meine Titular-Fürsten, und zumal erbliche Fürsten scheinen erst zur Zeit der Hohenstaufen aufgekommen zu sein, und deren Zahl vermehrte sich schnell, als Deutschland mehr und mehr ein Wahlreich wurde und zur Zeit der habsburgischen Kaiser.

Meist waren die Vögte, wie ehemals die alten Gaugrafen, zugleich Richter und hielten jährlich zwei bis drei mal das „gemeine ordentliche Voigtding“, zu dem Schöffen und Parteien vorgeladen wurden.

Als später Heinrich II., der Heilige, um sich eine Stütze gegen die aufstrebende und oft widerspenstige Herzogsgewalt zu schaffen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen mit oft weit ausgedehntem Grundbesitze belehnte, da schien, angeregt durch seinen Vorgang, auch für die hiesige Gegend die Zeit gekommen, wo man, häufig vielleicht dem Grundsatze vieler geistlichen Fürsten: „Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt!“ — nachgebend, „zur größeren Ehre Gottes“, sein größeres oder kleineres freies Besitztum dem „Krummstabe“ abtrat, um es als „geistliches Lehen“ wiederzuempfangen. Freie Hofesbesitzer ahmten dies Grafen und Adeligen nach.

Nicht selten wurden weltliche Große, welche ihr Besitztum der Kirche als Lehn übertrugen, vom Papste mit Pfründen begnadet; sie tauschten ihren bisherigen Grafentitel gegen den eines Bischofs oder Erzbischofs ein, erst Gregor VII. versuchte hierin durch Cölibat und das Verbot der Simonie Wandel zu schaffen.

So, oder doch ähnlich scheint es auch mit den „Grafen von Cobbenheim", den Herren der von Karl dem Großen begründeten „Grafschaft Bochum" gegangen zu sein. Der letzte derselben, Hermann II., wurde um 1040, wahrscheinlich 1037, Erzbischof zu Cöln und brachte seine Grafschaft Bochum an dieses Erzstift.

J. Daniels teilt auf Grund älterer Quellen noch mit, daß er 1041 viele Güter seiner Grafschaft „aus Liebe zu Christo und zugleich aus Furcht vor dem Tode" an den Abt von Deutz vermacht habe. Vielleicht habe zu diesen Gütern auch der „Strathmanns-Hof" in Röhlinghausen gehört, der seinerseits wieder dem reichsfreien Herverdunker Reichshof unterstand. Auf diesem Strathmannshofe habe nur ein Servitut, nämlich ein dem Abte von Deutz als „Protektor und Advokat" zu entrichtendes Schutz- und Schirmgeld gelastet. Der ganze übrige Teil der Grafschaft sei dem Erzstifte Köln überwiesen worden.

Städte hat es vor Heinrichs I. Zeit im Kreise Gelsenkirchen, wie im alten Kreise Bochum nicht gegeben, und Gelsenkirchen, wie Wattenscheid, bis jetzt die einzigen Städte des Kreises, sind aus einigen Höfen oder Hoven entstanden, in derem Mittelpunkte bei Einführung des Christentums eine Kirche oder Kapelle erbaut wurde.

Selbst Bochum, welches bereits im Jahre 1289 einen eigenen Schultheißen und wahrscheinlich auch Stadtgerechtsame hatte, ja schon 1041 als „Villa" bezeichnet wird, soll nach einer alten Tradition ursprünglich nur aus folgenden 4 Höfen: dem Freihofe, dem Schultheißenhofe, dem Hellwegshofe und — dem „Gasthofe"?! — bestanden haben.

Wenn es mit dem „Gasthofe" seine Richtigkeit hat, so wird man keine Ursache haben, sich über die heutige „Gastlichkeit" und „Gasthäuslichkeit" unserer lieben Nachbarn zu verwundern; denn: „Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, — erwirb es, um es zu besitzen!"

NB.: Ich möchte niemand mit dieser Behauptung beleidigen, — gegen die Thatsache wird kaum jemand etwas einwenden wollen, und wir Nachbarn streben den lieben Bochumern auch hierin gern nach, weil — ja weil: „Der beste Mensch im Frieden nimmer leben kann, wenn es dem „b ö s e n" Nachbar nicht gefällt!"

Ter Nedden berichtet nach der „Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen ꝛc. von Dr. F. Ph. Funcke": „Am 15. Januar 947 bestätigte Otto I. der Aebtissin Hedwig zu Essen die Schenkung verschiedener Länder-Zehnten von Höfen, welche zwischen Emscher und Ruhr, von der Leithe und einer dort gelegenen Mühle bis Lyrich, — ein altadeliges Gut in der heutigen Stadt Wattenscheid, — und Lippern (?) lagen, mit Ausnahme eines kleinen Teiles von Relling-

hausen, nachdem er schon 924 einen Befehl zu einer allgemeinen Reichsversammlung beim „Hofe zu Steele" erlassen hatte. Steele selbst war schon damals eine fürstlich Essendische Stadt. (?)

Nach der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1027, welche Erzbischof Pilgrim zu Köln der Aebtissin Sophia, einer Tochter Kaiser Ottos II., ausstellte, erstreckte sich dies Gebiet vom Hofe Hugton (Huckarde bei Dortmund?) bis Horlon (Hurle, Horl, Hordel) von Osten nach Westen, und von „Huckentorp" (Ueckendorf) bis zum Hofe der Söhne Wracharius Rothiansel, bis „Wetmare" und bis zur Ruhr, — die wahrscheinliche Ausdehnung von Norden nach Süden."

„Mit der Schirmvogtei oder Schutzherrlichkeit des Stiftes Essen wurde vom Kaiser ursprünglich ein weltlicher Fürst belehnt, da die Aebtissin selbst keine Kriegsmannschaft hielt, auch keine Ritterburg im Stiftsbezirke angelegt werden durfte. Nur im Kriegsfalle hatte sie zum Heere des Kaisers 20 „Heiducken" zu stellen. — Der Schirmvogt bezog ein jährliches Schutzgeld, „Herren-Beede" genannt, aus der „Vehove" (Viehhofe) zu Essen.

Die ersten Schirmvögte waren aus dem Hause der Grafen von „Berge", einem Schlosse an der Dhün bei Deutz. Diese Grafen waren zugleich Pfalzgrafen im „Ruhrgau" und Besitzer der Grafschaft „Boichem" (Bochum).

Nach ihnen übten längere Zeit die Grafen von Altena und Isenburg das Schirmvogteirecht in hiesiger Gegend, wie über das Stift Essen und erhielten dafür Schutzgeld aus der „Vehove" zu Essen.

Die Gelsenkirchener Behandigungshöfe standen meist unter dem Oberhofe „Nienhausen" und dirigierten ihre Zehntfuhren durch das „Tenthocke" (später wohnte hier Balke!); andere waren dem Stifte Stoppenberg verpflichtet und hielten ihre Jahresversammlung mutmaßlich bei Schulte-Monekeding, — später Mönting."

Eine Aenderung der Verhältnisse trat gegen Ende des 12. Jahrhunderts ein. 1195 wurde Graf Adolf von Altena Erzbischof von Cöln. Er erbaute seinem Bruder Arnold von Altena das Schloß Isenburg bei Hattingen, weshalb sich Arnold auch „Graf von Isenburg" nannte. Weiter schenkte Graf und Erzbischof Adolf um 1200 seinem Bruder Arnold († 1202) den Teil der Grafschaft Bochum, den Graf Hermann von Bochum, nachdem er, wie oben erwähnt, um 1040 Erzbischof zu Cöln geworden war, zu diesem Erzstift gebracht hatte. Dem Grafen Arnold folgte 1202 sein ältester Sohn Eberhard in der Würde eines Grafen von Altena und Isenburg, und diesem, der 1207 kinderlos starb, der zweitälteste Sohn Friedrich, „der Isenburger" genannt. Dieser Friedrich war um 1220 auch Schirmvogt der Abteien Essen und Werden, und zu seiner Zeit gab es im Stifts-Verbande Essen 29 Haupthöfe mit 1308 Nebenhöfen. Er geriet aus Anlaß eines Sendschreibens des Papstes Honorius III. vom Jahre 1221, welches befahl, daß alle Vogteien über geistliche Stiftungen eingezogen und die erledigten nicht wieder besetzt werden sollten, in Streit mit

der Aebtissin Adelheit III. von Wildenburg (bei Brilon), und da die Kammer zu Essen nun die weitere Zahlung des bisher entrichteten Schutzgeldes, „der Herrenbeede“, weigerte, nahm Friedrich von Isenburg, der sich in seinen alten Rechten gekränkt sah, diese mit Gewalt von den Stiftseingesessenen.

Auf Befehl Kaiser Friedrichs II. legte sich der Reichsverweser und Erzbischof Engelbert von Köln ins Mittel, da an dem Kölner Erzbistum seit Otto's I. Zeiten nicht blos die herzogliche Würde in Lothringen, sondern auch in Westphalen und Engern haftete. An der Schelde und Maas entstanden aber unter den Nachfolgern Otto's I. die beiden Herzogtümer Brabant und Limburg. — Erzbischof Philipp von Cöln (1167—1191) hatte die meisten weltlichen Herren zwischen der Maas und Weser bewogen, ihre Länder für Kölnische Lehne zu erklären, so daß er damals der mächtigste Reichsfürst wurde. Er und seine Nachfolger: der habgierige Erzbischof Adolf von Altena, Bruno, Dietrich von Heinsberg und Engelbert von Berg lagen fast fortwährend mit den erwähnten Herzögen von Brabant und Limburg, die längere Zeit ihre Selbständigkeit zu wahren verstanden, im Streit, bis Walram von Limburg unterlag.

Ter Nedden bemerkt: „In dem Kampfe, den Herzog Walram von Limburg im Interesse seines Sohnes Heinrich und der Gemahlin desselben, Irmgart, der Erbin der Grafen von Berg, führte, weil der Erzbischof seinem Mündel das Erbe vorenthielt, — unterlag Walram und — büßte mit dem Leben; — in dem Kampfe des Erzbischofs mit dem Grafen Friedrich, dem Schwager Heinrichs von Limburg, fiel der Erzbischof, und — diesen Fall stempelte man mit des Papstes und des minderjährigen Kaisers Hilfe zu einem Meuchelmord!“ Bekanntlich wurde Erzbischof Engelbert am 7. November 1225 bei Gevelsberg erschlagen und der geächtete, gebannte flüchtige und schließlich ergriffene Graf Friedrich von Isenberg am 14. November 1226 zu Köln vor dem Severinsthore nach unsäglicher Marter aufs Rad geflochten.

In des Isenbergers Landen aber ging es traurig zu. Nicht nur daß seine Burg Isenberg (bei Hattingen) 1226 von den Kölnern bis auf die Grundmauern zerstört wurde, — die Nachbarn rissen auch, unbekümmert um Friedrichs Witwe und Söhne, dessen Güter an sich, es „nanm ein ygulick man sich, die dat vermochte“. — Graf Adolf III. von Altena, welcher sich seit 1203, resp. 1213 „Graf von Altena und in der Mark“, seit 1225 aber nur noch „Graf von der Mark“ nannte und damals auch sein Stammwappen mit dem von der Mark vertauschte, suchte als Friedrichs naher Blutsverwandter vor allen andern sich dessen Güter anzueignen. Ihm und dem Erzbischofe von Köln trat Friedrichs 15jähriger Sohn Theodorich oder Dietrich unter dem Beistande vieler Bundesgenossen entgegen, und so wütete von 1230 bis 1243 in den Landen zwischen Maas und Weser der „Isenberger Erbfolgestreit“. Endlich kam es durch Vermittelung des Erzbischofs Konrad von Hoch-

steden zu Köln u. a. am 1. Mai 1243 zu einem Vergleiche. — Nach Ter Nedden u. a. teilten in diesem Vergleiche die Grafen von der Mark und von Isenberg die Grafschaft Bochum. Die Hälfte des Isenbergers ging 1375 an Köln und 1392 durch Tausch auch an die Mark.

„Damals erhielt Adolf V. von Cleve einen Teil seiner Länder in Westfalen vom Erzbischofe zu Köln“, und von da ab wurde die „schwarze Mühlenbecke“ für die Strecke von Heßler, resp. von ihrer Mündung in die „kleine Emscher“ an bis nahe Königssteele (Haus Sevinghausen) die Grenze zwischen der Mark und dem Stifte Essen. Huckarde und Dorstfeld (bei Dortmund) aber blieben Essendische Enclaven.

Die Gerichtspflege im Stift Essen ging nach dem Tode, resp. Sturze des Isenbergers für längere Zeit an die „Fürst-Aebtissin“ über. Um 1358 bekleidete Gerdt von der Wiesche (cf. die vorstehende „Geschichte der Gemeinde Harpen“) das Richteramt in Essen, und es wurden vor diesem Gerichte auch Verhandlungen für Eingesessene des märkischen Landes gepflogen, wovon u. a. auch die älteren Urkunden des Hauses Witten Zeugnis geben. (Man vergleiche den 8. Jahrg. dieses Buches!)

A. a. O. aber finde ich, daß in dem Vertrage vom 1. Mai 1243 festgesetzt worden sei, daß der den Grafen von Isenberg ursprünglich gehörende Teil der Grafschaft Bochum nebst der Vogtei über die Kirche daselbst Adolf und Dietrich gemeinsam gehören sollte. Dietrich habe sich aber schon 1275 genötigt gesehen, zugunsten Kölns zurückzutreten, — aus welchem Grunde ist nicht ersichtlich. Die Grafen von der Mark scheinen aber vorwiegend sich geltend gemacht zu haben, denn Engelbert II. von der Mark gab 1321 der Stadt Bochum einen Brief über Prüfung von Maß und Gewicht; — nach v. Steinen hat Engelbert II. der Stadt Bochum 1321 ihre alten Freiheiten bestätigt.

Abweichend hiervon wieder stellt die vorerwähnte „Statistik des Kreises Bochum“ die Erwerbung der alten Grafschaft Bochum durch die Grafen von der Mark dar:

„Zu Anfang des 13. Jahrhunderts gab der Erzbischof Adolph, ein geborener Graf von Altena, seinem Bruder Evert die Hälfte der Grafschaft Bochum nebst dem Schlosse Isenburg bei Hattingen zu Lehn, und kam so zunächst die Hälfte an die Grafen von Altena. Als nun einem der Nachfolger des Evert, dem Grafen Friedrich von Isenburg, die Ermordung des Erzbischofs Engelbert im Jahre 1225 zur Last gelegt wurde, zog der Erzbischof Henrich von Molenark das Lehn wieder ein. Der Nachfolger des Letzteren, Conrad von Hochstedden, gab im Jahre 1243 das Lehn wieder an den Grafen Adolf III. von der Mark aus. Seitdem behielten die Grafen von der Mark die gedachte Hälfte des Bochumer Ländchens, während die andere Hälfte noch im Besitze des Erzstifts Köln verblieb. Im Jahre 1392 wurde von dem Erzbischof Friedrich von Sarweden auch die zweite Hälfte an den derzeitigen Besitzer der ersten Hälfte, den Grafen Adolf V. von Cleve und Mark, teils für Geld, teils durch Tausch anderer Güter abgetreten — laut

Friedensschluß d. d. Hamm, den 2. Mai 1392 — und kam hiermit das ganze Bochumer Land an die Grafen von der Mark."

Diese letztere Darstellung ist mindestens ungenau; denn Graf Adolf V. von der Mark trat 1368 als Adolf I. die Herrschaft in der Grafschaft Cleve an, während sein älterer Bruder Engelbert III. seit 1347 die Mark regierte. Letzterer, Marschall im Westfälischen Kreise, starb 1391, ohne männliche Erben zu hinterlassen, und so folgte ihm Diedrich, Adolfs V. resp. I. von Cleve Sohn, der gleichfalls das Marschallamt im Westfälischen Kreise erlangte und 1398 bei der Bestürmung von Elberfeld fiel, ohne rechtmäßige Erben zu hinterlassen, und — jetzt erst kam die Grafschaft Mark an seinen älteren Bruder Adolf VI. resp. II. in Cleve, der dort seit 1394 regierte.

Da nun ein dritter Bruder, Graf Gerhard oder Gert, Ansprüche auf die Grafschaft Mark erhob, hatte letztere Jahre lang unter einem von Seiten Gerts mit großer Erbitterung geführtem Bruderkriege zu leiden, und erst seit 1457 bezw. 1461 blieb die Mark dann dauernd bei Cleve.

Adolf II. von Cleve erhielt von Kaiser Sigismund auf dem Concil zu Constanz am 18. April, nach anderen am 2. Mai 1417 die Herzogswürde.

Erwähnt sei nur noch, daß zu dem Gebiete der Grafschaft Bochum die später auch das „Amt Bochum" genannt wurde, gehörten: 1. Stadt und Kirchspiel Bochum, 2.—10. die Kirchspiele: Gelsenkirchen, Grimberg, Harpen, Crange, Linden, Lütgendortmund, Königssteele, Uemmingen und Weitmar, 11.—14. die Freigerichte: Castrop, Eickel, Langendreer und Strünckede nebst dem Kirchspiel Herne und 15. Stadt und Freiheit Wattenscheid.

Wie schon hervorgehoben, fiel nach dem Tode Friedrichs von Isenberg nach Vorschrift des Papstes und kraft eines Ausspruches Kaiser Friedrichs II. die Vogtei über Essen resp. über die Grafschaft Bochum an das Stift Essen, wodurch dieses „reichsunmittelbar", die Aebtissin Reichsfürstin, und das Stift selbst ein „kaiserlich freiweltliches" wurde. Die gefürstete Aebtissin ernannte nun die Schutzvögte nicht mehr im Namen des Kaisers, sondern „parte imperii". — Weil aber der Erzbischof von Köln ein Anrecht auf die Vogtei in der ehemaligen alten Grafschaft Bochum zu haben glaubte und behauptete, so entstand ein Jahrhunderte langer Streit zwischen ihm und dem Stift Essen.

Mit Einziehung der Vogtei übernahm die gefürstete Aebtissin auch die Rechtspflege, namentlich die Obergerichte oder Appellationshöfe, die „Behove", den späteren „Viehof" zu Essen, dem bald als höchste Instanz die „fürstliche Lehnkammer" vorgeordnet wurde.

Nach dem Erbvogteibriefe vom Jahre 1495 mußte der Graf von der Mark als Schirmvogt die stiftische Jurisdiktion in seinen Landen, — also die Hof- und Appellationsgerichte, auch Pfändungen durch

Stiftsfrohnen, — zulassen. Bald kamen die Vorwehen der Reformation, — das Ende der meist ohne Ursache hochgepriesenen mittelalterlichen Zeit.

„Die Höfe in Gelsenkirchen und der Umgegend standen meist unter dem Oberhofe Nienhausen, und es hatte der Aufsitzer des Oberhofes darauf zu achten, daß die „Hörigen" ihre „Hobsgüter" ordentlich bewirtschafteten, kein Grundstück verkauften, kein Holz ohne Genehmigung fällten" ꝛc. — Nach einem Vergleiche mit den Söhnen des unglücklichen Grafen Friedrich von Isenberg erhielten diese vom Stifte Essen die Vogtei über Rellinghausen zu Lehen und die Vogteigefälle aus den Oberhöfen „Ehrenzell" (jetzt Philippsburg in der Borbecker Mark), Brockhof und Beck (Beek); die Vogteigerichtsbarkeit über gedachte Höfe aber behielt die Fürst-Aebtissin (1240—1260). — Mit dem „ewigen Landfrieden", den Maximilian I. 1494 verkünden ließ, kam das „gefürstete kaiserlich freiweltliche" Stift Essen unter die Schutz- und Oberherrlichkeit der Herzöge von Cleve, die zugleich Grafen von der Mark waren. 1666 fiel diese „Schirmvogtei" dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen von Brandenburg, also einem protestantischen Hause zu, und von da an lag zwischen beiden Gewalten der Anlaß zu zahllosen Konflikten vor, zu denen u. a. auch das der Fürstin zustehende Recht der Collatur über Gelsenkirchen und das dem Oberhofe Brockhof competierende Recht der Brot- und Biertaxe im Dorfe Gelsenkirchen ꝛc. oft den Anlaß geben mußten, wie Ter Nedden berichtet.

Im Reichs-Deputations-Hauptschluß erhielt Preußen u. a. auch die Stifter Elten, Essen und Werden, welche es im Tilsiter Frieden wieder abtreten mußte. Schließlich nahm es, wie das im 9. Jahrgange unseres Vereinsbuches (1894—95) S. 190 und 191 zum Abdruck gebrachte „Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers und der „Grafschaften" Essen und Werden, vom 5. April 1815" ausweist, endgiltig von diesen seinen früheren Erwerbungen Besitz, und unser glorreiches Fürstengeschlecht der Hohenzollern hat es verstanden, nicht blos das Interesse, sondern auch die Liebe der heutigen Bewohner auch dieser in den traurigen Zeiten des deutschen Mittelalters entstandenen Duodezimalstätchen sich zu erwerben und die widerstrebenden Elemente zusammenzuschweißen zu gemeinsamer Liebe für Preußen und das 1870 und 1871 errungene große und starke deutsche Vaterland. Die Religion darf Deutsche hinfort nimmermehr trennen, und das „Suum cuique" des ersten preußischen Königs gewährleistet jedem ehrlichen und treuen Staatsbürger sein Recht, so lange er sich in den Schranken bewegt, die ein gesitteter, christlicher Staat jedem seiner Bürger im Interesse des allgemeinen Ganzen ziehen muß.

„Deutschland, Deutschland über alles,
Ueber alles in der Welt,
Wenn es stets zu Schutz und Trutze
Brüderlich zusammenhält!"

(Fortsetzung folgt.)

Das Gerichtswesen. Fehmgericht. Hexenprozesse.

Vortrag, gehalten am 26. März 1898 in der „Geschichtsabteilung des Vereins für Orts- und Heimatskunde", von **G. Haren.**

Das Gericht Witten hatte in früheren Jahrhunderten einen Umfang von zwei Stunden und erstreckte sich auf die Bewohner der Herrlichkeit Witten. Es gehörte zu den fünf sogenannten freien Gerichten der Grafschaft Mark. In den Lehnbriefen, welche die Grafen von Limburg über den Hof zu Witten in den Jahren 1462, 1465 und 1481 ausstellten, wird das Gericht „die Herrschaft von Witten" genannt; in dem Lehnsbriefe, welchen Graf Adolf von Limburg dem v. Stammheim erteilte, wird es als „die kaiserliche Herrschaft Witten" bezeichnet.

Die Familie v. Brempt schrieb sich „Gerichtsherr zu Witten"; v. Stammheim nannte sich „Herr der kaiserlichen Herrschaft Witten"; der letzte Freiherr Gerhard v. d. Reck führte den Titel „Herr der reichslehnbaren Herrlichkeit Witten".

Das kaiserliche Lehen war ein wertvolles und deshalb auch ein viel umworbenes und umstrittenes Gut. Hermann und Gerhard, die Söhne des Ritters Burchardt, verglichen sich dahin, daß ersterer das Gericht, letzterer aber die Geldbrüchte haben sollte, welche die Leute, die auf seinen Gütern wohnten, etwa zu zahlen hätten. Im Jahre 1416 wurde Franco von Witten vom Kaiser Sigismund unter den Ausdrücken: „Belehnt mit dem Gerichte Witten und seiner Zubehörung und den Mannlehnen, welche die von Witten zu Rüdinghausen pflegen zu haben", als alleiniger Besitzer des Gerichts Witten genannt. Weil aber sein Vetter Rötger ebenfalls Anspruch darauf erhob, kam 1426 ein Vergleich dahin zustande, daß Franco und sein Bruder Heinrich, sowie Rötger von Witten das Gericht gemeinschaftlich haben sollten. — Rötgers Sohn Bernhard verkaufte seinen Anteil am Gerichte nebst andern Gütern im Jahre 1450 an Franco um 500 Goldgulden, doch stellte sich bald ein anderer Bewerber ein. Denn Bernhards Schwester Jutta, welche Stael v. Holstein geheiratet hatte, erhob nicht wieder Ansprüche daran. Die streitenden Parteien verglichen sich erst 1464 durch den Schiedsspruch des Landdrosten Goswin Kettler. Francos Sohn Rötger nebst Heinrichs Söhnen Hermann und Bernhard sollten das Gericht besitzen, auch berechtigt sein, auf den Gütern Staels das Richteramt üben zu lassen, doch sollten dem Stael die Geldbrüchte zufallen, welche die Leute, die auf seinen Gütern wohnten, etwa zu zahlen hätten.

Das Gericht ging mit Rötgers Tochter Catharina an Diedrich Stael von Holstein zum Hardensteine über, dann vererbte es sich mit Beatrix an die Familie v. Brempt, welche über 100 Jahre Inhaberin desselben gewesen ist, doch konnte sie das kaiserliche Lehen keineswegs unumstritten behalten, indem die Familie v. Stammheim Ansprüche daran erhob. Diese Ansprüche stützten sich auf einen Lehnsbrief, den Hermann von Witten zum Crengeldanz am 26. Februar 1502 zu Innspruck vom Kaiser Maximilian erhalten haben soll, und in welchem die Worte stehen: belehnt „mit der Herrschaft Witten auf der Ruhr und mit dessen hohen Obrigkeiten und Herrlichkeiten, Gericht über Hals und Haupt" u. s. w. Diesen angeblichen Lehnsbrief soll Johann Friedrich v. Stammheim, der Anna von Höte zum Crengeldanz geheiratet hatte, bei Kaiser Maximilian II. durch seinen Vetter, den Obersten Johann v. d. Aschenburg den 12. Dezember 1566 im Feldlager in Ungarn produziert und darauf für sich und seine Erben nach Erblehnsrecht eine Belehnung über die darin genannten Güter erhalten haben, jedoch mit dem Bedinge, daß. da die Lehnbücher damals nicht bei Händen, nach vollendetem Türkenzuge entweder bei Ihro kaiserlicher Majestät oder dem Kurfürsten von Mainz ferner Meldung, Huldigung und gewohnliche Reservierung geschehen, inmittelst aber das kaiserliche Kammergericht anbefohlen sein sollte, v. Stammheim dabei zu schützen.

Indeß die Echtheit dieses Lehnsbriefes ist hernach vielfach bestritten. Das Original ist niemals gezeigt worden, sondern nur ein Vidimationsschein des Offizialats zu Cöln, ausgestellt am 2. November 1568. Auch sprechen so viele Nebenumstände dafür, daß der Brief nichts anderes als eine Falsifikation ist. Denn Hermann von Witten hat niemals die Herrlichkeit Witten besessen, sondern 1502 gehörte sie dem Rötger von Witten. Freilich erhob der Crengeldanzer Zweig der Familie von Witten damals einen Anspruch auf die Herrlichkeit Witten. 1520 verkaufte aber Margaretha, Wilhelms von Witten von Crengeldanz Tochter, ihren Anteil der „Hoheit, Gerechtigkeit, Mannlehn, Holzgerichts und Hofes zu Witten" an Henrich v. Brempt, laut Urkunde, die noch im vorigen Jahrhunderte im hiesigen Archiv registriert war. Es ist verdächtig, daß der Kaiser noch am 12. Dezember im Feldlager, dessen Ort gar nicht genannt ist, gestanden haben soll, und vollends unbegreiflich ist, daß vor dem v. Stammheim, der zuerst 1568 mit seiner Forderung auftrat, niemand vom Hause Crengeldanz seine Ansprüche auf einen Lehnbrief geltend machte, der bereits 1502 ausgestellt sein sollte. Hätte übrigens Maximilian den Hermann mit dem Gerichte Witten belehnt, so hätte er nicht 1516 ebenfalls dem Henrich v. Brempt dieses Lehn zusprechen und dabei den Ausdruck gebrauchen können: als in 100 Jahren nicht zu Lehn empfangen.

Alle diese Erwägungen berechtigen zu der Annahme, daß der Lehnbrief erschlichen und von einem Fälscher hergestellt ist. Ein solcher Falsarius soll auch um jene Zeit, als Stammheim mit seiner Forderung

hervortrat, in der Umgegend sein Unwesen getrieben und zu Wetter zur Inquisition und Tortur verurteilt, sich selbst belastende Bekenntnisse gemacht haben. Man soll ihn aber nicht danach gefragt haben, ob er an dem in Frage stehenden Lehnbrief beteiligt gewesen sei.

V. Stammheim, so sehr er seine Ansprüche hervorkehrte, ist niemals erwiesenermaßen weder zu Cleve noch zu Wien mit Originalien herausgerückt. Die Familie v. Brempt, welche am kaiserlichen Hofe Erkundigungen einzog, hat ebensowenig eine Nachweisung erhalten, daß solche Papiere existierten oder existiert haben sollten. Vielmehr ist ihr die Antwort geworden, daß bei eines Kaisers letztem Zuge nach Italien das Reichslehnarchiv im adriatischen Meere untergegangen sei.

Wennemar v. Brempt, um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, verstand sich am 25. April 1579 zu einem Vergleich, laut welchem dem Stammheim die Halbscheid der Gerichtsbarkeit und Zubehörungen zugestanden wurde unter der Bedingung, daß letzterer die auf das Gericht Witten sprechenden Originalbriefe beibrächte. Dieser rückte aber nicht damit heraus, sondern entschuldigte sich damit, daß sie am Clevischen Hofe lägen, und nun widerrief v. Brempt den Vergleich und nahm sich des ganzen Gerichts samt aller seiner Zubehörungen wieder an.

V. Stammheim zog bald darauf nach Livland und ließ die Verwaltung seines Gutes seiner Gemahlin sowie seinem Sohne Johann v. Stammheim. Letzterer leistete keineswegs Verzicht auf das Gericht Witten, ohne indeß einen Anteil davon erlangen zu können. In welcher Weise der Streit sich fortspielte, ist mir unbekannt, nur habe ich eine Notiz gefunden, daß Johann v. Stammheim beanspruchte, ihm gebühre das Vorzugsrecht der Vollstreckung der Sentenz eines zum Tode verurteilten Inquisiten. Die gegnerische Partei ließ sich aber von Eingesessenen Wittens, nämlich dem Pastoren ab Auwe, außerdem von dem ehemaligen Wittenschen Richter Conrad Märker u. a. bescheinigen, daß der Vertrag von 1579 niemals in effect gekommen sei; nach dem Tode von Brempts habe dessen Witwe den Sitz Berge mit den Gütern und der Jurisdiktion übernommen. Niemals habe v. Stammheim noch dessen Sohn in der Herrlichkeit Witten Ge- und Verbote, Pfändung, Brüchte, Zolleinheben und dergleichen actas sich unterfangen. Zu der Zeit, wo der Richter im Amte gewesen, habe v. Brempt unbehindert einen Dieb gehangen, neue Galgen aufgerichtet, Ehebrecher gestraft, Delinquenten inhaftiert nnd sonsten Civil- und Criminalstrafen verübt, Zoll und Schatzung eingehoben, als Gerichtsherr zu Landtagen gesessen und was dessen mehr sein möchte, aber dem v. Stammheim sei niemals eine Mitwirkung verstattet.

Das Gut Crengeldanz wurde nachher an Nicolaus v. Höte verkauft und es ist mir nicht kundig, daß er sowie seine Nachkommen Ansprüche auf das Gericht Witten erhoben haben.

Der letzte der Familie Brempt, Lubbert, hinterließ zwei Töchter. Die eine derselben heiratete 1629 Gerhard v. d. Reck, welche Familie

bis 1747 Inhaberin des Gerichts Witten geblieben ist. Nach dem Tode des letzten Sprossen, auch Gerhard genannt, überkam infolge behördlichen Schiedsrichterspruches der Freiherr v. Schirp sämtliche Lehnsgüter, nämlich den Hof zu Witten, den Zoll, die Ruhrfähre und das Gericht.

So lange die Jurisdiktion auf dem Hause Berge lag, war daselbst stets ein ordentlicher Richter. Freilich bei dem geringen Umfange des Gerichts und trotzdem der Richter zugleich Holz-, bis zum Jahre 1747 auch Lehnrichter war, hatte er nicht genug zu thun, weshalb die Gerichtsherren aus Sparsamkeitsrücksichten benachbarte Richter in Eid und Pflicht nahmen und denselben die Erledigung der Gerichtsbarkeit übertrugen. So waren z. B. vielfach die Richter von Herbede, ingleichen die von Hagen, Richter zu Witten. Der Freiherr vnn Ritz beauftragte den Landrichter Bölling von Bochum mit der Wahrnehmung der hiesigen Jurisdiktion.

V. Steinen in seiner westfälischen Geschichte zählt folgende Richter für Witten auf: Heinrich von der Schede 1397—1403; Conrad de Grüter 1414; Hans Grewe 1422; Heinrich von Gerschede 1450; Heinrich Schröder 1453; Heinrich von Stockem gnt. Vettebroidt 1461 bis 1465; Johann Vettebroidt 1479—92; J. Schell 1525; Lutter Halsband 1541—53; Johann Kemmerlink 1555; Johann Schröder 1558, 1569; Johann Westerholt 1575, 1577; Conrad Märker gnt. Grewe (derselbe war zugleich Bürgermeister und Rentmeister zu Hattingen, auch Richter zu Hörde) 1583—1627; Hermann Uebelgünn 1641—47;*) Peter Arnold Beurbuß, substituierter Richter 1685, nachdem derselbe seine bedeutende Weltreise beendet hatte, wurde er 1691 - 1703 Richter zu Witten; A. A. von Münster 1690; N. Kronenberg, Land-Syndikus der märkischen Ritterschaft und Richter zu Witten; Johann Friedrich Brockhaus, der Bruder des nachherigen Pastoren Brockhaus zu Witten, N. Stock; N. König 1728; Christian Sauermilch 1729—31; Heinrich Wilhelm Emminghaus 1740; C. Bock 1740—43; Johann Christoph Beurbuß 1747; Carl Rudolf Franzen 1747—56.

Die Richter hatten für ihre Mühewaltung kein Fixum, sondern genossen „alle Emolumente und Accidenzien, so wie solche von Alters her die Richter bezogen hatten".

Nach dem Bestallungsbrief, den der Freiherr v. Schirp im Juli 1778 dem Landrichter Bölling ausstellte, sollte derselbe empfangen „alle Gerichtsgebühren von Erteilung der Hochzeiten, auf den Jahrmärkten von dem herrschaftlichen Standgeld 1 Stüber, die Hälfte der jährlich einkommenden Brüchte, welche derselbe vom ganzen abziehen" und für sich verwenden konnte. Fuhrwerk nach hierhin sollte ihm nicht gestellt werden, auch wurde er während der Termine nicht vom Haus Witten aus beköstigt. Als Lehnrichter, welches Amt ihm ebenfalls übertragen

*) In einer Urkunde von 1680 habe ich allerdings seinen Namen auch noch gefunden.

war, sollte er genießen „alle Accidenzien, die einem Richter von dieser Bedienung zufließen“.

Für diese Bezahlung mußte er als Jurisdiktionsrichter geloben, das Amt „treu und redlich zu verwalten, den königlichen Verordnungen gemäß Recht und Gerechtigkeit unparteiisch und ohne Ansehn der Person auszuüben, Rechtshändel, so viel ihm möglich, verkürzen, die Gebühren auf keine Weise erhöhen und sich überhaupt als einen redlichen und treuen Richter betragen“; dem Gerichtsherren sollte er „hold und treu sein“, sein und seiner „Unterthanen Berechtsame, Freiheiten und Vorzüge der Herrlichkeit Witten, so viel an ihm liegt, bewahren und nach Möglichkeit zu erhalten trachten, auch alle Monate wenigstens einmal judicam in Person und in loco auf dem Hause Berge abhalten“. Als Lehnrichter sollte er seine Bedienung auf dem Hause Berge verrichten, die Gerechtsame der Lehnkammer wahrnehmen, des Freiherrn Schaden verhüten, dessen Vorteil nach Möglichkeit sichern und sich überall so betragen, wie es einem gewissenhaften und rechtschaffenen Lehnrichter eigne und gebühre.

Welche Stellung der Richter dem Gutsherrn gegenüber hatte, ob er so viel Freiheit besaß, um überall unparteiisch Recht und Gerechtigkeit zu üben, ist schwer zu sagen. Gerhard v. d. Reck that sich viel darauf zugute, daß sein Gericht das Recht pflege. Indes ist die Möglichkeit vorhanden, daß dort, wo das Interesse der Gutsbevölkerung mit dem des Gerichtsherrn kollidierte, der Richter leicht geneigt war, das Zünglein der Wage seinem Brotherrn zuzuwenden. Die Prozesse, worauf ich später noch zurückkomme, geben dieser Vermutung eine gewisse Unterlage.

So lange das Gericht Witten ein freies Gericht war, mußte die Appellation nach der freien Reichsstadt Dortmund geschehen. Die brandenburgischen Kurfürsten wollten aber Einfluß auf den Justizgang haben und wiesen deshalb Cleve und Düsseldorf als höhere Instanzen an. Auch sollte die Bezeichnung „Gericht über Hals und Haupt“, wie der Wortlaut der Lehnsbriefe hieß, nicht mehr zu Recht bestehen. Lubbert v. Brempt beschwerte sich darüber am 18. Dezember 1628 bei dem Kaiser Ferdinand II., und dieser wies den Kurfürsten in seine Schranken zurück, ohne indes viel auszurichten, denn die Landesfürsten waren bereits so mächtig geworden, daß das Fürstenamt von Gottes Gnaden schon voll und ganz sie beseelte und sie dem Kaiser nur dann gehorchten, wenn ihr eigenes Interesse dabei nicht zu Schaden kam. Dem Gerichte Witten blieb im Laufe des 17. Jahrhunderts nur noch die niedere Gerichtsbarkeit, und auch hier war der Staat ein wohlbestallter Hüter und Aufseher. Am 31. Oktober 1716 wies der preußische König bei Strafe von 100 Dukaten die Richter, Magistrate und Gerichtsinhaber an, alljährlich vor dem 15. Januar eine Liste anzufertigen und einzureichen, woraus zu ersehen sei, wieviel Prozesse im Laufe des Jahres erledigt seien, wieviele noch der Erledigung harrten. Am

28. Januar 1736 wurde ein königliches Edikt erlassen, in dem die Gerichtsinhaber aufgefordert wurden, nicht bloß die Richtervakanz, sondern auch den erwählten Richter bei der Regierung anzumelden, damit er vereidet werden könne. Mit schwerem Herzen mußten die Wittener Gerichtsherrn sich dazu verstehen, solchen Neuerungen gerecht zu werden. Sie protestierten dagegen, ohne indes etwas auszurichten.

Wenn so vom Staatswegen der Gang der Justiz beobachtet wurde, so läßt sich wohl die Behauptung aufstellen, daß wenigstens im 18. Jahrhundert beim Wittener Gericht das Recht ordnungsmäßig gepflegt wurde. Indes wie sah es hier aus in den früheren Jahrhunderten, als Brandenburg noch nicht die Grafschaft besaß? Wurde damals das Recht ohne Ansehn der Person gehandhabt? Vielfach mag der ohnmächtige Unterthan bedrückt worden sein. Der Gerichtsherr war der Herr des Dorfes, und nach seiner Laune hatten die Unterthanen zu leben. Die Thatsache, daß das Fehmgericht in Witten festen Fuß fassen konnte, spricht dafür, daß die Pflege der Justiz mangelhaft war. Denn die Fehme ist eine volkstümliche Schöpfung der roten Erde. Sie verdankt ihren Ursprung dem Umstande, daß die ordentlichen Gerichte das Recht nicht mehr schützen konnten. Die Fehme hat unleugbar zu einer gewissen Zeit viel Gutes gewirkt. Als alles wankte, der Starke herrschte und der Schwache mit Füßen getreten wurde, hat sie für geordnete Zustände gekämpft. Wer vor die Fehme geladen wurde, der wußte, daß ihn Mächte citierten, die weder Rang noch Ansehn kannten, sondern lediglich nach dem Maßstabe der Vernunft und der Rechtssprüche urteilten. Und wer der Vorladung Folge leistete, den überfiel ein Grauen, namentlich dann, wenn er sich von den ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht reinigen konnte. War es doch mehr als zweifelhaft, daß er lebend die Stätte des Volksgerichts verlassen konnte. Wer aber der Gestellung nicht nachkam, dem war noch ein schrecklicheres Los bestimmt. Denn dann wurde er, wie es in dem Fehmspruch heißt, verfehmt, sein Fleisch und Blut vermaledeit, daß der Körper nimmer zur Erde bestattet werde, der Wind ihn verwehe, die Krähen, Raben und Tiere der Luft ihn verführten und verzehrten. Die Schöffen machten Jagd auf den Verfehmten und stachen ihn nieder, wo sie ihn trafen.

In Witten war 1397 Konrad, 1415 Ewald Freigraf der Fehme. Wie weit übrigens das Volksgericht hier gewaltet hat, davon giebt keine Urkunde Nachricht.

Schlimmer indes als im 14. und 15. Jahrhunderte wurde die Justiz im 17. Jahrhunderte gehandhabt, als das Volk vom Hexenteufel besessen war. Der Wahn, daß die Menschen mit Hilfe überirdischer Mächte sich Vorteile beschaffen könnten, ist schon sehr alt und reicht in das graue Altertum zurück. Die Bibel erzählt vom Könige Saul, der die Hexe von Endor aufsuchte, damit sie ihm den Geist des Samuel heraufbringe. Allein Wahn und Aberglaube nahmen besonders überhand nach dem fürchterlichsten aller Kriege, den Deutschland je gesehen

hat, nach dem 30jährigen Kriege. Um die Religion war gekämpft worden, aber im Kampfe aller gegen alle entschwand sie, dieses vornehmste Gut der Sittlichkeit, und an ihre Stelle traten die niedrigsten Leidenschaften. Der Aberglaube hielt die Gemüter befangen, und der mit Finsternis geschlagene Verstand erblickte in dem Thun und Treiben der Nebenmenschen mehr oder weniger die Wirkung des Teufels. Hunderttausende von Menschen sind diesem Wahne zum Opfer gefallen. Sie sind auf die Folter gespannt, haben die entsetzlichsten Qualen erdulden müssen, um schließlich am Scheiterhaufen zu enden. Allenthalben in Deutschland loderten, zur Ehre Gottes und um den Teufel auszutreiben, die Scheiterhaufen. Vor den Thoren Braunschweigs z. B. standen zuletzt die Brandpfähle so dicht wie ein Wald.

Kein Wunder, wenn auch Witten der Schauplatz solcher schreienden Justizmorde gewesen ist. In einem alten Pachtbuche finde ich, daß im Jahre 1600 auf Strohschniders Kotten Mutter und Tochter wohnten, arm wie eine Kirchenmaus, also daß sie keine Pacht bezahlen konnten. Sie wurden der Zauberei angeklagt. In dem Bericht heißt es weiter, daß die beiden Personen von der „Herbisgen Zaubersgen bsagt“ seien, d. h. wohl, ein Herbeder Weib habe die Zauberei ihnen auf den Kopf zugesagt und kraft ihrer Gabe oder Eigenschaft solche Beschuldigung bewiesen. Der Gerichtsherr mußte darauf „publikum mandatum fuge thun lassen“, d. h. der öffentlichen Meinung Rechnung tragen. Er verwies Mutter und Tochter aus der Herrlichkeit.

Die beiden Personen kamen also noch glimpflich davon. Hätten sie 40 Jahre später gelebt, so wäre es ihnen wohl an Hals und Kragen gegangen. Denn von 1640 ab wurde ein strenges Gericht über die Zauberer und Hexen veranstaltet. Mit Stumpf und Stiel sollten sie ausgerottet werden, und ohne Erbarmen endeten sie am Brandpfahl. v. Steiner schreibt über diese bedauernswerte Epoche aus der Wittener Chronik: „In den Jahren 1647 und vorher sind hierselbst viele Menschen wegen Zauberei verbrannt worden und hat man sich bei denselben der Wasserprobe bedient, welches groß Aufsehen im Lande gemacht hat.“ Es ist schade, daß die Prozeßakten darüber nicht mehr vorhanden sind. Natorp in seinem Buch Ruhr und Lenne behauptet, vor 50 Jahren wären noch viele Akten vorhanden gewesen. Sie sind aber verschwunden, und nur noch 4 Piecen von einem Hexenprozeß sind uns überliefert. Es mag sein, daß die Dokumente hier und dort noch zerstreut sich vorfinden. Im Jahre 1875 hielt Herr Direktor Tobien aus Schwelm, ein verdienstvoller Forscher lokaler Geschichte, im hiesigen Bildungsverein einen Vortrag über „das Hexenwesen“, in welchem er auf einen Wittener Hexenprozeß zu sprechen kam. Er verfügte über Material, das in dem Düsseldorfer Staatsarchiv nur zum Teil vorhanden ist.

Wären die Prozeßakten noch vollständig erhalten geblieben, so könnten wir genau die Zahl der Hingerichteten und die der Gefolterten

angeben. So aber müssen wir uns mit der allgemein gehaltenen Behauptung v. Steinens begnügen, daß viele Menschen verbrannt worden sind. Indes einen gewissen Anhalt über die Schätzung haben wir. Eine Notiz habe ich gefunden, die da besagt, daß 1647 14—18 Personen hier in Witten verbrannt worden seien. Möglich, daß der Wahnwitz der Menschheit in diesem Jahre den Höhepunkt erreicht hatte, und daß die Besonnenen in der folgenden Zeit nach und nach zur Einkehr gelangten. Möglich auch, daß die Furcht hernach die Leute abhielt, Personen der Zauberei zu verdächtigen, denn wer anklagte, konnte gewärtig sein, daß der Angeklagte auch ihn verdächtigte und daß beide die Folterbank oder das Schaffot bestiegen. Würden wir in den 7 Jahren von 1641—47 die durchschnittliche Zahl derjenigen, die dem Hexenwahne zum Opfer fielen, auf 10 Personen festsetzen, so gäbe das die erkleckliche Zahl von 70 Unglücklichen, nicht zu gedenken jener Verdächtigen, die standhaft die Folter aushielten und nun nicht dem Feuertode überliefert werden konnten, es sei denn, daß neue Indizien sie zum 2. oder 3. Grade der Folter verurteilten, in welchem selbst der Standhafteste selten seine Unschuld aufrecht erhielt. Würde die eben angegebene Zahl einigermaßen richtig sein, so ließe sich ausrechnen, in wie viel Jahren die Herrlichkeit Witten ausgeräumt worden wäre, vorausgesetzt, daß man mit derselben Konsequenz wie zuvor gegen die Beschuldigten fortgefahren hätte. Im Jahre 1700 wäre sicherlich alles mit Stumpf und Stiel ausgerottet gewesen, und der Gerichtsherr hätte sich und seine Familie als die einzigen lebenden Personen in seinem Gebiete gehabt. Er wäre ein Herrscher ohne Unterthanen gewesen.

Der letzte Hexenprozeß ereignete sich 1701. Nach der Ueberlieferung soll damals eine Frau verbrannt worden sein. Die 4 Piecen, die ich vorhin schon erwähnt habe, tragen allerdings auch die Ueberschrift „letzter Hexenprozeß", indes müssen sie aus dem Jahre 1647 herrühren. Denn der Richter, der die Verhandlungen leitete, hieß Hermann Uebelgünn, welcher von 1641—47 hierselbst Richter war. Auch können die beiden Pastoren, welche in dem Prozeß eine Rolle spielten, nicht mehr 1701 gelebt haben, denn Steller war bereits 1677 so schwach, daß er in dem Jahre einen Adjunkten erhielt.

Die 4 Piecen sind nur bruchstückartig vorhanden. Sie enthalten folgendes: Ein Mann namens Arndt Bottermann war Colon von Haus Witten und hatte eines Tages Frondienste zu leisten. Er sollte ein Fuder Korn vom Lande holen und spannte zu dem Ende von einem Wagen der Frau von Witten ein Pferd weg. Dem zurückgebliebenen Pferde, einem schwarzbraunen Tiere, soll er das Maul geöffnet haben, vielleicht um das Gebiß zu untersuchen. Darauf wurde das Pferd in den Stall geführt. Als es hernach vor den Pflug gespannt werden sollte, war es krank. Es verendete, mit Ungeziefer bedeckt.

Die Frau von Witten beschuldigte den Bottermann der Urheberschaft an diesem rätselhaften Tode. Es kam hinzu, daß die Bewohner-

schaft des Dorfes ihm noch eine andere Unthat zur Last legte. Entweder vor oder kurz nach dem eben erzählten Ereignisse soll er das Pferd einer Marktfrau bestrichen haben, und auch dieses starb kurz darauf.

Kein Wunder, daß Bottermann jetzt für einen Zauberer gehalten wurde. Das Dorf ächtete ihn, und die Jugend wies mit Fingern auf ihn. Der Unglückliche begab sich bald darauf nach Hattingen, wo er mit einem Wittener Schneider zusammen traf. Sie kehrten in Peter Koopmanns Wirtschaft ein, um ihren Durst zu löschen. Hier kam es zu einer Aussprache. Dem Bottermann war unter dem Gang der Ereignisse das Herz schwer, und auch der Schneider stand im Verdacht, daß er zaubern könne. Er sollte Ziegen behext haben. „Wir stehen in gleicher Verdammnis", sagte Bottermann, „ich wegen dem Pferde, Du wegen der Ziegen." Der Schneider wollte aber nicht zugeben, daß die Menschen ihn für einen Zauberer hielten. Er gab sich den Anschein der Harmlosigkeit, als wisse er nichts von einem Gerüchte, das über ihn ergehe. Er begehrte auf und verlangte zu wissen, wer ihn in solches Gerede gebracht habe. „Wenn Du es nicht glauben willst", sagte Bottermann, „so gehe zu dem Salinger Wirt, der wird es bestätigen, denn von ihm habe ich es auch erfahren." Damit endete das Zwiegespräch. Bottermann kehrte heim, aber die Beschuldigung der Leute drückte ihn nieder. Er wollte nicht länger als Geächteter dastehen. Frei wollte er sein Haupt erheben und die Unschuld durch ein Gottesgericht beweisen. Wenn er dann glänzend gerechtfertigt war, wollte er die zur Rechenschaft ziehen, die ihn in üblen Leumund gebracht hatten. Also schrieb er an den Richter und bat um die Wasserprobe. Aber er mußte zum zweiten Male bitten, ehe sein Gesuch Berücksichtigung fand. In einem zweiten Briefe schrieb er, daß zwar die „Wasserproof nicht allerwärts mehr im römischen Reiche in Gebrauch sei", daß sie aber „allhier im Lande der Mark als zu Herbede und in Dörthen" noch zugelassen würde. Unterm 30. Juni 1647 antwortete der Richter, „daß am nächsten Donnerstage um die Glocke 9" mit der Prozedur begonnen werden solle. Der Scharfrichter würde sich dazu einfinden. Die Wasserprobe fand auch zur festgesetzten Zeit in dem Hexenkolk unweit des Bahnübergangs über die Wetterstraße statt, erwies sich aber belastend für den Angeklagten. Dreimal wurde er ins Wasser geworfen, und jedesmal schwamm er oben. Jetzt war aller Zweifel beseitigt: die Fama hatte recht, und Bottermann war ein Zauberer. Er wurde für verhaftet erklärt, und der Richter bemühte sich in den folgenden Tagen, ein Geständnis aus ihm herauszulocken. Das Protokoll enthält 11 Fragen, die Bottermann bei Strafe der Tortur zu beantworten hatte. Frage und Antwort lauten wörtlich folgendermaßen:

1. „Wie alt und ob nicht wahr, daß Inhaftierter der Zauberei sei beschuldigt und verklagt?" Antwort: „Sagt, seines Alters sei 50 Jahre."

2. „Ob nicht wahr, sich zu purgiren, zur Wasserprobe sich berufen und dieselbe ihm auf sein Anhalten bewilligt sei?“ Antwort: „Ja.“

3. Ob nicht gestern sei durch den Scharfrichter dreimal aufs Wasser geworfen, er nicht zu grunde gegangen, sondern oben aufm Wasser verblieben?“ Bekennt „Ja“ und wahr zu sein.

4. „Ob nicht bekennen und dahero gestehen müsse, ob zaubern könne und demselben gottlosen Wesen beigepflichtet?“ Antwort: „Hat sich nicht wollen resolviren, sagte, er müßte es wissen, wenn er es könnte.“

5. „Ob nicht wahr und bekennen müsse, daß er ein Zauberer sei, sich Gott ab- und dem Teufel zugesagt habe? Wer ihm denn diese Kunst gelehrt und wie lange er dieselbe gebraucht?“ Antwort: „Er wisse nicht, daß er die Zauberkunst könnte.“

6. „Ob nicht Inhaftirter gestehen müsse, daß er der Frau zu Witten für ihren Wagen hier ein Pferd ausspannen und dasselbe für einen andern Wagen wieder anspannen und ein Fuder Korn damit nach dem Hause Berge gefahren?“ Antwort: „Bekennt wahr zu sein.“

7. „Ob nicht dem Pferde, so an der Frau zu Witten Wagen geblieben und ein schwarz-braun sehend Pferd gewesen, in die Mund gesehen und als das Pferd wieder auf den Stall und sonsten an den Pflug bracht, dasselbe Pferd krank und endlich gestorben und allerlei Ungeziefer bei demselben sich habe befunden?“ Antwort: „Sagt, er sei hieran unschuldig, aber dem Pferde in die Mund gesehen haben, wisse sich nicht zu erinnern.“

8. „Ob selbiges Pferd habe bezaubert und was hierzu gebraucht?“ Antwort: „Er habe nichts dazu gebraucht, habe es auch nicht bezaubert.“

9. „Ob nicht zu Hattingen er zu dem Schneider hier im Dorfe gesagt: Ich habe die Pferde und Du die Ziegen bezaubert?“ Antw.: „Bekennt wahr zu sein, jedoch explicando, daß er, Inhaftirter und der Schneider sein zu Hatneggen in Peter Koopmanns Haus bei einander kommen und mit einander getrunken, so hätte der Schneider ihn, Inhaftirten, gefragt, wie es ihm ginge? Da hätte er, Bottermann, geantwortet: „Wir beide sind in gleicher Verdammnis“, und er, Bottermann, ihn gefragt: „Wie wollt Ihrs machen?“ Da hat der Schneider ihn gefragt, woher er das hätte und mit ihm sich über geworfen, wäre auch darüber sehr verzürnt worden. Da hätte Bottermann zu ihm gesagt, er solle gehn zu dem Wirt von Salingen, der hat es auch gesagt, der Wirt aber hier im Dorfe dies Bottermann gesagt.“

10. „Ob nicht der Marktfrau Pferd bestrichen und bezaubert habe, daß es sei gestorben?“ Antwort: Sagt „Nein“.

11. „Was mehr für Uebles habe gethan?“ Antwort: „Sagt, den Punkt wüßte nicht.“

Nach diesem Protokoll gab Bottermann also keineswegs die Beschuldigung zu. Was weiter mit ihm zunächst vorging, wissen wir

nicht. Dr. Tobien in dem schon angeführten Vortrag, der denselben Prozeß behandelte, will allerdings wissen, er sei zur Tortur verurteilt worden. Auch auf der Folterbank blieb der Angeschuldigte standhaft. Die Akten setzen ihren Bericht wieder ein, indem sie uns erzählen, daß die Pastoren Steller von Witten und Wiesmann von Uemmingen im Beisein von Bottermanns Knecht, Bövings, den Inhaftirten aufgesucht hätten, um ihn zu einem Bekenntnis zu bringen. Sie redeten ihm so lange zu, daß er schließlich zugab, er habe „Korrespondenz mit dem Teufel gehabt, derselbe habe ihn gereizt, daß er sich aufs Wasser begeben solle. Daselbst sei er bei ihm gewesen, habe ihn aber nicht untergehen lassen.“ Er müsse also sagen, er sei ein Zauberer, aber er habe mit seiner Kunst niemanden Arges zugefügt.

Was den Bottermann bewog, solche ungeheuerliche Anschuldigungen zuzugeben, wodurch er sich selbst aufs Schaffot lieferte, wissen wir nicht. Vielleicht, daß Kerkerhaft, Folter und Inquisition ihn so sehr erschöpft hatten, daß er des Lebens überdrüssig war. Möglich ist auch, daß der Wahn der Zeit ihn so sehr gefangen hielt, daß er endlich selber an seine Schuld glaubte.

Die Akten brechen mit diesem Geständnis ab. Dr. Tobien setzt aber hinzu, daß der Mann zum Strang und darauf zum Feuertode verurteilt sei. Er wird also wohl auf dem Hexenkring an der Krummestraße geendet haben.

Die 4 Piecen beschäftigen sich noch mit 4 andern Personen, die ebenfalls in Haft gehalten wurden und zwar wegen Zauberei. Die eine davon hatte den ersten Grad der Folter bestanden, und die Frau von Witten forderte nun das Gutachten eines Juristen ein, ob sie, da die Angeklagte nicht bekannt habe, mit dem 2. und 3. Grade der Folter fortfahren könne. Der Jurist aber meinte, die peinliche Halsgerichtsordnung untersage eine solche Vornahme. Nur wenn neue Indizien vorlägen, könne die Person zum 2. Grade verurteilt werden. Man müsse sie sonst in Freiheit setzen, es sei denn, daß die Verdachtsgründe sich mehrten. Dann müsse sie in Haft gehalten werden, und hätte der Richter fleißig Erkundigungen einzuziehen, ob die Person jemals Zauberei gelehrt, ob sie jemand bedroht habe, ihn zu bezaubern und ihre Drohungen auch zur Wahrheit gemacht, ob sie mit solchen Dingen, Geberden und Worten umgegangen, die den Beweis der Wahrheit in sich trügen. Vor allem hätte der Richter auch die Wohnung der Angeklagten zu visitieren, ob verdächtige Sachen sich dort vorfänden.

Ueber die andern drei Personen, zu welchen auch ein Schneider gehörte, (jedenfalls derselbe, der mit Bottermann in dem Koopmannschen Hause in Hattingen zusammengetroffen war,) giebt der Jurist ebenfalls Verhaltungsmaßregeln. Sie müssen verhört werden darüber, ob sie Gott verleugnet und einen Pact mit dem Teufel geschlossen hätten. Bekännten sie, so müßten sie darüber befragt werden, von wem sie Unterweisung in der Zauberei erhalten hätten und was sie bewogen

habe, solche Teufelskünste zu lernen, an welchem Ort und mit welchen Worten und Geberden sie Gott verleugnet hätten, in welcher Gestalt ihnen der Teufel erschienen sei, ob er mit ihnen einen schriftlichen Pact abgeschlossen hätte, und was solcher Fragen noch mehr seien. Die Inquisition müsse sich aber genau nach der peinlichen Halsgerichtsordnung richten, die in jedem Falle zuverläßlich sei.

Verlassen wir mit diesen Prozessen das traurige Kapitel der Hexenprozesse und wenden wir uns dem Gerichtswesen der nachfolgenden Zeit zu. Wie schon gesagt, blieb Witten nur die niedere Gerichtsbarkeit. Ein 1706 angelegtes Gerichtsbuch ist erhalten, reicht aber leider nur bis zum Jahre 1715. Es ist aber trotz der wenigen Verhandlungen, die es enthält, recht lehrreich für den damaligen Justizgang. Wir orientieren uns am besten, wenn ich etliche Fälle mit Verschweigung der Namen anführe.

Am 20. Oct. 1706 werden 2 Personen vor Gericht citiert, welche in Unzucht gelebt haben. Die Angeklagten führen zu ihrer Entschuldigung an, daß der männliche Teil dem weiblichen die Ehe versprochen, auch demselben die Treue, nämlich einen alten Reichsthaler, gegeben habe.

Am 21. Oct. 1706. Leffmann Davids, Jude zu Herbede, klagt gegen einen hiesigen Einwohner, der ihn gescholten, geschlagen und die Treppe herunter geworfen habe. Der Angeschuldigte verteidigt sich, daß der Jude ihn bezichtigt, er habe mit Bungers Tochter aus Herbede hinterm Busch gelegen, auch habe derselbe dieses Gerücht verbreitet. Bei Heckmann in vollem Gelage sei ihm solches vorgehalten.

Am 21. Oct. 1706. 3 Schützen haben einen Arrestanten entweichen lassen. Es wird Personalarrest über sie verhängt und sollen 2 Schützen in der Wachtstube sie bewachen. Der eine der Verurteilten giebt vor, seine Mutter sei krank gewesen und hätte er sie verpflegen müssen, der andere sagt, er wäre minderjährig, und seine Mutter wäre eine Witwe. Beide bitten, man möge ihnen den Arrest erlassen. Der Richter giebt den Bescheid: „Weilen jeder verbunden, bei ereignenden Fällen, so weit ihm möglich, täglich hier zu sein und welche die Wacht versehen können, hierselbst zu Diensten ihrer gnäd. Herrschaft abzuschicken, also wird M., weil er seine Schuldigkeit nicht gethan hat, in Brüchte genommen, K., weil minderjährig, davon befreit, beiderseits aber, bis die Gerichtskosten bezahlt sind, für arrestabel erkannt."

Am 21. Oct. 1706. Die Junggesellen und Männer haben einen jungen Mann in der Kammer eines Mädchens angetroffen. Sie haben ihn durchs Dorf gezogen und nicht eher frei gegeben, bis er ihnen 3 Thaler gegeben hat, die sie verzecht haben. Der Richter ladet den Junggesellen und die Jungfrau vor sich und giebt ihnen bei Androhung von 25 Ggld. auf, sich nächsten Sonntag von der Kanzel proklamieren zu lassen. Im Falle sie nicht gehorsamen, sollen nicht nur die 25 Ggld.

eingezogen, sondern beide auch wegen Unzucht in besondere Strafe genommen, bis zur Bezahlung der Schuldsumme über sie Personalarrest verhängt werden.

11. Nov. 1706. Ein Schneider aus Langendreer hat gesehen, wie ein hiesiger Einwohner unbefugterweise Holz im Walde gehauen hat. Seine Verschwiegenheit wird mit Geld erkauft. Der Richter hat aber Kenntnis von dieser unerlaubten Bestechung erhalten. Er bescheidet den Schneider vor sich, und dieser bittet, gelinde mit ihm zu verfahren. Er wolle die Gerichtskosten bezahlen. Der Richter nimmt ihn in Brüchte, die er innerhalb 3 Tage, die Gerichtskosten aber sofort zu bezahlen habe. Falls er dem Urteil nicht nachkomme, so solle er durch den Gerichtsboten arretiert werden, falls er wieder das Gebiet der Herrlichkeit betrete.

11. Nov. 1706. Ein hiesiger Mann hat sich mit seinem in Wannen wohnenden Schwiegervater geschlagen. Ersterer giebt an, daß letzterer ihn Teufelskind und Schelm gescholten hat. Sie werden bruchfällig erklärt und sollen die Gerichtskosten zahlen.

11. Nov. 1706. Ein hiesiger Mann hat einen Einwohner aus Langendreer mit der Axt verwundet und ist darauf von Dr. Grollmann, Richter zu Langendreer, in 3 Ggld. Brüchte verurteilt worden. Er erkennt die Strafe nicht an, weil der Streit sich hierorts zugetragen hat und bittet, den Langendreer Gegner vorzuladen, wenn derselbe nächsten Donnerstag hiesigen Markt besucht.

11. Dezember 1706. Die Herrschaft hat Holz auf die Ruhr fahren lassen, um die Flügel auszubessern. Von dem Vorrat ist gestohlen worden, ohne daß man weiß, wer der Thäter sei. Der junge Mordio v. d. Reck legt sich auf die Lauer und sieht, wie in der Dunkelheit ein Mann sich nähert, ein Bündel Holz einschnürt und damit fortgeht. Mordio ergreift den Missethäter und schleppt ihn nach dem Gericht. Der Richter stellt sofort ein Verhör an, und, da Fluchtverdacht vorliegt, läßt er den Mann in Eisen legen. Dann begiebt er sich in Gesellschaft des Fronen nach der Wohnung des Verbrechers. Er findet 2 Kisten, die er versiegeln läßt. Die Schlüssel nimmt er mit. Bei weiterer Durchsuchung werden Rüben, auf dem Boden 20 Kappusköpfe, 1 Schffl. Aepfel und 1 Korb mit Schnittbohnen vorgefunden. Der Richter, nachdem er Haus Witten wieder erreicht hat, stellt ein umfassendes Verhör an. Der Inhaftierte will alles auf ehrliche Weise erhalten haben. Die Kappusköpfe hat er an einem Sonntage von einem Manne aus Castrop gekauft, die derselbe nach Bochum zu Markt bringen wollte. Die Aepfel sind ihm geschenkt worden, als er in Wannen 1 Tag geholfen hat, Aepfel abzuschütteln. Es wird ihm nachgewiesen, daß er vom Westenfelde Korn gestohlen, die Aepfel dem Freiherrn genommen hat 2c. Die Untersuchungshaft zieht sich in die Länge und der Missethäter wird in seiner Zelle ganz rabiat. Er sucht die Eisen zu lösen und hat zu dem Ende schon einen Strumpf ausgezogen. Aber

von draußen hat man sein Treiben gesehen und hindert ihn in seinem Befreiungswerk. Endlich gesteht er die Diebstähle ein. Am 8. Januar 1707 wurde er gegen Bürgschaft aus der Haft entlassen. Wegen erneuerten Diebstahls wurde der Mann und weil seine Verwandten sich weigerten, fernerhin Kosten für ihn aufzubringen, am 25. April 1715 zum Staupenschlage verurteilt, welchen der Nachrichter Meister Johann Hermann Schneider aus Dortmund an ihm vollziehen mußte. Dann wurde er aus dem Gerichte Witten relegiert. Er mußte den Weg über die Schiffsbrücke nehmen. Am andern Tage wurde seiner Frau aufgegeben, bis Himmelfahrt das hiesige Gebiet zu räumen.

Soweit das Gerichtsbuch. Wir sehen daraus, daß der Richter prompte und schnelle Justiz übte. Wenn er nicht immer seinen Befehlen Nachdruck leihen konnte, so lag's daran, daß er in benachbarten Gebieten nichts zu sagen hatte. Er verbot dann aber den Schuldigen fremder Gerichte das Betreten hiesigen Bodens. Der letzte angeführte Fall zeigt besonders, daß der Richter sich namentlich befleißigte, das Interesse seines Brotherrn zu wahren, und hier ist die früher ausgesprochene Vermutung naheliegend, daß der Richter nicht immer die nötige Freiheit hatte, unparteiisch Recht zu sprechen. Zwar sollte, wenn der Unterthan klagbar gegen seinen Herrn wurde, ein anderes Gericht angerufen werden, und bei der Receptorfrage z. B. sehen wir auch, wie dem Receptor der Bochumer Richter beigeordnet wurde. Indes hatte der Gerichtsherr doch immer eine solche überwiegende Machtstellung, daß er den gemeinen Mann genugsam unterdrücken konnte. Von einer unparteiischen Rechtsprechung konnte deshalb wohl nicht immer die Rede sein.

Noch ein anderes lehrt uns das Gerichtsbuch, daß auch das geringste Vergehen hart bestraft wurde, und doch waren die Sitten nicht besser als bei einer milderen Gerichtspraxis. Die Wahrheit zeigt sich hier wieder, daß der allzu straffe Bogen leicht zerspringt und derjenige, welcher allzusehr beengt ist, seine Fesseln zu sprengen sucht. Am meisten war gegen Unzucht zu kämpfen. Schon in einem frühern Jahrhunderte hatte der Gerichtsherr die unehelichen Kinder für Leibeigene erklärt, ohne indes die Unzucht durch ein solches drakonisches Gesetz zu verhüten. Diebstähle kamen wenig vor. Es lag dies in der Natur der Sache. Was gestohlen werden konnte, waren Naturalien, woran insgemein kein Mangel war. Geld und dergleichen wertvollere Sachen waren nicht vorhanden. Neben Unzucht mußte am meisten gegen Körperverletzungen, Prügelei u. s. w. eingeschritten werden. Die urwüchsige Kraft der Einwohner machte sich leicht in Faustthieben Luft. Gefährlichere Werkzeuge wurden seltener angewandt. Im allgemeinen war der Sittenzustand aber ein normaler. Wir haben nicht Ursache, ihn zu preisen und brauchen ihn auch nicht verkleinern.

Die Gerichtsherrlichkeit des Freiherrn fand ein jähes Ende zur Zeit der Fremdherrschaft. Als dann die Grafschaft Mark 1815 wieder

mit Preußen vereinigt wurde und allhier das allgemeine Landrecht zur Einführung gelangte, welches den Jurisdiktionsinhabern wieder die Gerichtsbarkeit zulegte, hatte v. Ritz nichts Eiligeres zu thun, als den vormaligen hiesigen Richter, den Landrichter Bölling von Bochum in Amt und Würden einzusetzen. Die Oberlandesgerichts-Kommission gestattete aber nicht die Errichtung kleiner Patrimonialgerichte. Es sollten vielmehr die Jurisdiktionsinhaber entweder sich zusammenthun und ein Kreisgericht bilden, oder auch die Patrimonialgerichte sollten mit einem andern Untergerichte verbunden werden. Unterm 10. Jan. 1815 fragte sie bei v. Ritz an, in welcher Weise er das Gericht hierselbst gebildet zu haben wünsche. Der Freiherr zögerte lange mit der Antwort, weshalb Witten einstweilen mit Schwerte vereinigt wurde. Dagegen erklärten sich aber die Eingesessenen. Sie baten darum, daß, wenn nicht am Orte ein eigenes Gericht aufgerichtet werden könne, sie mit Bochum vereinigt werden möchten. Die Kommission antwortete unterm 10. Nov., daß nicht eher eine Entscheidung getroffen werden könne, bis die Erklärung des Gerichtsherrn eingelaufen sei. v. Ritz aber hatte nur noch geringes Interesse an der Reorganisation des Gerichts. Ueberschuldet wie er war, suchte er für das Gut Berge einen Käufer und fand einen solchen in der Person des Kaufmanns Herrn Lohmann von Rahlenbeck bei Schwelm. Am 29. Nov. war der Kauf perfekt geworden, und nun trat Herr Lohmann in die Rechte eines Jurisdiktionsinhabers. Er hätte auch gerne die Errichtung eines Patrimonialgerichtes gesehen. Zu dem Ende setzte er sich mit den benachbarten adligen Herren von Bodelschwingh, Strünckede und Langendreer in Verbindung. Diese aber hatten schon ein Abkommen dahin getroffen, daß sie ein Kreisgericht bilden wollten. Sitz des Gerichts sollte Castrop sein. Der von ihnen bestellte Richter hieß Kleu. Letzterer fragte unterm 4. Mai 1816 bei Herrn Lohmann an, ob er der Verbindung beitreten wolle. Er, der Richter, verpflichtete sich, im bejahenden Falle, alle 4 Wochen in Witten einen Gerichtstag abzuhalten.

Herr Lohmann antwortete unterm 27. Mai, daß er gerne dem Kreisgericht beigetreten sei, wenn entweder Witten oder wenigstens Langendreer als Gerichtsort gewählt sei. Castrop läge aber zu weit entfernt, und deshalb sähe er sich genötigt, den Minister zu bitten, daß Witten dem Landgericht Bochum beigelegt werde.

Diese Absicht hat er denn auch ausgeführt, und wurde nach etlichen Jahren Witten dem Gerichte Bochum einverleibt.

Die Verbindung mit einem 2 Stunden entfernten Ort hatte aber immer viel Nachteiliges im Gefolge, weshalb die Bürger im Laufe der folgenden Jahre, wenigstens von 1841 ab, darauf drangen, hier eine ständige Gerichtskommission zu erhalten. Die Verhandlungen darüber schwebten, so weit ich unterrichtet bin, — leider stehen mir die hierauf bezüglichen Akten nicht zur Verfügung, — seit 1858 oder 59. Unterm 11. April 1860 bildeten die Stadtverordneten eine Kommission, welche geeignete

Lokalitäten zur Unterbringung der Gerichtskommission ausfindig machen sollte. Diese machte sich auf die Suche, und es wurden ihr 2 Häuser zum Kaufe angeboten: das Krügersche an der Bahnhofstraße und das Jul. Haarmannsche an der Hauptstraße. Die Justizbehörde hielt das erstere für ausreichend, wenn noch ein Gefängnis angebaut würde. Die Kommission schwankte, welche Offerte sie in Vorschlag bringen solle. Die Bürgerschaft mischte sich aber lebhaft in die Angelegenheit. Die verschiedensten Meinungen bildeten sich und fanden ihren Ausdruck in der Lokalpresse. Etliche rieten zum schleunigen Ankauf, weil der Fiskus seine Zusage auf Errichtung einer Kommission zurückziehen könne, wenn die städt. Behörden nicht schnell handelten. Denn wenn die Bahnstrecke Witten—Bochum erst fertig sei, falle der Grund fort, als sei Witten noch zu abgelegen von Bochum. Andere mäkelten an dem Krügerschen Hause; es sei zu teuer, und sie rieten zum Neubau. Noch andere wollten von einer Gerichtskommission an Ort und Stelle nichts wissen. Sie fürchteten, daß, wo die Gelegenheit sich so günstig erweise, könne der Bewohnerschaft Prozeßlust sich bemächtigen. Die paar Beamten dagegen, welche hier zuziehen würden, könnten mit ihren schmalen Gehältern der Stadt nicht viel helfen.

Unterm 7. August beschlossen die Stadtverordneten den Ankauf des Krügerschen Hauses. Weil jedoch die Sitzung nicht ordnungsmäßig zustande gekommen war, so erklärte die Regierung auf erhobenen Protest den Beschluß für nichtig. Der Kreisbaumeister erschien und untersuchte das Haus. Er fand es für die Kommission nicht zweckdienlich und forderte einen teilweisen Umbau. Dadurch belief sich der Preis des Gebäudes auf 14200 Thlr., eine Summe, die den Stadtvätern zu hoch erschien, weshalb sie unterm 29. Nov. beschlossen, einstweilen die Sache zu vertagen.

Die Verhandlungen scheinen erst 1862 wieder aufgenommen zu sein. Am 28. Dezember 1862 nämlich berieten die städtischen Behörden über eine Anleihe von 3000 Thlr. behufs Erbauung eines Gefangenhauses. Am 7. Mai 1863 wurde der Bau eines Gefangenhauses ausgeschrieben. Der Kostenanschlag belief sich auf 4581 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. Unterm 12. Mai desselben Jahres schloß der Fiskus einen Vertrag mit Witten, dahingehend, daß die Justizkommission das Rathaus mit benutzen sollte. 5 Zimmer im 2. Stockwerk und 7 Dachbodenräume sollten ihr überlassen bleiben, der Sitzungssaal sollte gemeinschaftlich benutzt werden. Im folgenden Jahre, am 15. August 1864, hielt die Kommission hier ihren Einzug. Der erste hier fungierende Richter hieß Schmieding. Er war ein Sohn unserer Stadt. Der Tag wurde von der Bürgerschaft festlich begangen. 150 Personen beteiligten sich bei Voß an einem Festessen.

Die Mitbenutzung des Rathauses konnte indes nicht von allzulanger Dauer sein. Die Stadt wuchs, und die Verwaltung vergrößerte sich. In den 70er Jahren konnte sie nicht länger auf den 2. Stock des

Rathauses Verzicht leisten. Es wurden deshalb wieder Verhandlungen angebahnt. Der Fiskus machte unterm 27. Juli 1874 die Offerte, er wolle ein eigenes Justizgebäude errichten, wenn die Stadt den dazu nötigen Grund und Boden unentgeltlich abtrete. Die städtischen Behörden zögerten anfangs. Am 19. Nov. beschlossen sie aber, ein Grundstück von Albert und Moll behufs Erbauung eines Gerichtsgebäudes anzukaufen. Sie faßten zugleich die Resolution, dahingehend, daß der Fiskus vom 1. Mai 1877 ab auf den am 12. Mai 1863 geschlossenen Vergleich Verzicht leisten möge. Bis zum 1. Mai n. J. erwarteten sie eine dahin zielende Antwort. Am 10. Dez. beschlossen die Stadtverordneten, noch 19 □ Ruthen 4 □ Fuß hinzuzukaufen, so daß das Grundstück eine Größe von 98 □ Ruthen enthielt. Aber eine Einigung war mit dem Fiskus nicht zu erzielen. Deshalb wurde unterm 21. Okt. 1875 an der Bergstraße von dem Oekonomen Albert und Gen. ein Grundstück in Größe von 35 a 82 □m à 75 Mk. der Gerichtskommission zur Verfügung gestellt unter der Bedingung, daß sie spätestens am 21 Dez. 1877 das Rathaus räume. Dieser Beschluß fand aber nicht die Zustimmung der Bürgerschaft. Der alte Streit zwischen Ober- und Unterdörfler wurde wieder rege und machte sich in Zeitungsartikeln Luft. Die Unterdörfler behaupteten: das Oberdorf sei zu unansehnlich. Es habe noch einen bäurischen Charakter. Misthaufen und Jauchelachen seien dort anzutreffen. Es sei dort ungesund. Vor etlichen Jahren hätten dort die Pocken grassiert. Die Straßen dort seien zu eng. Ganz anders sähe es im Unterdorfe aus. Hier sei der Hauptverkehr. Voß habe an der Kampstraße, die hinlänglich breit sei, ein Grundstück, 1 Morgen groß, zur Verfügung gestellt. Dahin und nirgend anders gehöre das Gerichtsgebäude.

Die Oberdörfler schwiegen natürlich nicht auf solche Anzapfungen. Nur zu lange, sagten sie, sei es schon her, daß das Unterdorf auf Kosten des Oberdorfes bevorzugt werde. Es sei hohe Zeit, sich auch einmal des vernachlässigten Stadtteils anzunehmen. Durch das Gerichtsgebäude werde das Oberdorf bedeutend an Ansehen gewinnen. Manches unschöne Haus würde bald schwinden. Die Pocken hätten seinerzeit auch im Unterdorfe grassiert, wie dort noch ebenfalls Düngerhaufen und Jauchelachen angetroffen werden könnten. Durch den Bau der Rh. Eisenbahn würde der östliche Stadtteil ausgebaut und dann befände sich das Oberdorf in der Mitte. Die Bergstraße liege höher wie jede Straße. An ihr würde das Gerichtsgebäde alle andern Gebäude überragen und aus der Ferne sich schon kenntlich machen. Das Erklimmen der Bergstraße sei aber eine heilsame Leibesübung, die jedem gegönnt werden könnte. Der östliche Stadtteil sei vor Bergwerkschäden geschützt, was von der Kampstraße nicht gesagt werden könne. Wenn im Unterdorf ein Platz unentgeltlich geliefert würde, so seien die Opfer der Oberdörfler auch nicht gering anzuschlagen. Sie wollten so viel Grund abtreten, daß die Bergstraße die ordnungsmäßige Breite

habe. Sie hätten außerdem an freiwilligen Beiträgen 17340 Mk. gezeichnet, eine Summe, die den größten Teil des Bauplatzes decken dürfte.

So wogte der Streit in der Stadt. Unterm 4. Dez. teilte der Fiskus dem Magistrat mit, daß er den offerierten Bauplatz im Oberdorfe ablehnen müsse, auch vor der Hand die Voß'sche Offerte nicht annehmen könne. Am 28. Sept. 1876 beschlossen die Stadtverordneten, eine Deputation nach Berlin zu entsenden, welche persönlich auf den Justizminister einwirken solle, damit der Fiskus von dem Vertrage vom 12. Mai 1863 abstehe. Der Minister erklärte der Deputation, die Stadt möge geeignete Lokalitäten mieten, dann würde der Fiskus schon zufrieden gestellt sein. Am 29. März 1877 wurde städtischerseits beschlossen, das Haus Kornmarkt 7 solle angemietet und der Gerichtskommission überwiesen werden. Die Stadt wollte alljährlich 900 Mk. Mietszuschuß beisteuern. Am 12. Oktober desselben Jahres heißt es, der Minister habe sich dafür entschieden, daß auf dem Voßschen Grundstück an der Kampstraße das Gebäude errichtet werde. Am 10. Januar 1878 verlegte das Gericht seine Lokalitäten in das Gebäude Kornmarkt 7. Im folgenden Jahre begann der Bau des neuen Gerichtsgebäudes, welches am 1. Nov. 1880 bezogen werden konnte. Das Gefängnis nahm die ersten Gefangenen am 3. Nov. auf.

Damit war endlich der Streit entschieden. Witten hatte ein seiner Bedeutung würdiges Gerichtsgebäude erhalten. Es befindet sich unweit jener Stelle, wo Jahrhunderte lang die Justizpflege gewaltet hat, nämlich nahe beim Hause Witten. Am 1. Oktober 1879 wurde durch die neue Justizordnung die Gerichtskommission in ein Amtsgericht umgewandelt, das dem Landgerichte Hagen unterstellt wurde. In neuester Zeit wurde aber eine Abänderung getroffen, daß Witten mit dem Landgerichte Bochum verbunden würde, wozu es noch jetzt gehört.

Die Wittener Mark

und

Verhandlungen über Teilung derselben in den Jahren 1751—1778.

Vortrag von **G. Haren**, gehalten in der Sitzung der Geschichtssektion am 8. April 1897.

II. Teil.*)

v. Schirp jedoch nutzte die Zeit aus, um zu seinem vermeintlichen Rechte zu kommen. Er setzte sich infolge dessen mit dem Manne in Verbindung, der ihm von weittragendstem Nutzen sein konnte. Dieser Mann war niemand anders als der Advokat Beuerhaus, langjähriger Lehnsrichter des Hauses Witten, der aber wegen Differenzen mit den Allodialherren v. Bentinck und v. Mirbach seine Stelle aufgegeben hatte und nunmehr ein Amt in der reichsfreien Stadt Dortmund bekleidete. Er wußte genau Bescheid mit dem Wittener Archiv, und da er, wie Hücking bereits früher hervorgehoben hatte, ein Feind des Hauses Witten war, so ließ sich erwarten, daß er keine Rücksichten gebrauchen und alle Schriften ans Licht ziehen werde, die etwa im Hause Witten noch verborgen gehalten würden und sich auf die Marken bezogen.

Beuerhaus stellte sich auch in den Dienst des Gerichtsherrn und wußte in der That eine lange Reihe von Schriften, die für die Markenteilung von unersetzlichem Werte waren, namhaft zu machen. Er gab sogar den Ort an, wo sie zu finden waren. In einer eingemauerten Kiste, „rechter Hand von der Thür", sollten sie aufbewahrt sein. Die Urkunden, die der ehemalige Lehnsrichter nannte, behandelten folgende Gegenstände:

1. „das sogenannte Kaldenbruch, so unter dem Hause Witten liegt und an die Ruhr schießt, ungefähr 45 Kuhweiden;"
2. „den Hellwinkel, ungefähr 6 Scheffel Landes;"
3. „die sogenannten scheven Kämpe, oben dem Hause Witten gelegen, pl. m. 11 Malterscheid Landes;"
4. „die große Wiese unter dem Hause Witten;"
5. „ein großer Platz an der Borbeck, so der Freiherr v. d. Reck an den Stahlfabrikanten Lange gegen sichere jährliche Pacht verthan;"
6. „ein Stück Markenplatz an der Hustenbeck, noch vor kurzer Zeit de facto weggenommen;"
7. „einen Platz auf dem Wittenschen Bruch zu Gärten verthan, so jährlich 11 Thaler rentiert;"

---

*) I. Teil: 11. Jahrgang dieses Buches 1896—97, S. 161—193.

8. „noch einen Platz auf dem Wittenschen Bruch, an Schmidt zu Wullen und Fahrwinkel daselbst noch vor kurzer Zeit gegen gewisses Geld, etwa 230 Thaler verkauft;“
9. „noch auf gedachtem Bruch ein Haus bauen lassen und dabei einen Garten gethan;“
10. „noch einen Strich Markengrundes, den Mühlenstrang hinaufschießend, vor kurzen Jahren ein Haus darauf erbauet, ohne was sonsten noch hier und da eingezogen worden.“

Alle diese Markengründe sollten Eigentum der Gemeinde sein, unrechtmäßig von dem Hause Witten an sich gezogen! Wie ging dem v. Schirp das Herz auf bei solchen Angaben! Also hatte er doch Recht gehabt, wenn er früher von versetzten Grundstücken geredet und darauf gedrungen hatte, daß Haus Witten mit den bezüglichen Dokumenten herausrücke. Das Verhalten des Vertreters der Herren von Bentinck und v. Mirbach mußte unter diesen Umständen aber in einem recht eigentümlichen Lichte erscheinen. Wie hatte er in den Sitzungen sich ereifert, wenn angedeutet wurde, als suche er Papiere, die sich auf die Mark bezögen, geflissentlich zu hinterziehen! Mit welchem Brustton sittlicher Entrüstung hatte er solche Verdächtigungen von sich gewiesen! Denn ebenso gut wie Beuerhaus mußte auch Hücking Kenntnis von den genannten Schriften haben.

Indes der frühere Lehnsrichter machte auf grund des ihm auferlegten Editionseides noch mehr Angaben. Die grün angestrichene Kiste „rechter Hand von der Thür“ schien eine wahre Fundgrube wichtiger Papiere, die sich auf die Mark bezogen, zu sein. Beuerhaus brachte sie rücksichtslos ans Tageslicht.

v. Schirp säumte nicht, von solchen Entdeckungen gehörigen Orts Anzeige zu machen. Unterm 3. Januar 1772 wandte er sich an das königliche Hoflager mit einer umfangreichen Beschwerdeschrift nebst sechs angehängten Anlagen. Er führte darin aus, daß eine Teilung nicht eher stattfinden könne, als bis folgende vier Punkte vorher berichtigt wären:

„1. Haus Witten ist von der Kommission 47 Morgen zugeteilt worden. Die Herren v. Bentinck und v. Mirbach stützen ihre Berechtsame auf den Umstand, daß sie Nachfolger des verstorbenen Freiherrn Gerhard v. d. Reck sind. Allein letzterer hat seine Markengerechtigkeit nur auf grund eines Limburgischen Lehns (s. Anlage sub Littr. B.), das infolge einer rechtskräftigen Sentenz vom 10. Juni 1751 auf v. Schirp übergegangen ist. Mithin muß das adlige Haus Witten sich mit seinem allodialen Besitz begnügen und hat in der Mark gar kein Recht, folglich kann ihm auch das enorme Quantum von 47 Morgen nicht zugeschrieben werden.

2. Die Herren v. Bentinck und v. Mirbach haben von der Mark sehr wichtige Grundstücke und Parzellen abgerissen, — in der Anlage werden sie so aufgeführt, wie wir sie weiter oben angegeben haben.

Diese Grundstücke sind sehr ansehnlich und bringt allein die Kaldenbruchswiese jährlich über 40 Friedrichsd'or, die große Wiese aber, worin beinahe 50 Fuder Heu geschnitten werden, wenigstens 30 Friedrichsd'or an jährlicher Pacht ein, der übrigen geringeren Grundstücke nicht zu gedenken. Das Kapital jedoch, so gedachter v. Bentinck und v. Mirbach darin stehen haben sollen, ist nur ein Bagatell und längst aus den Erträgen zu viel erhobener Revenuen getötet worden, so daß die Herrschaften nunmehr nicht nur die Einkünfte aus diesen Markengründen für eine 50jährige Zeit herausgeben müssen, sondern auch die verpfändeten Gründe selber. Es kann von einer Teilung nicht eher die Rede sein, als bis die Mark wieder vollzählig beisammen ist. Die Herren Regierungskommissare haben zwar dem Hause Witten das Wort geredet und den Vorschlag gemacht, daß die Geerbten auf den anhängig gemachten Prozeß renunzieren sollten. Allein ²/₃ der Contribuablen sind für die Fortsetzung dieses Rechtsstreites und haben auch bereits am 5. Dezember 1771 ein Urteil ab Cleve erlangt.

3. Vor der Teilung müssen auch alle Nachrichten, die sich auf die Mark beziehen, ediert werden. Die Kommissare haben einen solchen Befehl nach dem 24. Juni 1771 erlassen, aber wenn v. Schirp solcher Aufforderung auch nachgekommen ist und Steinhausen ebenfalls etliche Stücke ediert hat, so haben doch die andern adligen Interessenten nichts abgegeben, und doch hat Beuerhaus auf seinen Eid hin genug solcher Papiere genannt, die in den Schränken von Haus Witten zu finden wären.

4. Die Morgenzahl, welche für Steinhausen und Crengeldanz ausgesetzt ist, entspricht nicht der Berechtsame dieser Häuser und ist viel zu groß. Der Anwalt des Hauses Witten sowie die Geerbten haben am 12. und 13. April 1771 nachgewiesen, daß die 9 Schweinsrechte, wenn man berücksichtige, daß etwa alle 10 Jahre nur volle Mast sei, einer jährlichen Revenue von 2 Thalern entspräche. Crengeldanz kann also unmöglich 20 Morgen erhalten, welches Quantum eine Rente von jährlich 60 Thalern ausmachen würde.

Das Gleiche ist von Steinhausen zu sagen. Denn der Baum, der diesem Hause zusteht, hat doch höchstens einen Wert von 3 Thalern, während 30 Morgen eine Revenue von 90 Thalern ausmachen."

v. Schirp bat den König, die Kommission anzuweisen, daß sie diese vier Punkte zunächst auf ihre Richtigkeit untersuchen und bis dahin die Teilung anstehen lassen möchte. Die Behauptung, als litte der Wald unter einer jetzigen Mißwirtschaft, sei eitles Gerede. Denn v. Schirp wache über die Mark und habe den Sub-Holzrichter noch neulich instruiert, die Holzfrevler gebührend zu bestrafen und ohne Anweisung keinen Baum fällen zu lassen.

Haus Witten geriet durch die Enthüllungen seines früheren Lehnrichters in nicht geringe Verlegenheit. Es wußte vor der Hand sich nicht anders zu helfen, als daß es vorbrachte, solche Abschriften hätten

keinen rechtlichen Wert und bat die Regierung, darauf nichts weiter zu geben. Die Regierung prüfte jedoch sachgemäß. Unterm 24. März 1772 wurden auf speziellen Befehl des Königs der Domainenrat Hincke zu Hamm und der Geh. Regierungsrat Grollmann zu Cleve beauftragt, die Vorstellungen des Gerichtsherrn näher zu untersuchen. Sollten die Gutachten beider Herren unter sich oder mit dem der Lokalkommission (also Rademacher und Bölling) nicht übereinstimmen, so sollten die Geheimräte Müller und Hönnen zu Berlin eine Entscheidung treffen.

Am 12. Juni faßte Hincke sein Votum ab, dahingehend, daß die Vorstellung des v. Schirp hinsichtlich der Qualifikation der Herren v. Bentinck und Mirbach sowie wegen des nachgelassenen Editionseides „nicht ganz unerheblich scheine". Das Urteil Grollmanns, welches dieser am 27. Juni fällte, besagte, „die Contradiction des v. Schirp ist nicht unerheblich". Jeder der Interessenten, wozu auch v. Schirp gehöre, müsse seine Papiere edieren, woraus die Berechtsame der einzelnen zu ersehen seien. Es ist aber nötig, daß noch einmal der Weg der Güte beschritten werde. Dem v. Schirp müsse bedeutet werden, daß nach der Teilung sein Erbholzrichteramt in Wegfall komme. Da jedoch auch nachher noch Gewaltbrüche vorkommen würden, diese aber der Bestrafung des Jurisdiktionsrichters unterlägen, so würde er für das abzugebende Holzrichteramt entschädigt, weil die Gebühren für den Gerichtsspruch ihm zufielen. — Die Lokalkommission faßte ihr Votum dahin ab, daß in Markenstreitigkeiten, wie sie augenblicklich in Witten beständen, „nicht die Wage der Justiz, sondern bloß der Billigkeit dabei Platz greifen müsse."

Das Gutachten der drei Behörden wurde zufolge Allerhöchstem Befehle vom 24. März nach Berlin eingesandt und darauf unterm 17. Juli geantwortet, daß der Vergleich, wie er am 12. April 1771 zustande gekommen, gegen den aber v. Schirp protestierte, nicht die königliche Bestätigung erhalten habe, vielmehr ein neuer Termin anzusetzen sei, in welchem noch einmal der gütlichen Auseinandersetzung das Wort geredet werden müsse. Kämen die Adligen in Eintracht nicht auseinander, so müsse jedem einzelnen der Editionseid auferlegt, dem Haus Berge aber zugleich zur Pflicht gemacht werden, die von dem Freiherrn v. Schirp bezeichneten Papiere zu edieren.

Die Verhandlung wurde auf den 28. Juli 1772 angesetzt. Der Richter von Haus Witten, Wulff, legte Protest gegen diesen Termin ein, weil er zuvor die Instruktion seiner Prinzipale, die 30 Stunden entfernt wohnten, einholen müsse. Auch liege Franzen krank darnieder. Da derselbe den andern Verhandlungen beigewohnt habe, so sei derselbe informiert und könne Wulff ohne ihn nichts machen. Endlich sei zu berücksichtigen, daß die Bauern jetzt in der vollen Ernte begriffen seien und man ihnen nicht zumuten könne, wegen der Verhandlungen am Crengeldanz ihre Arbeit auszusetzen. Es wurde gebeten, den Termin auf acht Wochen hinauszuschieben. Zugleich wurde beantragt, den

Beuerhaus anzuweisen, daß er Akten, die er von Haus Witten nach Dortmund verschleppt habe, herausgebe, im Notfalle sei der Dortmunder Magistrat zu requirieren, daß derselbe sich ins Mittel lege.

Die Kommission ging aber nicht auf das Gesuch, soweit es die Verlegung des Termins anbetraf, ein, und so fand die Verhandlung denn am 28. Juli statt. Es erschienen vor derselben v. Schirp in eigener Person; namens Steinhausen war Hoffiscal Staarmann anwesend. Crengeldanz und Haus Witten fehlten.

Der Weg der Güte konnte, weil nur ein Teil der Interessenten sich eingefunden hatte, unter diesen Umständen nicht versucht werden, umsoviel weniger, als v. Schirp darauf bestand, der Einigung müßte die Auslieferung sämtlicher Markennachrichten und Ausschwörung des Eides vorhergehen. Der Freiherr übergab noch die Copey eines alten Lagerbuches, die ihm von Beuerhaus eingehändigt war, sowie eine Exceptionsschrift des Freiherrn v. d. Reck contra v. Elberfeld, durch welche bewiesen werden sollte, 1. daß der Gerichtsherr zugleich Grundherr der Mark sei, 2. in Forstsachen ge- und verbieten könne, 3. auch die Wildbahnsgerechtigkeit auf den Gemarken zu exerzieren befugt sei. Er erklärte, weitere Nachrichten nicht zu haben. Er sei zum Eidschwur bereit. Staarmann wies darauf hin, daß seine Herrschaft schon früher ediert habe, was in deren Besitz sich befunden. v. Elberfeld sei zur Ausschwörung bereit, halte sich aber im Auslande auf und hätte deshalb nicht rechtzeitig eintreffen können. Schmieding war jetzt ebenfalls bereit, den Eid zu sprechen.

Die Kommission faßte die Resolution, den anwesenden Herren v. Schirp und Schmieding den Eid abzunehmen. Beide sprachen darauf folgende Worte:

„Ich Franz, Freiherr v. Schirp, ich Johann Wilhelm Schmieding, schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich alles fleißigen Nachsuchens ohngeachtet keine weiteren, auf die Wittener Mark sprechenden Nachrichten außer den bereits vorhin und anheute übergebenen in Händen, auch selbige gefährlicherweise nicht abhanden gebracht habe, gleich wohl diejenigen, welche sich noch etwa auffinden sollten, ebenfalls getreulich ad acta commissionis abgeben werde. So wahr mir ꝛc."

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Um nun die nicht erschienenen Markeninteressenten zu vermögen, ebenfalls den Eid zu leisten, dekretierte die Lokalkommission, daß am 3. September 1772 eine neue Verhandlung anberaumt werden sollte. Den Herren v. Bentinck und v. Mirbach, sowie Justizrat Esseln wurde aufgegeben, sich persönlich einzufinden.

Bevor jedoch der Termin kam, sandte Haus Witten ein umfangreiches Schriftstück ab, in dem es den Beweis zu führen suchte, daß es nicht aus böswilliger Verschwiegenheit die von Beuerhaus ans Licht gezogenen Urkunden unterdrückt habe, sondern lediglich aus Unkenntnis.

Er sei dabei gewesen, als Grollmann das Sequester untersuchte und hätte er auf diese Papiere aufmerksam machen müssen. Aber anstatt zu thun, was seines Amtes sei, habe er hernach, als seine Herrschaft ihm den Dienst quittierte, sich noch Unterschlagungen schuldig gemacht und 25 Aktenstücke mit nach Dortmund verschleppt. — Die ganze Handlungsweise des Beuerhaus charakterisiere sich als gemeiner Racheakt. Seine Herren hätten ihm kündigen müssen, weil er so wenig den Besitz von Haus Witten verwaltet habe, daß statt der zu erwartenden Revenuen von jährlich 2–3000 Thaler in den letzten 15 Jahren kaum 150—200 Thaler, oft sogar nichts herausgekommen wäre. Aber anstatt daß der ungetreue Haushalter, der wohl gar auf Kosten seiner Herrn die eigenen Taschen bereichert hätte, froh hätte sein sollen, daß man ihn nicht zur Rechenschaft gezogen, suche er seine ehemalige Herrschaft noch gar in ein schlechtes Licht zu bringen. Was nun die versetzten Grundstücke auf dem Bruche anbetreffe, so seien dieselben rechtlich erworben. Denn als Gerh. v. d. Reck zu Anfang des Jahrhunderts die Schiffahrt verlegte, so habe er über seinen adligen Grund und Bauet einen Weg dorthin führen lassen. Dafür hätte die Gemeinde ihm etliche sumpfige Bruchstücke übergeben, während sie in den Besitz des alten Wegs gelangt sei.

Soweit die Verteidigungsschrift. Am 3. September wurde die von den Kommissaren anberaumte Sitzung abgehalten. Die Herren v. Bentinck und v. Mirbach hatten sich aber nicht eingefunden. Ihr Mandatar Wulff entschuldigte sie. Sie seien bettlägerig und könnten nicht erscheinen, auch hätten sie nicht nötig, weil von Adel, an einem Ort „publique“ einen Eid zu schwören. Er gebe zu bedenken, ob sie nicht des Eides zu entbinden seien, da sie alles ediert hätten, was das Archiv an Markennachrichten enthalten. Damit war aber Staarmann, der Mandatar von Steinhausen, nicht zufrieden. Sein Herr hätte geschworen, da könne Haus Witten nicht verschont werden. Er kündigte an, daß den in Witten liegenden Steinhausischen Gütern noch 12 Schuldschweine anklebten, welche er hiermit reklamiere. Dem v. Schirp gab er den Rat, nicht den Mund zu voll zu nehmen, weil seine Berechtsame doch nur gering seien.

v. Esselen, welcher hierauf das Wort nahm, produzierte noch etliche Lehnbriefe, die er inzwischen gefunden habe. Damit habe er alles ediert. Er kam auf seine Berechtsame zurück, die in Mast für 9 Schweine, 13 Schaaren, Selbsttrift und Schäferei beständen. Nicht minder sei Crengeldanz berechtigt, sämtliches Holz für seine Gebäude und Mühle aus der Wittener Mark zu ziehen. Er verurteilte die Selbstsucht des v. Schirp.

Waldförster Pieper, den die Domainenkammer beordert hatte, dem Termin beizuwohnen, beschäftigte sich eingehend mit dem Gerichtsherrn. Dieser gebe sich, wie Akten besagten, 1. für einen Grundherrn aus. 2. maße er sich an, in Forstsachen Ge- und Verbote zu erlassen. 3.

glaube er, die Wildbahngerechtigkeit in der Wittener Mark exerzieren zu können. Mit solchen Anmaßungen greife er aber in königliche Rechte und dies verdiene die schwerste Ahndung. Denn 1. Grundherr sei der König, dem die sogen. Neubruch- oder Novalzehnten, item der Zehnte von allen urbar gemachten Gründe, Kohlenzechen, Steinbrüchen und übrigen Mineralien aus der Wittener Mark entrichtet werden müßten. 2. könne v. Schirp nicht erweisen, daß ihm die Jurisdiktion in Forstsachen übertragen sei. 3. Haus Witten zahle für die rohe Jagd jährlich 12 Thaler 30 Stüber zur Forstkasse, woraus wohl hervorgehe, daß dieses Haus die Wildbahngerechtigkeit besitze. — Von welcher Art die Ansprüche des v. Schirp seien, erhelle aus einer Stelle des Lagerbuches, die also laute:

item noch geboeret het tho driven wan mast ist IIII schwine van dem Gerichte.

Sollte v. Schirp sich unterstehen, noch ferner Eingriffe in die königlichen Rechte machen zu wollen, so würde richterliche Hilfe angerufen werden.

So griffen denn sämtliche Redner den Freiherrn v. Schirp nicht eben sehr zart an und hatte deshalb Beuerhaus, der Anwalt, einen ziemlich schweren Stand, seinen Herrn zu verteidigen. Er beschränkte sich indes auf allgemeine Bemerkungen und vertiefte sich keineswegs ins Detail. Er betonte die Notwendigkeit, daß v. Mirbach und v. Bentinck persönlich vor der Lokalkommission zu erscheinen hätten, weil sie zunächst die Archivschränke nachsehen müßten, bevor sie einen Eid sprechen könnten. Mit Pieper, erklärte er, wolle er sich nicht einlassen, denn er gehöre nicht zu den Markeninteressenten. Sollte aber Fiskus sich beikommen lassen, die Gerechtsame des Gerichtsherrn in Frage zu stellen, so wolle man ihm gehörig dienen.

Die Sitzung endete mit der Vereidigung des Justizrates v. Esselen. Die Herrn v. Bentinck und v. Mirbach sollten, — so dekretierten die Kommissare, — an ihrem Sitze vereidet werden.

Es dauerte indes ein ganzes Jahr, bis diesen Herrn der Eid abgenommen wurde. Zuerst traten die Gerichtsferien hindernd ein, dann wirkten andere Ursachen verzögernd. Endlich am 21. September 1773 schwur der Freiherr v. Bentinck in Düsseldorf, „daß er dahier alle seine Litteralien fleißig nachgesehen und keine die Wittener Mark betreffende Nachrichten und Dokumente vorgefunden, auch die, welche in dem vom Freiherrn v. Schirp übergebenen Memorali spezifiziert seind, ihm nicht bekannt seind, weniger solche jemalen gesehen, oder wissentlich in Verwahr habe, noch solche gefährlicherweise abhanden kommen lassen, forth im Falle selbige noch vorfinden sollte, er solche getreulich ad acta commissionis abgeben wolle.“ Unterm 8. Nov. desselben Jahres schwur v. Mirbach den gleichen Eid.

Während aller dieser und frühern Verhandlungen hatte die Klage wegen der streitigen Markengründe ihren Fortgang genommen. Am

28. Dezember 1772 war endlich ein Urteil in dieser Angelegenheit gefällt worden. Die Regierung erkannte, daß die Entscheidung darüber, wem die Markengrundstücke zukämen, vor das Forum der Teilungskommission gehörte. „Es würde", so hieß es in der Begründung des Urteils, — „der ganzen Absicht dieser angeordneten Kommission zuwider sein, wenn deshalb in alio judicio noch besondere Prozesse gestattet werden sollten." Der Herr v. Schirp und Genossen mußten also, wenn sie die Sache weiter verfolgen wollten, von neuem ihren Prozeß beginnen.

Etliche Monate nach diesem erfolgten Urteil kam der Fiskus mit seiner ersten Kostenrechnung, welche die bisherigen Verhandlungen in der Markenteilungsangelegenheit bereits verursacht hatten. 140 Thaler sollten von dem Receptor Bröcking eingezogen werden. Aber niemand wollte die Summe oder auch nur einen Anteil davon erlegen. Denn so wie die Angelegenheit jetzt stand, war noch gar nicht abzusehen, ob und wann es zu einer Teilung kommen würde. Auch wußte niemand, wie groß das Quantum sein würde, das ihm endlich zufalle. Der arme Receptor hatte wiederholt anzumahnen und schließlich mußte die Regierung mit einer zwangsweisen Einziehung drohen. Das Geld wurde von den adligen Häusern vorgeschossen und zwar „ohne alles etwaiges präjudiz eines oder des andern Beerbten Berechtsame." Auf Haus Witten entfiel von der Summe $^3/_8$, Steinhausen $^2/_8$, v. Schirp $\frac{1^1/_2}{8}$, Crengeldanz $\frac{1^1/_2}{8}$.

Am 16. März 1774 fand eine neue Verhandlung am Crengeldanz statt. Um allen Weitläufigkeiten aus dem Wege zu gehen, wurde nochmals der Weg der Güte betreten und die im Protokoll vom 12. April 1771 gemachten Vorschläge wiederholt. v. Schirp wollte jedoch von einem Vergleich nichts wissen, und nun erklärten sich auch die andern Beerbten nicht daran gebunden. Es blieb deshalb nichts anderes übrig, als die in frühern Protokollen geltend gemachten Berechtsame auf grund der edierten Papiere zu prüfen. Nach langem Hin- und Herreden wurden folgende Vorschläge gemacht:

1. Haus Witten erhält 35, 2. der Herr v. Schirp 35, 3. der Herr von Steinhausen 25, 4. der Herr von Crengeldanz 18, 5. Kirche, Pastorat und Schule 18 Morgen.

Die Kommissare forderten die Interessenten zur Meinungsäußerung auf. Der Mandatar von Haus Witten stimmte dem Vergleich zu unter Vorbehalt der Genehmigung seitens seiner Herrn. Hinsichtlich der Morgenzahl des Freiherrn v. Schirp stellte er die Bedingung, daß die Herrn v. Bentinck und v. Mirbach ihr Allodialrecht daran geltend machen dürften. Auf die Markenplätze, die unter Klage ständen, müßte von den Interessenten Verzicht geleistet werden.

Der Mandatar des Freiherrn v. Schirp acceptierte den Vorschlag unter der Voraussetzung, daß sein Herr zustimmen werde. Innerhalb

14 Tagen wolle er dessen Erklärung beibringen. Die 35 Morgen müßten an einem gelegenen Platze sich befinden, etwa zum dritten Teile hinter den Gärten. Auf den Prozeß könne nicht Verzicht geleistet werden. An den 35 Morgen des Hauses Witten müsse der Gerichtsherr seine Rechte ex capite feudi caesarii et Limburgensis vorbehalten.

Staarmann namens Steinhausen acceptierte den Vorschlag und wünschte 12—14 Morgen im Widey zu erhalten, den Rest aber nächst dem Wittener Bruch, rechter Hand hinauf. Auf die Markenplätze renunzierte er, auch namens seiner Pächter, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, falls der Vergleich, wie er jetzt vorliege, nicht zustande komme, er nicht daran gebunden sein wolle.

v. Esselen stimmte dem Vergleiche zu und verzichtete auf den Prozeß. Schmieding erklärte für seine Person, mit 18 Morgen sich zufrieden geben zu wollen, jedoch müßte das Quantum noch zwischen Kirche, Pastorat und Schule näher verteilt werden. Dies geschah. Die Kirche sollte 6, Pastorat $6^1/_2$, Schule $5^1/_2$ Morgen erhalten. Schmieding wünschte, daß der Anteil der Pastorat im Widey abgemessen werde.

Die übrigen Interessenten, als 1. Vorsteher Köpe, 2. Vorsteher Diedrich Hemesaat, 3. Beerbter Haarmann gen. Steller hielten dafür, daß den Adligen zu viel zugemessen sei und für sie und die Contribuablen zu verteilen nicht viel mehr übrig bliebe. Sie wünschten, daß die Hutschaft in der ganzen Mark bleibe oder doch wenigstens, daß dasjenige, was verteilt würde, nur zum 4. Teile in Zuschlag gelegt würde und zwar von zehn zu zehn Jahren. Uebrigens verstehe sich von selbst, daß bei verfallender Mastzeit ein jeder Interessent auf seinem ihm zugeteilten Distrikte mit den Schweinen bleiben müßte.

Nächst diesem wurde noch folgendes in Vorschlag gebracht:

a) wegen der Brücken und Schemmen oder Brückenreparation sind drei Morgen im Ardey abzumessen,

b) wegen der vielen annoch vorhandenen Kriegsschulden sind etwa 5 Morgen im Haselholze am Orthackers Felde, item im Schultenorte genannt und im Pfade, „am Ledergen" genannt, ferner im Krähenpothe und an der Wideyerstraße abzuteilen und abzutreten,

c) um das elende Gehalt des Receptors zu vermehren, sind fünf Morgen an zwei Orten, als vor der hohlen Straße bei Joest Garten und bei Ledergens Weide abzumessen.

Mit diesen Verhandlungen wurde die Sitzung geschlossen. Die Interessenten hofften, endlich gütlich auseinander zu kommen. Indes schon am folgenden Tage regte sich der Sturm des Unwillens im Dorfe selbst. Den Contribuablen erschien das Maß dessen, was die Adligen vorweg haben sollten, viel zu groß, auch wollten sie nichts von einer Aufbesserung des Präzeptorgehaltes durch Zuteilung von Gemeindeland wissen. Was letztern Punkt anbetraf, so mußten die Gemeindevorsteher

nolens volens ihre in der Sitzung gegebene Einwilligung widerrufen. Sie sagten in ihrem Schreiben, sie wären so „von ungefähr" zu der Verhandlung gegangen und hätten nicht alles verstanden, was ihnen hernach vorgelesen worden wäre. Die Kommissare antworteten ihnen aber unterm 19. März, daß sie am Tage der endgiltigen Teilung sich melden könnten.

Am 1. Oktober 1774 fand eine neue Sitzung statt, um die Zustimmungserklärung der ausstehenden Häuser einzuholen. v. Schirps Mandatar gab die bestimmte Erklärung ab, daß sein Herr den Vergleich acceptiere, indeß auf den Prozeß nicht verzichten könne. Diese Haltung rief den Widerspruch des Vertreters von Haus Witten hervor, der nur dann den Vergleich als geschehen betrachten könne, wenn er bedingungslos angenommen würde. Die Kommissare gaben sich alle erdenkliche Mühe, die Differenzen zu begleichen, ohne doch etwas auszurichten, also daß zuletzt Staarmann den Vorschlag machte, man möge den Streit der beiden Parteien als eine Privatsache betrachten und von der Verhandlung ausscheiden.

Der Mandatar von Haus Berge zog darauf ein Papier aus seiner Mappe und las ein umfangreiches Schriftstück ab, in welchem er erstens v. Schirps Anteilgerechtigkeit an der Mark auf vier Mastschweine reduzierte, zweitens auf die versetzten Grundstücke zu sprechen kam und darlegte, welche Bewandtnis es damit habe. Vorgefunden sei ein Tauschbrief zwischen Stael und v. Brempt über die in Frage kommende Wiese unterm Hause Berge und zwei dergleichen im Kaldenbruch liegende Wiesen von 1551 und gehe daraus hervor, ob diese Wiese ein Markenplatz sei; denn jene habe Stael v. Holstein gehört und hätte er sie für die beiden letzten hingegeben. Ingleichen sei aufgefunden ein Vergleich, welchen Stael und Eberhard v. d. Reck am 20. September 1642 abgeschlossen hätten, und sei daraus zu ersehen, daß gedachte Personen über die Flügelung an der Ruhr und Anwüchse dergestalt sich geeinigt hätten, daß die Anwüchse am Kaldenbruch dem v. d. Reck erblich zugestanden worden. Der ganze Vertrag beweise aber, daß das Kaldenbruch schon 1642 in den Besitz des Hauses Witten gelangt sei und könne dieser Besitz nicht durch copeyliche Pfandbriefe alteriert werden. Aus der Vergleichung der von dem Gerichtsherrn beigebrachten Schriftstücke ergebe sich aber, daß das zu versetzende Land im Kaldenbruch höchstens ein kleines Stück gewesen sein könne, denn so thöricht wären die Leute doch nicht gewesen, eine Wiese, die 300 Thaler einbrächte, um die geringe Summe von 300 Thalern zu versetzen. Damals seien die Leute ebenso klug gewesen wie jetzt. Haus Witten habe aber zur Erhaltung der Kaldenwiese 10000 Thaler darangesetzt. Ohne diese Kosten wäre das Land schon längst die Ruhr hinabgeschwommen.

Der Mandatar legte drittens eine Original-Obligation bei, laut welcher die Gemeinde dem Besitzer von Haus Berge seinerzeit 884 Thlr. schuldig gewesen sei. Zur Tilgung dieser Summe seien etliche Abspließe

vermessen und dem Gläubiger als Eigentum überwiesen worden. Da jedoch die Abschätzung nur 350 Thaler ergeben hätte, so hätte der Freiherr sich bequemt, die Abspließe noch um so viel höher anzunehmen, daß die Schuld der Gemeinde nur noch 400 Thaler betragen habe. Im Jahre 1718 hätten dann die Eingesessenen den Freiherrn ersucht, abermals etliche Abspließe anzunehmen, damit das Kapital nebst den Zinsen getötet würde. v. d. Reck sei darauf eingegangen und sei nun, wie das Buch des damaligen Vorstehers Ruhrmann bezeugen könne, die ganze Sache beglichen worden. So besitze also Haus Witten nichts Unrechtmäßiges. Im Notfalle könne eine 73= und 56jährige Proskription ins Mittel gelegt werden. v. Schirp meine zwar, daß durch den langjährigen Nießnutz das Kapital längst abgetragen sei, aber der damals erworbene Plunder sei nicht die Hälfte, kaum ein Drittel der Summe wert gewesen, der dafür gezahlt worden sei. Unwahr sei auch die Behauptung des v. Schirp, als hätten die „scheven Kämpe“ zur Mark gehört. Ebenso irrig sei, was er von dem Bruch geredet habe, weil dort keine Markenplätze erworben seien.

Der Mandatar schloß seinen langen Vortrag mit dem Ersuchen, daß, da der Vergleich nicht anerkannt worden wäre, nunmehr dem Hause Witten, für seine 34¼ Deele oder Teile, 12 Mastgerechtigkeiten, Selbsttrift und Selbsthieb ein entsprechendes Quantum angewiesen werden möchte, der v. Schirp aber könne nur für seine 4 Mastgerechtigkeiten bedacht werden.

Die Rede des Haus Bergischen Anwalts rief eine Gegenrede von Beuerhaus, dem Vertreter des Herrn v. Schirp, hervor. Er warnte davor, den Vergleich ohne weiteres aufzuheben, weil dann nicht abzusehen sei, daß jemals die Teilung zustande komme. Sollte indes der Vergleich verworfen werden, so müsse Haus Witten als unqualifizierbar aus der Mark ausgewiesen werden, denn sonnenklar sei, daß die Markengerechtigkeit zum feudalen Besitz gehöre, dieser aber nach dem Ableben Gerhards v. d. Reck auf v. Schirp übergegangen sei.

Redner zählte die Rechte des Gerichtsherrn auf, wofür er entschädigt werden müsse: für das fortan in Wegfall kommende Holzrichteramt, für 12 Schweinsrechte (im Lagerbuch würden soviele aufgezählt, nämlich „4 vor dem Gerichte, 4 vor dem Brande, 4 Koekskenoder Küchenschweine). Auch sei er wegen der 20 Schweinsmaste und eines Hauers oder Bären, so dem Schultengute anklebten, zu entschädigen. Sollte jemand diese Forderung bestreiten, so verweise er auf das Lagerbuch, in welchem es heiße: „Item, dey Schulte von Wytten heft III Deele in der Mark und eine Selbdrift tho halten van XX Swyne, wann Mast is.“ Außerdem kämen dem Schultenhof noch 8—10 Schweinsmasten zu. Es sei eben dieser Hof ganz besonders berechtigt und ergebe sich aus allem, daß der Gerichtsherr in der Mark in erster Linie berechtigt sei. Käme der Vergleich nicht zustande, so verlange er namens

seines Herrn nicht bloß die dem Hause Witten zugedachten 35 Morgen, sondern könne mit Fug sogar das Dreifache des ihm zuerkannten Quantums, nämlich 105 Morgen beanspruchen. Hinsichtlich der streitigen Grundstücke wolle er an anderer Stelle antworten, und würde es ihm schon leicht werden, die jetzt von dem Haus Bergischen Anwalt vorgebrachten Scheingründe auf ihr Nichts zurückzuführen.

Mit diesen Auseinandersetzungen endete die Sitzung, nur daß noch die übrigen Interessenten baten, man möge den Teilungsvergleich, so wie er gemacht sei, aufrecht erhalten und den Streit zwischen dem Gerichtsherrn einerseits und dem Hause Witten andererseits als Separatum behandeln und von der Teilungsangelegenheit ganz ausscheiden.

Die Kommissare faßten keine Resolution ab. Es scheint, als wollten sie den streitigen Häusern Zeit lassen, sich auszugleichen, denn ein ganzes Jahr lang ruhte die Teilungsangelegenheit, und erst am 21. Oktober 1775 fand eine neue Sitzung statt. Indes v. Schirp hatte seinen Widerspruch noch nicht aufgegeben. Er verlangte noch immer, daß der Prozeß seinen Fortgang nehmen müsse, und Haus Witten erklärte infolge dieser gegnerischen Haltung sich nicht für gebunden an den geschlossenen Vergleich.

Die Kommissare Rademacher und Völling erkannten das Nutzlose weiterer Bemühungen. Sie sandten unterm 5. März 1776 der Regierung die Akten ein und baten um Bestätigung des am 16. März 1774 geschehenen Vergleichs unter Hervorhebung folgender Gründe:

1. Aus den edierten Papieren sei nicht „mit Gewisheit zu ersehen, inwieweit die berechtigten Gutsherrschaften nach einer genau bestimmten Norm interessiert" seien, „vielmehr
2. aller Ordnung entgegen von seiten des Hauses Berge und der Pastorat ein willkürlicher uneingeschränkter Selbsthieb als eine Befugnis praetendirt" würde,
3. „hierin die Quelle des Streites" läge „und nach Ausschwörung des Eides nicht mit zuverlässiger Gewisheit" sich bestimmen lasse, welches Recht jeder habe, also nicht anders verfahren werden konnte, als „den eingeschlagenen Weg zeitlichen arrangements" zu treffen, welcher auch
4. „in casu umsomehr platzgreiflich erachtet werden" müßte, „als in Betracht kommende Personen zugleich Grundherrschaft der mitinteressierten Contribuablen" seien, diese also
5. als Pächter sich gefallen lassen müßten, „was von seiten ihrer Hofesherrschaften, als wovon sie grundsätzlich ihr Interesse haben, zum normativ der anzulegenden Teilung, festgesetzt worden, allermaßen praesumtiv fortissime vorwaltet, daß eine Gutsherrschaft nicht anders als das Beste ihrer contribuablen Güter erstreben" werde, „nichtweniger aus diesem Grunde

6. die zur Subrepartitionsnorm unter die Contribuablen von den Gutsherrn beliebte Modus nach Maßgabe des Schätzungsertrags gleichfalls als der beste regardirt zu werden" verdiene, „solchen nach
7. der vorhin angezogene Vergleich sowohl in Absicht der Gutsherrschaften unter sich selbst als auch in Betracht der contribuablen Markeninteressenten zur abhelflichen Zielsetzung aller bishero vorgewalteten Irrungen anzunehmen, wo wieder, wenngleich
8. die ex parte des Freiherrn v. Schirp an einer wider das Haus Berge an der anderen Seite vorbehaltenen Ein- und Ausführung des puncti feudalitatis und der vindications-Klage ratione des quaest. Kaldenbruchs in separato auszumachen, ganz füglich vorbehalten werden könne, da im Fall, wenn ersterer" ein obsiegendes Urteil erstreiten sollte, „er den dem Hause Berge bei jetziger Teilung vorhin bestimmtermaßen ausgemittelten privativen Anteil als ein selbst anerkanntes aequivalent zurücknehmen könne", gleichergestalt denn auch durch Spruch des separati des ersteren Ansprüche auf das Kaldenbruch umsomehr unverletzt vorbehalten werden" könne, „weil dieses Parzeel nicht ad massam dividendam gezogen" sei, „noch werden können, weil solches seit länger Zeit als ein privatives Grundstück extra communionem von dem Hause Berge genutzet" sei, auch in dieser Rücksicht von seiten der übrigen Gutsherrschaften darauf, um die Teilung zu befördern, renunciret" sei.

Die Kommissare schlossen ihr Gutachten mit der Bemerkung, daß sie für das königliche Forstamt nichts besonderes auszumitteln gefunden hätten, doch versicherten sie, daß sie „die vorschriftsmäßige reservation nicht außer Acht lassen" wollten.

Unterm 14. Mai 1776 bestätigte die Kriegs- und Domainenkammer den Vergleich vom 16. März 1774 mit der Begründung, daß sämtliche Interessenten — soll heißen Gutsherrschaften — dem Teilungsvertrag beigetreten seien und für sie die Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsherrn und dem adligen Hause Berge nicht beständen. Die Teilung habe schon zu lange gedauert und könnten nach geschehener Teilung die beiden Häuser den Separationsstreit unser sich ausmachen.

Am 31. Mai folgte von Cleve aus ebenfalls die Bestätigung des Vergleichs.

Somit hatte letzterer rechtliche Giltigkeit, und es kam nun noch darauf an, ihn zur Ausführung zu bringen, — wenn nicht eben unvorhergesehene Zwischenfälle das Teilungsgeschäft verzögerten.

Am 22. Juni 1776 beriefen die Kommissare die Geerbten zu einer neuen Sitzung nach dem Crengeldanz. Die Contribuablen ließen sich diesmal durch den Advokaten Adriani aus Schwelm vertreten.

Rademacher verlas die behördlichen Bestätigungen und führte aus, daß nunmehr die Zeit gekommen sei, den Feldmesser zu instruieren, damit er die Ausmessung besorge. Die Geerbten erklärten aber, daß zunächst die Mark abgeschätzt werden müsse, und machten v. Schirp, Steinhausen und Crengeldanz den Vorschlag, auswärtige Taxatoren mit der Abschätzung zu betrauen. Wulf, der Mandatar von Haus Berge, war dagegen, unterlag jedoch in der Abstimmung. Jetzt meldete sich Adriani zum Worte und bat um Abschrift der behördlichen Bestätigung, um namens der Contribuablen Protest erheben zu können, weil „die Bauerschaft nicht zu allen Terminen zugelassen und zu dem letzten nicht gefordert wäre".

Der Hoffiscal Staarmann, der neue Schwierigkeiten herankommen sah, legte Verwahrung gegen das Ansinnen des Schwelmer Anwalts ein und erklärte, daß die Contribuablen „simple Bauern" seien, die teils zu Berge, teils zu den andern adligen Häusern gehörten und in ihren Gutsherrschaften eine genügende Vertretung gefunden hätten. In den Terminen seien sie allemal gegenwärtig gewesen und müßten sich überhaupt den Anordnungen der Herrschaften fügen. Seine Ausführungen fanden Unterstützung bei den andern Mandataren.

Als Taxatoren wurden folgende Personen in Vorschlag gebracht und gewählt: Bockholt von Langendreer, Sevinghaus auf den Voshöfen, Brüggenstreter von Langendreer.

Alle drei wurden vor die Kommission geladen. Doch erschienen nur der erste und letzte der Genannten. Sie waren bereit, die Abschätzung vorzunehmen und hatten zu dem Ende folgenden Eid vorher abzuleisten:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich den Grund und das Gehölz der Wittener Mark nach meinem besten Wissen und Gewissen ohne alle Nebenabsichten, Freund- oder Feindschaft in einen verhältnismäßigen überall billigen Anschlag nach der mir zu gebenden Instruktion bringen werde, so wahr mir Gott helfe durch Christum."

Der ausgebliebene Sevinghaus wurde nach Bochum citiert und allda vereidet. Er bedang sich vor der Uebernahme des Amtes aber eine entsprechende Entschädigung für seine Mühewaltung aus. Bewilligt wurde ihm pro Tag 1 Thaler. Auch die andern werden wohl diese Summe bekommen haben.

Am 6. Juli waren die Taxatoren mit ihrer Arbeit fertig. Sie teilten ihren Plan der Kommission mit. Die zu verteilende Fläche hatte eine Größe von 300 Morgen 483 Ruten, der Wert des Schlagholzes betrug 40 Thlr. 45 Stbr., der des Eichenbestandes 577 Thlr. 50 Stbr. Der Grund war abgeschätzt mit 3487 Thlr. 3 Stbr. 1 Pf., die Totalsumme betrug also 4105 Thlr. 38 Stbr. 1 Pf.

Es hätte nunmehr der Geometer in Funktion treten können, um, nach dem Verteilungsplane, wie er am 23. Juni 1768 bezw. am

16. März 1774 beliebt und von den Behörden bestätigt worden war, die einzelnen Parzeele abzumessen. Allein es kam nicht dazu, weil jetzt die Contribuablen sich regten und den ganzen Vergleich für null und nichtig erklärten.

Die Kommission wies sie zwar ab und teilte ihnen unterm 5. Juli mit, daß ein Protest gegen die behördliche Bestätigung nicht statthaft sei, um so weniger, als den Bauern durch die Teilung an ihrer Nutzung nichts abginge, ja die Teilung ihnen zum Profit gereiche. Dem Advokaten Adriani wurde bei Androhung exemplarischer Strafe verboten, fortan sich in Sachen, welche die Mark Witten angingen, zu mischen.

Aber Adriani beachtete nicht den Befehl, und die Contribuablen ließen sich nicht einschüchtern. Unterm 26. Juli 1776 sandten sie eine lange Petition ab, in welcher sie sich gegen den Vergleich erklärten, weil sie

1. nicht zu den Verhandlungen immer hinzugezogen seien, denn im ersten Termine seien sie abgewiesen, weil die Herren für sie das Wort führen wollten, und zu den andern hätten sie keine Einladung erhalten. „Wir sind ebenso gut zur Mark berechtigt, als die Herren Gegenteile. Letztere sind völlig eins gewesen, weil sie das Los um unsere geringen Habseligkeiten geworfen haben. Kein Protokoll ist von uns unterschrieben. Nach dem Edikt vom 8. Februar 1770 kann der Vergleich nicht Giltigkeit haben. Wollten wir ihn gutheißen, so wären wir die armseligsten und verdorbensten Kreaturen der Welt."

„Wir wundern uns, daß Haus Berge und v. Schirp sich als zwei diverse Personen betrachten und nach diesem Maßstabe eine doppelte Portion von Morgen, volle 70 Morgen, sich zueignen wollen. Gerhard v. d. Reck hat sich keine größere Gerechtigkeit angemaßt, als die Herren v. Bentinck und v. Mirbach thun, folglich kann es nicht durchgehen, daß durch die geschehene Separation des feudi ab allodio die Herren v. Bentinck und v. Mirbach einer- und v. Schirp anderseits eine doppelte Gerechtigkeit sich anmaßen wollen. Sie mögen ihre Streitigkeiten unter sich ausmachen, jedoch müssen sie als eine Person gelten und können nur zusammen 35 Morgen beanspruchen."

„Der v. Elberfeld kann sich in der Mark keine 5, geschweige denn 25 Morgen anmaßen, sintemalen er nicht berechtigt ist, noch niemalen Schafe, Schweine und sonstiges Vieh darinnen gehütet hat, nur zu einem Baum ist er berechtigt, und hat er den Holzknechten für die Anweisung 1 Schilling zu geben. Er kann nicht einen einzigen Morgen fordern."

„Crengeldanz hat, wovon noch Spuren vorhanden sind, Mast zu 9 Schweinen. Hierin hat auch alle Gerechtigkeit dieses Hauses bestanden. Zeugen sind Robert Bornemann, Robert Pampus, der alte Ostermann, der alte Ringelband, Conrad Möller und Hermann Pampus."

„Kirche, Schule und Pastorat erhält ebenfalls zu viel. Zwar hat die Geistlichkeit das Recht, das Unterholz ohne Anweisung, das Oberholz

Rademacher verlas die behördlichen Bestätigungen und führte aus, daß nunmehr die Zeit gekommen sei, den Feldmesser zu instruieren, damit er die Ausmessung besorge. Die Geerbten erklärten aber, daß zunächst die Mark abgeschätzt werden müsse, und machten v. Schirp, Steinhausen und Crengeldanz den Vorschlag, auswärtige Taxatoren mit der Abschätzung zu betrauen. Wulf, der Mandatar von Haus Berge, war dagegen, unterlag jedoch in der Abstimmung. Jetzt meldete sich Adriani zum Worte und bat um Abschrift der behördlichen Bestätigung, um namens der Contribuablen Protest erheben zu können, weil „die Bauerschaft nicht zu allen Terminen zugelassen und zu dem letzten nicht gefordert wäre".

Der Hoffiscal Staarmann, der neue Schwierigkeiten herankommen sah, legte Verwahrung gegen das Ansinnen des Schwelmer Anwalts ein und erklärte, daß die Contribuablen „simple Bauern" seien, die teils zu Berge, teils zu den andern adligen Häusern gehörten und in ihren Gutsherrschaften eine genügende Vertretung gefunden hätten. In den Terminen seien sie allemal gegenwärtig gewesen und müßten sich überhaupt den Anordnungen der Herrschaften fügen. Seine Ausführungen fanden Unterstützung bei den andern Mandataren.

Als Taxatoren wurden folgende Personen in Vorschlag gebracht und gewählt: Bockholt von Langendreer, Sevinghaus auf den Voshöfen, Brüggenstreter von Langendreer.

Alle drei wurden vor die Kommission geladen. Doch erschienen nur der erste und letzte der Genannten. Sie waren bereit, die Abschätzung vorzunehmen und hatten zu dem Ende folgenden Eid vorher abzuleisten:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich den Grund und das Gehölz der Wittener Mark nach meinem besten Wissen und Gewissen ohne alle Nebenabsichten, Freund- oder Feindschaft in einen verhältnismäßigen überall billigen Anschlag nach der mir zu gebenden Instruktion bringen werde, so wahr mir Gott helfe durch Christum."

Der ausgebliebene Sevinghaus wurde nach Bochum citiert und allda vereidet. Er bedang sich vor der Uebernahme des Amtes aber eine entsprechende Entschädigung für seine Mühewaltung aus. Bewilligt wurde ihm pro Tag 1 Thaler. Auch die andern werden wohl diese Summe bekommen haben.

Am 6. Juli waren die Taxatoren mit ihrer Arbeit fertig. Sie teilten ihren Plan der Kommission mit. Die zu verteilende Fläche hatte eine Größe von 300 Morgen 483 Ruten, der Wert des Schlagholzes betrug 40 Thlr. 45 Stbr., der des Eichenbestandes 577 Thlr. 50 Stbr. Der Grund war abgeschätzt mit 3487 Thlr. 3 Stbr. 1 Pf., die Totalsumme betrug also 4105 Thlr. 38 Stbr. 1 Pf.

Es hätte nunmehr der Geometer in Funktion treten können, um, nach dem Verteilungsplane, wie er am 23. Juni 1768 bezw. am

16. März 1774 beliebt und von den Behörden bestätigt worden war, die einzelnen Parzeele abzumessen. Allein es kam nicht dazu, weil jetzt die Contribuablen sich regten und den ganzen Vergleich für null und nichtig erklärten.

Die Kommission wies sie zwar ab und teilte ihnen unterm 5. Juli mit, daß ein Protest gegen die behördliche Bestätigung nicht statthaft sei, um so weniger, als den Bauern durch die Teilung an ihrer Nutzung nichts abginge, ja die Teilung ihnen zum Profit gereiche. Dem Advokaten Adriani wurde bei Androhung exemplarischer Strafe verboten, fortan sich in Sachen, welche die Mark Witten angingen, zu mischen.

Aber Adriani beachtete nicht den Befehl, und die Contribuablen ließen sich nicht einschüchtern. Unterm 26. Juli 1776 sandten sie eine lange Petition ab, in welcher sie sich gegen den Vergleich erklärten, weil sie

1. nicht zu den Verhandlungen immer hinzugezogen seien, denn im ersten Termine seien sie abgewiesen, weil die Herren für sie das Wort führen wollten, und zu den andern hätten sie keine Einladung erhalten. „Wir sind ebenso gut zur Mark berechtigt, als die Herren Gegenteile. Letztere sind völlig eins gewesen, weil sie das Los um unsere geringen Habseligkeiten geworfen haben. Kein Protokoll ist von uns unterschrieben. Nach dem Edikt vom 8. Februar 1770 kann der Vergleich nicht Giltigkeit haben. Wollten wir ihn gutheißen, so wären wir die armseligsten und verdorbensten Kreaturen der Welt."

„Wir wundern uns, daß Haus Berge und v. Schirp sich als zwei diverse Personen betrachten und nach diesem Maßstabe eine doppelte Portion von Morgen, volle 70 Morgen, sich zueignen wollen. Gerhard v. d. Reck hat sich keine größere Gerechtigkeit angemaßt, als die Herren v. Bentinck und v. Mirbach thun, folglich kann es nicht durchgehen, daß durch die geschehene Separation des feudi ab allodio die Herren v. Bentinck und v. Mirbach einer- und v. Schirp anderseits eine doppelte Gerechtigkeit sich anmaßen wollen. Sie mögen ihre Streitigkeiten unter sich ausmachen, jedoch müssen sie als eine Person gelten und können nur zusammen 35 Morgen beanspruchen."

„Der v. Elberfeld kann sich in der Mark keine 5, geschweige denn 25 Morgen anmaßen, sintemalen er nicht berechtigt ist, noch niemalen Schafe, Schweine und sonstiges Vieh darinnen gehütet hat, nur zu einem Baum ist er berechtigt, und hat er den Holzknechten für die Anweisung 1 Schilling zu geben. Er kann nicht einen einzigen Morgen fordern."

„Crengeldanz hat, wovon noch Spuren vorhanden sind, Mast zu 9 Schweinen. Hierin hat auch alle Gerechtigkeit dieses Hauses bestanden. Zeugen sind Robert Bornemann, Robert Pampus, der alte Ostermann, der alte Ringelband, Conrad Möller und Hermann Pampus."

„Kirche, Schule und Pastorat erhält ebenfalls zu viel. Zwar hat die Geistlichkeit das Recht, das Unterholz ohne Anweisung, das Oberholz

mit Anweisung zu hauen, diese Gerechtigkeit haben aber auch die Opponenten."

„Der vorzüglichste Erbe ist die Ww. Goslich. Sie hat 11 Schweinsrechte, kann nach Belieben Unterholz hauen und nach Anweisung Oberholz. Sie darf nach ihrem Gutfinden ihr sämtliches milchgebendes Vieh herumtreiben. Sie hat mehr Recht als Steinhausen und Crengeldanz zusammengenommen, und doch ist für diese beiden Häuser 43 Morgen ausgesetzt worden!"

„Wilhelm Surmann und Georg Haarmann haben zusammen fünf Schweinsrechte. Sie dürfen nach ihrem Gutfinden Ober- und Unterholz hauen, auch sämtliches Vieh in die Marken treiben."

„Steinhausen muß gänzlich ausgeschlossen sein und ihm nur Holz für einen Baum reserviert werden. Ein nicht viel besseres Schicksal kann Crengeldanz erwarten. Wenn die Hütung bleibt, was am besten ist, kann Crengeldanz seine 9 Schweine in die Mast treiben."

„Sonderbar ist, daß die Herren nun auch noch die besten Plätze für sich beanspruchen, doch haben sie ihre Rechnung ohne den Wirt gemacht."

„Die Adligen können das Wort nicht für die Pächter führen. Letztere haben ihr Gut zeitlebens in Leibgewinn und zwar für sich und ihre Kinder. Wenn sie nun ihre Pächte bezahlen, so sind sie gegen Anfälle der Herren geschützt. Die Adligen kümmern sich auch wenig um die Contribuablen, sondern diese müssen, ob sie viel oder wenig haben, die öffentlichen Lasten tragen."

„Die Herren haben nur ihr eigenes Interesse im Auge gehabt. Was sie für sich gewonnen haben, lassen sie den Pächtern nicht zukommen. Sie beanspruchen 131 holländische Morgen und für uns bleiben nur 160 Morgen. Was ist das aber unter so viele? Keiner von uns könnte so viel erhalten, auf dem er sich rechtschaffen mit Pferd und Wagen umwenden könnte."

„Mit den Gewinnbriefen haben die Pächter auch die Gerechtigkeit der adligen Häuser an sich gebracht. Davon müssen sie ihre Lasten zahlen, die sonst zu hoch wären. Die Hütung muß bleiben. Auch was die Adligen bekommen, muß offen gelassen werden. Die Hofesleute haben wenig Baugrund. Ihren Lebensunterhalt müssen sie sich von der Viehzucht verschaffen. Bleibt nicht die Hude, so gehen sie zugrunde."

Die Petition gipfelt in der Bitte, Steinhausen und Crengeldanz abzuweisen und ihnen bloß ihre Gerechtigkeit zu belassen, Schirp und Haus Witten aber nur als eine Person zu betrachten und darnach zu verteilen.

So gab es jetzt denn wieder ein ganzes Heer Unzufriedener. Ihnen gesellte sich noch Haus Witten zu, welches den Teilungsplan ebenfalls verwarf, weil v. Schirp sein Reservatum aufrecht erhielt. Es beantragte, den Verteilungsmodus nach der Gerechtsame zu treffen, und da Haus Witten von den 60—70 Deelen, welche die Mark ausmache, laut dem

Lagerbuch allein 23¼ besitze, so könne es den 3. Teil der Mark beanspruchen. Die Regierung kümmerte sich aber nicht um die Protestler. Unterm 29. Juli 1776 wurde den Contribuablen mitgeteilt, daß der Vergleich die behördliche Bestätigung erhalten habe und es deshalb bei dem Decretum sein Bewenden haben müsse.

Im Verlaufe des Sommers kam der Kriegsrat Kropff von Hamm herüber, um die Abschätzungsarbeit der Taxatoren zu besichtigen. Am 11. September 1776 gab er sein Revisionsgutachten ab. Er hatte mancherlei Ausstellungen zu machen:

1. Die Gründe im Ardey seien nicht nach ihrem wahren Werte sondern nach ihrer Entlegenheit und minderm Holzbestand unter sich angeschlagen.

2. Die Gründe im Widey seien nach ihrem Werte, nicht aber nach dem Verhältnis derer Gründe unter sich abgewertet, dergestalt, daß einige Nummern im Widey gegen solche im Ardey sich wie 2 : 40 verhielten. Es sei zwar richtig, daß der größte Teil im Widey ohne große Kosten in Wiesen und Gärten verwandelt werden könnten, allein, wenn die Hutschaft bleibe, so würde der Holzbestand auch wohl bleiben und könne deshalb das Widey nicht so viel einbringen, als es taxiert sei. Durch die Erhaltung des Gehölzes verliere der Grund an Nutzungswert wenigstens ⅖. Es komme, wenn nichts in Zuschlag genommen werden dürfe, weniger auf die Qualität als Quantität an, umsomehr, als das Gehölz besonders veranschlagt sei. Man müsse berücksichtigen, daß Haus Witten seinen Anteil im Ardey sich ausbedungen habe. Es würde, wenn die Qualität des Bodens zum Maßstab der Teilung gemacht würde, dieses Haus den größten Teil der Mark erhalten. Für die Contribuablen bleibe dann nicht viel übrig. In Hinsicht des Holzbaues komme es aber besonders auf die Quantität an, denn auch der schlechteste Boden würde noch irgend eine Holzart tragen. Schließlich macht der Gutachter den Vorschlag, ⅛ des Anteils in Zuschlag zu legen.

Die Contribuablen hatten sich mit dem Bescheid der Lokalkommission vom 29. Juli keineswegs zufrieden erklärt. Sie wollten und konnten nicht zugeben, daß die große Mark der Hauptsache nach eine Beute der Adligen werde. Sie verfolgten ihre Sache weiter und bedienten sich zur Erreichung ihres Zweckes auch fernerhin der Hilfe des Schwelmer Advokaten. Die Regierung aber deutete es sehr übel, daß der Vergleich, der schließlich die Zustimmung der Adligen mit Ausnahme Schirps erhalten hatte, nun von den „simplen Bauern“ verworfen werden sollte. Unterm 4. April 1777 verfügte sie von Cleve aus, daß den Appellanten eine weitere Instanz nicht verstattet sei und sie zur Ruhe gewiesen werden müßten. Die Advokaten aber, welche fernerhin den gemeinen Mann zum Prozesse anzutreiben sich unterständen, sollten in den Lokalterminen ihrer Gebühren verlustig erklärt, außerdem aber mit einer „arbitrairen Strafe“ belegt werden.

mit Anweisung zu hauen, diese Gerechtigkeit haben aber auch die Opponenten."

„Der vorzüglichste Erbe ist die Ww. Goslich. Sie hat 11 Schweinsrechte, kann nach Belieben Unterholz hauen und nach Anweisung Oberholz. Sie darf nach ihrem Gutfinden ihr sämtliches milchgebendes Vieh herumtreiben. Sie hat mehr Recht als Steinhausen und Crengeldanz zusammengenommen, und doch ist für diese beiden Häuser 43 Morgen ausgesetzt worden!"

„Wilhelm Surmann und Georg Haarmann haben zusammen fünf Schweinsrechte. Sie dürfen nach ihrem Gutfinden Ober- und Unterholz hauen, auch sämtliches Vieh in die Marken treiben."

„Steinhausen muß gänzlich ausgeschlossen sein und ihm nur Holz für einen Baum reserviert werden. Ein nicht viel besseres Schicksal kann Crengeldanz erwarten. Wenn die Hütung bleibt, was am besten ist, kann Crengeldanz seine 9 Schweine in die Mast treiben."

„Sonderbar ist, daß die Herren nun auch noch die besten Plätze für sich beanspruchen, doch haben sie ihre Rechnung ohne den Wirt gemacht."

„Die Adligen können das Wort nicht für die Pächter führen. Letztere haben ihr Gut zeitlebens in Leibgewinn und zwar für sich und ihre Kinder. Wenn sie nun ihre Pächte bezahlen, so sind sie gegen Anfälle der Herren geschützt. Die Adligen kümmern sich auch wenig um die Contribuablen, sondern diese müssen, ob sie viel oder wenig haben, die öffentlichen Lasten tragen."

„Die Herren haben nur ihr eigenes Interesse im Auge gehabt. Was sie für sich gewonnen haben, lassen sie den Pächtern nicht zukommen. Sie beanspruchen 131 holländische Morgen und für uns bleiben nur 160 Morgen. Was ist das aber unter so viele? Keiner von uns könnte so viel erhalten, auf dem er sich rechtschaffen mit Pferd und Wagen umwenden könnte."

„Mit den Gewinnbriefen haben die Pächter auch die Gerechtigkeit der adligen Häuser an sich gebracht. Davon müssen sie ihre Lasten zahlen, die sonst zu hoch wären. Die Hütung muß bleiben. Auch was die Adligen bekommen, muß offen gelassen werden. Die Hofesleute haben wenig Baugrund. Ihren Lebensunterhalt müssen sie sich von der Viehzucht verschaffen. Bleibt nicht die Hude, so gehen sie zugrunde."

Die Petition gipfelt in der Bitte, Steinhausen und Crengeldanz abzuweisen und ihnen bloß ihre Gerechtigkeit zu belassen, Schirp und Haus Witten aber nur als e i n e Person zu betrachten und darnach zu verteilen.

So gab es jetzt denn wieder ein ganzes Heer Unzufriedener. Ihnen gesellte sich noch Haus Witten zu, welches den Teilungsplan ebenfalls verwarf, weil v. Schirp sein Reservatum aufrecht erhielt. Es beantragte, den Verteilungsmodus nach der Gerechtsame zu treffen, und da Haus Witten von den 60—70 Deelen, welche die Mark ausmache, laut dem

Lagerbuch allein 23 1/4 besitze, so könne es den 3. Teil der Mark beanspruchen. Die Regierung kümmerte sich aber nicht um die Protestler. Unterm 29. Juli 1776 wurde den Contribuablen mitgeteilt, daß der Vergleich die behördliche Bestätigung erhalten habe und es deshalb bei dem Decretum sein Bewenden haben müsse.

Im Verlaufe des Sommers kam der Kriegsrat Kropff von Hamm herüber, um die Abschätzungsarbeit der Taxatoren zu besichtigen. Am 11. September 1776 gab er sein Revisionsgutachten ab. Er hatte mancherlei Ausstellungen zu machen:

1. Die Gründe im Ardey seien nicht nach ihrem wahren Werte sondern nach ihrer Entlegenheit und minderm Holzbestand unter sich angeschlagen.

2. Die Gründe im Widey seien nach ihrem Werte, nicht aber nach dem Verhältnis derer Gründe unter sich abgewertet, dergestalt, daß einige Nummern im Widey gegen solche im Ardey sich wie 2 : 40 verhielten. Es sei zwar richtig, daß der größte Teil im Widey ohne große Kosten in Wiesen und Gärten verwandelt werden könnten, allein, wenn die Hutschaft bleibe, so würde der Holzbestand auch wohl bleiben und könne deshalb das Widey nicht so viel einbringen, als es taxiert sei. Durch die Erhaltung des Gehölzes verliere der Grund an Nutzungswert wenigstens 2/5. Es komme, wenn nichts in Zuschlag genommen werden dürfe, weniger auf die Qualität als Quantität an, umsomehr, als das Gehölz besonders veranschlagt sei. Man müsse berücksichtigen, daß Haus Witten seinen Anteil im Ardey sich ausbedungen habe. Es würde, wenn die Qualität des Bodens zum Maßstab der Teilung gemacht würde, dieses Haus den größten Teil der Mark erhalten. Für die Contribuablen bleibe dann nicht viel übrig. In Hinsicht des Holzbaues komme es aber besonders auf die Quantität an, denn auch der schlechteste Boden würde noch irgend eine Holzart tragen. Schließlich macht der Gutachter den Vorschlag, 1/8 des Anteils in Zuschlag zu legen.

Die Contribuablen hatten sich mit dem Bescheid der Lokalkommission vom 29. Juli keineswegs zufrieden erklärt. Sie wollten und konnten nicht zugeben, daß die große Mark der Hauptsache nach eine Beute der Adligen werde. Sie verfolgten ihre Sache weiter und bedienten sich zur Erreichung ihres Zweckes auch fernerhin der Hilfe des Schwelmer Advokaten. Die Regierung aber deutete es sehr übel, daß der Vergleich, der schließlich die Zustimmung der Adligen mit Ausnahme Schirps erhalten hatte, nun von den „simplen Bauern" verworfen werden sollte. Unterm 4. April 1777 verfügte sie von Cleve aus, daß den Appellanten eine weitere Instanz nicht verstattet sei und sie zur Ruhe gewiesen werden müßten. Die Advokaten aber, welche fernerhin den gemeinen Mann zum Prozesse anzutreiben sich unterständen, sollten in den Lokalterminen ihrer Gebühren verlustig erklärt, außerdem aber mit einer „arbitrairen Strafe" belegt werden.

mit Anweisung zu hauen, diese Gerechtigkeit haben aber auch die Opponenten."

„Der vorzüglichste Erbe ist die Ww. Goslich. Sie hat 11 Schweinsrechte, kann nach Belieben Unterholz hauen und nach Anweisung Oberholz. Sie darf nach ihrem Gutfinden ihr sämtliches milchgebendes Vieh herumtreiben. Sie hat mehr Recht als Steinhausen und Crengeldanz zusammengenommen, und doch ist für diese beiden Häuser 43 Morgen ausgesetzt worden!"

„Wilhelm Surmann und Georg Haarmann haben zusammen fünf Schweinsrechte. Sie dürfen nach ihrem Gutfinden Ober- und Unterholz hauen, auch sämtliches Vieh in die Marken treiben."

„Steinhausen muß gänzlich ausgeschlossen sein und ihm nur Holz für einen Baum reserviert werden. Ein nicht viel besseres Schicksal kann Crengeldanz erwarten. Wenn die Hütung bleibt, was am besten ist, kann Crengeldanz seine 9 Schweine in die Mast treiben."

„Sonderbar ist, daß die Herren nun auch noch die besten Plätze für sich beanspruchen, doch haben sie ihre Rechnung ohne den Wirt gemacht."

„Die Adligen können das Wort nicht für die Pächter führen. Letztere haben ihr Gut zeitlebens in Leibgewinn und zwar für sich und ihre Kinder. Wenn sie nun ihre Pächte bezahlen, so sind sie gegen Anfälle der Herren geschützt. Die Adligen kümmern sich auch wenig um die Contribuablen, sondern diese müssen, ob sie viel oder wenig haben, die öffentlichen Lasten tragen."

„Die Herren haben nur ihr eigenes Interesse im Auge gehabt. Was sie für sich gewonnen haben, lassen sie den Pächtern nicht zukommen. Sie beanspruchen 131 holländische Morgen und für uns bleiben nur 160 Morgen. Was ist das aber unter so viele? Keiner von uns könnte so viel erhalten, auf dem er sich rechtschaffen mit Pferd und Wagen umwenden könnte."

„Mit den Gewinnbriefen haben die Pächter auch die Gerechtigkeit der adligen Häuser an sich gebracht. Davon müssen sie ihre Lasten zahlen, die sonst zu hoch wären. Die Hütung muß bleiben. Auch was die Adligen bekommen, muß offen gelassen werden. Die Hofesleute haben wenig Baugrund. Ihren Lebensunterhalt müssen sie sich von der Viehzucht verschaffen. Bleibt nicht die Hude, so gehen sie zugrunde."

Die Petition gipfelt in der Bitte, Steinhausen und Crengeldanz abzuweisen und ihnen bloß ihre Gerechtigkeit zu belassen, Schirp und Haus Witten aber nur als eine Person zu betrachten und darnach zu verteilen.

So gab es jetzt denn wieder ein ganzes Heer Unzufriedener. Ihnen gesellte sich noch Haus Witten zu, welches den Teilungsplan ebenfalls verwarf, weil v. Schirp sein Reservatum aufrecht erhielt. Es beantragte, den Verteilungsmodus nach der Gerechtsame zu treffen, und da Haus Witten von den 60—70 Deelen, welche die Mark ausmache, laut dem

Lagerbuch allein 23¼ besitze, so könne es den 3. Teil der Mark beanspruchen. Die Regierung kümmerte sich aber nicht um die Protestler. Unterm 29. Juli 1776 wurde den Contribuablen mitgeteilt, daß der Vergleich die behördliche Bestätigung erhalten habe und es deshalb bei dem Decretum sein Bewenden haben müsse.

Im Verlaufe des Sommers kam der Kriegsrat Kropff von Hamm herüber, um die Abschätzungsarbeit der Taxatoren zu besichtigen. Am 11. September 1776 gab er sein Revisionsgutachten ab. Er hatte mancherlei Ausstellungen zu machen:

1. Die Gründe im Ardey seien nicht nach ihrem wahren Werte sondern nach ihrer Entlegenheit und minderm Holzbestand unter sich angeschlagen.

2. Die Gründe im Widey seien nach ihrem Werte, nicht aber nach dem Verhältnis derer Gründe unter sich abgewertet, dergestalt, daß einige Nummern im Widey gegen solche im Ardey sich wie 2 : 40 verhielten. Es sei zwar richtig, daß der größte Teil im Widey ohne große Kosten in Wiesen und Gärten verwandelt werden könnten, allein, wenn die Hutschaft bleibe, so würde der Holzbestand auch wohl bleiben und könne deshalb das Widey nicht so viel einbringen, als es taxiert sei. Durch die Erhaltung des Gehölzes verliere der Grund an Nutzungswert wenigstens ²/₅. Es komme, wenn nichts in Zuschlag genommen werden dürfe, weniger auf die Qualität als Quantität an, umsomehr, als das Gehölz besonders veranschlagt sei. Man müsse berücksichtigen, daß Haus Witten seinen Anteil im Ardey sich ausbedungen habe. Es würde, wenn die Qualität des Bodens zum Maßstab der Teilung gemacht würde, dieses Haus den größten Teil der Mark erhalten. Für die Contribuablen bleibe dann nicht viel übrig. In Hinsicht des Holzbaues komme es aber besonders auf die Quantität an, denn auch der schlechteste Boden würde noch irgend eine Holzart tragen. Schließlich macht der Gutachter den Vorschlag, ⅓ des Anteils in Zuschlag zu legen.

Die Contribuablen hatten sich mit dem Bescheid der Lokalkommission vom 29. Juli keineswegs zufrieden erklärt. Sie wollten und konnten nicht zugeben, daß die große Mark der Hauptsache nach eine Beute der Adligen werde. Sie verfolgten ihre Sache weiter und bedienten sich zur Erreichung ihres Zweckes auch fernerhin der Hilfe des Schwelmer Advokaten. Die Regierung aber deutete es sehr übel, daß der Vergleich, der schließlich die Zustimmung der Adligen mit Ausnahme Schirps erhalten hatte, nun von den „simplen Bauern" verworfen werden sollte. Unterm 4. April 1777 verfügte sie von Cleve aus, daß den Appellanten eine weitere Instanz nicht verstattet sei und sie zur Ruhe gewiesen werden müßten. Die Advokaten aber, welche fernerhin den gemeinen Mann zum Prozesse anzutreiben sich unterständen, sollten in den Lokalterminen ihrer Gebühren verlustig erklärt, außerdem aber mit einer „arbitrairen Strafe" belegt werden.

mit Anweisung zu hauen, diese Gerechtigkeit haben aber auch die Opponenten."

„Der vorzüglichste Erbe ist die Ww. Goslich. Sie hat 11 Schweinsrechte, kann nach Belieben Unterholz hauen und nach Anweisung Oberholz. Sie darf nach ihrem Gutfinden ihr sämtliches milchgebendes Vieh herumtreiben. Sie hat mehr Recht als Steinhausen und Crengeldanz zusammengenommen, und doch ist für diese beiden Häuser 43 Morgen ausgesetzt worden!"

„Wilhelm Surmann und Georg Haarmann haben zusammen fünf Schweinsrechte. Sie dürfen nach ihrem Gutfinden Ober- und Unterholz hauen, auch sämtliches Vieh in die Marken treiben."

„Steinhausen muß gänzlich ausgeschlossen sein und ihm nur Holz für einen Baum reserviert werden. Ein nicht viel besseres Schicksal kann Crengeldanz erwarten. Wenn die Hütung bleibt, was am besten ist, kann Crengeldanz seine 9 Schweine in die Mast treiben."

„Sonderbar ist, daß die Herren nun auch noch die besten Plätze für sich beanspruchen, doch haben sie ihre Rechnung ohne den Wirt gemacht."

„Die Adligen können das Wort nicht für die Pächter führen. Letztere haben ihr Gut zeitlebens in Leibgewinn und zwar für sich und ihre Kinder. Wenn sie nun ihre Pächte bezahlen, so sind sie gegen Anfälle der Herren geschützt. Die Adligen kümmern sich auch wenig um die Contribuablen, sondern diese müssen, ob sie viel oder wenig haben, die öffentlichen Lasten tragen."

„Die Herren haben nur ihr eigenes Interesse im Auge gehabt. Was sie für sich gewonnen haben, lassen sie den Pächtern nicht zukommen. Sie beanspruchen 131 holländische Morgen und für uns bleiben nur 160 Morgen. Was ist das aber unter so viele? Keiner von uns könnte so viel erhalten, auf dem er sich rechtschaffen mit Pferd und Wagen umwenden könnte."

„Mit den Gewinnbriefen haben die Pächter auch die Gerechtigkeit der adligen Häuser an sich gebracht. Davon müssen sie ihre Lasten zahlen, die sonst zu hoch wären. Die Hütung muß bleiben. Auch was die Adligen bekommen, muß offen gelassen werden. Die Hofesleute haben wenig Baugrund. Ihren Lebensunterhalt müssen sie sich von der Viehzucht verschaffen. Bleibt nicht die Hude, so gehen sie zugrunde."

Die Petition gipfelt in der Bitte, Steinhausen und Crengeldanz abzuweisen und ihnen bloß ihre Gerechtigkeit zu belassen, Schirp und Haus Witten aber nur als eine Person zu betrachten und darnach zu verteilen.

So gab es jetzt denn wieder ein ganzes Heer Unzufriedener. Ihnen gesellte sich noch Haus Witten zu, welches den Teilungsplan ebenfalls verwarf, weil v. Schirp sein Reservatum aufrecht erhielt. Es beantragte, den Verteilungsmodus nach der Gerechtsame zu treffen, und da Haus Witten von den 60—70 Deelen, welche die Mark ausmache, laut dem

Lagerbuch allein 23¼ besitze, so könne es den 3. Teil der Mark beanspruchen. Die Regierung kümmerte sich aber nicht um die Protestler. Unterm 29. Juli 1776 wurde den Contribuablen mitgeteilt, daß der Vergleich die behördliche Bestätigung erhalten habe und es deshalb bei dem Decretum sein Bewenden haben müsse.

Im Verlaufe des Sommers kam der Kriegsrat Kropff von Hamm herüber, um die Abschätzungsarbeit der Taxatoren zu besichtigen. Am 11. September 1776 gab er sein Revisionsgutachten ab. Er hatte mancherlei Ausstellungen zu machen:

1. Die Gründe im Ardey seien nicht nach ihrem wahren Werte sondern nach ihrer Entlegenheit und minderm Holzbestand unter sich angeschlagen.

2. Die Gründe im Widey seien nach ihrem Werte, nicht aber nach dem Verhältnis derer Gründe unter sich abgewertet, dergestalt, daß einige Nummern im Widey gegen solche im Ardey sich wie 2 : 40 verhielten. Es sei zwar richtig, daß der größte Teil im Widey ohne große Kosten in Wiesen und Gärten verwandelt werden könnten, allein, wenn die Hutschaft bleibe, so würde der Holzbestand auch wohl bleiben und könne deshalb das Widey nicht so viel einbringen, als es taxiert sei. Durch die Erhaltung des Gehölzes verliere der Grund an Nutzungswert wenigstens ⅖. Es komme, wenn nichts in Zuschlag genommen werden dürfe, weniger auf die Qualität als Quantität an, umsomehr, als das Gehölz besonders veranschlagt sei. Man müsse berücksichtigen, daß Haus Witten seinen Anteil im Ardey sich ausbedungen habe. Es würde, wenn die Qualität des Bodens zum Maßstab der Teilung gemacht würde, dieses Haus den größten Teil der Mark erhalten. Für die Contribuablen bleibe dann nicht viel übrig. In Hinsicht des Holzbaues komme es aber besonders auf die Quantität an, denn auch der schlechteste Boden würde noch irgend eine Holzart tragen. Schließlich macht der Gutachter den Vorschlag, ⅛ des Anteils in Zuschlag zu legen.

Die Contribuablen hatten sich mit dem Bescheid der Lokalkommission vom 29. Juli keineswegs zufrieden erklärt. Sie wollten und konnten nicht zugeben, daß die große Mark der Hauptsache nach eine Beute der Adligen werde. Sie verfolgten ihre Sache weiter und bedienten sich zur Erreichung ihres Zweckes auch fernerhin der Hilfe des Schwelmer Advokaten. Die Regierung aber deutete es sehr übel, daß der Vergleich, der schließlich die Zustimmung der Adligen mit Ausnahme Schirps erhalten hatte, nun von den „simplen Bauern" verworfen werden sollte. Unterm 4. April 1777 verfügte sie von Cleve aus, daß den Appellanten eine weitere Instanz nicht verstattet sei und sie zur Ruhe gewiesen werden müßten. Die Advokaten aber, welche fernerhin den gemeinen Mann zum Prozesse anzutreiben sich unterständen, sollten in den Lokalterminen ihrer Gebühren verlustig erklärt, außerdem aber mit einer „arbitrairen Strafe" belegt werden.

Die Verfügung nützte jedoch wenig. Wenn auch fortan die Geerbten das Petitionieren unterließen, so waren sie doch keineswegs versöhnt. Im Busen hegten sie einen gewaltigen Groll gegen die Adligen, die Lokalkommission und die höhern Behörden. Im Gasthause und in Privatzirkeln wurde die projektierte Verteilung als ein schreiendes Unrecht dargestellt, und mancher ließ sich in seinem Unmut zu Aeußerungen hinreißen, die bedenklich an Majestätsbeleidigung streiften. Es war nicht abzusehen, welche Folgen der streitige Gegenstand nach sich ziehen konnte, wenn nicht noch rechtzeitig ein Ausweg gefunden wurde, der allen Interessenten angenehm war. Denn wenn auch nicht zu besorgen war, daß die Bauern mit offenbarer Gewalt sich dem Verteilungsplan widersetzten, so war es doch bedenklich, eine dauernde Unzufriedenheit hervorzurufen.

Diese Erwägung bestimmte denn auch die Kommission, einen neuen Termin anzusetzen, um noch einmal einem versöhnenden Ausgleich das Wort zu reden. Am 24. Mai 1777 fand er statt. Gleich zu Anfang der Verhandlung kam es schon zu heftigen Auseinandersetzungen. Die Contribuablen erklärten einstimmig, daß sie in eine Teilung, wie sie in dem Vergleiche vom 16. März 1774 beliebt war, „nicht consentiren könnten, viel weniger in eine Losung, wenn dieselbe auch zugestanden würde; denn einesteils sei den adligen Geerbten zu viel zugelegt, anderenteils könne die Hutschaft nicht unterbleiben, auch dürfe kein Distrikt urbar gemacht werden, denn sonst könne kein Pächter ein Stück Vieh unterhalten und die gemeinen Lasten tragen." Sie protestierten mit aller Energie gegen das beliebte Verfahren und drohten mit einer Vorstellung bei Hofe.

Die adligen Geerbten gaben sich Mühe, die erhitzten Gemüter zu beruhigen. Mit Ausnahme von Haus Berge willigten sie ein, daß die Hutschaft in der Mark verbleiben könne, auch auf die Urbarmachung gewisser Distrikte sowie darauf, daß ein Teil des Gehölzes in Zuschlag gelegt würde, wollten sie verzichten. Doch versöhnten sie durch dergleichen Zugeständnisse keineswegs die Dorfeingesessenen.

Die Kommissare schlossen die Sitzung und dekretierten, daß die Protestation zu verwerfen sei, „weilen die Gegner nur eigensinnig auf ihrer Meinung beharren, keinen Vergleichsvorschlag annehmen wollen, durch ihr Verhalten nur die Teilung aufhalten und sie überhaupt kein jus contradicendi haben."

Am 21. Oktober 1777 wurde der Landmesser Stölting instruiert, den Teilungsplan zu formieren. Den Winter über begann dieser mit seiner Arbeit und förderte sie soweit, daß er sie im Frühjahre 1778 zum Abschluß brachte. Am 23. April 1778 berief Rademacher die Geerbten zu einer neuen Sitzung nach Crengeldanz. Es sollte der angefertigte Plan geprüft werden.

Erschienen waren 1. der Freiherr v. Ritz namens des Freiherrn v. Schirp und des Hauses Witten; 2. der Freiherr v. Elberfeld; 3. der

Justizrat v. Esselen als Herr zum Crengeldanz; 4. der Pastor Schmieding; 5. die drei Geerbte Mittelste Berghaus genannt Surman, Henrich Georg Haarman genannt Wiescheman, Johann Henrich Goslich, letzterer für sich und Bucksgut.

Die drei Geerbten erklärten, „daß, falls es noch zur Teilung kommen sollte, sie ihren Anteil und zwar a) Berghaus oben an Surmans Felde ganz, allenfalls aber, wenn daselbst nicht so viel übrig, die Halbscheid im Widey, b) Haarman an dem Orte, wo der Herr Pastor aufhörte, c) Goslich halb im Widey nächst seinen Gründen, und die andere Halbscheid da, wo Haarman aufhöret, abgemessen haben wollten und d) und e) Sprenkelman und Borman ihren Anteil im Widey nächst ihren Gründen" zu besitzen wünschten.

„Die übrigen Geerbten und Interessenten haben vorläufig resolviret, zu losen und ist event. hiebei festgesetzt, daß das 1. Los an dem Orte, wo der Goslich aufgehöret, den Anfang nehmen solle."

„Wie nun auch ferner in denen vorherigen Protocollis beliebet, daß A. die Hutschaft vor sämtliche Interessenten und Geerbten in der ganzen Mark sowohl diesseits als jenseits Witten gemeinschaftlich verbleiben solle, jedoch dabei nach Vorschrift des Protocolli vom 16. März 1774 ausdrücklich vorbehalten und nochmalen beliebet worden, daß ein jeder Interessent einen vierten Teil von seinem Distrikt von zehn zu zehn Jahren in Zuschlag zu legen gehalten und von aller Hutschaft in diesen Jahren ausgeschlossen bleiben, denenselben aber zugleich freistehen solle, einen achten Teil von seinem zugemessenen Anteil urbar machen zu können, so sind diese beiden Posten auch von sämtlichen Interessenten nochmalen acceptieret und genehmigt worden. Ferner muß

B. bei verfallender Mastzeit ein jeder Interessent die Schweine auf seinem Distrikt hüten und treiben lassen und wird die bisherige Gemeinschaft solchergestalt aufgehoben.

C. Die Stein-, Leimen- und Sandgruben bleiben ebenmäßig in Gemeinschaft, welche gleichwohl von der ganzen Mark abgezogen werden müssen.

D. hat es bei denen zur Bezahlung der Teilungskosten *) und übrigen Kriegsschulden bei den ausgesetzten fünf Morgen, wie auch wegen der Unterhaltung der Wege, Schemme und Brücken bei den ausgemittelten drei Morgen sein Bewenden, und sind diese ebenmäßig von der ganzen Mark abzuziehen.

Da auch die übrigen contribuablen Geerbte in denen vorherigen Protocollis sich insbesondere darüber mit beschweret, daß denen adligen Interessenten nach Betrage ihrer Berechtsame allzu viel accordieret, mithin ihnen nach Abzug der denenselben zugelegten Morgenzahl ein

*) Von diesen sind in den Protokollen liquidiert: 6. Juli 1773 sollen die restierenden 140 Thaler beigetrieben werden; 18. März 1775: 6 Thlr. 40 Stbr.; 16. September 1776: für Kropffs Besichtigung 4 Tage à 2⅓ Thlr. = 9 Thlr. 20 Stbr. Andere Liquidationen sind nicht vorhanden.

geringes zu verteilen übrig bleiben und von der ganzen Teilung keinen sonderlichen Nutzen haben dürften: so ist auch, um die Teilung endlich einmal völlig zu berichtigen, die Güte nochmalen versuchet, auch nach vielem Zureden dahin getroffen worden: Es wollen und versprechen

„1. der Baron v. Ritz, von denen dem Hause Berge und Freiherrn v. Schirp accordierten 70 Morgen überhaupt zum Besten der übrigen Geerbten 15 Morgen nach ihrer freien Disposition und Willkür unter die übrigen contribuablen Interessenten mit zu verteilen, nicht weniger haben der Herr Baron v. Ritz denen Geerbten zur privativen Disposition annoch zwei Morgen von ihrer Tantième accordieret und zu erleiden, daß selbige zu derselben Nutzen und Bezahlung der Schulden verwendet werden, wohingegen dann auch sämtliche Geerbte und Interessenten auf alle fernere an das Haus Witten und Freiherrn v. Schirp in Ansehung der Mark und deren etwaigen in vorigen Zeiten vorgekommen sein sollenden Abspliſſen ꝛc. wie überhaupt als auch insbesondere wegen des Caldenbruchs habende Ansprüche gleich von denen übrigen adeligen Geerbten bereits geschehen, ebenmäßig renunzieret und darauf kraft dieses Verzicht gethan haben.

Ferner wollen 2. der Freiherr v. Elberfeld von denen im Vergleich ausgemachten Morgen zum Behuf der Geerbten ebenmäßig zwei Morgen nach Willkür anweisen und abgeben.

3. hat der Herr Justizrat v. Esselen als Herr vom Hause Crengeldanz im Vergleichsprotokoll ausgemittelten 18 Morgen teils im Widey, teils aber in Nr. 12 gewählet. Da aber die Geerbten hierunter leiden und größtenteils mit ihrem ohnedem geringen Anteile in der Widey mit rücken würden, das Taxatum hievon aber ungleich höher, folglich denen kleinen Geerbten ein geringer Fleck verbleiben dürfte, so hat derselbe auf vieles Zureden sich resolviret, seine ganze Tantièmen im Widey zu nehmen, mithin mit 8 Morgen zufrieden zu sein und auf den übrigen Distrikt aus Nr. 12 zum Besten der contribuablen Geerbten renuncyret, welches auch von denselben acceptieret worden.

4. Die Pastorat ꝛc. behält ihren Anteil nach dem vorigen Protocollo in den festgesetzten Nummern.

5. wurde festgesetzt, im Falle die übrigen Geerbten, wie vorhin erwähnt, annoch wählen sollten, daß a) der Sprenkelman und b der Borneman mit ihrem Anteil im Widey locieret werden müßten, weil dieser ihnen ge-, die übrigen Distrikte aber gar abgelegen waren.

Nach Berichtigung obiger Punkte haben

6. die übrigen Geerbte resolvieret, sich dem Lose zu unterwerfen und ist dabei zugleich, wie vorhin bemerket, mit festgesetzet: daß das erste Los daselbst, wo der Goslich aufhöret, anfangen, die übrigen Lose aber demnächst in der Ordnung folgen sollten. Und da übrigens, wie in denen vorherigen protocollis erinnert worden, Se. Königl. Maj. weder jure domanii, weder jure forestati berechtigt, mithin dieserhalb nichts festzusetzen oder auszumitteln sein würde:

So wurde dahingegen von sämtlichen Interessenten dahin der Antrag wiederholt, daß sie nicht zweifelten, wie Se. Königl. Maj., gleich in denen übrigen Marken und Gemeinheiten geschehen, auch bei dieser Mark auf den sogen. Novalzehnten allergnädigst renunzieren, als worauf schlechterdings mit anstehen und geziemend bitten wollten. Gleichwie nun solchergestalt die bisherigen sämtlichen vorgewalteten Differenzien gehoben, die in diesem protocollo gemachte nähere Verfügung und Vereinbarung von Geerbten und Interessenten einstimmig acceptieret worden, so ist auch darauf mit Losung in Ansehung der übrigen contribuablen Interessenten fortgefahren worden und ist

1. Nr. 44 v. Schulte zu Witten,
2. „ 51 „ Möller,
3. „ 34 „ Kaiser,
4. „ 17 „ Schmidt,
5. „ 41 „ Bottermann,
6. „ 38 „ Grüdling,
7. „ 31 „ Niederste Hemsoth,
8. „ 30 „ Ruhrmann,
9. „ 43 „ vor der Brügge,
10. „ 49 „ Heile,
11. „ 52 „ Platfus,
12. „ 47 „ Francke,
13. „ 48 „ Fettebrod,
14. „ 46 „ Krebs,
15. „ 36 „ Osterman,
16. „ 20 „ Neuhaus,
17. „ 21 „ Aufferman,
18. „ 19 „ Koch,
19. „ 42 „ Valenthorn,
20. „ 50 „ Heckman,
21. „ 29 „ Albert,
22. „ 18 „ Schrüchting, (Schrickling)
23. „ 27 „ Markman,
24. „ 32 „ Staarman,
25. „ 33 „ Kromberg,
26. „ 45 „ Nölcken,
27. „ 39 „ Dieckhoff,
28. „ 16 „ Hollman,
29. Nr. 26 v. Bremkamp,
30. „ 9 „ Alenbeck,
31. „ 24 „ Gerling,
32. „ 28 „ Dahm,
33. „ 13 „ Dörman,
34. „ 1 „ Engbert,
35. „ 25 „ Strohschneider,
36. „ 11 „ Overbeck,
37. „ 22 „ Oberste Hemsoth,
38. „ 25 „ Joh. vom Berge,
39. „ 2 „ Ringelband,
40. „ 10 „ Metler,
41. „ 55 „ Stölting,
42. „ 8 „ Duing,
43. „ 15 „ Kipp,
44. „ 35 „ Brinkman,
45. „ 12 „ Brachtman,
46. „ 6 „ Stratman,
47. „ 40 „ Giese,
48. „ 54 „ Kackman,
49. „ 5 „ Koltheiner,
50. „ 7 „ Köpe,
51. „ 37 „ Pampus,
52. „ 53 „ Borgman,
53. „ 23 „ Schefer,
54. „ 14 „ Greve,
55. „ 4 „ Krechter

gezogen und hiemit das heutige Protokoll geschlossen worden. Auch soll schließlich dem Landmesser aufgegeben werden, nunmehr die spezielle Einteilung ohne ferneren Verzug zu vollenden.

Uebrigens wurde von den Geerbten noch daran erinnert, daß zum Verkauf der zur Bezahlung der Kosten und übrigen Schulden ausgesetzten fünf Morgen ein Termin angesetzt, auch demnächst das Fernere hierin reguliert werden möge."

So hatte die Verhandlung ein überraschendes Ergebnis gehabt. Die Gemüter, die so hitzig im Streite gewesen waren und so zäh an ihrem Widerspruch festgehalten hatten, einigten sich plötzlich. Der Teilungsplan bedurfte nur noch der behördlichen Bestätigung, um die Parzellierung vornehmen zu können. Fragen wir nach den Gründen der Nachgiebigkeit, so können wir nur Vermutungen aussprechen, weil die Akten über diesen Punkt sich ausschweigen. Jedenfalls ist den Adligen die Einsicht gekommen, daß der Anteil der Contribuablen, so wie er in dem frühern Vergleich geplant war, ein allzu geringer sein würde, als daß sie damit hätten existieren können. Auch mochte es ihnen doch bedenklich erscheinen, den Unmut der Dorfseingesessenen dauernd rege zu halten. Somit ließen sie sich denn herbei, ein gewisses Quantum zu gunsten der Bauern abzutreten. Uebrigens muß gesagt werden, daß sie mit dieser Abtretung nicht ein allzugroßes Opfer brachten. Am meisten ließ Crengeldanz nach, indem es sich mit acht Morgen begnügte, Steinhausen gab bloß zwei Morgen her, und Haus Witten machte sogar ein gutes Geschäft, wenn es sich mit weniger begnügte als ihm zustand, denn nunmehr schaffte es sich den lästigen Prozeß wegen der streitigen Grundstücke vom Halse, von dem man im Voraus nicht sagen konnte, wie er ausfallen würde.

Daß die Geerbten sich mit einer immerhin für sie noch sehr geringen Morgenzahl begnügten, muß mit Rücksicht auf die von ihnen unterm 26. Juli 1776 abgefaßte Petition fast Wunder nehmen, indes auch bei ihnen mochte die Erkenntnis Platz greifen, daß sie füglich rechtlich nicht mehr erlangen konnten, als ihnen geboten wurde, da sie auf Grund von Papieren keine Berechtsame geltend machen konnten. Auch lebten sie jedenfalls dem ganz vernünftigen Grundsatz, daß ein magerer Vergleich besser sei als ein fetter Prozeß.

Die Kommissare wiesen den Stölting an, unverzüglich den Teilungsplan festzustellen. Dieser begann mit der Arbeit und war am 15. Mai fertig. Er hatte aber eine recht wunderliche Einteilung gemacht, indem er durch die Mark so viele Längsschnitte machte, als Markenberechtigte vorhanden waren. Die Folge war, daß die Kötter und Halbbauern zwar einen recht langen Streifen bekamen, der aber nur sehr schmal ausfiel und oft bloß etliche Fuß Breite einnahm.

Am 15. Mai verbot die Kommission alles Holzhauen in der Mark bei einer Strafe von 20 Thalern. Am 23. November 1778 wurde eine Schlußsitzung abgehalten. Die Interessenten erklärten, gegen die Teilung hätten sie nichts mehr zu erinnern. Sie baten aber noch einmal um Erlaß des Novalzehntens, doch wurde ihnen der Bescheid zu teil, daß sie dieserwegen schriftlich einkommen müßten.

Die Teilungsangelegenheit hatte zehn Jahre gedauert. Dreizehn Termine waren abgehalten worden und zwar fanden sie alle bei Hollmann am Crengeldanz statt. Wieviele Verhandlungen unter der

Hand nötig gewesen waren, um den Eigennutz und den Widerstand der einzelnen Interessenten zu brechen, davon berichten die Akten nichts.

Wir schließen unsere Arbeit mit einem Verteilungsplan und bemerken dabei, daß die Morgenzahl, wie sie in den Protokollen den Markenberechtigten zugedacht war, hier der Grundabschätzung der Taxatoren angepaßt ist.

Die Mark hat eine Größe von 300 Morgen 484 Ruten.

Ist taxiert

a) der Grund	3487 Thlr.	3 St.	1 Pf.
b) das Gehölz	618 "	35 "	
Sa. 300 Morgen 484 R. zu	4105 Thlr.	38 St.	1 Pf.

Hiervon geht ab:

1. Ist verkauft . . .	5 Morgen	137 R. zu	200 Thlr.	10 St.	2 Pf.
2. Dem Schweinehirten .		45 " "	2 "	8 "	6 "
3. Gemeinschaftlich verbleiben zu Wegebesserung, Steinbrüchen und Sandkuhlen .	1 "	141 " "	10 "	15 "	5 "
Sa.	6 Morgen	323 R. zu	212 Thlr.	34 St.	1 Pf.

Bleibt zu verteilen 294 Morgen 161 R. zu 3893 Thlr. 4 Stbr.

So hatte die Verhandlung ein überraschendes Ergebnis gehabt. Die Gemüter, die so hitzig im Streite gewesen waren und so zäh an ihrem Widerspruch festgehalten hatten, einigten sich plötzlich. Der Teilungsplan bedurfte nur noch der behördlichen Bestätigung, um die Parzellierung vornehmen zu können. Fragen wir nach den Gründen der Nachgiebigkeit, so können wir nur Vermutungen aussprechen, weil die Akten über diesen Punkt sich ausschweigen. Jedenfalls ist den Adligen die Einsicht gekommen, daß der Anteil der Contribuablen, so wie er in dem frühern Vergleich geplant war, ein allzu geringer sein würde, als daß sie damit hätten existieren können. Auch mochte es ihnen doch bedenklich erscheinen, den Unmut der Dorfseingesessenen dauernd rege zu halten. Somit ließen sie sich denn herbei, ein gewisses Quantum zu gunsten der Bauern abzutreten. Uebrigens muß gesagt werden, daß sie mit dieser Abtretung nicht ein allzugroßes Opfer brachten. Am meisten ließ Crengeldanz nach, indem es sich mit acht Morgen begnügte, Steinhausen gab bloß zwei Morgen her, und Haus Witten machte sogar ein gutes Geschäft, wenn es sich mit weniger begnügte als ihm zustand, denn nunmehr schaffte es sich den lästigen Prozeß wegen der streitigen Grundstücke vom Halse, von dem man im Voraus nicht sagen konnte, wie er ausfallen würde.

Daß die Geerbten sich mit einer immerhin für sie noch sehr geringen Morgenzahl begnügten, muß mit Rücksicht auf die von ihnen unterm 26. Juli 1776 abgefaßte Petition fast Wunder nehmen, indes auch bei ihnen mochte die Erkenntnis Platz greifen, daß sie füglich rechtlich nicht mehr erlangen konnten, als ihnen geboten wurde, da sie auf Grund von Papieren keine Berechtsame geltend machen konnten. Auch lebten sie jedenfalls dem ganz vernünftigen Grundsatz, daß ein magerer Vergleich besser sei als ein fetter Prozeß.

Die Kommissare wiesen den Stölting an, unverzüglich den Teilungsplan festzustellen. Dieser begann mit der Arbeit und war am 15. Mai fertig. Er hatte aber eine recht wunderliche Einteilung gemacht, indem er durch die Mark so viele Längsschnitte machte, als Markenberechtigte vorhanden waren. Die Folge war, daß die Kötter und Halbbauern zwar einen recht langen Streifen bekamen, der aber nur sehr schmal ausfiel und oft bloß etliche Fuß Breite einnahm.

Am 15. Mai verbot die Kommission alles Holzhauen in der Mark bei einer Strafe von 20 Thalern. Am 23. November 1778 wurde eine Schlußsitzung abgehalten. Die Interessenten erklärten, gegen die Teilung hätten sie nichts mehr zu erinnern. Sie baten aber noch einmal um Erlaß des Novalzehntens, doch wurde ihnen der Bescheid zu teil, daß sie dieserwegen schriftlich einkommen müßten.

Die Teilungsangelegenheit hatte zehn Jahre gedauert. Dreizehn Termine waren abgehalten worden und zwar fanden sie alle bei Hollmann am Crengeldanz statt. Wieviele Verhandlungen unter der

Hand nötig gewesen waren, um den Eigennutz und den Widerstand der einzelnen Interessenten zu brechen, davon berichten die Akten nichts.

Wir schließen unsere Arbeit mit einem Verteilungsplan und bemerken dabei, daß die Morgenzahl, wie sie in den Protokollen den Markenberechtigten zugedacht war, hier der Grundabschätzung der Taxatoren angepaßt ist.

Die Mark hat eine Größe von 300 Morgen 484 Ruten.

Ist taxiert

a) der Grund	3487 Thlr.	3 St.	1 Pf.
b) das Gehölz	618 „	35 „	
Sa. 300 Morgen 484 R. zu	4105 Thlr.	38 St.	1 Pf.

Hiervon geht ab:

1. Ist verkauft . . .	5 Morgen	137 R. zu	200 Thlr.	10 St.	2 Pf.
2. Dem Schweinehirten .		45 „ „	2 „	8 „	6 „
3. Gemeinschaftlich verbleiben zu Wegebesserung, Steinbrüchen und Sandkuhlen .	1 „	141 „ „	10 „	15 „	5 „
Sa.	6 Morgen	323 R. zu	212 Thlr.	34 St.	1 Pf.

Bleibt zu verteilen 294 Morgen 161 R. zu 3893 Thlr. 4 Stbr.

	Namen der Interessenten	Sind verglichen zu			Contributionssatz			Müssen diesem nach haben von			Erhalten						
											aus Nr. der Markenkarte	an Maße			Ist taxiert		
		Mrg.	Ruth.	Fuß	Thlr.	Sbr.	Pf.	Thlr.	Sbr.	Pf.		Mrg.	Ruth.	Fuß	Thlr.	Sbr.	Pf.
1.	Das hochadel. Haus Berge und Frhr. v. Schirp in Sa.	98	49	70	—	—	—	786	48	8	6, 7, 8, 8½, 9, 10, 11, 20	98	49	70	786	48	8
2.	Freiherr v. Elberfeld	41	338	—	—	—	—	312	13	—	2, 3, 14	41	338	—	312	13	—
3.	Herr Justizrat v. Esselen	8	—	—	—	—	—	264	56	—	22	8	—	—	264	56	—
4.	Kirche zu Witten	2	232	—	—	—	—	79	—	—	22	2	232	—	79	—	—
5.	Pastorat	8	234	50	—	—	—	86	20	—	3, 14, 15	8	234	50	86	20	—
6.	Schule	4	536	50	—	—	—	73	3	6	14, 15, 22	4	536	50	73	3	6
7.	Haarmann	—	—	—	—	30	—	11	17	—	3, 14	1	56	—	11	17	—
8.	Goslich und Buck	—	—	—	6	45	—	152	12	—	3, 4, 13, 14, 19, 20, 22	9	261	—	152	12	—
9.	Enbert	—	—	—	—	30	—	11	17	—	4, 13, 17	—	422	—	11	17	—
10.	Ringelband	—	—	—	2	30	—	56	16	6	4, 13, 17	3	312	—	56	16	6
11.	Krechter	—	—	—	—	15	—	5	38	6	4, 13, 17	—	212	—	5	38	6
12.	Kaltheiner	—	—	—	1	30	—	33	51	—	4, 13, 17	2	67	—	33	51	—
13.	Stratman	—	—	—	—	30	—	11	17	—	4, 13, 17	—	422	—	11	17	—
14.	Köpe	—	—	—	1	30	—	33	51	—	4, 13, 17	2	67	—	33	51	—
15.	Düing	—	—	—	1	30	—	33	51	—	4, 13, 17, 18	2	67		33	51	—
16.	Alenbeck	—	—	—	1	20	—	30	5	—	4, 13, 18	1	526	50	30	5	—
17.	Mesler	—	—	—	2	—	—	45	8	—	4, 13, 18	2	459	—	45	8	—
18.	Overbeck	—	—	—	4	45	—	107	11	6	4, 13, 18	6	327	—	107	11	6
19.	Nachterman	—	—	—	—	30	—	11	17	—	4, 13, 18	—	412	80	11	17	—
20.	Borman	—	—	—	—	30	—	11	17	—	4, 13, 18	—	412	80	11	17	—
21.	Grebe	—	—	—	—	30		11	17	—	4, 13, 18	—	412	80	11	17	—
22.	Kippe		—	—	—	30	—	11	17	—	4, 13, 18	—	412	80	11	17	—
23.	Hollman	—	—	—	—	30	—	11	17	—	4, 13, 18	—	412	80	11	17	—
24.	Schmidt	—	—	—	—	12	—	4	30	9	4, 13, 17	—	169	60	4	30	9
25.	Schrickling	—	—	—	1	20	—	30	5	—	4, 13, 17	1	501	50	30	5	—
26.	Koch	—	—	—	—	30	—	11	17	—	4, 13, 17	—	412	80	11	17	—
27.	Neuhaus	—	—	—	1	30	—	33	51	—	4, 13, 17	2	38	40	33	51	—
28.	Aufferman	—	—	—	—	30	—	11	17	—	4, 13, 17	—	412	80	11	17	—
29.	Oberste Hemsoth	—	—	—	4	45	—	107	11	6	4, 13, 18	6	327	—	107	11	6
30.	Schäfer	—	—	—	1	15	—	28	12	6	4, 13, 22, 22½	1	472	—	28	12	6
31.	Gerling	—	—	—	2	—	—	45	8	—	4, 22, 22½	2	513	—	45	8	—

32.	Johan vorm Berge	—	—	—	2	—	—	45	8	—	5, 12, 22	2	408	—	45	8	—
33.	Bremkamp	—	—	—	—	9	—	3	23	—	5, 12, 17	—	130	—	3	23	—
34.	Markman	—	—	—	1	30	—	33	51	—	5, 12, 22	2	8	—	33	51	—
35.	Daam	—	—	—	—	30	—	11	17	—	5, 12, 22	—	402	60	11	17	—
36.	Albert	—	—	—	1	47	—	40	14	7	5, 12, 22	2	217	—	40	14	7
37.	Ruhrman	—	—	—	1	30	—	33	51	—	5, 12, 22	2	8	—	33	51	—
38.	Niederste Hemsoth	—	—	—	4	—	—	90	16	—	5, 12, 22	5	212	—	90	16	—
39.	Staarman	—	—	—	1	15	—	28	12	6	5, 12, 22	1	446	—	28	12	6
40.	Kromberg	—	—	—	1	30	—	33	51	—	5, 12, 22	2	8	—	33	51	—
41.	Kaiser	—	—	—	—	30	—	11	17	—	5, 12, 22	—	402	60	11	17	—
42.	Brinkman	—	—	—	1	15	—	28	12	—	5, 12, 22	1	407	—	28	12	—
43.	Osterman	—	—	—	1	30	—	33	51	—	5, 12, 22, 20	2	8	—	33	51	—
44.	Pampus	—	—	—	1	30	—	33	51	—	5, 12, 20	1	526	—	33	51	—
45.	Grüthling	—	—	—	2	45	—	62	3	6	5, 12, 20	3	240	50	62	3	6
46.	Dieckhoff	—	—	—	2	—	—	45	8	—	5, 12, 20	2	302	—	45	8	—
47.	Giese	—	—	—	—	36	—	13	32	6	5, 12, 20	—	450	60	13	32	6
48.	Botterman	—	—	—	5	—	—	112	20	—	5, 12, 20	6	160	—	112	20	—
49.	Fallenthorn	—	—	—	—	9	—	3	23	—	5, 12, 17	—	130	—	3	23	—
50.	vor der Brügge	—	—	—	—	15	—	5	38	6	5, 12, 17	—	212	—	5	38	6
51.	Schulte	—	—	—	5	—	—	112	20	—	5, 12, 20	6	160	—	112	20	—
52.	Nölken	—	—	—	1	30	—	33	51	—	5, 12, 20	1	526	—	33	51	—
53.	Kreft	—	—	—	1	20	—	30	5	—	5, 12, 20	1	401	—	30	5	—
54.	Franke	—	—	—	1	30	—	33	51	—	5, 12, 20	1	526	—	33	51	—
55.	Lettebrodt	—	—	—	1	8	—	25	34	6	5, 12, 20	1	251	—	25	34	6
56.	Heile	—	—	—	—	30	—	11	17	—	5, 12, 20	—	375	30	11	17	—
57.	Heckman	—	—	—	—	22	—	8	16	6	6, 20	—	275	—	8	16	6
58.	Möller	—	—	—	1	30	—	33	51	—	6, 20	1	517	—	33	51	—
59.	Platfus	—	—	—	1	15	—	28	12	6	6, 20	1	326	—	28	12	6
60.	Strohschneider	—	—	—	—	30	—	11	17	—	6, 20	—	370	—	11	17	—
61.	Borgman	—	—	—	1	15	—	28	12	6	6, 20	1	326	—	28	12	6
62.	Kaakman	—	—	—	—	30	—	11	17	—	6, 20	—	370	—	11	17	—
63.	Stölting	—	—	—	1	47	—	40	14	7	6, 20	2	119	60	40	14	7
64.	Surman	5	445	—	3	—	—	31	2	5	12, 13	5	445	—	31	2	5
65.	Sprenkelman	—	—	—	9	14	—	208	17	—	20, 21	6	200	—	208	17	—
66.	Bohrman	—	—	—	5	—	—	112	50	—	17	3	594	50	112	50	—
			Summa		103	9	—	3893	4	—		294	161	—	3893	4	—

Anlage.

Kaiserlicher Lehnsbrief aus dem Jahre 1747.

Wir Franz von Gottesgnaden erwählter Römischer Kaiser rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thuen kund aller männiglich, daß uns unser und des Reichs lieber getreuer Gerhard v. d. Reck unterthänlich angerufen und gebeten, daß wir ihme das Gericht Witten mit seinen Zubehörungen und die Mannlehne, so etwan die von Witten zu Rüdinghausen ingehabt und getragen haben, und verschiedenen Jahren wailand Kaiser Maximilian der 1te mildseligster Gedächtnis wailand Heinrich v. Brembt als verschwiegen Reichslehen zur rechten Erblehen aus gnaden angesetzet und verliehen, und hierauf von wailand Kaiser Ferdinand dem anderten hochmildseligster Gedächtnis, Lübert von Brembt, von wailand Kaiser Leopold, Glorwürdigsten Andenkens aber sein Großvatter wailand Gerhard v. d. Reck unterm dato den 16. Dezember anno 1660, sein Vater Gerhard Wennemar v. d. Recke den 12. July 1660 und er den 28. Juni 1694 im gleichen von wailand Kaiser Josepho Christmildestens Andenkens, er mehr unterm 30. Januarp 1708, dann von unserm Hl. Vorfahrer am Reich wailand Kaiser Karl dem 6ten Glorwürdigsten Gedächtnis er ebenfalls unterm 16. Marti 1713 letzteres aber von unserm nächsten Vorfahrer am Reich wailand Kaiser Carl dem 7ten den 14. Aug. 1744 zu Lehen empfangen und getragen hätte, ihme aber nunmehro nach erst höchstgedachtes unsers Hl. Vorfahrers Majestät und liebden tödlichen Ausgang wiederum von uns, alljetzt regierenden Römischen Kaisern zu Lehen zu ersuchen, und zu empfangen gebührte, zu Lehen zu verleihen, gnädiglich geruheten.

Daß haben wir angesehen, ernant, Gerhard v. d. Reck demüthige ziemliche Bitte und darum in die obenbestimmte Lehne samt allen ihren Nutzungen und Zubehörungen lauter alten Lehnbriefen, darüber sagent zur Rechten Erblehn gnädiglich verliehen, als mit Namen unsere Herrschaft Witten auf der Ruhr mit dessen hohen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gericht über Hals und Haupt rc. Mit der Freiung des Holzgerichts, Markts-Zolls, Zehents, Brügen recht über die Ruhr rc. trift und Gemarkenwiesen und Holzungen rc. wie solche Güter alle von unsern Herrn und Vorfahren Römischen Kaiseren zu Lehen gehabt und getragen worden, verliehen die ihm auch hiemit, wissentlich und in kraft dieses Briefes, was wir ihm von Rechts und Gnaden wegen daran verleihen, sollen und mögen, allso daß gedachter Gerhardt v. d. Reck solche Lehn hinfüro Lehnsweise in haben, besitzen, auch uns und dem h. Reich von solcher Lehnwegen getreu gehorsam und gewärtigst sein, sich damit wie Lehns und des h. Reichsrechte und Gebrauch ist, halten und thun, auch alle Sorgfalt anwenden sollen, damit die ohne Lehnherrlichen Consens etwa abkommen oder veräußerte ohnstreitige Lehnspertinenzien vordersamst wieder herbeigebracht und mithin das Lehn völlig ergänzet werden möge, doch uns und dem h. Reiche und

sonsten männiglich an seinen Rechten ohn vorgreifen und ohnschädlich, und solches alles getreulich zu leiten hat, uns mehr nannter v. d. Reck durch seinen vollmächtigen Anwald, unserm und des Reichs lieben getreuen Ad. v. Fabrice agente an unsern Kaiserlichen Hof Kraft, vorgebrachten schriftlichen Gewalts gewöhnliche Lehnspflicht und Eid gethan.

Sonder gefährde mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den 6. Februaris unsers lieben Hl. und seeligreichen Gnadengeburth im Siebzehnhundert 47, unsers Reichs im 2. Jahr.

(L. S.) Franz.

Anlage.

Limburger Lehnsbrief von 1712.

Wir Christina Maria Verwittibte Gräfin zu Bentheimb, Tecklenburg, Steinforth und Limburg 2c., geborne Gräfin und edle Frau zur Lippe 2c., Bestätigte Vormünderin und Regentin unsers Sohnes liebten des hochgebornen Grafen und Hl. Moritz Casimir, Grafen zu Bentheimb, Tecklenburg, Steinforth und Limburg, Hl. zu Linge, Reda, Wewelinghofen, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogten zu Cölln 2c.

Thuen Kund bekennen vermittelst diesen Brief, daß wir den ehrbarn Jobst Arnold Gieselern, des Stifts zu Herdicke Amtmann und öffentlichen Kaiserl. Notarium als gevollmächtigten des wohledlen und vesten Gerhard v. d. Reck, Gerichtsherr zu Witten zu Mannslehnsrechten belehnt haben mit dem Hofe zu Witten mit seinen Zubehörungen, die Sunderhöfe, den Hausacker, das Haus zum Steingarten, Gritten Kotte auf dem Markte, die Kotte auf der Mauren bei der Kirchen Hausenkotte des Endemacherstheile, Freitagskotte, des Müllerskotte, Peterskotte, der Süden, das Haus zum Stade die Sundermühlen halb die Kotte beim nöden am Dorfe liegend, dat Holzgerichte dat Gut zum Steinberge im Kirspel von Witten gelegen, allermaßen diese obbestimmte Güter wie die von uns Lehnsrürig sein, des hat uns obgemeld. Gevollmächtigter in die Seele seines Prinzipalen gewöhnliche Huldigung und Eid gethan zu Gott geschworen, daß er uns unsers Sohnes liebten, unsern Erben und Nachkömlinge hold und gehorsam sein, unser beste thun, agers warnen, nach aller seiner Macht die vorbeschriebene Lehngüter in Lenscher wär ohnversplittert bei einander halten, treulich verdienen, und alles daran thuen solle, was ein getreuer Mann seinem Lehnherrn schuldig zu thun, beibehaltlich jedoch uns, unsers Sohns liebend, zu allen Zeiten unsers rechten, und fort jedermann des seinen in den vorgemelten gütern; aller sonder arglist zu Urkund der Wahrheit haben wir wohlwissentlich unser hochgräflich secret unter diesen Brief drucken lassen, und ist diese Belehnung geschehen im Beywesen des edlen unsers Raths Wm. Hoffmanns und Hoffiscalis Georgii Rautenbergs auf unserm Schloß Hohenlimburg den 31. März 1712.

(L. S.) Aus Hochgräflicher Lehnkammer daselbst vidit Johann Hermann Blechen Dr.

Ueber Entwickelung und Bau der Laubmoose.

Vortrag, gehalten in der Sitzung der „Naturkundlichen Abteilung" am 5. März 1898, von **Conze**, Lehrer.

Nach dem Grade der Entwickelung der Elementarorgane zerfallen die Gewächse in zwei Abteilungen: 1. Zellenpflanzen (Plantae cellulares), die nur aus Zellen bestehen (Moose, Flechten, Algen, Pilze); 2. Gefäßpflanzen (Plantae vasculares), die aus Zellen und Gefäßen gebildet sind. Hierher gehören alle Phanerogamen und Cryptogamen mit Ausschluß der oben genannten. Die Moose gehören zur ersten Abteilung, also zu den Pflanzen, die auf der niedrigsten Entwickelungsstufe stehen, nämlich zu den Zellenpflanzen.

Cryptogamen sind Pflanzen ohne wahre Blüten. Sie erzeugen keine Samen, sondern pflanzen sich durch mikroskopisch kleine, häufig in Form eines massenhaften Pulvers erzeugte Körnchen, die sich vom Samen wesentlich durch den Mangel eines Keimlings unterscheiden. Diese Körnchen führen den Namen Keimkörner oder Sporen.

Die Cryptogamen lassen sich daher mit den eierlegenden, die Phanerogamen mit den lebendiggebärenden Tieren vergleichen.

Die Moose sind also Sporenpflanzen und gehören zu der großen 24. Klasse Linné's. Der Anfang eines Mooses ist nicht ein Samenkorn, das die volle Pflanze im Keim schon vorgebildet enthält, sondern eine einfache, rundliche, mikroskopisch kleine Zelle, Spore genannt. Der andere bedeutsame Charakterzug aller Sporenpflanzen und so auch der Moose liegt in der Entwickelung ausgesprochen, insofern aus der Spore nicht alsbald eine der Mutterpflanze gleiche Pflanze hervorgeht, sondern erst nach männigfachem, sogenannten Generationswechsel. Gewissermaßen entstehen erst ganz andersartige Pflanzengebilde, ehe die Mutterpflanze wiedererscheint. Es ist das ein Vorgang, wie er sich entsprechend im Tierreiche etwa bei den Insekten findet, die eine Verwandlung aus dem Ei in die Larve oder Raupe, von da in die Puppe durchzumachen haben, ehe das vollkommene Insekt wieder erscheint.

Die Sporen, die man zahllos aus jeder reifen Moosbüchse ausschütteln kann, haben selbst schon eine große Verschiedenheit bei den einzelnen Arten aufzuweisen. Sie sind glatt, warzig, körnig oder genetzt; sie sind entweder trüb oder krystallklar; in Farbe sind sie blaß, ocher- oder schwefelgelb, sowie alle Töne von Grün und Braun kommen vor; von Gestalt sind sie groß oder klein, kugelförmig, eiförmig, rundlicheckig, nierenförmig; ihre Haut ist derb oder zart. Immer ist für die einzelne Moosart die Beschaffenheit der Sporen beständig und bestimmend.

Bei Feuchtigkeit beginnt die Spore sich zu entwickeln. Ihre äußere Haut, das Exosporium, platzt auf, indem die von derselben eingeschlossene, durchsichtig-zarte gallertartige Zelle anschwillt und herausdrängt. Diese nun beginnt sich fädig zu strecken und bildet bald ein umherkriechendes grünes Fadengewebe, (das man früher für conservoide Algen ansah und beschrieb), das sich nach allen Richtungen hin verzweigt und in die Erde kleine Heftwürzelchen sendet.

Diese Entwickelungsstufe heißt Vorkeim (das Prothallium), den man vielfach an feuchten Orten, auf Blumentöpfen u. s. w. als zarten, grünen Ueberzug erblickt. Bei einigen Moosen verbleibt er auch für die weiteren Entwickelungsstufen z. B. bei Polytrichum aloides, gewöhnlich aber stirbt er bald ab.

Die zweite Entwickelungsstufe beginnt, indem an einer üppig vegetierenden Stelle des Vorkeimes ein zartes zelliges Knöspchen anschießt, das in senkrechter Richtung aufstrebt und sich zu Stengeln und Blättern ausbildet. Es ist dies das Stämmchen, das gemeinhin als Moos bekannt ist. Viele Moose beharren nun, wenn sie keinen günstigen Standort haben, lediglich in dieser zweiten Entwickelungsstufe und vermehren sich bloß durch Triebe, die unter dem Gipfel oder in der Mitte oder am Grunde hervorbrechen: durch sogenannte Sprossung (Innovation), die sich bei manchen Gattungen ganz eigenartig bildet.

Das Stämmchen ist seiner äußeren Gestaltung nach so überaus verschieden, daß die Einteilung der gesamten Laubmoose in Hauptgruppen darauf beruht. Entweder nämlich ist er aufrecht, einfach (oder doch nur durch gabelige Sprossungen verzweigt), und mehrere solcher Stengel sind zu gleicher Höhe dicht neben einander gestellt. Sie bilden so aus oft zahllosen Einzelpflänzchen gleichsam pallissadenartig geordnete, zusammengesetzte Rasen oder Polster, und aus dem Gipfel dieser Stämmchen sprießen die Früchte. Das sind die akrokarpischen oder gipfelfrüchtigen Laubmoose. Oder der Stengel ist (z. B. bei allen Hypnaceen) hingestreckt und fiederig oder büschelig verzweigt und bildet durch diese seine stets reiche Verzweigung mehr oder minder wirr gelagerte, meist flauschige Massen. Dann sprossen die Früchte aus den Winkeln seiner Aeste. Das sind die pleurokarpischen oder astwinkelfrüchtigen Laubmoose. Bei den Torfmoosen endlich ist der Stengel lang und meist einfach, aber treibt an seiner Spitze eine reiche Anzahl kurzsternig und kopfig gedrängter Aeste.

Wahre Wurzeln fehlen den Moosen. Die am Grunde der Stengel befindlichen Fasern dienen vorwiegend zur Befestigung an der Unterlage. In ganz merkwürdiger Weise treibt bei manchen Moosarten aber der ganze Stengel Wurzelorgane, ähnlich wie die Zweige beim Epheu, die oft massenhaft wuchern, daß er besonders abwärts von dichtem, aber überaus zartem, gelbem, braunem, violettem bis schwarzem Filzgefaser dick überzogen ist. Das ist bei sehr vielen Hypnum-Arten und bei den meisten Dicranaceen der Fall. Durch diesen sogenannten

„Wurzelfilz", der bei einigen Gattungen oder Arten charakteristisch sich bis in die Spitzen der Stengel und Aeste zieht, werden die einzelnen Stämmchen übrigens sehr zweckmäßig mit einander zu innig zusammenhängenden Rasen und Polstern verfilzt, so daß sie weder vom Sturm, der die bemoosten Felsen peitscht, noch vom strömenden Regen auseinander gelöst werden können. Bei solch innigem Zusammenhange halten derartige Moose auch die Feuchtigkeit viel länger und haben zugleich gegenseitigen Schutz gegen Frost.

Das Mikroskop, zum Teil auch schon die Lupe, erschließt uns in den Moosblättern eine höchst feine, mannigfaltige und wunderbare Naturarbeit. In ihrer äußeren Form sind sie allerdings stets einfach: eiförmig, lanzettlich, linealförmig oder pfriemlich. Von einer Aderung, wie bei den Blättern der Phanerogamen, kann bei den Moosblättern nicht die Rede sein. In den meisten Fällen wird das Blatt der Länge nach von einer grünen, gelben, braunen oder purpurnen, starken oder schwachen Mittelrippe durchzogen, die aus einem Bündel gestreckter Zellen besteht. Der Rand des Blattes ist vielfach feinzähnig oder scharf gesägt, was meist schon hinlänglich eine scharfe Lupe zeigt; der Rand oder Saum selbst besteht übrigens aus eigenartigen Zellen, als das übrige Blattnetz sie zeigt, sie sind schmäler, länger, dickwandiger: das Blatt heißt dann gesäumt. Solches ist der Fall bei Mnium punctotum und anderen. Ueberaus verschieden und für die Bestimmung sehr wichtig ist die Zuspitzung der Moosblätter. Bald sind sie abgerundet, wie bei Sphagnum cymbifolium, bald stumpf, wie bei Homalia Trichomanoides, bald eilanzettlich oder lanzettlich zugespitzt, wie bei den Hypneen und vielen Sphagneen, bald in eine lange Pfriemenspitze ausgezogen, bald kurz zugespitzt. Ueber die Blattrippe hinaus läuft als Fortsetzung der Mittelrippe häufig noch eine Stachelspitze, zuweilen auch ein sogenanntes Glashaar, das einer ganzen Gruppe von Moosen (Grimmien und Barbulaceen) eigentümlich ist, und deren Rasen und Polsterchen ein eigenartiges graues Aussehen haben. Die Blätter sind immer stiellos angeheftet, auch selten am Grunde verschmälert, oft halb- oder ganz stengelumfassend, bei einigen mit einer trockenhäutigen Scheide am Stengel herablaufend. Die Anordnung der Blätter am Stengel ist nach denselben Gesetzen, wie bei den Phanerogamen, geregelt, von der zweizeiligen Blattstellung bis zur Kreisdrehung.

Auch anatomisch ist das Moosblatt höchst eigenartig, ja wunderbar. Es hat keine Oberhaut, besteht aus einer einzigen maschigen Zellschicht oder Zellnetz. Die Form der Blattzellen ist so mannigfaltig und doch so bestimmt, daß sie den entschiedensten Charakter gar vieler Familien und Gattungen ausmachen. Sie sind nach den Gesetzen des gegenseitigen Dreiecks zumeist vier- oder sechseckig; „parenchymatisch" heißen sie, wenn sie wenig länger als breit und in Reihen geordnet sind; „prosenchymatisch", wenn sie viel länger als breit sind, nach beiden Enden sich verschmälern und zuspitzen, wobei die Spitzen der Zellen

sich ineinanderschieben. Am Grunde zeigen die Blätter meistens wesentlich andere, zumeist gestrecktere Zellen, als oberwärts. Am Blattgrunde, in dessen seitlichen Winkeln, sind oft kleine Gruppen auffällig größerer, meist quadratischer, bauchig gedunsener, blasenartiger Zellen, sogenannte „Blattflügelzellen", deren Zahl, Form, Größe, Färbung bei den einzelnen Arten so beständig ist, daß sie ein gutes Merkmal derselben abgeben. Solche mikroskopische Schau hält der Anfänger für schwer und mühsam, und doch gewinnt sie bei ihm mit der Zeit großen Reiz und große Bedeutung und lehrt ihn bald, manche äußerlich sehr ähnliche Moose als grundverschiedene zu unterscheiden.

Bei manchen Sporenpflanzen, nämlich den Farnen, Bärlappen, Equiseten kommen unmittelbar aus dem Stämmchen (dem Wedel oder Schaft) die Fruchtstände hervor: Büchsenhäufchen, Fruchtähren oder Fruchtzapfen. Zum immer neuen Hervorbringen von Früchten ist da also keine erneute Befruchtung notwendig. So ist's aber nicht bei den Moosen. Zur Fruchtbildung verlangen diese einen vorhergehenden geschlechtlichen Vorgang auf dem Stämmchen selber. Infolge davon bildet sich nun als weitere Entwickelungsstufe der Fruchtstiel (seta), der also nur äußerlich die Bedeutung des Stieles einer Frucht hat, in Wirklichkeit aber ein besonderes Entwickelungsglied ist. An seiner Spitze beginnt die Bildung der Fruchtbüchse oder einfach Büchse (Sporangium) genannt, und diese ist dann die letzte Entwickelungsstufe.

An dem Gipfel eines Stämmchens oder Sprosses, oder in dem Winkel eines Zweiges bilden sich die geschlechtlichen Organe, von denen die männlichen Antheridien heißen, es sind winzig kleine, aber doch mit bloßem Auge meistens bestens erkennbare zarte kugelig-eirunde, eiförmige oder keilförmige Körperchen, die auf einem kurzen Stiele stehen. Daneben befinden sich die weiblichen Organe, die Archegonien, Zellengewebscylinder, die unterhalb bauchig erweitert und oberhalb, daselbst Griffel genannt, etwas verengert sind. Umherstehen viele zellig gegliederte Wimperfäden, die den Namen Paraphysen (Saftfäden oder Nebenfäden) führen, deren Bedeutung noch nicht erkannt ist. Man gab sie bald für Moosblumenblätter, bald auch für verkümmerte Archegonien aus. Alle diese am Stengelgipfel befindlichen Teile sind von den Hüllblättchen, Perichätium oder Perigonium genannt, umgeben, die sich von den Blättern des Stämmchens durch meist längere und langspitzigere oder viel breitere Form, oft trockenhäutiger Beschaffenheit unterscheiden, sie sind es, die nachher den Fruchtstiel am Grunde umgeben.

So ist es bei den einhäusigen Moosen. Eine große Anzahl Moose, z. B. Hypneen, sind aber getrennten Geschlechtes, zweihäusig; es stehen da truppenweise die mit Antheridien versehenen Stämmchen für sich, ebenso die mit Archegonien versehenen weiblichen Stämmchen; doch befinden sich geschlechtlich verschiedene Trupps nicht weit voneinander. Man kann die männlichen Rasen meist an der Besonderheit ihrer Hüllblätter erkennen. Während nämlich die weiblichen Exemplare, denen

sonst die männlichen gleichen, sehr schmale, lange und spitzige und trockenhäutige Hüllblätter (Perichätialblätter) haben, sind dagegen die Hüllblätter der männlichen Stämmchen breit eiförmig, rosettenartig ausgebreitet und heißen Perigonialblätter. Oft sind diese schön rot oder gelb, und einen wirklich herrlichen Anblick bietet ein Trupp solcher männlicher Stämmchen von Polytrichum piliferum, wie sie auf jeder Heide in großen Massen zu schauen sind und mit ihren scharlachroten Hüllblättern einen prachtvollen Teppich bilden.

Zur Zeit der Ausbildung der geschlechtlichen Organe öffnet sich der Griffel der Archegonien an seiner Spitze napf- oder becherförmig. Zu gleicher Zeit öffnen sich aber auch die Antheridien an ihrer Spitze und stoßen wolkenartig eine Schleimmasse aus, die zahllose wasserhelle Zellchen enthält, in denen je eine kurze Spiralfaser liegt. Ein Tautropfen reicht bei den einhäusigen Moosen hin, dies Zellchen, das von der Spiralfeder bald durchbrochen wird, auf die Narbe des Archegoniums zu übertragen. Schwieriger und meist dem Winde überlassen ist die Befruchtung der zweihäusigen Moose, daher findet man gerade sie selten fruchtend; findet aber bei ihnen eine Befruchtung statt, dann fruchten sie aber auch um so reichlicher. Gewöhnlich wird nur ein Archegonium befruchtet, und die andern verkümmern. Einige Moose haben eine besonders reiche Befruchtung, z. B. bei einigen Arten Dicranum und Mnium entwickeln sich oft aus einem Perichätium zwanzig und mehr Büchsen.

In dem untern bauchigen Teile des Archegoniums befindet sich die eigentliche Keimzelle, die sich nun durch Zellenvermehrung vergrößert. Die Keimzelle schwillt bald derartig an, daß sie den oberen Teil der scheidigen Bauchhaut des Archegoniums rings herum sprengt. Der untere Teil derselben bleibt napfartig am Grunde des nun sich entwickelnden Fruchtstieles stehen, während das obere Scheidchen von dem emporstrebenden Fruchtstiel mit in die Höhe getragen wird. Das, was zunächst wächst, ist eben nur der Fruchtstiel. Der Griffelteil des Scheidchens welkt ab; das Scheidchen selbst schließt sich an seiner Spitze und heißt nun die Haube. Hat der Fruchtstiel seine Höhe erreicht, so schwillt er an der Spitze, wo ihn die Haube umschließt, an und bildet daselbst die Fruchtbüchse aus. Nach einigen Wochen erlangt die Büchse ihre Reife. Die Büchse (theca, sporangium) hat die mannigfachsten Formen. Sie ist bald kugelig, bald birnförmig, bald eiförmig u. s. w., auch prismatisch 4—6kantig, wie bei mehreren Arten von Polytrichum. Sie sitzt auf dem Fruchtstiel bald gerade aufrecht, bald geneigt, oder dieser ist bogig- oder an seiner Spitze hakig-gekrümmt, und die Frucht wird dadurch nickend oder hängend. Bei manchen Arten krümmt sie sich zur Zeit der Reife auch selbst, z. B. bei den meisten Arten von Hypnum und Dicranum. Unsymetrisch heißt sie, wenn eine Seite z. B. der Rücken stärker gewölbt ist als die andere. Das ist bei den meisten Dicranella-Arten der Fall. Meist ist die Büchse glatt, aber bei manchen

Moosen, wie bei Funaria hygrometrica, Ceratadon purpureus, ist sie gestreift und dann im trockenen Zustande gefurcht. Im trockenen Zustande findet oft unter der Mündung eine Einschnürung statt, wie bei Rhynchostegium rusciforme und vielen Hypneen, oder die Mündung verengert sich, wird wohl auch ganz zusammengezogen, geschlossen, bei wieder anderen Moosen kreisel- oder trichterartig erweitert, z. B. bei Pottia truncata.

Die Büchse sitzt nicht immer unmittelbar auf dem Fruchtstiel, sondern sie geht oft durch eine halsscheiben- oder geschwulstartige Erweiterung in ihn über. Hierdurch erhält dann die Büchse eine Birn- oder Keulenform. Bei einigen Gattungen schwillt der Hals zur Zeit der Fruchtreife derartig an, daß er die Büchse an Dicke und Länge oft um das Doppelte und Dreifache übertrifft. Er trägt dann wohl auch eine abweichende Färbung von der Büchse, er ist meist rot- oder violett-braun, und man nennt ihn dann Ansatz (collum).

Während der Hals oder Ansatz den unteren Teil der Büchse bildet, wird dieselbe oben von dem Deckel verschlossen. Dieser führt den Namen aperculum. Derselbe hat fast immer eine von der Büchse verschiedene Farbe, gelb, rot, orange, manchmal besitzt er sogar noch einen grell gefärbten Rand. Der Deckel von Funaria hygrometrica ist z. B. orangegelb mit rotem Saume. Der Deckel ist gewöhnlich kegelförmig, flach oder hochgewölbt. Bei vielen Moosen besitzt der Deckel noch einen Schnabel, so bei den Brachythecien, Rhynchostegien und Dicranellen. Der Schnabel heißt rostrum. Oft befindet sich auf dem Deckel eine zitzenartige Spitze oder auch nur eine nabelartige Erhöhung.

Hat die Büchse die vollständige Reife erlangt, dann fällt die Haube ab. Dieselbe war bisher an ihrer Spitze mit der Spitze des Deckels verwachsen. Das frühere Scheidchen erkennt man in der Haube kaum wieder, sie hat ganz andere charakteristische Formen angenommen. Durch das Anschwellen der Büchse hat auch sie sich allseitig ausgedehnt und eine pickelhaubenartige oder glockenförmige Gestalt angenommen. Der Rand derselben ist dann oft eingeschlitzt, gefranzt oder gelappt. Meistens ist sie seitlich aufgeplatzt und hat dadurch das Aussehen einer Kapuze erhalten. Bei manchen Moosen z. B. bei den Polytrichaceen ist die Haube mit sehr vielen, meist rostbraunen Härchen besetzt, die oft die ganze Büchse wie mit einem Schirm bedecken, ja noch darüber herabhängen. Die Haube hat dann die Form eines Hutes, und man nennt die Moose dieser Gattung Filzhutmoose. Auch bei manchen anderen Gattungen ist die Haube mit feinen Härchen besetzt, wenn auch nicht so, wie es bei den Polytrichaceen der Fall ist.

Nach der Haube fällt auch der Deckel von der Büchse herab. Der innere Rand der Büchse mit seinen zierlichen, zackigen oder zinkigen Zähnchen führt den Namen Mundbesatz. Bei vielen Moosen ist er schon unter der Lupe erkennbar, bei manchen aber wird er uns erst

durch das Mikroskop vollständig erschlossen. Das ist derjenige Teil der Frucht, auf welchem hauptsächlich die Einteilung der Laubmoose beruht. Bei allen Gattungen ist er sehr verschieden gebildet und fehlt nur wenigen Moosen gänzlich. Er besteht aus 4, 8, 16, 32, 64 Zähnen, die kronartig geordnet sind. Sie stehen entweder gleichmäßig neben einander, oder sie stehen zu „2" oder zu „4" dichter beisammen. Die auf diese Art neben einander stehenden sind auch am Grunde mit einander verbunden. Sie haben eine fädige, lanzettliche oder zungenförmige Gestalt; ihre Farbe ist blaßgelb, gelb, braun, feuerrot und purpurn. Sie sind entweder ganz oder schenkelig gespalten oder bis auf den Grund geteilt, oder auf einzelnen Stellen verwachsen, wodurch die Form eines Gitters zustande kommt. Ihrem Stoffe nach sind die Zähne fest, hornig, zum größten Teile äußerst hygroskopisch, sodaß sie sich im feuchten Zustande kuppelig zusammenneigen, trocken wieder sich nach außen krümmen. Der ganze Mundbesatz ist nichts anderes als ein Anhängsel der Büchsenhaut, die sich unter dem Deckel in solche Zellenreihen fortsetzt.

Aber mit dem einfachen Mundbesatz ist es noch nicht genug! Schneidet man den Büchsenmund ab, und schneidet man dann von demselben Ringe ein Stück los, und bringt man es dann angefeuchtet unter die Lupe oder unter das Mikroskop, so bemerken wir bei genauer Beobachtung hinter dem zähnigen Mundbesatz, abwechselnd mit diesem, noch äußerst zarthäutige, wasserhelle, längs gebrochene Zähnchen und zwischen zwei derselben meist je 3knotig gegliederte Wimperfäden. Das ist der sogenannte innere Mundbesatz.

Am Büchsensaum und zwar außen am Grunde des Mundbesatzes findet sich endlich noch eine einfache oder mehrfache, oft sehr lockere Zellenreihe: der sogenannte Ring (annulus), der sich nach der Reife meist lockig abwindet. Dieser Ring ist von mikroskopischer Kleinheit und ist beim Bestimmen der Moose für viele derselben ein bestimmendes Merkmal. Wollen wir nun in den Sporensack selbst hineingelangen, so finden wir denselben bei manchen Moosen noch immer verschlossen. Der Fruchtstiel selbst setzt sich nämlich sehr oft in der Büchse als feines Mittelsäulchen fort. Dieses war an seiner Spitze anfangs mit dem Deckel verwachsen, nach Abwerfung des Deckels ragt es bei manchen Moosen auffällig über den Mundbesatz hinaus, z. B. bei Climatium dendroides; im andern Falle ist es verkürzt, und in vielen Fällen findet es sich gar nicht mehr vor. Es hat sich dann nämlich bei der Bildung der Sporenmasse vollständig aufgelöst. Bei manchen Gattungen ist es an seiner Spitze kopfig verdickt, bei noch anderen scheiben- oder trommelfellartig erweitert und bildet dann das blasse mit bloßem Auge gleich erkennbare sogenannte Zwerchfell. Dasselbe verschließt nach Fortfall des Deckels die Mündung der Büchse und findet sich bei allen Polytrichaceen.

In dem Sporensacke, der der inneren Büchsenwand anliegt und sich leicht herausheben läßt, liegen die Sporen in unendlicher Anzahl. Ihre Entstehung fand nach dem allgemeinen Gesetze der Tochterzellbildung statt. Die chlorophyllhaltige Sporenschicht, die den Sporensackschichten anlag, begann beim Schwellen der Büchse den körnigen Inhalt ihrer einzelnen Zellen in je 4 und mehr Partieen zu teilen, die sich zu neuen Zellen ausbildeten, wobei die Mutterzellen aufgelöst wurden. Die Tochterzellen vermehrten sich wiederum durch Teilung der Zellenkerne und wurden so die Mutterzellen der Sporen, deren meist 4 in jeder derselben sich bildeten, und die sich nun mit einer Haut, dem Exosporium umkleideten. Bei der Reifung der Sporen verschwinden die Mutterzellen und die Sporen liegen nun trocken und frei, um durch Wind und Wetter ausgeschüttelt zu werden, und die Büchse verwittert. Das ist das Ende des letzten Entwickelungsstadiums.

Das sind die Moose, deren Schönheit man freilich nicht erkennt, wenn sie durch die Sommersonne gedörrt und mißfarbig geworden sind. Die Blätter liegen dann vielfach, wie es bei allen Polytrichaceen und Mnieen der Fall ist, dem Stengel aufrecht an, sind welk, verbogen, gedreht und gekräuselt. Im Morgentau aber und beim Regen saugen sie wie ein Schwamm die Feuchtigkeit ein, die eingefallenen Zellen schwellen wieder an, die Blätter strecken sich, und das scheinbar verdorrte Moos ist wieder jugendlich frisch, als wenn es soeben erst hervorgewachsen wäre.

Durch tausend Freuden, die sie unserm bewundernden Auge bereiten, belohnen sie die Mühe, deren man sich bei ihrem Studium unterziehen muß. Nun will ich nur noch hinzufügen, daß es in unserm deutschen Vaterlande zirka 800 Laubmoose, d. h. Arten und Abarten mit einbegriffen, giebt, von diesen kommen zirka 400 auf die Provinz Westfalen. Noch täglich werden neue Moosarten entdeckt. Das jüngste Moos ist vielleicht das im Jahre 1896 von dem Kgl. Forstmeister Herrn C. Grebe, Bredelar, an den Bruchhauser-Steinen neu entdeckte „Cynodontium Limprichtianum“, über das der Herr Forstmeister in der Zeitschrift „Hedwigia“, Organ für Cryptogamenkunde nebst Repertorium für kryptogamische Litteratur eine längere Abhandlung veröffentlicht hat. Vielleicht befinden sich unter den vielen bis jetzt für Varietäten angesehenen Moosen noch eine ganze Reihe selbständiger Arten, die man bis jetzt wegen ihres sterilen Vorkommens hat als solche noch nicht erkennen können.

